

ÖSTERREICHISCHES

# Anwalts blatt

## 429 ABHANDLUNGEN

Das Rechtsschutzregime bei der neuen Beschlagnahme von Datenträgern und Daten

KI-Einsatz bei der juristischen Recherche. Ein aktueller Überblick

„Justice should not only be done, but should manifestly and undoubtedly be seen to be done.“

(Besitzstörer-)Abmahn-schreiben sind idR keine Erpressung!

## 458 IM GESPRÄCH

Mag. Klaus Furlinger – Verantwortung für den Rechtsstaat



Hier geht's zur digitalen Version

[www.oerak.at](http://www.oerak.at)



**G&L**

**LEGAL FOR EVERYONE**

v.l.n.r.: Dr. Karim Weber, Mag. Jakob Leinsmer, Mag. Michael Gottgeisl

**G&L Rechtsanwalte** | Maderstrae 1/TOP 5, 1040 Wien | Museumsstrae 7, 4020 Linz | +43 1 600 27 71 | [office@gl-recht.at](mailto:office@gl-recht.at) | [www.gl-recht.at](http://www.gl-recht.at)

**ADVOKAT** entwickelt seit 45 Jahren Software fur Rechtsanwaltskanzleien, Unternehmen und Behorden. Wir betreuen mit uber 70 Mitarbeitern die Mehrzahl osterreichischer Anwaltdinnen und Anwalte sowie zahlreiche Unternehmen. Unsere Starke gibt Ihnen Sicherheit.

**ADVOKAT**

[www.advokat.at](http://www.advokat.at) • [office@advokat.at](mailto:office@advokat.at)

## Sommerliche Gedanken-Splitter

**S**ehr geschätzte Leserinnen und Leser! Zu Sommerbeginn noch einige Gedanken-Splitter – vielleicht als Anregung für manche Mußestunden im Liegestuhl, wo man bekanntlich die Seele so gut baumeln lassen kann:

Werden wir Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Zuge der AI-Revolution wirklich abgeschafft, wie immer wieder behauptet wird?

Meine These (als unverbesserlicher Optimist): Natürlich ändern sich Arbeitsumfeld und Tätigkeitsfelder – nur war das nicht bisher auch bereits laufend der Fall? Hat nicht jede industrielle Revolution (von der Eisenbahn bis zum Fließband, Computer und Smartphone) historisch große Sorgen ausgelöst, dass menschliche Arbeit von Maschinen ersetzt wird? Was war (zumindest bisher) das Resultat: immer mehr Arbeit für mehr Menschen und neue Tätigkeitsbereiche!

So wird es auch mit AI sein, viele anwaltliche Geschäftsbereiche werden wegfallen, neue werden dazukommen. Anwaltliche Arbeit ist nicht nur das Erstellen von Rechtstexten und Verträgen auf Basis von 0 und 1, es ist vielfach empathischer Austausch mit Klientinnen und Klienten, die eine Maschine keinesfalls übernehmen kann. Anwaltliche Arbeit wird effizienter möglich werden – und auch müssen! Auch Druck auf unser Honorar und Veränderungen auf den juristischen Arbeitsmärkten sind bereits zu spüren. Nehmen wir doch die AI (so einzigartig sie in ihrer Dimension und Auswirkungen auf unsere Arbeit auch sein mag) als Herausforderung an, die nicht nur zu meistern ist, sondern auch große Vorteile in administrativen Hilfstätigkeiten und rechtlicher Recherche mit sich bringt. Damit versetzt sie uns noch besser in die Lage, das zu tun, wofür wir stehen und bestens ausgebildet sind: die Erteilung des bestmöglichen Rechtsrats sowie rechtlicher Vertretung. Auch ein Roboter kann einen Vertrag formulieren, ein Gutachten schreiben oder auch Zeugen befragen, aber wir können es mit seiner Hilfe noch besser!

Wie steht es um den Rechtsstaat, bei uns und anderswo?

Diese Frage muss man sich fürwahr stellen, wenn man täglich Medien konsumiert und von Attacken auf Richterinnen

und Richter, aber auch auf Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte liest, die nichts anderes als ihren Job machen, für den sie da sind.

Selbstredend: Keine Institution steht außerhalb der Kritik; jede und jeder muss sich Kritik gefallen lassen – wir leben in einer pluralistischen Gesellschaft, in der jeder seine Meinung äußern darf –, dafür haben viele in der Geschichte auch gekämpft und ihr Leben verloren. Genau das ist aber der Punkt: Kritik muss stets sachlich sein und darf keinesfalls in persönlicher Bedrohung enden, weil man mit der Meinung anderer nicht einverstanden ist. Dort ist die rote Linie, die nicht überschritten werden darf – hier muss es Solidarität aller geben:

Wenn Richterinnen und Richter Recht sprechen, solidarisieren sie sich nicht mit einer der Parteien, sondern wenden das Recht nach bester Überzeugung an. Das muss respektiert werden, unabhängig davon, ob einem das Ergebnis passt oder auch nicht.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wiederum vertreten Parteien und deren Interessen mit großem Eifer und auf Basis ihrer besten Qualifikation. Sie sind aber nicht persönlich für Handlungen und Unterlassungen ihrer Klientinnen und Klienten verantwortlich.

Zuletzt noch ein kleiner Spoiler:

Unser „althehrwürdiges“ Anwaltsblatt verabschiedet sich zwar mit dieser Doppel-Ausgabe in die wohlverdiente Sommerpause, hinter den Kulissen wird aber sehr fleißig an einem sehr umfassenden Relaunch gewerkt. Lassen Sie sich im Herbst vom Ergebnis der „Runderneuerung“ überraschen!

Genießen Sie den Sommer!

---

**ARMENAK UTUDJIAN**

*Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK)*



2025/144

# Inhalt 07-08\_2025

- 421 Editorial
- 423 Wichtige Informationen
- 425 Recht kurz & bündig
- 428 Europa aktuell
- 498 Inserate
- 500 Indexpzahlen
- 500 Impressum

## AUTORINNEN UND AUTOREN DIESER AUSGABE:

- RA Dr. Manfred Ainedter, Wien
- RA<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Katharina Bisset, MSc, Mannersdorf/  
Leithagebirge
- RA Dr. Michael Brand M.B.L.-HSG, Wien
- RA Dr. Michael Buresch, Wien
- Mag. Alexander Dittenberger, ÖRAK
- Marlene Emminger, Wien
- Dr.<sup>in</sup> Alice Fremuth-Wolf, Wien
- RA Mag. Franz Galla, Wien
- ao. Univ.-Prof. i.R. Dr. Dietmar Jahnel, Salzburg
- RA Hon.-Prof. Dr. Alexander Klauser, Wien
- RA Mag. Patrick Kleinbauer, Gänserndorf
- Mag.<sup>a</sup> Jessica König, ÖRAK Büro Brüssel
- Mag.<sup>a</sup> Susanne Laggner-Primosch, RAK Kärnten
- em. RA Prof. Dr. Nikolaus Lehner, Wien
- RA Dr. Philipp Merzo, Wien
- Mag. Christian Moser, ÖRAK
- RA<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Simone Petsche-Demmel, Wien
- RA Dr. Ullrich Saurer, Graz
- RA Dr. Elias Schönborn, Wien
- RA Dr. Thomas Seeber, Wien
- RA<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Alexia Stuefer, Wien
- Mag. Jan Uwe Thiel, LL.B., Wien
- Miriam Thomasser, Wien
- RA Dr. Armenak H. Utudjian, M.B.L.-HSG, Wien
- RA Mag. Daniel Wagner, LL.B., Wien
- Markus Weiss, MBA, Igls
- RA Dr. Alexander Wittwer, LL.M., Dornbirn
- Mag. Rainer Wolfbauer, Wien

## 429 ABHANDLUNGEN

- 430 Das Rechtsschutzregime bei der neuen Beschlag-  
nahme von Datenträgern und Daten  
*Elias Schönborn und Jan Uwe Thiel*
- 440 KI-Einsatz bei der juristischen Recherche.  
Ein aktueller Überblick  
*Dietmar Jahnel*
- 449 „Justice should not only be done, but should mani-  
festly and undoubtedly be seen to be done.“  
*Alexia Stuefer*
- 453 (Besitzstörer-)Abmahnschreiben sind idR  
keine Erpressung!  
*Thomas Seeber und Daniel Wagner*

## 457 SERVICE

- 458 Im Gespräch
- 461 Legal Tech & Digitalisierung
- 462 Strategie & Prozessmanagement
- 464 Termine
- 467 Chronik
- 472 Aus- und Fortbildung
- 478 Rezensionen
- 487 Zeitschriftenübersicht

## 491 RECHTSPRECHUNG

- 492 Kernzeit
- 494 Beschlussfähigkeit einer  
Plenarversammlung
- 495 Firma einer Rechtsanwalts-  
Gesellschaft
- 497 OGH zum Bucheinsichtsrecht  
eines Gläubigers nach der  
Liquidation einer GmbH

# Wichtige Informationen

## Geldwäscheprävention

### goAML, Phänomene, Trends und Muster

Verdachtsmeldungen **müssen** im Wege der **Applikation** goAML erstattet werden.

**Achtung:** Verdachtsmeldungen, die ohne vorherige Zustimmung der Geldwäschemeldestelle über andere Kommunikationskanäle wie zB E-Mail, Brief oder USB-Stick erstattet werden, gelten als **nicht eingebracht**.

Schon bisher wurden wichtige Informationen der Geldwäschestelle über goAML direkt an Verpflichtete übermittelt. Dies betrifft nicht nur Nachrichten hinsichtlich erstatteter Verdachtsmeldungen und deren Ergebnis, sondern **auch Informationen und Hinweise über Phänomene, Trends und Muster**.

**Die Vorteile einer Vorab-goAML-Registrierung sowie Informationen zur vereinfachten Abgabe einer Verdachtsmeldung werden in einem Informationsschreiben der Geldwäschemeldestelle erläutert.**

### Sektorrisikoanalyse der Rechtsanwaltschaft

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben unter Beachtung auf ihre konkrete Geschäftstätigkeit sowie auf Art und Größe ihrer Kanzlei und unter Berücksichtigung bestimmter Risikofaktoren eine individuelle Analyse und Bewertung des Risikos ihrer rechtsanwaltlichen Tätigkeit vorzunehmen. Dabei ist zu prüfen, ob und inwieweit, ausgehend von der Struktur der Kanzlei und der den Klientinnen und Klienten angebotenen Leistungen, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bzw. Kanzleipersonal zu Zwecken der Geldwäsche missbraucht werden können. Dabei sind die Risikoanalyse auf Unionsebene, die Nationale Risikoanalyse Österreichs und die jeweilige Sektorrisikoanalyse zu beachten. Die vorgenommene Bewertung und deren Ergebnisse sind schriftlich aufzuzeichnen und regelmäßig zu aktualisieren bzw. auf ihre Aktualität zu prüfen.

Im Mitgliederbereich der ÖRAK-Website (Menüpunkt „Informationen/Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“) finden Sie die aktuelle Sektorrisikoanalyse der Rechtsanwaltschaft (Stand 20. 12. 2024).

### Leitfaden zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Im Mitgliederbereich der ÖRAK-Webseite (Menüpunkt „Informationen/Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“) finden Sie ebenso den aktuellen Leitfaden zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Anwaltskanzleien (Stand November 2024). Mit der Änderung durch das BRÄG 2024 wurde die Empfehlung 1 der „FATF-Recommendations“ zur Implementierung von Strategien, Verfahren und Kontrollen für die Ermittlung, Bewertung, Überwachung, Steuerung und Minderung der Risiken der Proliferationsfinanzierung umgesetzt und die entsprechenden Anforderungen klargestellt. § 8a Abs 9 und 10 sowie § 9 Abs 5 und 8 RAO sind mit 1. 1. 2025 in Kraft getreten. Im Leitfaden wurde daher das Kapitel Proliferations-

finanzierung (3.8. sowie 5.2.15) ergänzt. Des Weiteren wurde eine Muster-Checkliste zu Proliferationsfinanzierung und sonstigen Sanktionen als Anlage 4 eingefügt.

AD

**SILVANA ASEN (SA)**  
ÖRAK, Juristischer  
Dienst

**ALEXANDER  
DITTENBERGER (AD)**

ÖRAK, Leiter Juristischer  
Dienst

## Wichtigste Neuerungen durch das Budgetbegleitgesetz 2025 für die rechtsanwaltliche Praxis – ImmoEst, GrEst, Erwachsenenschutz

Das Budgetbegleitgesetz 2025 wurde am 30. 6. 2025 zu BGBl 2025/25 kundgemacht und die Änderungen sind mit 1. 7. 2025 in Kraft getreten. Der ÖRAK hat sich mit einer umfangreichen Stellungnahme dazu geäußert, und wurden auch einige Anmerkungen der Rechtsanwaltschaft im weiteren Gesetzwerdungsprozess berücksichtigt.

Nachstehend finden Sie einen Überblick über die für die rechtsanwaltliche Praxis wichtigsten Neuerungen.

### Erwachsenenvertretung – ABGB, AußStrG

#### (Art 16 und 17):

- Einschränkung des Ablehnungsrechts für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare: Sie sind künftig auch dann zur Übernahme von Erwachsenenvertretungen verpflichtet, wenn zur Besorgung der Angelegenheiten nicht vorwiegend Rechtskenntnisse erforderlich sind.
- Fakultatives Clearing im Erneuerungsverfahren: Ob eine erneute gerichtliche Überprüfung der Vertretung (sog. „Clearing“) notwendig ist oder im Einzelfall keine (positive) Veränderung der Lebenssituation der betroffenen Person mehr zu erwarten ist und dieses Clearing entfallen kann, entscheidet in Zukunft die RichterIn oder der Richter.
- Verlängerung der maximalen Erneuerungsfrist für die gerichtliche Erwachsenenvertretung von drei auf fünf Jahre. Der ÖRAK hat sich im Zuge der Gesetzwerdung (es wurde keine Begutachtung dieser Änderungen vorgenommen) vehement gegen die Einschränkung des Ablehnungsrechts ausgesprochen und wird geeignete Maßnahmen prüfen, um diese Regelung zu bekämpfen.

### Gerichtspraxis – BDG 1979, NO, RAO, RAPG, RStDG (Art 18–22)

Die Gerichtspraxis wird von bisher sieben auf künftig fünf Monate verkürzt.

### ImmoEst (Art 56):

Eine zentrale Neuerung ist gem § 4 Abs 3a Z 6 neu/§ 30 Abs 6a neu der sogenannte Umwidmungszuschlag: Gewinne aus der Veräußerung von Grundstücken, die nach dem 31. 12. 2024 umgewidmet wurden, sind um einen Zuschlag von 30% zu erhöhen. Dies betrifft sowohl betriebliche als auch außerbetriebliche Einkünfte – allerdings nur in Bezug auf den Grund und Boden, nicht auf später errichtete Gebäudeanteile.

Der Zuschlag wird zum Veräußerungsgewinn (und zwar unabhängig davon, ob Alt- oder Neuvermögen vorliegt),

## Wichtige Informationen

nicht zum Veräußerungserlös, hinzugerechnet und ist gedeckelt durch den tatsächlichen Veräußerungserlös. In Tauschfällen bezieht sich der Zuschlag auf die Differenz zwischen Buchwert und gemeinem Wert des hingegebenen Grundstücks.

### GrESt (Art 59):

Besonders umfangreich sind die Neuerungen im Bereich der Grunderwerbsteuer bei Anteilsübertragungen und Anteilsvereinigungen (vgl insb § 1 Abs 3 neu):

- Künftig wird bereits eine 75%-ige direkte Anteilsübertragung innerhalb von sieben Jahren (statt bisher 95% in fünf Jahren) steuerpflichtig.
- Auch sonstige Anteilsübertragungen und Anteilsvereinigungen von 75% (statt bisher 95%) werden steuerpflichtig.
- Auch mittelbare Beteiligungen und Erwerbergruppen (weitgehende Erweiterung ggü der bisherigen Unternehmergruppe) werden nun explizit einbezogen. Dabei sind komplexe Berechnungen und Prüfungen der tatsächlichen Verhältnisse über Beteiligungsketten hinweg erforderlich.

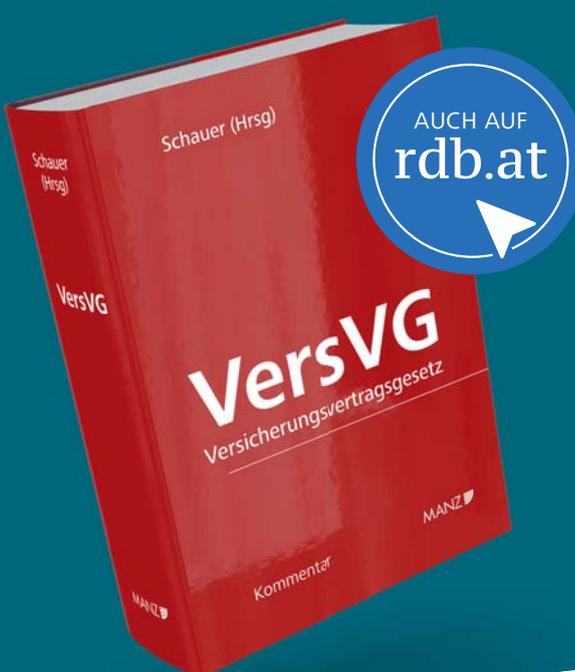
- Ein neuer Begriff der sogenannten „Immobilien-gesellschaft“ wurde eingeführt
- Bei Umgründungen, Anteilsübertragungen oder Anteilsvereinigungen iZm einer Immobilien-gesellschaft gilt der gemeine Wert (statt dem Grundstückswert) als Bemessungsgrundlage und die GrESt beträgt 3,5%.

Bitte beachten Sie bei den neuen Gesetzesbestimmungen auch insbesondere die betreffenden Übergangsbestimmungen.

Auf der Website des BMF ([bmf.gv.at](http://bmf.gv.at)) finden Sie bereits Informationen betreffend der Änderungen GrEStG/ImmoESt in FinanzOnline unter dem Menüpunkt „Rechtsnews“ / „Steuern-Rechtsnews“ / „Aktuelle Informationen und Erlässe“ / „Fachinformation - Immobilien- und Kraftfahrzeugbesteuerung, Gebühren und Bewertung“

Die vom ÖRAK zur Verfügung gestellten Checklisten werden derzeit überarbeitet. Zusätzlich dazu steht ein am 17. 6. 2025 stattgefundenener Webcast kostenlos auf der AWAK-Website für Sie zur Verfügung.

SA



## Ihr Schlüssel zu klaren Entscheidungen im Versicherungsrecht

- Vollständige Kommentierung des VersVG
- Gesetzestext, Literatur, Rechtsprechung
- Europäische und internationale Bezüge

Schauer (Hrsg.)  
**VersG – Versicherungsvertragsgesetz**

2025.  
ca. 1.950 Seiten. Ln.  
**ISBN 978-3-214-02613-4**

**ca. 328,00 EUR**  
inkl. MwSt.

shop.[manz.at](http://manz.at)



**§ 20 PSG**

2025/145

**Zur Bestellung eines Stiftungsprüfers**

1. Der Vorstand sowie der Stiftungsprüfer sind zwingend vorgesehene Stiftungsorgane.
  2. Die Aufgabe des Stiftungsprüfers ist der Ausgleich des Kontrolldefizits, welches aufgrund des Fehlens von Eigentümern besteht.
  3. Sofern kein Aufsichtsrat besteht, ist der Stiftungsprüfer gemäß § 20 Abs 1 PSG durch das Gericht zu bestellen.
  4. Gemäß § 9 Abs 2 Z 2 PSG kann die Stiftungsurkunde Regelungen über Vorschläge enthalten, auf welche das Gericht im Zuge der Bestellung Bedacht nehmen kann. Eine Bindung besteht jedoch nicht.
  5. Nach der Ansicht des Rekursgerichts ist eine Zertifizierung nach dem APAG für Stiftungsprüfer zwar nicht verpflichtend, stellt aber einen tauglichen Entscheidungsparameter dar.
- OGH 26. 3. 2025, 6 Ob 2/25 z, JusGuide 2025/20/22568. **us**

**§§ 105, 199 AktG**

2025/146

**Zur Einberufung der Hauptversammlung einer AG**

1. Der OGH leitet aus § 199 Abs 1 Z 1 iVm § 105 Abs 1 S 1 AktG ab, dass die Einberufung der Hauptversammlung einer AG einen nach den Vorschriften für Kollegialorgane gefassten Vorstandsbeschluss erfordert, sofern der Vorstand einen mehrgliedrigen Aufbau aufweist sowie keine gegen teiligen Vorschriften in der Satzung bestehen.
2. Beschlüsse, die in einer nicht vom Vorstand als Kollegialorgan, sondern nur von einem Mitglied ohne Einbeziehung des zweiten Mitglieds einberufenen Hauptversammlung gefasst wurden, beurteilte der OGH als nichtig.
3. Die Nichtigkeitssanktion ist erforderlich, zumal die Hauptversammlung andernfalls an einer Aktionärsgruppe vorbeigesteuert werden könnte.
4. § 105 Abs 1 S 1 AktG setzt eine Willensbildung im Vorstand über die Einberufung einer Hauptversammlung im Vorstand voraus, konkretisiert aber nicht den erforderlichen Inhalt des Vorstandbeschlusses. Eine förmliche Dokumentation der Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
5. Die Intention der § 199 Abs 1, § 105 Abs 1 und § 106 Z 1 AktG verlangt nicht, dass der Vorstandsbeschluss über die Einberufung – bei sonstiger Nichtigkeit aller Hauptversammlungsbeschlüsse – jeden einzelnen Mindestinhalt in förmlich dokumentierter Form konkret umfasst.
6. Eine Auslegung, die sich am Zweck der Bestimmungen über die Einberufung sowie der Nichtigkeitsgründe nach § 199 Abs 1 AktG orientiert, ergibt keine Nichtigkeit der Hauptversammlungsbeschlüsse.
7. Wurde die Fassung des Vorstandsbeschlusses über den Beginnzeitpunkt der Hauptversammlung unterlassen, ist die Einberufung nicht gesetzwidrig, sofern die Beginnzeit der Einberufung an- und bekanntgegeben wurde und sämt-

liche Vorstandsmitglieder durch ihre Teilnahme an der Hauptversammlung ihr Einverständnis bekundeten.  
OGH 26. 3. 2025, 6 Ob 47/24 s, JusGuide 2025/21/22589. **us**

**§ 9 KartG**

2025/147

**Zur Zusammenschlusskontrolle**

1. Im Fokus der kartellrechtlichen Zusammenschlusskontrolle steht das externe Unternehmenswachstum.
  2. Die Kontrolle soll Vorgänge umfassen, die einen potenziell konzentrativen Effekt aufweisen und an denen zumindest zwei Unternehmen beteiligt sind.
  3. Das Ziel der Fusionskontrolle ist die Förderung und Erhaltung von wettbewerbsrechtlich strukturierten Märkten sowie die Verhinderung des Entstehens oder der Verstärkung von marktbeherrschenden Stellungen.
  4. Dabei handelt es sich um strukturpolitische Ziele und nicht um den individuellen Schutz von Mitbewerbern vor missbräuchlichem Verhalten.
  5. Die Fusionskontrolle weist demnach Merkmale einer ordnungspolitischen Maßnahme auf, für die lediglich gesamtwirtschaftliche Gesichtspunkte maßgeblich sind.
  6. Die Zusammenschlusskontrolle zielt folglich auf die präventive Förderung des Interesses der Allgemeinheit an der Aufrechterhaltung einer „österreichischen Marktstruktur“, die einen funktionierenden Wettbewerb verspricht. Essentiell ist dabei die Erhaltung einer entsprechenden Anzahl potenziell konkurrierender „selbständiger Marktteilnehmer“.
  7. Dadurch, dass die Fusionskontrolle das Ziel der Förderung der Aufrechterhaltung von bestehenden Marktstrukturen verfolgt und § 9 Abs 4 Z 4 KartG aufgrund der möglichen Auswirkungen auf die Marktstruktur einen Inlandsbezug des Zielunternehmens verlangt, sind lediglich solche Tätigkeiten von Relevanz, welche eine Auswirkung auf die Marktstruktur aufweisen können.
  8. Die Inlandstätigkeit ist anhand einer marktbezogenen Tätigkeit zu ermitteln.
  9. Unternehmen mit bloß marginalen Aktivitäten in Österreich sind aufgrund des Kriteriums der erheblichen Inlandstätigkeit nach § 9 Abs 4 Z 4 KartG vom Zusammenschlusstatbestand nicht erfasst.
  10. Bei Vorliegen eines österreichischen Standorts wird die Erheblichkeit der Tätigkeit angenommen, was wiederum Rückschlüsse auf die Größenordnung der Erheblichkeitsschwelle zulässt und Inlandsaktivitäten von relativ geringem Umfang genügen lässt.
- OGH 26. 3. 2025, 16 Ok 2/25 t, JusGuide 2025/17/2251. **us**

**§ 40 Abs 2 MedienG (Art 83 Abs 2 B-VG)**

2025/148

**Zuständigkeit bei Facebook-Posting**

Die Möglichkeit, dass eine Anklage bei einem von a priori mehreren örtlich zuständigen Gerichten eingebracht wer-

Diese Ausgabe von  
„Recht kurz & bündig“  
entstand unter  
Mitwirkung von

**ULLRICH SAURER (US)**  
Rechtsanwalt

**MANFRED  
AINEDTER (MA)**  
Rechtsanwalt

**FRANZ GALLA (FG)**  
Rechtsanwalt

den kann, ist im Gesetz ausdrücklich vorgesehen und mit dem Recht auf den ges Richter vereinbar.

OGH 21. 10. 2024, 15 Os 72/24p, 73/24k (OLG Linz 10 Bs 52/24d; LG Linz 24 Hv 31/24z) EvBl 2025/117. **MA**

#### § 43 Abs 3 StPO

2025/149

#### Ausgeschlossenheit bei RMG

Ist mit der im Rahmen des Beschwerdeverfahrens nach § 107 Abs 3 StPO vorzunehmenden Prüfung keine solche der gegen den Angekl bestehenden Verdachtslage verbunden, besteht kein Anlass für Ausgeschlossenheit von Richtern, die an der abschlägigen Entscheidung über den Anklageeinspruch des Bf teilgenommen haben.

OGH 8. 10. 2024, 14 Os 79/24k (PräsdOLG Innsbruck 8 Ns 20/24x) EvBl 2025/119. **MA**

#### § 106 Abs 1 StPO

2025/150

#### Einspruch wegen Rechtsverletzung durch die Rep Österreich

Weil staatliche Organe im Hoheitsvollzug keine Grundrechtsträger, sondern allein grundrechtsverpflichtet sind, kommt ihnen in diesem Umfang auch keine Einspruchsbe- rechtigung zu.

OGH 29. 1. 2025, 12 Os 79/24w (OLG Wien 17 Bs 295/22j; LGSt Wien 316 HR 191/20p) EvBl 2025/121. **MA**

#### § 271 Abs 1 StGB

2025/151

#### Verstrickungsbruch

Sichergestellte Gegenstände sind von § 271 Abs 1 StGB er- fasst.

OGH 5. 11. 2024, 14 Os 95/24p, 96/24k (OLG Wien 32 Bs 125/24b; LG Wr. Neustadt 51 Hv 43/24 v) EvBl 2025/122. **MA**

#### § 494 a Abs 3 und 6 StPO

2025/152

#### Rechtliches Gehör bei Verlängerung der Probezeit

Wird vom Widerruf der bedingten Strafnachsicht (oder be- dingten Entlassung) zulässigerweise ohne Anhörung des Angekl abgesehen, ist diese auch nicht Voraussetzung für die Verlängerung der Probezeit.

OGH 31. 7. 2024, 14 Os 51/24t (BG Salzburg 50 U 5/24m) EvBl 2025/139. **MA**

#### § 427 Abs 1 StPO

2025/153

#### HV in Abwesenheit des Angekl

Ein U ist in Abwesenheit des Angekl gem § 427 StPO gefällt worden, wenn dieser zwischen dem Aufruf der Sache (im bg Verfahren: Vortrag der Anklage) und dem Schluss der Ver-

handlung, sei es auch nur zeitweilig, nicht pers anwesend war, ohne dass Sonderregelungen eine Ausnahme angeord- net hätten, oder er nicht pers und unmissverständlich der Verhandlung in seiner Abwesenheit zugestimmt hat.

OGH 4. 9. 2024, 15 Os 70/24 v (BG Neusiedl am See 8 U 71/23 m) EvBl 2025/140. **MA**

#### § 15 Abs 3 JGG (§ 35 Abs 2, § 86 Abs 1, § 494 a Abs 7, § 497 Abs 1 StPO; § 2 Abs 1, 4 StRegG)

2025/154

#### Formerfordernis und Rechtswirksamkeit

Eine „Mitteilung“ über „endgültige Strafnachsicht“ an das Strafregisteramt ersetzt nicht einen B iSd § 15 Abs 3 Satz 2 JGG.

OGH 19. 11. 2024, 12 Os 113/24w (BG Innsbruck 8 U 116/ 23y) EvBl 2025/141. **MA**

#### § 146 StGB

2025/155

#### Schadenseintritt beim Betrug

Fehlt die Rückzahlungswilligkeit, tritt der Schaden bereits zum Zeitpunkt der Darlehensszuflutung in deren Höhe ein. OGH 4. 9. 2024, 15 Os 57/24g (LG Feldkirch 26 Hv 99/ 23y) EvBl 2025/142. **MA**

#### § 32 Abs 2 Satz 1 StGB

2025/156

#### Doppelverwertungsverbot meint Relation von Strafbemessung und Subsumtion

Die erschwerende Wertung eines bloß den Strafrahmen bestimmenden Tatumstands bei der Strafbemessung ver- stößt nicht gegen das sog Doppelverwertungsverbot.

OGH 9. 10. 2024, 15 Os 99/24h (LGSt Graz 16 Hv 46/24y) EvBl 2025/143. **MA**

#### § 364 Abs 2, §§ 422, 1295 Abs 1 ABGB

2025/157

#### Haftung des Baumeigentümers für Schäden durch Wurzeln

Der Kläger nimmt die Beklagte auf Ersatz von (nach den Feststellungen vorhandenen) Schäden an der Entwässe- rungsrinne und von (nach den Feststellungen nicht vorhan- denen) Schäden an der asphaltierten bzw gepflasterten Flä- che seines Grundstücks in Anspruch, die – seinem Vorbrin- gen nach – durch Wurzeln von Bäumen verursacht wurden, die auf der der Beklagten gehörenden Nachbarliegenschaft stehen oder vormals standen. Das Berufungsgericht bestä- tigte die Abweisung der Klage durch das Erstgericht mit der wesentlichen Begründung, das Setzen von Bäumen an der Grenze sei nicht rechtswidrig und der Beklagten sei eine Gefährdung der Infrastruktur des Nachbargrundes durch das Wurzelwerk ihrer Bäume nicht erkennbar gewesen.

Ob Wurzeln der Bäume der Beklagten tatsächlich die Liegenschaft des Klägers schädigten, könne offenbleiben, weshalb es nicht schade, dass das Erstgericht den diesbezüglichen Beweisanträgen des Klägers nicht entsprochen habe. Diese Meinung billigte der OGH: Das Pflanzen eines Baums an der Grenze kann für sich auch noch nicht als Verletzung des nachbarrechtlichen Rücksichtnahmegebots nach § 364 Abs 1 Satz 2 ABGB gesehen werden. Diesfalls läge nämlich genauso spiegelbildlich eine Verletzung der genannten Rechtspflicht vor, wenn man in Grenznähe sein Grundstück asphaltiert, würde man doch dadurch eine Situation schaffen, die es dem anderen verbietet, auf seinem Grundstück in Grenznähe Bäume zu pflanzen, deren Wurzelwerk hierauf den Asphalt zu beschädigen drohte. Hier gilt also der Grundsatz, dass der Grundeigentümer aufgrund von § 354 ABGB befugt ist, mit seiner Liegenschaft nach Willkür zu schalten, somit nach Belieben auf ihr aus ästhetischen oder klimatischen Gründen Bäume zu pflanzen.

OGH 27. 2. 2025, 8 Ob 3/25 m, Zak 2025/251, 155. **FG**

#### §§ 863, 929 ABGB

2025/158

#### Keine schlüssige Zusicherung der Verkehrs- und Betriebssicherheit beim Privatverkauf eines Gebrauchtwagens

Vertragsinhalt beim Gebrauchtwagenkauf ist das konkrete Fahrzeug. Der Käufer hat mit den dem Alter und den gefahrenen Kilometern entsprechenden Verschleiß- und Abnutzungserscheinungen zu rechnen. Das Fahrzeug muss aber – sofern nicht gegenteilig vereinbart – die nach der Verkehrsauffassung gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben. Dazu gehört in der Regel auch die Verkehrs- und Betriebssicherheit. Zudem muss der geschuldete Vertragsgegenstand die ausdrücklich oder stillschweigend zugesicherten Eigenschaften aufweisen. Außerhalb des Anwendungsbereichs des § 9 KSchG ist ein rechtsgeschäftlicher Gewährleistungsausschluss nach § 929 ABGB zulässig. In der Regel erfasst er auch verborgene Mängel und das Fehlen gewöhnlich vorausgesetzter Eigenschaften, nicht aber das Fehlen – auch schlüssig – zugesicherter Eigenschaften. Die schlüssige Zusicherung bestimmter Eigenschaften „überlagert“ also selbst einen umfassenden vertraglichen Gewährleistungsausschluss.

Das Berufungsgericht hat nach Meinung des OGH eine schlüssige Zusicherung der Verkehrs- und Betriebssicherheit des Gebrauchtwagens zurecht verneint. Die Parteien unternahmen vor Ankauf des Fahrzeugs eine Probefahrt. Weder dabei noch anlässlich des Fahrzeugkaufs sprachen die Parteien über den Zustand des Fahrzeugs. Auch die Funktionsweise des Automatikgetriebes und das Fahrverhalten des Fahrzeugs beim Gangwechsel waren kein Thema. Dafür, dass die Beklagte durch ihr eigenes oder ein ihr zurechenbares Erklärungsverhalten eine bestimmte Eigenschaft des Fahrzeugs, insbesondere dessen Verkehrs- und Betriebssicherheit oder

eine Mangelfreiheit bis zum Ende der Gültigkeit des „Pickerls“ zusichern wollte, bestehen keine Anhaltspunkte. Das Vorhandensein der Begutachtungsplakette nach § 57a KFG ist eine bloße Eigenschaft des Kaufgegenstands, die vom Kaufinteressenten nicht per se als Zusage für weitere Eigenschaften interpretiert werden darf.

OGH 16. 4. 2025, 3 Ob 34/25 h, Zak 2025/253, 156. **FG**

#### § 6 Abs 3 KSchG; § 16 Abs 1 RAO

2025/159

#### Vereinbarung des Rechtsanwalts honorars mit einem Stundensatz ist transparent

Mit seiner Honorarklage begehrt der Kläger Entgelt für „umfangreiche anwaltliche Leistungen“ im Zusammenhang mit einem Verlassenschaftsverfahren. Die Beklagte brachte unter Verweis auf die Entscheidung des EuGH in der Rechtssache zu C-395/21 vor, es habe der Kläger anlässlich der Vereinbarung des Honorars weder eine Schätzung der zu erwartenden Kosten abgegeben noch sich verpflichtet, in regelmäßigen Abständen Aufstellungen der Arbeitsstunden zu übermitteln. Die nicht im Einzelnen ausgehandelte Honorarvereinbarung eines Stundensatzes sei intransparent und missbräuchlich. Sie sei nach § 6 Abs 3 KSchG unwirksam. Es stehe kein Honorar zu. Das Erstgericht und das Berufungsgericht folgten dieser Argumentation und wiesen das Klagebegehren ab.

Der OGH erachtete die Revision des Klägers als zulässig und im Sinne des eventu gestellten Aufhebungsantrags auch berechtigt. Aus der Begründung: Die Auffassung der Beklagten, es sei die Klausel durch die vom Kläger gewählte 15-Minuten-Taktung bei der Verrechnung missbräuchlich im Sinne der Klausel-RL 93/13/EWG, ist nicht zu teilen. Die Klausel, die schlicht die Vereinbarung eines Stundensatzes in der Höhe von € 250,- netto vorsieht, enthält keine Regelung über eine Abrechnung nach einer 15-Minuten-Taktung für jede „angefangene“ Viertelstunde. Der Umstand, dass der Kläger jede Leistung zumindest mit einem Zeitwert von 15 Minuten ansetzte, betrifft die Umsetzung der Vereinbarung und damit die Frage, ob seine Abrechnung vertragsgemäß ist, nicht aber die Frage, ob die Honorarvereinbarung *selbst* missbräuchlich ist. Auch die Beklagte selbst monierte das vom Kläger vorgenommene Aufrunden zeitlich kürzerer Leistungen stets auf volle 15 Minuten als „nicht vereinbart“ und unzulässig. Die vom Kläger geübte Handhabung bei der Abrechnung macht also die Regelung selbst nicht missbräuchlich. Zur Frage, welchen Transparenzanforderungen die Vereinbarung eines Stundensatzes für anwaltliche Leistungen nach § 6 Abs 3 KSchG und im Lichte der Entscheidung des EuGH C-395/21 zu genügen hat, hatte sich der 8. Senat erst kürzlich in der zu 8 Ob 92/24 y ergangenen Entscheidung auseinandergesetzt (siehe AnwBl 2025/109, 310). Dieser Auffassung trat der erkennende Senat bei.

OGH 26. 3. 2025, 6 Ob 174/24 t, Zak 2025/255, 156. **FG**



**JESSICA KÖNIG**  
Juristischer Dienst  
ÖRAK-Vertretung in  
Brüssel.

2025/160

## Konsultation der EK zur neuen Verbraucheragenda 2025 – 2030

Im Zuge des Europäischen Verbrauchergipfels 2025, der am 20. 5. in Brüssel stattfand, hat die Europäische Kommission eine **öffentliche Konsultation zur neuen Verbraucheragenda 2025 – 2030** eingeleitet. Durch die Konsultation von Interessenträgern soll evaluiert werden, welche Prioritäten in den nächsten Jahren gesetzt werden sollen, insb zum Bürokratieabbau und zur weiteren Stärkung des Verbraucherschutzes in der EU.

Mit der neuen Agenda soll der Verbraucherschutz gestärkt, das Wohlergehen der Verbraucherinnen und Verbraucher unterstützt und faire Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen gefördert werden. Zusätzlich soll dadurch garantiert werden, dass Verbraucherinnen und Verbraucher nicht ungerecht diskriminiert werden.

Die Kommission betonte, dass die neue verbraucherpolitische Strategie folgende Ziele habe:

- Sicherstellung, dass den Verbraucherinnen und Verbrauchern sämtliche Vorteile des Binnenmarkts zugutekommen
- eine bessere Durchsetzung der Verbraucherschutzvorschriften

- Maßnahmen für besonders schutzbedürftige Verbraucherinnen und Verbraucher
  - die Stärkung einer fairen grünen und digitalen Wirtschaft
- Die Strategie mit einer Liste von Maßnahmen, die von 2025 bis 2030 zu ergreifen sind, betrifft darunter vor allem folgende Themenkomplexe:
- digitale Fairness,
  - die Durchsetzung des Verbraucherrechts,
  - einen Aktionsplan für Verbraucherinnen und Verbraucher im Binnenmarkt.

Die Konsultation kann hier beantwortet werden:



Office beginnt hier.

# twenty



*Interaktive  
Inszenierung*

*Individuelle  
Farbwelten*

*Lieferung  
in 9 Werktagen*

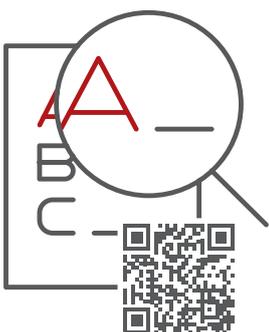
Weil gute Ideen  
einen guten Platz brauchen.

Das *multifunktionale Regalsystem TWENTY* bringt  
Menschen zusammen – und Ideen ins Rollen.

Mit **RDB Keywords** gibt es  
keinen Zweifel mehr: Die

# Höchst- persönlichkeit

verlangt keinen Knicks und  
nur selten einen roten Teppich.



## **RDB Keywords**

Juristische Begriffe schnell und  
unkompliziert erklärt.

# Abhandlungen



- 430 Das Rechtsschutzregime bei der neuen Beschlagnahme von Datenträgern und Daten
- 440 KI-Einsatz bei der juristischen Recherche. Ein aktueller Überblick
- 449 „Justice should not only be done, but should manifestly and undoubtedly be seen to be done.“
- 453 (Besitzstörer-)Abmahnschreiben sind idR keine Erpressung!



**ELIAS SCHÖNBORN**  
Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien.



**JAN UWE THIEL**  
Der Autor ist Legal Intern in der Kanzlei von Dr. Schönborn.

2025/161

# Das Rechtsschutzregime bei der neuen Beschlagnahme von Datenträgern und Daten

## (Neue) Rechtsschutzmöglichkeiten für Betroffene und (grund-)rechtliche Bedenken zur Neuregelung

Die Auswertung von Datenträgern ermöglicht den Strafverfolgungsbehörden (weiterhin) einen weitreichenden Einblick in das Leben von Beschuldigten – und unbeteiligten Dritten. Der vorliegende Beitrag befasst sich mit den einzelnen Phasen der Beschlagnahme von Datenträgern und Daten (§§ 115 ff StPO) und den damit korrespondierenden Handlungsmöglichkeiten der Betroffenen unter besonderer Berücksichtigung des Rechtsschutzes. Im Zuge dessen wird auch auf jene Aspekte eingegangen, die im Ergebnis (grund-)rechtlich bedenklich erscheinen.

### I. GRUNDLEGENDES

Mit Erkenntnis vom 14. 12. 2024, G 352/2021, hob der VfGH die Sicherstellungsbestimmungen (§ 110 Abs 1 und 4 sowie § 111 Abs 2 StPO<sup>1</sup> idF BGBl I 2004/19) als **verfassungswidrig** auf und setzte dem Gesetzgeber eine Reparaturfrist von rund einem Jahr.<sup>2</sup> Nach einem Gesetzesentwurf<sup>3</sup> im Sommer 2024 und einem Erlass des BMJ vom 11. 11. 2024<sup>4</sup> wurde schließlich am 11. 12. 2024 – drei Wochen vor Ablauf der Reparaturfrist – das **StPRÄG 2024**<sup>5</sup> im Nationalrat beschlossen.

Ein wesentlicher Inhalt dieser Novelle ist die Schaffung einer **eigenen Rechtsgrundlage** zur Beschlagnahme von Datenträgern und Daten (§ 115f StPO) sowie entsprechender Begleitbestimmungen. Diese Neuregelung markiert eine Abkehr von der bisherigen zwingenden Gegenstandsbezogenheit der Sicherstellung (§§ 110ff StPO).<sup>6</sup> Bis Ende 2024 genügte eine Anordnung der Staatsanwaltschaft, um sämtliche (lokal oder extern) gespeicherten Daten auszuwerten.<sup>7</sup> Dies ermöglichte den Strafverfolgungsbehörden einen umfassenden Einblick in das Leben von Betroffenen und – durch die Vielzahl der auf Datenträgern regelmäßig vorhandenen Kommunikationsvorgänge – auch unbeteiligten Dritten.<sup>8</sup> Die vom VfGH aufgehobene Regelung zur Sicherstellung wurde ursprünglich mit dem StPRefG 2004<sup>9</sup> eingeführt, also zu einer Zeit, in der es kaum kommunikationsfähige<sup>10</sup> Datenträger wie Smartphones gab. Damals standen zumeist andere Gegenstände im Fokus der Strafverfolgungsbehörden, die nicht separat ausgewertet werden konnten.

Der VfGH schob der (uferlosen und intransparenten, weil gesetzlich nicht klar geregelten) Datenauswertung<sup>11</sup> einen Riegel vor. In seinem Erkenntnis hielt das Höchstgericht fest, dass dadurch in **unverhältnismäßiger** Weise in das Grundrecht auf Datenschutz (§ 1 DSGVO<sup>12</sup>) und das Grundrecht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art 8 EMRK<sup>13</sup>) eingegriffen wird.<sup>14</sup> Stark zusammenfassend stellte der VfGH folgende Kriterien auf, die bei der Neuregelung zur Datenbeschlagnahme und der durchzuführenden Interessenabwägung zu beachten sind:<sup>15</sup>

- verpflichtender Richtervorbehalt,<sup>16</sup>
- Eingriffsintensität,<sup>17</sup>

- Grad des Verdachts,<sup>18</sup>
- bestimmte Schwere der Anlasstat,<sup>19</sup>
- Beschränkung des Ausmaßes der Auswertung,<sup>20</sup>
- Transparenz in technischer/organisatorischer Hinsicht,<sup>21</sup>
- Einsichts- und Informationsrechte Betroffener,<sup>22</sup>
- unabhängige Aufsicht.<sup>23</sup>

Im Zuge der Neuregelung der entsprechenden Bestimmungen führte der Gesetzgeber verschiedene **Verwendungs-**

<sup>1</sup> Strafprozeßordnung 1975 BGBl 1975/631.

<sup>2</sup> Vgl. Schönborn/Thiel, Verhältnismäßigkeit und Datenschutz bei der Sicherstellung von Daten(trägern), ZWF 2024, 139; Soyer/Marsch, VfGH zur Handysicherstellung, Eigentlich: VfGH zur Sicherstellung von Daten(-trägern) und IT-Endgeräten, Parallel: VfGH zum doppelten Rechtsschutz im Ermittlungsverfahren, JSt 2024, 118; Soyer/Marsch/Holznel, Sicherstellung und Auswertung von IT-Endgeräten – aktuelle Grenzziehungen des österreichischen Verfassungsgerichtshofs, StV 2024, 619.

<sup>3</sup> ME Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2024, 349/ME 27. GP; IA Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2024, 4125/A 27. GP; vgl. zum ME auch Marsch/Soyer, Sicherstellung und Verwertung von Handy-Daten – der Neugestaltung einer gesetzlichen Regelung erster Versuch, AnwBl 2025, 172; Soyer/Marsch, Verfassungswidrige Sicherstellung versus Neuregelung der Beschlagnahme von Datenträgern und Daten – Problemanalyse und Reformperspektive, in Baumgartner (Hrsg.), JB Öffentliches Recht (2024) 167; Schumann, „Sicherstellung von Daten neu“ – Reparatur oder (R)evolution? ÖJZ 2024, 675.

<sup>4</sup> Erlass des BMJ vom 11. 11. 2024, 2024-0.739.932, Erlass zur Gewährleistung einer verfassungs- und unionsrechtskonformen Rechtsanwendung bei der Sicherstellung und Auswertung von Datenträgern im Hinblick auf das VfGH-Erkenntnis G 352/2021-46 und das EuGH-Urteil C-548/21.

<sup>5</sup> Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2024 BGBl I 2024/157.

<sup>6</sup> Vgl. vor IA bereits Rohregger, VfGH: Handysicherstellung verfassungswidrig, ZWF 2024, 2 (6) mit Verweis auf Salimi, Analoge Sicherstellungsbefugnis in einer digitalen Welt? Vortrag im Rahmen der 10. ALES-Jahrestagung am 7. 11. 2023; Reindl-Krauskopf, Verfassungswidrigkeit von Bestimmungen der StPO über die Sicherstellung von Gegenständen wie Datenträgern aus Beweisgründen, JBl 2024, 166 (167f); weitere Entscheidungsanmerkung Soyer/Marsch, JSt-Slg 2024, 57; zur Neuregelung vgl. IA StPRÄG 2024, 15/A 28. GP 5 ff.

<sup>7</sup> ErläutRV 25 BlgNR 22. GP; Tipold/Zerbes in Fuchs/Ratz, WK StPO § 111 Rz 14; Zerbes/Ghazanfari, Stellungnahme im Auftrag des Instituts für Anwaltsrecht der Universität Wien zur Sicherstellung und Auswertung von Daten und Datenträgern, AnwBl 2022, 640 (641 ff).

<sup>8</sup> Vgl. VfGH 14. 12. 2023, G 352/2021 Rz 66.

<sup>9</sup> Strafprozessreformgesetz 2004 BGBl I 2004/19.

<sup>10</sup> Kommunikationsfähige Datenträger sind aufgrund ihrer Internet- und Netzverbindungsfähigkeit dauerhaften Datenflüssen ausgesetzt.

<sup>11</sup> VfGH 14. 12. 2023, G 352/2021 Rz 4; vgl. Schönborn/Thiel, Österreichischer Verfassungsgerichtshof: Gesetzliche Regelungen zur Handy-Sicherstellung sind verfassungswidrig, WJ 2024, 79 (80f); Schönborn/Thiel, ZWF 2024, 139 (139ff); Soyer/Marsch, JSt 2024, 118 (118f).

<sup>12</sup> Datenschutzgesetz BGBl I 1999/165.

<sup>13</sup> Europäische Menschenrechtskonvention BGBl 1958/210.

<sup>14</sup> VfGH 14. 12. 2023, G 352/2021 Rz 4.

<sup>15</sup> Vgl. Marsch/Soyer, AnwBl 2025, 172 (173).

<sup>16</sup> VfGH 14. 12. 2023, G 352/2021 Rz 78.

<sup>17</sup> VfGH 14. 12. 2023, G 352/2021 Rz 98.

<sup>18</sup> VfGH 14. 12. 2023, G 352/2021 Rz 99.

<sup>19</sup> VfGH 14. 12. 2023, G 352/2021 Rz 99.

<sup>20</sup> VfGH 14. 12. 2023, G 352/2021 Rz 100.

<sup>21</sup> VfGH 14. 12. 2023, G 352/2021 Rz 100.

<sup>22</sup> VfGH 14. 12. 2023, G 352/2021 Rz 100f.

<sup>23</sup> VfGH 14. 12. 2023, G 352/2021 Rz 102.

**und Verwertungsverbote** sowie **Vernichtungsanordnungen und Löschpflichten** ein, die unterschiedlich ausgestaltet sind und – bei genauerer Betrachtung – keinen klaren Zusammenhang aufweisen.<sup>24</sup> Hierzu zählen ua:

- die Vernichtungsanordnung mit Verweis auf § 89 Abs 4 StPO mangels Anfangsverdachts (§ 115 f Abs 9 StPO),
- die Herstellung des rechtmäßigen Zustands und Vernichtungsanordnung ohne Verweis auf § 89 Abs 4 StPO mangels nicht erteilter Bewilligung nach erfolgter Sicherstellung bei Gefahr im Verzug (§ 115 g Abs 3 StPO),
- die Löschpflicht des Ergebnisses der Datenaufbereitung sowie der Originalsicherung und Arbeitskopie nach rechtskräftigem Abschluss des Strafverfahrens, sofern sie nicht in einem anderen, bereits anhängigen Strafverfahren als Beweismittel Verwendung finden (§ 115 h Abs 2 StPO),
- die Vernichtungsanordnung von Ergebnissen der Datenaufbereitung, die nicht für ein Strafverfahren von Bedeutung sein können oder als Beweismittel nicht verwendet werden dürfen (§ 115 i Abs 5 StPO),
- die Nichtigkeitssanktion bei Verwendung des Ergebnisses einer Auswertung, wenn diese nicht rechtmäßig angeordnet oder bewilligt wurde (§ 115 j Abs 1 StPO),
- das Antragsrecht des Beschuldigten (§ 115 i Abs 5 StPO) bzw des Rechtsschutzbeauftragten auf Vernichtung von Daten (§ 115 l Abs 5 iVm § 115 i Abs 5 StPO).

In den folgenden Kapiteln wird der **Rechtsschutz** der Betroffenen in den verschiedenen Phasen der Beschlagnahme von Datenträgern und Daten beleuchtet. Insb wird aufgezeigt, welche Handlungsmöglichkeiten die neue Rechtslage eröffnet und welche Folgen sich daraus ergeben. Darüber hinaus werden (grund-)rechtliche Bedenken erörtert und abschließend Überlegungen *de lege ferenda* angestellt.

## II. BESCHLAGNAHME VON DATENTRÄGERN UND DATEN (§ 115 F STPO)

### 1. Materielle und formelle Voraussetzungen

Seit 1. 1. 2025 setzt eine Beschlagnahme von Datenträgern und Daten – formell – eine **gerichtlich bewilligte Anordnung** der Staatsanwaltschaft voraus (§ 115 f Abs 2 StPO).<sup>25</sup> Sowohl Anordnung als auch richterliche Bewilligung unterliegen einer **erhöhten Begründungspflicht**:<sup>26</sup> Neben formalen Angaben (Name des Beschuldigten, Umschreibung des Sachverhalts etc) müssen Tatsachen dargelegt werden, die erkennen lassen, dass diese Ermittlungsmaßnahme für die Aufklärung der Tat erforderlich und verhältnismäßig ist. Ferner sind **Datenkategorien, -inhalte und relevante Zeiträume** genau zu bezeichnen (§ 115 f Abs 3 StPO), um den Umfang der zu beschlagnehmenden Daten auf ein Mindestmaß zu reduzieren.<sup>27</sup>

Die materiellen Voraussetzungen knüpfen an die alte Rechtslage zur Sicherstellung an: Maßgebend sind **be-**

**stimmte Anhaltspunkte**, aus denen zu schließen ist, dass eine Straftat begangen wurde (§ 1 Abs 3 StPO); eine besondere Schwere der Tat ist (weiterhin) nicht erforderlich.<sup>28</sup> Auch Dritte, die selbst nicht verdächtig sind, können von einer Beschlagnahme von Datenträgern und Daten betroffen sein. Die Beschlagnahme muss lediglich aus Beweisgründen erforderlich erscheinen, und es müssen bestimmte Tatsachen vorliegen, die die Erlangung von Informationen erwarten lassen, die für die Aufklärung einer Straftat wesentlich sind (§ 115 f Abs 1 StPO).<sup>29</sup>

## 2. Sonderfall: Gefahr im Verzug

Bei **Gefahr im Verzug** ist die Kriminalpolizei ermächtigt, Datenträger und Daten aus eigenem – ohne gerichtlich bewilligte Anordnung der Staatsanwaltschaft – sicherzustellen und einzusehen (§ 115 f Abs 4 StPO).<sup>30</sup> Diese Möglichkeit ist auf hinreichend begründete und taxativ aufgelistete Eilfälle beschränkt (Z 1 bis 3 leg cit). Zudem ist zwischen der **Sicherstellung** und der **Auswertung** des Datenträgers zu differenzieren; das Vorliegen von Gefahr im Verzug ist für beide Maßnahmen **gesondert** zu beurteilen.<sup>31</sup> In vielen Fällen ist lediglich die haptische Sicherstellung wegen Gefahr im Verzug gerechtfertigt, die Auswertung hingegen nicht. Letzteres könnte aber bspw bei Flucht-, Verdunkelungs- oder Tatbegehungsgefahr angezeigt sein.

Die Kriminalpolizei unterliegt strengen **Berichtspflichten** und muss begründen, auf welche Tatsachen sie die Annahme von Gefahr im Verzug stützt.<sup>32</sup> Über jede Sicherstellung ist der Staatsanwaltschaft ehestmöglich, spätestens jedoch binnen 14 Tagen, zu berichten (vgl § 115 g Abs 3 iVm § 100 Abs 1 und 2 Z 2 StPO). Sieht die Staatsanwaltschaft die Voraussetzungen für eine Beschlagnahme von Datenträgern und Daten nicht als gegeben oder weggefallen an, hat sie die Aufhebung der Sicherstellung anzuordnen. Andernfalls ist ein Antrag nach § 115 f Abs 1 StPO zu stellen.<sup>33</sup>

Verweigert der HR-Richter infolgedessen die richterliche Bewilligung, kann die Staatsanwaltschaft **Beschwerde** (§ 87 Abs 1 StPO) erheben, der aufschiebende Wirkung zukommt (§ 87 Abs 3 StPO). Eine rechtskräftige Abweisung führt dazu, dass Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft

<sup>24</sup> Vgl *Soyer/Marsch* in *Baumgartner* (Hrsg), JB Öffentliches Recht 168 (178 f).

<sup>25</sup> Vgl *Ibili*, Die Beschlagnahme von Datenträgern und Daten nach dem Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2024: Wesentliche Aspekte zur Neuregelung in der StPO, ZWF 2025, 6 (7 f); *Prior*, Beschlagnahme von Datenträgern und Daten – Allgemeines zum Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2024, AnwBl 2025, 166 (169).

<sup>26</sup> Zum Umfang der erhöhten Begründungspflicht siehe IA StPRÄG 2024, 15/A 28. GP 32; vgl hierzu auch *Schumann*, ÖJZ 2024, 675 (680).

<sup>27</sup> *Prior*, AnwBl 2025, 166 (170); vgl IA StPRÄG 2024, 15/A 28. GP 39.

<sup>28</sup> Eine Beschränkung auf eine bestimmte Schwere der Tat hat auch der EuGH nicht gefordert; vgl EuGH C-548/21; *CG/Bezirkshauptmannschaft Landeck*, ECLI:EU:C:2024:830.

<sup>29</sup> Zu den materiellen Voraussetzungen siehe auch *Rohregger/Seidl*, Die Beschlagnahme von Datenträgern und Daten: „Handsicherstellung neu“, *ecollex* 2025, 154 (154 f).

<sup>30</sup> *Ibili*, ZWF 2025, 6 (7 f); *Prior*, AnwBl 2025, 166 (170).

<sup>31</sup> Einführungserlass des BMJ vom 23. 12. 2024, 2024–0.859.242, 21.

<sup>32</sup> Vgl Einführungserlass des BMJ vom 23. 12. 2024, 2024–0.859.242, 21.

<sup>33</sup> *Prior*, AnwBl 2025, 166 (170 f).

mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln den der gerichtlichen Entscheidung entsprechenden **Rechtszustand** herzustellen und alle durch diese Ermittlungsmaßnahme gewonnenen Ergebnisse zu vernichten haben (§ 115g Abs 3 letzter Satz StPO). Dies gilt jedoch nicht, wenn zwar die Bewilligung erteilt, das Vorliegen von Gefahr im Verzug aber verneint wird.<sup>34</sup>

### 3. Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (§ 5 StPO)

Jede Ermittlungsmaßnahme unterliegt dem allgemeinen **Verhältnismäßigkeitsgebot** (§ 5 StPO).<sup>35</sup> Das bedeutet, die Beschlagnahme von Datenträgern und Daten muss im konkreten Fall geeignet, erforderlich und angemessen sein.<sup>36</sup> Zwar sind die materiellen Voraussetzungen für diese Ermittlungsmaßnahme (Anfangsverdacht, keine bestimmte Schwere der Tat) niedrig. Dennoch haben Staatsanwaltschaft und Gericht im **Einzelfall** stets abzuwägen, ob Tatverdacht, Schwere der Tat und die Tatsache, ob es sich beim Betroffenen um einen Beschuldigten oder (nicht verdächtigen) Dritten handelt, den Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz (§ 1 DSGVO) sowie das Grundrecht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art 8 EMRK) rechtfertigen.<sup>37</sup>

Ebenso ist uE bei der Festlegung von Datenkategorien, -inhalten und Zeiträumen ein **strenger Maßstab** anzulegen: Sowohl die Anordnung durch die Staatsanwaltschaft als auch die richterliche Bewilligung müssen die betroffenen Datenkategorien konkret benennen (§ 115f Abs 3 StPO). Der Einführungserlass des BMJ schlägt hierfür sehr weit gefasste Oberkategorien (zB Multimediadaten, Kommunikation, Finanzdaten) mit Unterkategorien (zB Chats, E-Mails) vor.<sup>38</sup> Aufgrund der besonderen Intensität dieses Grundrechtseingriffs ist darauf zu achten, dass dem Verhältnismäßigkeitsgebot (§ 5 StPO) entsprochen wird und die Datenkategorien, Dateninhalte und Zeiträume **so eng wie möglich** definiert werden. Die in den staatsanwaltschaftlichen Anordnungen bislang häufig verwendeten Stehsätze, welche pauschal auf die Wesentlichkeit für die Aufklärung des Tatverdachts sowie die Strafdrohung Bezug nehmen, vermögen uE eine umfassende Einzelfallabwägung hinsichtlich der konkret angeführten Datenkategorien, Dateninhalte und Zeiträume sowie eine substantielle Auseinandersetzung mit dem zugrunde liegenden Sachverhalt im Rahmen der gebotenen Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht zu ersetzen.

**Dateninhalte** sind jene Informationen, die innerhalb der Datenkategorien und Zeiträume tatsächlich ermittelt werden sollen (zB Bildmaterial mit Deliktsbezug).<sup>39</sup> Eine Beschränkung der Arbeitskopie auf bestimmte Dateninhalte ist gesetzlich nicht vorgesehen (vgl § 109 Z 2b StPO), weshalb die Auswertung (§ 115i StPO) an einem potenziell umfassenderen Datensatz erfolgt, als für den zugrunde liegenden Verdacht erforderlich wäre.

Liegt einem Ermittlungsverfahren etwa ein Suchtgiftverdacht zugrunde, wird die Beschlagnahme ua auf Multimedia- und Kommunikationsdaten (= Datenkategorien) abzielen, die einen Bezug zu Suchtgift (= Dateninhalte) aufweisen. Dies bedeutet, dass die Arbeitskopie zunächst (nur) auf Multimedia- und Kommunikationsdaten innerhalb des bewilligten Zeitraums reduziert wird. Eine Einschränkung auf Dateninhalte, die einen unmittelbaren Bezug zu Suchtgift aufweisen, erfolgt in diesem Schritt nicht bzw ist *de lege lata* nicht zwingend erforderlich.<sup>40</sup> Erst in der Folge ist die Kriminalpolizei verpflichtet, (nur) jene Daten auszuwerten, die tatsächlich Suchtgiftbezug haben. Zu diesem Zweck können Suchparameter festgelegt werden. Die Suchparameter und die Anzahl der durch diese erzielten Suchtreffer sind im Akt zu dokumentieren. Die Staatsanwaltschaft hat diejenigen Ergebnisse der Auswertung zu den Akten zu nehmen, die für das Verfahren von Bedeutung sind und als Beweismittel verwendet werden dürfen (§ 115i Abs 1 StPO).

### 4. Handlungsmöglichkeiten und Rechtsschutz

Die Beschlagnahme von Datenträgern und Daten tangiert die Grundrechte auf **Datenschutz** (§ 1 DSGVO) und auf **Achtung des Privat- und Familienlebens** (Art 8 EMRK). Auch wenn die Beschlagnahme nach § 115f Abs 1 StPO bereits bei Vorliegen eines Anfangsverdachts (irgend)einer Straftat zulässig ist, unterliegen sämtliche Ermittlungsmaßnahmen dem Grundsatz der **Verhältnismäßigkeit** (§ 5 StPO), über den auch die Grundrechte in die StPO Eingang finden.<sup>41</sup> Aus Sicht der Betroffenen bzw deren Vertreter ist daher stets zu prüfen, ob:

- zum Zeitpunkt von Anordnung und Bewilligung überhaupt ein Anfangsverdacht vorlag, der die Beschlagnahme rechtfertigt;
- sonstige Gründe eine Rechtswidrigkeit der Beschlagnahme von Datenträgern und Daten nahelegen (zB fehlende Voraussetzungen in § 115f Abs 1 bis 3 StPO).

#### a) Fehlender Anfangsverdacht

Ein **Anfangsverdacht** besteht, wenn aufgrund bestimmter Anhaltspunkte angenommen werden kann, dass eine Straftat begangen worden ist (§ 1 Abs 3 StPO). Dazu braucht es objektive, verifizierbare Tatsachen, die sich für die Prüfung einer strafrechtlichen Relevanz eignen. Eine nähere Konkre-

<sup>34</sup> Einführungserlass des BMJ vom 23. 12. 2024, 2024–0.859.242, 21.

<sup>35</sup> *Tipold/Zerbes* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 110 Rz 49.

<sup>36</sup> *Wiederin* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 5 Rz 87ff (Stand 1. 6. 2021, rdb.at).

<sup>37</sup> So auch IA StPRÄG 2024, 15/A 28. GP 33.

<sup>38</sup> Einführungserlass des BMJ vom 23. 12. 2024, 2024–0.859.242, 33 ff.

<sup>39</sup> Einführungserlass des BMJ vom 23. 12. 2024, 2024–0.859.242, 10.

<sup>40</sup> Der Gesetzgeber hat sich dazu entschieden, die Phase der Aufbereitung von Daten strikt von der Auswertung zu trennen. Der Einführungserlass sieht aber die Möglichkeit vor, dass künstliche Intelligenz eingesetzt und der Datensatz bereits im Zuge der Aufbereitung inhaltlich reduziert werden kann. Vgl Einführungserlass des BMJ vom 23. 12. 2024, 2024–0.859.242, 14.

<sup>41</sup> Vgl RIS-Justiz RS0133225.

tisierung der Tat muss hingegen noch nicht vorliegen.<sup>42</sup> Letztlich muss ein objektiver Beobachter mit kriminalistischer Erfahrung<sup>43</sup> nach dieser Sachlage eine strafbare Handlung für möglich halten. **Bloße Vermutungen** sind nicht ausreichend.<sup>44</sup>

Bestehen Zweifel am Vorliegen eines Anfangsverdachts, können Betroffene eine **Beschwerde** (§ 87 Abs 1 StPO) gegen die gerichtliche Bewilligung sowie einen **Einspruch** wegen Rechtsverletzung (§ 106 Abs 1 StPO) gegen die staatsanwaltschaftliche Anordnung und Durchführung erheben. Der Einspruch gegen Anordnung oder Durchführung ist mit der Beschwerde gegen die richterliche Bewilligung zu verbinden (§ 106 Abs 2 StPO). Auch für den Einspruch gilt sodann (nur) die 14-tägige Frist. Der Einspruch steht nicht zu, soweit Beschwerde auch gegen die Bewilligung erhoben werden kann, sämtliche Einspruchsgründe also in der Beschwerde vorzubringen sind und nicht (mehr) geltend gemacht werden können, wenn eine Beschwerde nicht eingebracht wird.<sup>45</sup>

Gibt das Gericht der Beschwerde statt und stellt fest, dass **kein Anfangsverdacht** vorgelegen hat, sind sämtliche durch die Ermittlungsmaßnahmen gewonnenen Erkenntnisse zu **vernichten** (§ 115f Abs 9 iVm § 89 Abs 4 StPO).<sup>46</sup> Eine Verwendung oder Verwertung vernichteter Daten im weiteren Verfahren kommt bereits deshalb nicht in Betracht, weil sie sich nach der Vernichtung nicht mehr im Ermittlungsakt befinden.<sup>47</sup>

#### b) Sind Beweise einer rechtswidrigen Beschlagnahme verwertbar?

Anders als beim fehlenden Anfangsverdacht ist für eine erfolgreiche Beschwerde aus anderen Gründen **keine ausdrückliche Vernichtungsanordnung** vorgesehen. Somit stellt sich die Frage, ob und in welchem Umfang Beweisergebnisse, die aus einer rechtswidrigen Beschlagnahme stammen, verwendet oder verwertet werden dürfen. Der OGH hält hierzu fest, dass ein Umkehrschluss aus gesetzlichen Vernichtungsanordnungen zeigt, dass es sich in anderen Fällen verbietet, einen (neben der Anerkennung der Unzulässigkeit des Eingriffs gebotenen) Ausgleich der geschehenen Rechtsverletzung durch eine Verfügung zu schaffen, welche die Verwendung als Beweismittel in der Hauptverhandlung gefährdet, und so dem erkennenden Gericht in nicht wiedergutzumachender Weise durch ein vorzeitiges Beweisverbot (ohne ausdrückliche gesetzliche Basis) vorzugreifen. Der erforderliche Grundrechtsschutz des Angeklagten (und diesem gleichgestellter Personen) durch eine im Sinn des Art 13 EMRK wirksame Beschwerde ist im Hauptverfahren durch die Verfahrensrüge des § 281 Abs 1 Z 4 StPO gegeben. Diese stellt sicher, dass den Verfahrensmängeln der Z 2 und 3 einigermaßen gleichwertige Eingriffe durch Verwendung von Beweismitteln hintangehalten werden. So folgt aus der Verletzung eines Beweiserhebungsverbots im Ermittlungsverfahren keineswegs ohne weiteres ein Verbot der Vorführung des so erlangten Beweismittels in der Hauptverhandlung.<sup>48</sup>

Der Gesetzgeber hat in Bezug auf die Beschlagnahme von Datenträgern und Daten klargestellt, dass Ergebnisse einer Auswertung **bei sonstiger Nichtigkeit** nur dann verwendet werden dürfen, wenn die Ermittlungsmaßnahme **rechtmäßig angeordnet und bewilligt** wurde (§ 115j Abs 1 iVm § 115f Abs 2 und 4, § 115g Abs 3 StPO).

Unklar ist, ob diese Rechtsfolge auch greift, wenn **gegen die materiellen Voraussetzungen** (etwa Verhältnismäßigkeit) verstoßen wird. In den Materialien wird dazu vertreten, dass für die Verwertbarkeit der Ergebnisse eine „*ordnungsgemäße Anordnung der Ermittlungsmaßnahme*“ notwendig ist, wobei für die rechtmäßige Anordnung und Bewilligung die formellen Voraussetzungen nach § 115f Abs 2 und 4 StPO erfüllt sein müssten.<sup>49</sup> Dies würde im Ergebnis bedeuten, dass die Nichtigkeitssanktion (bei Nichtvorliegen von Gefahr im Verzug) nur dann greift, wenn keine Anordnung der Staatsanwaltschaft und keine gerichtliche Bewilligung (§ 115f Abs 2 StPO) vorliegen. Ob die Anordnung der Staatsanwaltschaft oder die gerichtliche Bewilligung rechtswidrig war, wäre unter Zugrundelegung dieser Prämisse ohne Belang. Für diese Ansicht spricht der Verweis des § 115j Abs 1 StPO, der lediglich auf die Formalerfordernisse von § 115f Abs 2 und 4 (sowie § 115g Abs 3) StPO verweist. Gegen diese Ansicht kann ins Treffen geführt werden, dass der ebenfalls in § 115j Abs 1 StPO enthaltene Begriff „**rechtmäßig**“ nahelegt, dass die Anordnung und gerichtliche Bewilligung auch inhaltlich aus der Sicht ex ante im Bewilligungs- bzw Anordnungszeitpunkt betrachtet richtig, also bspw verhältnismäßig, gewesen sein muss.<sup>50</sup> Diese praxisrelevante Frage wird letztlich höchstgerichtlich zu klären sein.

Unabhängig von der Frage einer Nichtigkeitssanktion führt eine erfolgreiche Beschwerde gegen eine – im Zeitpunkt der Beschlagnahme – gültige Bewilligung, die im Nachhinein vom Rechtsmittelgericht verweigert wird, zum Eintritt der Rechtsfolgen des § 107 Abs 4 StPO, wenn die Beschwerde mit einem Einspruch wegen Rechtsverletzung (§ 106 Abs 1 StPO) verbunden wurde. Wurde lediglich die gerichtliche Bewilligung mit Beschwerde bekämpft, so treten diese Rechtsfolgen analog ein.<sup>51</sup> Demnach haben Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln den der gerichtlichen Entscheidung entsprechenden Rechtszustand herzustellen. Diese Rechtsfolge führt dazu, dass die dadurch erlangten Beweismittel ohne Einverständnis des Beschuldigten zu dessen

<sup>42</sup> Danek/Mann in Fuchs/Ratz, WK StPO § 1 Rz 37 (Stand 1. 1. 2025, rdb.at); vgl ErläutRV StPRÄG 2014 181 BlgNR 25. GP 2.

<sup>43</sup> Soyer/Stuefer in Fuchs/Ratz, WK StPO § 48 Rz 16.

<sup>44</sup> Danek/Mann in Fuchs/Ratz, WK StPO § 1 Rz 37.

<sup>45</sup> RIS-Justiz RS0129382.

<sup>46</sup> IA StPRÄG 2024, 15/A 28. GP 35; Prior, AnwBl 2025, 166 (169); vgl Stricker in Birklbauer/Haumer/Nimmervoll/Wess, LiK-StPO § 89 Rz 26.

<sup>47</sup> Vgl Divjak, Datenschutz und Strafprozess (2024) 100f.

<sup>48</sup> OGH 21. 7. 2009, 14 Os 46/09k (14 Os 47/09g); RIS-Justiz RS0125172.

<sup>49</sup> IA StPRÄG 2024, 15/A 28. GP 40f unter Verweis auf Rohregger in Birklbauer/Haumer/Nimmervoll/Wess, LiK-StPO § 140 Rz 2.

<sup>50</sup> Reindl-Krauskopf in Fuchs/Ratz, WK StPO § 140 Rz 3 (Stand 1. 11. 2019, rdb.at).

<sup>51</sup> OGH 21. 7. 2009, 14 Os 46/09k (14 Os 47/09g).

Nachteil **weder** für die Entscheidung über die Beendigung des Ermittlungsverfahrens (**Anklageerhebung**) **noch zur Begründung einer Festnahme oder Untersuchungshaft** dieses Beschuldigten verwendet werden dürfen.<sup>52</sup>

Das Beweisverwendungs- bzw. -verwertungsverbot hindert die Strafverfolgungsbehörden jedoch nicht, die Ergebnisse zur Grundlage weiterer Ermittlungen heranzuziehen und die dadurch gewonnenen Erkenntnisse als Beweismittel zu verwenden (**keine Verwendungsverbotskonsequenz**).<sup>53</sup> Überdies greift dieses Beweisverbot erst mit Stattgebung der Beschwerde. Bis zu diesem Zeitpunkt dürfen die Ergebnisse verwendet und verwertet werden.

### c) Keine (nachträgliche) richterliche Bewilligung

Wie bereits erwähnt, kann die Kriminalpolizei bei Gefahr im Verzug Datenträger und Daten aus eigenem sicherstellen und auch einsehen (§ 115f Abs 4 StPO). Entscheidet die Staatsanwaltschaft, keine Beschlagnahme zu beantragen, hat sie die Aufhebung der Sicherstellung anzuordnen. In diesem Fall greift die Nichtigkeitssanktion des § 115j Abs 1 StPO. Sieht sie die Voraussetzungen als gegeben, hat sie eine Beschlagnahme von Datenträgern und Daten beim Gericht zu beantragen. Wird die gerichtliche Bewilligung in der Folge nicht erteilt, haben die Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln den der gerichtlichen Entscheidung entsprechenden Rechtszustand herzustellen und alle durch diese Ermittlungsmaßnahme gewonnenen Ergebnisse **zu vernichten** (§ 115g Abs 3 letzter Satz StPO). Einer Beschwerde der Staatsanwaltschaft kommt aufschiebende Wirkung zu (§ 87 Abs 3 StPO).

Im ursprünglichen ME war keine ausdrückliche Vernichtung vorgesehen, sodass die nun im Gesetz verankerte Anordnung begrüßenswert ist. Auffällig ist allerdings, dass idZ nicht auf § 89 Abs 4 StPO verwiesen wird. Den Materialien ist diesbezüglich ebenfalls nichts zu entnehmen, außer, dass die haptische Sicherstellung – trotz Nichtbewilligung – weiterhin aufrecht bleibt und § 113 StPO anzuwenden ist.<sup>54</sup> Die Vernichtungsanordnung kann uE aber nicht anders zu verstehen sein, als es § 89 Abs 4 StPO normiert. Ein vernichtetes Beweisergebnis kann nicht im weiteren Verfahren verwendet werden.<sup>55</sup> Diese fortbestehende Sicherstellung kann ebenfalls nur formaler Natur sein, da eine inhaltliche Auswertung mangels gerichtlicher Bewilligung zu unterbleiben hat. Die Staatsanwaltschaft hat in diesem Fall die Aufhebung der Sicherstellung anzuordnen (§ 113 Abs 1 Z 2 StPO).

Die Vernichtungsanordnung greift erst **mit Rechtskraft der Entscheidung des OLG**. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass die rechtswidrig erlangten Beweise bis zur Entscheidung des OLG weiterhin im Ermittlungsakt verbleiben und Grundlage weiterer Ermittlungen sein können.<sup>56</sup> Bejaht die Kriminalpolizei Gefahr im Verzug auch in Bezug auf die Einsicht in die Daten (§ 115 Abs 4 StPO), bedeutet dies, dass sie Zugriff auf den gesamten Datenbestand – ohne Ein-

schränkung auf Datenkategorien und Zeiträume – hat, bis das OLG nach Monaten eine abweisende Entscheidung getroffen hat. Aus grundrechtlicher Sicht (§ 1 DSGVO; Art 8 EMRK) ist dies bedenklich.

## III. AUFBEREITUNG VON DATEN (§ 115H STPO)

### 1. Ablauf der (technischen) Datenaufbereitung

Nach der haptischen Beschlagnahme von Datenträgern und Daten beginnt die Phase der Aufbereitung von Daten (§ 115h StPO). Dabei wird zunächst eine Originalsicherung – eine forensische Kopie des gesamten Datensatzes (§ 109 Z 2c StPO) – angefertigt und anschließend eine Arbeitskopie (§ 109 Z 2d StPO) erstellt. Auch bei extern gespeicherten Daten müssen Originalsicherung und Arbeitskopie jeweils getrennt hergestellt werden.<sup>57</sup>

Die **Aufbereitung** (sei es durch Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft oder in Ausnahmefällen das Gericht) besteht darin, den Datensatz auf die bewilligten **Datenkategorien** und **Zeiträume** zu reduzieren (§ 109 Z 2b StPO). Sollte die Wiederherstellung gelöschter Daten notwendig sein, ist dies ausdrücklich in der Anordnung anzuführen, wobei sämtliche wiederhergestellten Daten sodann – ohne zeitliche Einschränkung – in das Aufbereitungsergebnis einfließen.<sup>58</sup>

Das Ergebnis der Datenaufbereitung soll in einem allgemein gebräuchlichen Dateiformat vorliegen, damit die Daten weiterverarbeitet werden können (§ 115h Abs 1 Satz 2 StPO). Anschließend ist ein Aufbereitungsbericht zu verfassen, in dem Ablauf, etwaige Wiederherstellungen und die Kriterien für die Eingrenzung der Daten festgehalten werden (§ 115h Abs 1 Satz 3 StPO).

Sowohl Originalsicherung als auch Arbeitskopie werden bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens aufbewahrt (§ 115k StPO). Liegen konkrete Tatsachen vor, auf Grund derer anzunehmen ist, dass ein erneuter Zugriff erforderlich ist, und liegen die Voraussetzungen des § 115f Abs 1 StPO vor, so kann mit neuerlicher richterlicher Bewilligung erneut auf Originalsicherung und Arbeitskopie zugegriffen werden (§ 115f Abs 5 StPO). Dies ist insb bei sog. „Zufallsfunden“ relevant.

<sup>52</sup> *Ruhri*, Grenzen der Verwendung und Verwertung von Verfahrensergebnissen in Strafverfahren und Urteil in Österreich, AnwBl 2020, 23 (25f); RIS-Justiz RS0125171.

<sup>53</sup> Vgl. RIS-Justiz RS0129378; vgl. zur Verwendungsverbotskonsequenz OGH 27. 8. 2008, 13 Os 83/08; RIS-Justiz RS0124162.

<sup>54</sup> IA StPRÄG 2024, 15/A 28. GP 37.

<sup>55</sup> Vgl. *Divjak*, Datenschutz und Strafprozess 100f.

<sup>56</sup> Vgl. *Ruhri*, AnwBl 2020, 23 (29).

<sup>57</sup> IA StPRÄG 2024, 15/A 28. GP 33.

<sup>58</sup> Einführungserrlass des BMJ vom 23. 12. 2024, 2024-0.859.242, 11.

## 2. Entschlüsselung und Mitwirkung?

Datenträger werden meistens im Zuge einer Hausdurchsuchung beschlagnahmt. Bevor die Aufbereitung von Daten erfolgen kann, muss die Kriminalpolizei zunächst **Zugriff** auf den Datenträger erhalten. Die von einer Beschlagnahme Betroffenen sind zur Herausgabe des Datenträgers verpflichtet (§ 115g Abs 1 StPO). Die Herausgabe kann hilfsweise mit Zwang durchgesetzt werden (§ 93 Abs 1 StPO). Sind Datenträger passwortgeschützt oder biometrisch verschlüsselt, bezieht sich die Herausgabepflicht auch auf diese.<sup>59</sup> Über Zeugen, die in ihrer förmlichen Einvernahme trotz entsprechender Verpflichtung das Entsperren des Datenträgers verweigern, können **Beugemittel** verhängt werden (§ 93 Abs 2 StPO).<sup>60</sup>

Beschuldigte oder bestimmte schweigeberechtigte Personen sind jedoch hiervon ausgenommen.<sup>61</sup> Gegen sie darf **kein (aktiver) Zwang** ausgeübt werden, um an Passwörter oder dergleichen zu gelangen.<sup>62</sup> Dies ergibt sich aus dem Recht, sich selbst nicht belasten zu müssen (vgl § 7 Abs 2 StPO; Art 6 EMRK). In der Praxis wird idZ bisweilen aber von Umgehungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht, deren Zulässigkeit strittig ist.<sup>63</sup>

Ermittler warten etwa ab, bis der Beschuldigte sein Gerät freiwillig entsperrt, und entreißen es ihm dann mithilfe verhältnismäßigen Zwangs<sup>64, 65</sup> Dieses Vorgehen gilt weiterhin nicht als Verstoß gegen das Nemo-tenetur-Prinzip, da hier **keine aktive Mitwirkung** erzwungen wird. Anders ist es zu bewerten, wenn die Polizei den Beschuldigten bspw mit einem Täuschungsmanöver zum Eingeben seines Codes veranlasst (zB unter dem Vorwand, er solle seinen Rechtsanwalt anrufen). In diesem Fall könnte ein unzulässiges Umgehen des Nemo-tenetur-Prinzips vorliegen, weil der entgegenstehende Wille des Beschuldigten manipuliert wird.<sup>66</sup>

Teilweise wird vertreten, dass eine (zwangsweise) Entsperrung mithilfe von Fingerabdrucksensor oder Gesichtserkennung (Vorhalten des Handys oder Fixieren des Kopfes) als bloße Duldungspflicht einzustufen sei und damit das Nemo-tenetur-Prinzip nicht verletze.<sup>67</sup> Dem ist entgegenzuhalten, dass hier tatsächlich der Wille des Beschuldigten gebeugt und eine aktive Mitwirkung erzwungen wird.<sup>68</sup> Obwohl der EGMR zwischen **unzulässigem Zwang** zur aktiven Mitwirkung und zulässigem Zwang zur passiven Duldung unterscheidet, weist diese Abgrenzung Unschärfen auf.<sup>69</sup> Der Gesetzgeber hat es bislang unterlassen, eine klare, grundrechtskonforme Regelung zur Entschlüsselung von Datenträgern zu schaffen; daher besteht uE weiterhin Reformbedarf, um sowohl die Erfordernisse der Strafverfolgung als auch den Schutz persönlicher Daten und das Nemo-tenetur-Prinzip in ausgewogener Weise sicherzustellen. Der in den Materialien enthaltene Hinweis auf die Strittigkeit dieser Frage und der Verweis auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (§ 5 StPO)<sup>70</sup> beantwortet die praxisrelevante Grundsatzfrage der Zulässigkeit einer derartigen Entsperrung gerade nicht.

Verweigert ein Betroffener die Entsperrung, ist die Kriminalpolizei oftmals auf **Cracking-Software**<sup>71</sup> angewiesen, was den Auswertungsprozess erheblich verzögert und für Betroffene nachteilig sein kann. Moderne Endgeräte stellen die Strafverfolgungsbehörden somit vor große technische Hürden. Nicht selten bleibt es fraglich, ob Datenträger überhaupt entschlüsselt werden können. Zudem schreibt der Gesetzgeber **keine Höchstdauer** vor, innerhalb derer die Behörden das Endgerät entschlüsseln müssen.<sup>72</sup> Dadurch können sich Aufbereitungs- und Auswertungsschritte wesentlich verzögern, was auch den Interessen der Betroffenen zuwiderlaufen kann. Betroffene und deren Vertreter sollten daher im Einzelfall abwägen, ob im Einzelfall eine **Kooperation** – und damit eine Beschleunigung der Ermittlungsmaßnahmen – sinnvoll erscheint. Dies sollte jedoch in der Regel nicht in der Stresssituation einer Hausdurchsuchung entschieden werden, sondern nach sorgfältiger Prüfung der auf dem Datenträger befindlichen Daten (zB anhand von Backups) und Klärung aller Konsequenzen mit einem Rechtsanwalt.

## 3. Antrag auf Herausgabe beschlagnahmter Datenträger

Sobald die Kriminalpolizei Zugriff auf den Datenträger hat, ist eine Originalsicherung und eine Arbeitskopie anzufertigen (§ 115h Abs 1 StPO). Nachdem dies erfolgt ist, fällt uE der Zweck der physischen Beschlagnahme des Datenträgers

<sup>59</sup> Vgl zur alten Rechtslage *Fabrizy/Kirchbacher*, StPO<sup>14</sup> (2020) § 111 Rz 1. <sup>60</sup> *Hinterhofer/Oshidari*, System des österreichischen Strafverfahrens (2017) Rz 7.197; *Zerbes*, Beweisquelle Handy, ÖJZ 2021, 176 (177).

<sup>61</sup> *Schönborn/Seidl*, Dürfen Strafverfolgungsbehörden Beschuldigte zur (biometrischen) Entschlüsselung von Endgeräten zwingen? JBl 2022, 361 (363); *Tipold/Zerbes* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 111 Rz 13/2; *Kroschl* in *Schmölzer/Mühlbacher*, StPO § 111 Rz 11; siehe dazu auch OLG Wien 23 Bs 172/19 s JBl 2021, 740 (*Ghazanfari*).

<sup>62</sup> *Vogl* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 93 Rz 47 (Stand 1. 11. 2019, rdb.at); *Tipold/Zerbes* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 111 Rz 9; *Tipold/Zerbes* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO Vor §§ 110–115 Rz 40 (Stand 1. 3. 2021, rdb.at); *Schönborn/Seidl*, JBl 2022, 361 (363); vgl auch ErläutRV 25 BlnR 22. GP 156.

<sup>63</sup> Das OLG Bremen (6. 1. 2025, 1 ORs 26/24) hat etwa kürzlich die Zulässigkeit einer zwangsweisen Entsperrung in der Form, dass Beamte den Finger des Betroffenen auf das Smartphone drücken, als zulässig erachtet. Kritisch dazu in Bezug auf die österreichische Rechtslage *Schönborn/Thiel*, Beschlagnahme von Datenträgern und Daten: Neue Rechtslage, alte Bedenken? JSt 2025, 130 (133f); *Schrank/Stücklberger/Kleinbrod*, Sicherstellung im digitalen Zeitalter, ZWF 2020, 289 (292); *Schönborn/Seidl*, JBl 2022, 361 (363f).

<sup>64</sup> Was unter Zwang zu verstehen ist, lässt das Gesetz offen. Nach der Rsp ist der Begriff weit auszulegen, vgl RIS-Justiz RS0124383. Zum Begriff des Zwangs siehe näher *Vogl* in WK-StPO § 93 Rz 1.

<sup>65</sup> *Tipold/Zerbes* in WK-StPO § 111 Rz 7; *Schönborn/Seidl*, JBl 2022, 361 (363).

<sup>66</sup> *Schrank/Stücklberger/Kleinbrod*, ZWF 2020, 292; *Schönborn/Seidl*, JBl 2022, 363f; vgl auch *Gaede* in *Knauer/Kudlich/Schneider*, MünchKommStPO (2018) Art 6 EMRK Rz 331.

<sup>67</sup> Vgl zur alten Rechtslage (§ 111 Abs 2 StPO idF BGBl I 2004/19 iVm § 93 Abs 1 und 2 StPO) insb *Flörl*, Erzwungener Zugriff auf Daten auf biometrisch verschlüsselten Endgeräten? ZWF 2021, 12 (13ff) und *Schrank/Stücklberger/Kleinbrod*, ZWF 2020, 292; siehe auch *Zerbes*, ÖJZ 2021, 177.

<sup>68</sup> Vgl *Schönborn/Seidl*, JBl 2022, 365; *Reindl*, Zur Zulässigkeit körperlicher Eingriffe im Strafverfahren, JRP 2007, 87 (93).

<sup>69</sup> EGMR 17. 12. 1996, 19187/91, *Saunders/United Kingdom*, Rn 69; EGMR, Guide on Article 6 of the Convention – Right to a fair trial (criminal limb) (2021) Rz 205; vgl auch *Birklbauer* in WK-StPO Vor §§ 118–124 Rz 18; RIS-Justiz RS0131006; RS0097541 (T 6).

<sup>70</sup> IA 15/A 28. GP 36.

<sup>71</sup> Cracking umfasst IT-spezifische Methoden, bei denen Programme Passwörter oder PINs anhand von Algorithmen und Datenbanken mit möglichen Kombinationen durchprobieren oder Sicherheitslücken ausnutzen.

<sup>72</sup> Siehe hierzu etwa *Rohregger/Seidl*, ecollex 2025, 154 (158).

weg,<sup>73</sup> weshalb dieser an den Beschuldigten **rückauszufolgen** ist (vgl § 115f Abs 9 StPO).<sup>74</sup> Tatsächlich dauert dies in der Praxis – unter oftmaligem Verweis auf mangelnde Ressourcen – mehrere Wochen oder Monate. IdZ kann ein **Antrag auf ein unverzügliches Vorgehen nach § 115f Abs 6 StPO** und die anschließende Herausgabe des beschlagnahmten Datenträgers gestellt werden. Vor allem in Wirtschaftsstrafsachen kann oftmals ins Treffen geführt werden, dass die beschlagnahmten Datenträger bspw für berufliche Zwecke des Betroffenen dringend benötigt werden und die Anfertigung von Originalsicherung und Arbeitskopie ehestmöglich zu erfolgen hat.

Dies kann dazu führen, dass die Staatsanwaltschaft auf Basis eines derartigen Antrags gegenüber der Kriminalpolizei anordnet, dass die Datenspiegelung der betroffenen Endgeräte ehestmöglich durchzuführen und die betreffenden Geräte an die jeweiligen Eigentümer auszufolgen sind. Dies führt bisweilen dazu, dass die entsprechenden Endgeräte von der Kriminalpolizei „vorgezogen“ werden. Selbst diese Bemühungen führen aber oftmals dazu, dass Betroffene bisweilen dennoch längere Zeit warten müssen, bis ihnen die beschlagnahmten Endgeräte wieder ausgefolgt werden.

#### 4. Einsichtnahme in (ausgefolgte) Datenträger und das Ergebnis der Datenaufbereitung

Wurden Originalsicherung und Arbeitskopie her- und der Datenträger rückgestellt, kann es mit Blick auf die bekannten Zeiträume und Datenkategorien sinnvoll sein, dass Betroffene und Verteidiger auf dem Endgerät **eigenständig nach relevanten Beweisen suchen**. Sofern Backups existieren, kann dieser Schritt selbstverständlich bereits ab dem Zeitpunkt der Beschlagnahme erfolgen. Damit können sich Betroffene auf die bevorstehende Auswertung vorbereiten oder der Kriminalpolizei gar voraus sein. Bevor nämlich die Kriminalpolizei mit der Auswertung von Daten beginnen kann, hat sie die Arbeitskopie auf die bewilligten Datenkategorien und Zeiträume einzuschränken (§ 115h Abs 1 StPO). Dieser reduzierte Datensatz stellt das Ergebnis der Datenaufbereitung dar.

Nach Abschluss der Datenaufbereitung können unmittelbar betroffene Beschuldigte oder Opfer Einsicht in das **Ergebnis der Aufbereitung** nehmen (§ 115i Abs 2 StPO). Die Anfertigung einer Kopie ist jedoch nicht zulässig, und die Einsichtnahme hat bei der Kriminalpolizei oder der Staatsanwaltschaft zu erfolgen.<sup>75</sup> Bei großen Datenmengen ist dies wenig praktikabel. Zumindest lässt sich so nachvollziehen, welchen Umfang das Ergebnis der Aufbereitung hat und ob **gelöschte Daten** wiederhergestellt wurden.<sup>76</sup>

Verfahrensbeteiligte haben auch das Recht, eine **Erweiterung der Datenkategorien oder Zeiträume** zu beantragen (§ 55 StPO).<sup>77</sup> Grund dafür ist, dass Beschuldigten bspw ermöglicht werden soll, **entlastende** Beweise in das Verfahren einzubringen. Bei der Ausübung dieser Möglichkeit ist

aber Vorsicht geboten. Zu berücksichtigen ist etwa, dass dies zu einer erneuten Herstellung einer Arbeitskopie führen würde (Faktor Zeit). Zudem sind die beantragten Datenkategorien und Zeiträume so eng wie möglich zu wählen, damit die Strafverfolgungsbehörden lediglich Zugriff auf einen begrenzten Datenbestand erhalten. Außerdem ist zuvor sorgfältig zu prüfen, ob sich unter Zugrundelegung dieser Datenkategorien und Zeiträume allenfalls belastende Beweise befinden. Das Beweisantragsrecht kommt auch Privatbeteiligten zu (§ 64 Abs 6 Z 1 StPO).

Auch wenn Verfahrensbeteiligte der Ansicht sind, dass sich im Ergebnis der **Datenaufbereitung**, also nach Festlegung der relevanten Datenkategorien und Zeiträume, beoder entlastende Beweise befinden, besteht die Möglichkeit, einen entsprechenden Beweisantrag (§ 55 StPO) zu stellen. Dieser kann sich bspw auf den Einsatz von **Suchparametern** beziehen. (Mit-)Beschuldigte und Opfer, deren Datenträger nicht betroffen sind, können lediglich insoweit in das Ergebnis der Datenauswertung einsehen, als ihre Daten betroffen sind (§ 115i Abs 4 StPO). Der Einföhrungserlass des BMJ sieht hingegen vor, dass diesen Personen nur das Recht auf Akteneinsicht zusteht.<sup>78</sup> Damit wären diese Personen auf jene Ergebnisse der Datenauswertung angewiesen, die gem § 115i Abs 1 StPO zum Ermittlungsakt genommen wurden, was jedoch im Hinblick auf den klaren Wortlaut des § 115i Abs 4 StPO nicht nachvollziehbar wäre.

## IV. AUSWERTUNG VON DATEN (§ 115I STPO)

### 1. Beweiserhebliche Ergebnisse

Liegt das Ergebnis der Datenaufbereitung (§ 109 Z 2 e StPO) vor, erfolgt die **inhaltliche Auswertung** (§ 115i Abs 1 StPO). Die (bereits auf Datenkategorien und Zeiträume) reduzierten Datensätze werden nach für das Verfahren **relevanten Tatsachen** durchsucht, die als Beweismittel in Betracht kommen (vgl § 115j Abs 1, §§ 144, 157 Abs 2 StPO). Ergebnisse der Auswertung, die für das Verfahren nicht relevant sind, dürfen weder ermittelt noch zu den Akten genommen oder dort belassen werden.<sup>79</sup> Der vom VfGH betonte Persönlichkeitsschutz ist in § 115i Abs 4 StPO verankert, wonach die Auswertung auf das unvermeidbare Maß zu beschränken ist.

<sup>73</sup> Eine Ausnahme würde nur dann vorliegen, wenn anzunehmen ist, dass der Datenträger selbst oder die Originale der beschlagnahmten Daten in der Hauptverhandlung in Augenschein zu nehmen sein werden (§ 115f Abs 6 StPO). Dies wird in der überwiegenden Anzahl der Fälle nicht vorliegen.

<sup>74</sup> Vgl IA StPRÄG 2024, 15/A 28. GP 35.

<sup>75</sup> IA StPRÄG 2024, 15/A 28. GP 40.

<sup>76</sup> IA StPRÄG 2024, 15/A 28. GP 40.

<sup>77</sup> IA StPRÄG 2024, 15/A 28. GP 40.

<sup>78</sup> Einföhrungserlass des BMJ vom 23. 12. 2024, 2024–0.859.242, 17.

<sup>79</sup> IA StPRÄG 2024, 15/A 28. GP 38; vgl OGH 13. 10. 2020, 11 Os 56/20z; RIS-Justiz RS0133323.

## 2. Vernichtung beschlagnahmter Daten

Daten aus dem Ergebnis der Datenaufbereitung sind auf Antrag des Beschuldigten oder von Amts wegen zu vernichten, wenn sie für ein Strafverfahren nicht von Bedeutung sein können oder als Beweismittel nicht verwendet werden dürfen (§ 115i Abs 5 StPO). Das heißt, **überschießende** und für die Zwecke der Ermittlungen **nicht erforderliche** Daten, die nicht unter die für das Ermittlungsverfahren notwendigen Datenkategorien, -inhalte, Zeiträume und Ermittlungszwecke fallen, sind von der Staatsanwaltschaft gem § 115i Abs 5 StPO von Amts wegen<sup>80</sup> oder auf Antrag des Beschuldigten zu vernichten bzw vernichten zu lassen.

Für die Betroffenen ist es empfehlenswert, durch einen **Antrag nach § 115i Abs 5 StPO** die Vernichtung nicht verfahrensrelevanter Daten zu verlangen. Dasselbe gilt nach rechtskräftigem Verfahrensabschluss: Dann sind das Auswertungsergebnis, die Originalsicherung und die Arbeitskopie auf Antrag des Beschuldigten oder von Amts wegen zu vernichten, sofern keine Verwendung in einem anderen anhängigen Verfahren erfolgt (§ 115i Abs 5 StPO).

## V. RECHTSSCHUTZ (§ 115L STPO)

Neben der Möglichkeit eines **Einspruchs** wegen Rechtsverletzung (§ 106 Abs 1 StPO) und einer **Beschwerde** (§ 87 Abs 1 StPO) durch Betroffene hat der Gesetzgeber bei der Beschlagnahme von Datenträgern und Daten als zusätzlichen Rechtsschutz („unabhängige Aufsicht“) die Befassung des **Rechtsschutzbeauftragten** der Justiz (RSB) vorgesehen (§ 115l StPO).<sup>81</sup> Dieser überwacht die Anordnungen, Genehmigungen, Bewilligungen und die Durchführung der Beschlagnahme (§ 115l Abs 1 Satz 1 StPO). Sobald die Staatsanwaltschaft einen Antrag nach § 115f StPO stellt, hat sie den RSB ehestmöglich über die erfolgte Bewilligung zu informieren und ihm die entsprechenden Ausfertigungen zu übermitteln. Ist von der Beschlagnahme eine Person betroffen, deren Vernehmung als Zeuge verboten (§ 155 Abs 1 Z 1 StPO) oder die zum Aussageverweigerungsrecht berechtigt ist (§ 157 Abs 1 Z 2 bis 4 StPO), so bedarf es zusätzlich einer Ermächtigung des RSB, die nur bei besonders schwerwiegenden Gründen erteilt werden darf, die diesen Eingriff verhältnismäßig erscheinen lassen (§ 115l Abs 1 letzter Satz StPO).<sup>82</sup>

Dem RSB ist jederzeit **Einblick** in die relevanten Akten, Unterlagen und Daten zu gewähren. Er darf Räumlichkeiten betreten, in denen Originalsicherung und Arbeitskopie oder die Ergebnisse der Aufbereitung verwahrt werden, und deren Aufbereitung und Auswertung laufend kontrollieren (§ 115l Abs 2 und 3 StPO). Staatsanwaltschaft, Beschuldigte, Opfer oder sonstige Betroffene können die Prüfung durch den RSB anregen; ob er dem nachkommt, hat er zu begründen.

Gegen die gerichtliche Bewilligung der Beschlagnahme steht dem RSB ein **Beschwerderecht** nach § 87 StPO zu;

außerdem kann er gegen Anordnung und Durchführung der Maßnahme **Einspruch wegen Rechtsverletzung** (§ 106 StPO) erheben (§ 115l Abs 4 StPO). Schließlich ist der RSB befugt, die Vernichtung nicht relevanter Daten nach § 115i Abs 5 StPO zu beantragen. Will die Staatsanwaltschaft einem solchen Antrag nicht entsprechen, muss sie umgehend eine gerichtliche Entscheidung darüber herbeiführen (§ 115l Abs 5 StPO).

Nach Abschluss der Ermittlungsmaßnahmen kann der RSB sowohl den Aufbereitungsbericht als auch das Ergebnis der Datenaufbereitung (§ 109 Z 2 e StPO) einsehen und sich – nach Beendigung des Strafverfahrens – vergewissern, dass Originalsicherung, Arbeitskopie und Aufbereitungsergebnis ordnungsgemäß vernichtet wurden (§ 115l Abs 6 StPO).

## VI. BEDENKEN GEGEN DIE NEUREGELUNG

### 1. Der Stampiglienbeschluss im Hinblick auf die erhöhte Begründungspflicht

Mit § 115f Abs 3 StPO wurde eine **erhöhte Begründungspflicht** für die Beschlagnahme von Datenträgern und Daten eingeführt.<sup>83</sup> Anordnung und Bewilligung müssen konkrete Datenkategorien, -inhalte und Zeiträume enthalten, damit die erforderliche **Verhältnismäßigkeitsprüfung** stattfinden kann. IdZ können der Grad des Verdachts, die Schwere der Tat und die Stellung des Betroffenen eine Rolle spielen. Da die Neuregelung keine qualitativen Schranken auf diese Aspekte vorsieht, ist es Sache des HR-Richters, einen angemessenen Ausgleich zwischen Strafverfolgungsinteresse und den Rechten des Betroffenen zu schaffen.<sup>84</sup> Es ist jedoch davon auszugehen, dass die gerichtliche Praxis hinter dem vorgesehenen erhöhten Begründungserfordernis zurückbleibt. Dies liegt an der grundsätzlichen Zulässigkeit<sup>85</sup> des **Stampiglienbeschlusses**.

Hierbei übernimmt das Gericht schlicht die Begründung der Staatsanwaltschaft, indem es die Anordnung mit einem (elektronischen) Stempel versieht. Eine **eigenständige Prüfung** oder schriftliche Begründung seitens des Gerichts ist bei dieser Vorgehensweise nicht erkennbar.<sup>86</sup> Dies steht im Widerspruch zum Wortlaut des § 86 StPO, wonach ein gerichtlicher Beschluss einen **Spruch**, eine **Begründung** und eine **Rechtsmittelbelehrung** zu enthalten hat.<sup>87</sup> Durch die mangelnde Transparenz kann für Betroffene der Eindruck

<sup>80</sup> Zur amtswegigen Lösungsverpflichtung vgl auch *Kristoferitsch/Bugelnig* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 75 Rz 6f (Stand 11. 5. 2020, rdb.at).

<sup>81</sup> Vgl hierzu IA StPRÄG 2024, 15/A 28. GP 42ff.

<sup>82</sup> Zu den Befugnissen des RSB siehe IA StPRÄG 2024, 15/A 28. GP 42ff; *Prior*, AnwBl 2025, 166 (170).

<sup>83</sup> IA StPRÄG 2024, 15/A 28. GP 32; vgl hierzu bereits *Schumann*, ÖJZ 2024, 675 (680).

<sup>84</sup> So auch *Rohregger/Seidl*, *ecolex* 2025, 154 (155).

<sup>85</sup> OGH 14 Os 109/08y EvBl 2008/173 = SSt 2008/57; vgl *Tipold* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 86 Rz 8/1.

<sup>86</sup> Vgl ausführlich *Schönborn/Seidl*, Stampiglienbeschluss als rechtsstaatliches Feigenblatt, *Die Presse* 2024/05/05; idZ zuletzt auch *Schönborn/Thiel*, JSt 2025, 130 (132f).

<sup>87</sup> *Tipold* in WK-StPO § 86 Rz 6 (Stand 15. 3. 2023, rdb.at).

entstehen, dass die Bewilligung eines Beschlusses mit deutlich weniger Arbeit verbunden ist als eine Abweisung.<sup>88</sup> Dieser Eindruck wird auch durch extrem hohe Bewilligungsquoten verstärkt.<sup>89</sup>

Vor dem Hintergrund des erheblichen Grundrechtseingriffs und der daraus resultierenden erhöhten Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit erscheint die bisweilen zu beobachtende Praxis, staatsanwaltschaftliche Anordnungen zur Beschlagnahme von Datenträgern und Daten lediglich mit standardisierten Stehsätzen (Wesentlichkeit zur Aufklärung, Strafdrohung) zu begründen und diese kritiklos mittels gerichtlicher Stampiglienbeschlüsse zu übernehmen, äußerst bedenklich. Gerade bei breit angelegten Datenkategorien (zB Multimediadaten) wird das vom VfGH geforderte Mindestmaß leicht überschritten. Für Betroffene bleibt im Falle eines Stampiglienbeschlusses zudem unklar, ob und inwieweit das Gericht die Maßnahme tatsächlich inhaltlich geprüft hat.

## 2. Verwahrung von Datenträgern und Daten (§ 115k StPO)

Die Pflicht, Originalsicherung und Arbeitskopie bis zur rechtskräftigen Beendigung des Strafverfahrens zu verwahren (§ 115k StPO), bedeutet, dass regelmäßig der gesamte, oft über viele Jahre angefallene Datensatz aufbewahrt wird. In anderen Worten: Alles, was auf einem beschlagnahmten Handy oder Laptop gespeichert ist, wird bis zum rechtskräftigen Ende des Strafverfahrens gespeichert.

Sobald sich im Zuge der strafrechtlichen Ermittlungen konkrete Tatsachen oder Umstände ergeben, die die Notwendigkeit eines weiteren Zugriffs auf die bereits gesicherten Daten nahelegen und die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 115f Abs 1 StPO) erfüllen, ist es im Rahmen einer neuerlichen Anordnung und gerichtlichen Bewilligung möglich, erneut auf Originalsicherung und Arbeitskopie zuzugreifen (§ 115f Abs 5 StPO). Diese (vom VfGH so nicht geforderte) umfassende Verwahrung des gesamten Datenbestands wirft erhebliche **grundrechtliche** und **datenschutzrechtliche** Fragen auf.

Das Ziel des Strafverfahrens ist die Aufklärung von Straftaten (§ 1 Abs 1 StPO). Dieses könnte uE aber auch durch eine gezielte Speicherung des tatsächlich relevanten Datensatzes erreicht werden. Die durchgehende Aufbewahrung der gesamten Originalsicherung ist dafür meistens weder notwendig noch erschließt sich ihr Nutzen eindeutig. Der VfGH hat zur **Vorratsdatenspeicherung**<sup>90</sup> klargestellt, dass eine flächendeckende Speicherung samt Zugriffsmöglichkeit ohne hinreichende Beschränkung weder durch eine gerichtliche Bewilligung noch durch Kontrolle eines RSB gerechtfertigt werden kann.<sup>91</sup> Wesentlich tiefgreifender ist die Verwahrung der Originalsicherung (§ 115k StPO) mit sämtlichen darauf gespeicherten (persönlichen) Daten, zumal sie das (wiederholte) Auswerten erheblicher Datenmengen ermöglicht und weder an eine Tatbestands- noch

an eine Verdachtsgrenze geknüpft ist. Insb sind oft auch unbeteiligte Dritte betroffen, deren persönliche Daten (Chatverläufe, Bilder etc) ebenfalls erfasst sind.

Die unbefristete Verwahrung von Originalsicherung und Arbeitskopie bis zum endgültigen Verfahrensabschluss (§ 115k StPO) mit erneuten Zugriffsoptionen (§ 115f Abs 5 StPO) ist bedenklich. Die vorgesehenen Schutzmechanismen – gerichtliche Kontrolle (§ 115f Abs 2 StPO), Beschwerderecht (§ 87 StPO) und Befassung des RSB (§ 115l StPO) – sind uE unzureichend, um den erheblichen Eingriff in die Grundrechte (§ 1 DSGVO; Art 8 EMRK), der durch eine unvorhersehbar lange und undifferenzierte Speicherung sämtlicher auf einem Datenträger befindlichen Daten, zu rechtfertigen. Die Speicherung des gesamten Datensatzes bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens (§ 115k StPO) ist zur Aufklärung einer Straftat (§ 1 Abs 1 StPO) nicht erforderlich. Allfällige Zufallsfunde, die sich im Datensatz befinden könnten, sind bei der hier vorzunehmenden ex-ante-Beurteilung unerheblich, da sie für die Aufklärung der der Anordnung (§ 115f Abs 2 StPO) zugrunde liegenden Straftat nicht erforderlich sind.

Darüber hinaus ist die Formulierung, dass „*Originalsicherung und Arbeitskopie [...] auf geeignete Art und Weise gegen unbefugte Einsichtnahme oder Veränderung zu sichern*“ sind, zu vage, um Missbrauch effektiv vorzubeugen oder Datenlecks zu vermeiden.<sup>92</sup> Trotz des in § 115i Abs 4 und § 74 Abs 1 Satz 1 StPO festgeschriebenen Grundsatzes der **Datenminimierung** bleibt es faktisch möglich, einen weit über das Erforderliche hinausgehenden Datenbestand aufzubewahren. Gerade in umfangreichen Wirtschaftsstrafverfahren tauchen regelmäßig neue Anhaltspunkte auf, die erneut einen Zugriff auf Originalsicherung oder Arbeitskopie eröffnen. Dadurch kann langfristig ein umfassender Einblick in die Lebensbereiche vieler – auch nicht verdächtiger – Betroffener entstehen, was den vom VfGH betonten Grundrechtsschutz konterkariert.

## 3. Aufschiebende Wirkung im Falle eines Rechtsmittels

Die neu geschaffenen Verwendungs- und Verwertungsverbote sowie die damit einhergehenden Vernichtungsanordnungen und Löschpflichten zeigen sich in ihrer derzeitigen Ausgestaltung keineswegs als geschlossenes, konsistentes Regelungssystem. Insb die **fehlende aufschiebende Wir-**

<sup>88</sup> Schönborn/Seidl, Die Presse 2024/05/05; Tipold in WK-StPO § 86 Rz 8/2 (Stand 15. 3. 2023, rdb.at).

<sup>89</sup> Vgl Schumann, Datenschutz, ÖJZ 2024, 479.

<sup>90</sup> Die Vorratsdatenspeicherung war eine gesetzliche Verpflichtung für Telekommunikationsanbieter, bestimmte personenbezogene Daten ihrer Kunden vorsorglich und anlasslos für eine Dauer von sechs Monaten zu speichern. Ziel dieser Speicherung war es, Ermittlungsbehörden im Bedarfsfall (insbesondere zur Verfolgung schwerer Straftaten) Zugriff auf diese Daten zu ermöglichen. Sie war von Beginn an umstritten, da sie einen schwerwiegenden Eingriff in Grundrechte, insbesondere das Recht auf Datenschutz (Art 8 EMRK; § 1 DSGVO), Privatsphäre und Kommunikationsgeheimnis, darstellte.

<sup>91</sup> VfGH 27. 6. 2014, G 47/2012 Rz 168ff.

<sup>92</sup> Vgl auch Rohregger/Seidl, ecollex 2025, 154 (157).

**kung** eines etwaigen Rechtsbehelfs des Betroffenen wirkt gewichtige Bedenken auf:

Wenn Strafverfolgungsbehörden vor Rechtskraft der gerichtlichen Bewilligung auf die Datenträger zugreifen können, wird das Interesse der Betroffenen an effektivem Rechtsschutz beträchtlich eingeschränkt. *De lege ferenda* ließe sich dies dahingehend modifizieren, dass eine Beschwerde des Betroffenen – außer bei Vorliegen von Gefahr im Verzug – **aufschiebende Wirkung** entfaltet.<sup>93</sup> Die Strafverfolgungsbehörden würden in diesem Fall erst nach Rechtskraft der Bewilligung und Bestätigung ihrer Rechtmäßigkeit auf die Datenträger zugreifen dürfen. Nach derzeitiger Rechtslage können die Strafverfolgungsbehörden hingegen bis zur Entscheidung des OLG potenziell rechtswidrig in kaum übersteigbarer Weise in die Grundrechte auf Datenschutz (§ 1 DSGVO) und Achtung des Privatlebens (Art 8 EMRK) eingreifen und die dadurch gewonnenen Beweismittel auch verwenden, was rechtsstaatlich bedenklich ist. Dadurch drohen eine faktische Vorwegnahme der letztinstanzlichen Entscheidung und eine deutliche Schwächung des Rechtsschutzes der Betroffenen.

## VII. FAZIT

Der Beitrag macht deutlich, dass die nunmehr in §§ 115 ff StPO verankerte Beschlagnahme von Datenträgern und Daten einerseits auf den vom VfGH geforderten Schutz von Grundrechten (insb Art 8 EMRK und § 1 DSGVO) reagiert, andererseits aber weiterhin erhebliche Unsicherheiten und Kritikpunkte birgt. Zwar sieht die Novelle erhöhte Anforderungen (Richtervorbehalt, erhöhte Begründungspflicht, Datenkategorien etc), Beweisverbote sowie Vernichtungsanordnungen vor, allerdings bleiben diese punktuell unklar oder zu allgemein, sodass sie keinen lückenlosen Schutz bieten.

Rechtsanwälte haben durch die neue Rechtslage verschiedene Möglichkeiten, die Rechte der Betroffenen (effektiv) durchzusetzen. Neben den „klassischen“ Rechtsmitteln der Beschwerde (§ 87 StPO) und des Einspruchs wegen Rechtsverletzung (§ 106 StPO) besteht nunmehr die Mög-

lichkeit, einen Antrag auf ein unverzügliches Vorgehen nach § 115f Abs 6 StPO sowie anschließende Herausgabe der Datenträger zu stellen. Dadurch soll die ehestmögliche Herausgabe der beschlagnahmten Datenträger an die Betroffenen erreicht werden. Darüber hinaus haben unmittelbar Betroffene einer Beschlagnahme das Recht, in das Ergebnis der Datenaufbereitung einsehen zu können (§ 115i Abs 2 StPO). Außerdem kann die Erweiterung der Datenkategorien und Zeiträume beantragt werden (§ 55 StPO). Zu beachten ist hierbei, dass dadurch die Anfertigung einer neuen Arbeitskopie notwendig wird. Zudem können Verfahrensbeteiligte einen Beweisantrag (§ 55 StPO) stellen, wenn sie möchten, dass im Zuge der Auswertung von Daten gezielt Suchparameter eingesetzt werden. Nicht verfahrensrelevante Daten sind auf Antrag oder von Amts wegen zu vernichten (§ 115i Abs 5 StPO). Abschließend besteht die Möglichkeit, verschiedene Prüfungen durch den RSB anzuregen (§ 115l StPO).

Auch wenn die neue Rechtslage durchaus einige (neue) Handlungsmöglichkeiten für Rechtsanwälte und Betroffene vorsieht, bleibt vorerst unklar, ob sie allen Anforderungen des VfGH gerecht wird. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass das Höchstgericht insb das Vorliegen eines effektiven Rechtsschutzes restriktiv auslegt, sodass anzunehmen ist, dass auch die neuen Bestimmungen zur Beschlagnahme von Datenträgern und Daten einer baldigen Überprüfung durch den VfGH zugeführt werden.

Bedenklich sind im Ergebnis vor allem die langfristige Verwahrung von Originalsicherung und Arbeitskopie, die Zulässigkeit des Stampiglienbeschlusses und die fehlende aufschiebende Wirkung einer Beschwerde. Diese stellen in der Praxis eine effektive Kontrolle der Beschlagnahme von Datenträgern und Daten samt Aufbereitung und Auswertung infrage. Betroffenen und ihren Rechtsanwälten ist jedenfalls zu raten, ihre Rechtsschutzmöglichkeiten aktiv zu nutzen.

<sup>93</sup> Vgl. *Ruhri*, AnwBl 2020, 23 (29).



DIETMAR JAHNEL

Der Autor ist ao Univer-  
sitätsprofessor am Fach-  
bereich Öffentliches  
Recht der Universität  
Salzburg und auch im  
Fach „Rechtsinformatik“  
habilitiert.

2025/162

# KI-Einsatz bei der juristischen Recherche. Ein aktueller Überblick

## I. EINLEITUNG

Seit Monaten bewerben die großen juristischen Fachverlage Manz und LexisNexis ihre neuen KI-gestützten Recherchesysteme mit markanten Ankündigungen: Von einer „neuen Ära der Rechtsrecherche“<sup>1</sup>, einer Transformation<sup>2</sup> oder gar Revolution der juristischen Arbeit ist die Rede. Damit werden hohe Erwartungen geweckt – versprochen wird nichts weniger als ein grundlegender Wandel im juristischen Arbeitsalltag.

Inzwischen sind diese neuen Tools verfügbar und abonnierbar. Parallel dazu haben auch mehrere Start-ups ihre Produkte auf dem Markt positioniert: Lösungen wie AI:ssociate oder RechtGPT versprechen, komplexe Rechtsfragen dialogorientiert und präzise zu analysieren.

Doch nicht nur neue Anbieter setzen auf KI – auch etablierte Rechtsdatenbanken integrieren zunehmend intelligente Funktionen: In Lexis 360 und RIDA finden sich mittlerweile KI-gestützte Zusammenfassungen von Gerichtsentscheidungen, in der RDB werden eine semantische Suchfunktion und Ähnlichkeitsanalysen angeboten, der Linde-Verlag kündigt für die nächsten Monate einen KI-Rechercheassistenten für seine Datenbank an.

Ziel dieses Beitrags ist es, einen strukturierten Überblick über alle derzeit verfügbaren Rechercheplattformen für Juristinnen und Juristen zu geben, bei denen Künstliche Intelligenz zum Einsatz kommt. Dabei wird zwischen klassischen juristischen Datenbanken mit KI-Erweiterungen und neuen, rein KI-basierten Systemen unterschieden.

In einer geplanten Beitragsreihe sollen diese Werkzeuge im Anschluss einzeln einer kritischen Prüfung unterzogen werden – mit der zentralen Frage: Halten die neuen Tools, was sie versprechen? Und was bedeutet das konkret für die juristische Praxis?

## II. VON DER KLASSISCHEN RECHERCHE ZUR KI-GESTÜTZTEN ANALYSE

Bevor ein Überblick über die derzeit verfügbaren KI-gestützten Tools gegeben wird, erscheint es sinnvoll, kurz auf deren technische Funktionsweise einzugehen. Nur so lässt sich realistisch abschätzen, was von diesen Technologien erwartet werden kann und wo ihre Grenzen und potenziellen Gefahren liegen, insbesondere im Hinblick auf die Verlässlichkeit der Ergebnisse.

Die Rechtsrecherche zählt zum Kernbestand juristischer Arbeit – sei es in der rechtsanwaltlichen Praxis, in der Justiz oder in der rechtswissenschaftlichen Forschung. Traditionell basiert sie auf der gezielten Suche nach Normen, Judikatur und Literatur anhand bekannter Parameter: Gesetzes-

stellen, Geschäftszahlen, Fundstellen, Schlagworte oder zusammenhängende Rechtsbegriffe. Der Erfolg dieser Recherche hängt maßgeblich von der Erfahrung der Suchenden, der präzisen Wahl der Begriffe und einem strukturierten Zugang zur Rechtsmaterie ab.

Technisch funktioniert die klassische Suche als Abgleich von Suchbegriffen mit Volltexten und/oder Metadaten (zB Normzitaten, Schlagworten oder Entscheidungskategorien). Moderne Systeme wie RDB, Lexis 360 oder RIDA erlauben dabei eine gewisse Toleranz bei den Suchbegriffen oder verwenden automatisch Trunkierungen (etwa durch das Anfügen eines Sternchens \* an Suchbegriffe), um nahe Varianten mitzufinden. Das Ergebnis ist eine Trefferliste, deren Sortierung meist nach Relevanz<sup>3</sup>, Aktualität oder einem anderen Kriterium erfolgt. Der Researchweg bleibt dabei klar nachvollziehbar und in seiner Methodik transparent.

Mit dem Aufkommen generativer KI-Modelle – etwa GPT (OpenAI), Gemini (Google) oder Claude (Anthropic) und juristisch spezialisierter Systeme, wie sie unter Punkt IV. dargestellt werden – verändert sich dieser methodische Zugang grundlegend. Statt über Suchparameter nach Fundstellen zu fahnden, besteht nun die Möglichkeit, juristische Fragestellungen in natürlicher Sprache zu formulieren und eine kontextbezogene Antwort samt Quellenhinweisen zu erhalten. Der Recherchevorgang wird damit zum Dialog. Diese Systeme kombinieren maschinelles Sprachverständnis mit juristischen Datenbanken und können – je nach technischer Umsetzung – Rechtsprechung zusammenfassen, Normtexte erläutern, Vergleiche ziehen oder auch eigene juristische Texte formulieren.

Damit eröffnet sich ein neuer Zugang zur juristischen Information: von der Stichwortsuche zur kontextbezogenen Analyse, vom Auswerten von Fundstellenlisten zur vernetzten Antwort. In gewissem Sinn ist damit das „Justizklavier“, das *Roda Roda* bereits im Jahr 1908 in einer Satire beschrieb<sup>4</sup> und das die klassische Rechtsinformatik<sup>5</sup> bislang nicht realisieren konnte, nun Realität geworden – zumindest auf den ersten Blick.

Doch wie verlässlich sind diese neuen Systeme? Die Antwort lautet: *nicht uneingeschränkt*. Eine der größten Herausforderungen besteht darin, dass KI-generierte Antworten in der Regel mit hoher sprachlicher Überzeugungskraft

<sup>1</sup> <https://genjus.manz.at/ueber-genjus-ki> (22. 5. 2025).

<sup>2</sup> <https://www.lexisnexis.at/produkte/lexis-plus-ai/> (22. 5. 2025).

<sup>3</sup> Wobei die Kriterien, nach denen die Relevanz berechnet wird, bei keiner Rechtsdatenbank offengelegt werden.

<sup>4</sup> Auf den schwarzen Tasten stehen sämtliche Verbrechen, auf den weißen Tasten alles, was dem Angeklagten zugute gehalten werden kann (Alibi, Minderjährigkeit usw.). Durch Anschlagen der Tasten wird das Urteil erzeugt. Zitiert nach *Reisinger*, Rechtsinformatik (1977) 16.

<sup>5</sup> Siehe *Jahnel/Mader*, Rechtsinformatik I<sup>4</sup> (2003) Kapitel „Juristische Informations- und Expertensysteme“, 109f.

präsentiert werden – unabhängig davon, ob sie richtig oder falsch sind. Falsche Aussagen sind nicht leicht als solche erkennbar, da sie plausibel begründet erscheinen und mit dem gleichen „Brustton der Überzeugung“ wie richtige Antworten formuliert sind.

Warum ist das so? Anders als bei der klassischen Recherche, bei der Suchbegriffe direkt mit konkreten Textstellen abgeglichen werden, arbeiten Large Language Models (LLMs) wie GPT auf Basis statistischer Muster: Sie sagen auf Grundlage ihres Trainingsdatenbestands mit hoher Wahrscheinlichkeit voraus, welches *Token* – also ein Wort, ein Teilwort oder ein Satzzeichen – als nächstes folgen sollte. Dabei entstehen Texte, die oft erstaunlich kohärent und sachlich zutreffend wirken.

Ein echtes Verständnis im menschlichen Sinn liegt diesen Modellen jedoch nicht zugrunde. Sie „verstehen“ nicht die Inhalte, sondern erkennen und reproduzieren sprachliche Strukturen und inhaltliche Muster, die sie im Training gelernt haben. Die Plausibilität einer Antwort ergibt sich also aus den Wahrscheinlichkeiten, nicht aus rechtlichem oder inhaltlichem Begreifen. Gerade das macht ihre Einschätzungen zwar oft beeindruckend, aber nicht zuverlässig im Sinne einer juristischen Belastbarkeit.<sup>6</sup>

Für die juristische Recherche bedeutet das: KI-gestützte Systeme können sehr häufig eine gute, zumindest brauchbare erste Einschätzung zu einer Rechtsfrage liefern – vorausgesetzt, das zugrundeliegende Sprachmodell wird mit passenden juristischen Inhalten versorgt, etwa mit Hilfe der RAG-Technologie (Retrieval-Augmented Generation).<sup>7</sup> Diese ermöglicht es, die Antworten nicht nur aus dem gelernten Modell, sondern unter Einbindung externer Quellen zu generieren, die dem LLM zusätzlich zur Verfügung gestellt werden.

Aber auch hier gilt: Die Antworten müssen immer anhand der angeführten Quellen überprüft werden. Eine juristisch belastbare Aussage liegt erst dann vor, wenn eine fachkundige Person den Inhalt auf Übereinstimmung mit den tatsächlich zitierten Fundstellen – insbesondere Gerichtsentscheidungen oder Gesetzesstellen – geprüft hat. Für eine vollständige und fundierte Recherche, wie sie insbesondere im wissenschaftlichen Bereich oder bei komplexen Rechtsfragen erforderlich ist, sind rein KI-gestützte Systeme derzeit noch nicht geeignet. Sie ersetzen keine klassische Vollrecherche, können aber – richtig eingesetzt – einen schnellen, dialoggestützten Einstieg bieten.

### III. KI-TOOLS IN DEN KLASSISCHEN RECHTSDATENBANKEN

Die folgende Darstellung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge.

#### 1. Lexis 360

**Lexis 360** (Rechtsdatenbank von LexisNexis) bietet eine umfassende Sammlung österreichischer höchstgerichtlicher

Entscheidungen, juristischer Fachzeitschriften, Kommentare und Gesetzestexte. Zwar liegt der Schwerpunkt bei den Publikationen des Verlags LexisNexis und des Verlags Österreich, die Datenbank enthält jedoch auch zahlreiche Werke anderer Verlage im Volltext. Die Inhalte der Zeitschriften der Verlage Manz und Linde sind hingegen überwiegend nur als Indextexte verfügbar (s. Abbildung auf der nächsten Seite).

Neben den klassischen Recherchemöglichkeiten nach Stichworten, Autoren, Fundstellen u.ä. bietet Lexis 360 auch mehrere KI-gestützte Funktionen:

- **Lexis SmartSearch:** Diese Funktion nutzt so bezeichnete „vorausdenkende“ Suchalgorithmen, die laufend die Inhalte der Datenbank analysieren, um relevante Dokumente zu identifizieren und miteinander zu verknüpfen. Auf diese Weise können auch thematisch passende Inhalte gefunden werden, die den gesuchten Begriff nicht explizit enthalten.
- **Lexis AI-Zusammenfassungen:** Den Originaltexten von VfGH, OGH, VwGH und BFG aus dem RIS bzw. aus der Findok werden kurze, von einer KI generierte Zusammenfassungen vorangestellt, die eine prägnante Übersicht zur Entscheidung bieten, wodurch eine schnelle Relevanzeinschätzung der Entscheidung für eine Fragestellung möglich ist. Die Lexis AI Zusammenfassungen sind z.B. nach Überschrift, Sachverhalt, Begründung, Rechtsgrundlagen und Schlagworten gegliedert – je nach Gericht und Verfügbarkeit der Informationen.

*Kosten:* Lexis 360 ist modular aufgebaut, das „Smart Law“ Recht Basispaket kostet in der kleinsten Version € 153,- pro Monat, das „Smart Tax“ Steuerrecht Basispaket € 129,- pro Monat (exkl. MWSt). Die Preise der zahlreichen Zusatzpakete sind im Produktkatalog nicht angeführt.<sup>8</sup>

Website: [www.lexisnexis.at](http://www.lexisnexis.at)

<sup>6</sup> Vgl. zu dieser Thematik ausführlich *Aschauer*, ChatGPT, Gemini & Co: Anwendungsfelder von Large Language Models im rechtlichen Kontext, in *Mayrhofer/Nessler/Bieber/Fister/Homar/Tumpel* (Hrsg.), ChatGPT, Gemini & Co (2024) 1 und *Aschauer*, (Juristische) Anwendungsmöglichkeiten von Large Language Models, RZ 2024, 15.

<sup>7</sup> Siehe für eine kurze Erklärung dieser Technologie: „Wie funktioniert der RAG-Ansatz“ auf <https://genjus.manz.at/faqs> (22. 5. 2025).

<sup>8</sup> [https://www.lexisnexis.at/wp-content/uploads/LexisNexis\\_Prodktbrochure\\_A4.pdf](https://www.lexisnexis.at/wp-content/uploads/LexisNexis_Prodktbrochure_A4.pdf) (19. 5. 2025).

## OGH 9Ob67/23b

OGH · 9Ob67/23b · 26.6.2024

Lexis AI Zusammenfassung

## Überschrift

Einrede des gemeinsamen Irrtums gegen Preisminderungsanspruch beim Gebrauchtwagenkauf

## Sachverhalt

- Der Kläger kaufte vom beklagten Gebrauchtwagenhändler ein Fahrzeug mit bekanntem Getriebemangel.
- Das Fahrzeug war entgegen der Zusage weder verkehrs- noch betriebssicher.
- Der Kläger forderte Preisminderung, der Beklagte erhob die Einrede des gemeinsamen Irrtums und bot Vertragsaufhebung an.

## Ausführungen des OGH

- Preisminderungsanspruch: Dem Kläger steht als sekundärer Gewährleistungsbefehl gemäß § 932 Abs 4 ABGB der geltend gemachte Preisminderungsanspruch zu.
- Einrede des Irrtums: Die Einrede des gemeinsamen Irrtums durch den Beklagten ist unbeachtlich, da sie nicht dazu dienen darf, sich den gesetzlichen Gewährleistungspflichten zu entziehen.
- Wahlrecht des Käufers: Das Wahlrecht des gewährleistungsberechtigten Käufers zwischen Preisminderung und Vertragsauflösung bleibt bestehen und kann nicht durch die Einrede des Verkäufers umgangen werden.

## Rechtsgrundlagen

- § 932 Abs 4 ABGB
- § 871 ABGB
- Art 3 Abs 2 RL 1999/44/EG

Kopieren

Dies ist eine von AI generierte Zusammenfassung.  
Überprüfen Sie immer den Inhalt, maschinell erstellte Inhalte können fehlerhaft sein.

RIS

## Inhalt

Begründung  
Rechtliche Beurteilung

Lexis SmartSearch 

23 gefundene Dokumente



## Lexis Briefings

Irrtum  
Zivilrecht · Merz · 10.04.2025

## Entscheidungsbearbeitung

Gewährleistung.  
Schwarz · Jus-Extra 2024/7417 · 30.12.2024  
Keine Abwehr der Preisminderung durch Berufung auf gemeinsamen Irrtum  
Reischauer · JBl 2024, 723 · 29.11.2024  
Keine Abwehr des Preisminderungsbegehrens durch Einrede eines gemeinsamen Irrtums  
Bearbeiter: Wolfgang Kolmasch · Zak 2024/451 · 12.08.2024

Mehr

## Rechtssätze

OGH 7Ob152/57; 5Ob8/63; 6Ob771/81;  
6Ob868/82; 8Ob202/83; 2Ob3/84;  
3Ob1509/86; 1Ob655/86; 7Ob731/86;  
1Ob606/88; 6Ob691/89; 9ObA243/91;...  
26.06.2024

Lexis 360: KI-Zusammenfassung in Lexis 360

## 2. LinDa

**LinDa** ist die Recherchedatenbank des Linde-Verlags. Im Zentrum stehen die Zeitschriften, Kommentare und Fachbücher aus dem eigenen Haus sowie des dbv-Verlags. Darüber hinaus enthält die Datenbank Volltexte, Zeitschriften und Indextexte ausgewählter Lizenzpartner – darunter Facultas, Otto Schmidt, Manz, LexisNexis und Beck. An frei zugänglichen Inhalten bietet LinDa ua: News, Linde Wissenschaft, Rechtsnormen, Judikatur, Steuerrichtlinien, Regierungsvorlagen und diverse Arbeitshilfen.

KI-gestützte Funktionen sind derzeit noch nicht implementiert, scheinen aber konkret geplant zu sein. Unter dem Titel „Wann kommt eine Linde KI?“ heißt es auf der Plattform: „Der Linde Verlag arbeitet intensiv an einer fachspezifischen KI-Rechercheassistenten, die aus der Linde Datenbank (LinDa) heraus bedienbar sein wird. Voraussichtlich ab dem zweiten Halbjahr 2025 wird eine Beta-Version für Kundinnen und Kunden zur Verfügung stehen.“<sup>9</sup>

*Kosten:* Die LinDa-Datenbank ist modular aufgebaut, der interaktive Produktkatalog 2025 umfasst 236 Seiten.<sup>10</sup> Zwei Beispiele: Die Bibliothek Steuerrecht für Rechtsanwälte kostet € 57,75 pro Monat, die Bibliothek Arbeits- und Sozialrecht für Rechtsanwälte € 132,25 pro Monat (exkl MWSt).

Website: [www.linda.lindeverlag.at](http://www.linda.lindeverlag.at)

<sup>9</sup> <https://support.lindeverlag.at/linda/linde-ki> (22. 5. 2025).

<sup>10</sup> <https://indd.adobe.com/view/35fdd1a6-2bfd-48c4-9a65-d7ba73b94804> (22. 5. 2025).

### 3. RDB

#### "Lernsieg": Zulässigkeit einer Bewertungsplattform für Lehrpersonal

Andreas Rohner, 22.06.2022

##### Leitsatz

"Lernsieg": Zulässigkeit einer **Bewertungsplattform** für Lehrpersonal. Der OGH bejaht die Zulässigkeit einer App zur Bewertung von Lehrpersonal und hält fest, dass die Interessen der App-Nutzer:innen jene der Lehrer:innen überwiegen. Zudem sei das Medienprivileg nicht auf eine **Bewertungsplattform** ohne journalistische Bearbeitung anwendbar.

##### Text

Andreas Rohner, Referent DSB (FN <sup>1</sup>)

##### Verfahrensgang

Die App "Lernsieg" wurde 2019 auf den Markt gebracht und erlaubt Schüler:innen die Bewertung von Lehrer:innen mittels Sternen (1 = nicht genügend, 5 = sehr gut) in verschiedenen Kategorien. Freitextbeiträge sind nicht möglich, zudem bleiben die Bewertenden anonym. (FN <sup>2</sup>)

Im Rahmen eines amtswegigen Prüfverfahrens hat die DSB bereits Ende 2019 die Bewertungs-App auf ihre **datenschutzrechtliche** Zulässigkeit beleuchtet, das Verfahren schließlich eingestellt und darin die App für zulässig befunden. (FN <sup>3</sup>) Neben zusätzlichen Beschwerdeverfahren bei der DSB beschränkten betroffene Personen auch den Weg vor die Zivilgerichte.

Der KI in diesem Fall ist Lehrer und als solcher mit seinem Namen mögliches Ziel der Bewertungen mittels "Lernsieg". Er erachtete sich im Recht auf **Datenschutz** und in anderen Persönlichkeitsrechten verletzt und begehrte die Unterlassung der Verarbeitung sowie Löschung seiner Daten.

Nachdem das **Erstgericht das Klagebegehren** zunächst mit Verweis auf das Recht der freien Meinungsäußerung und Informationsfreiheit seitens der Bewertenden und der Öffentlichkeit **abgewiesen hatte**, (FN <sup>4</sup>) **untersagte das OLG Wien** als Berufungsgericht die **Datenverarbeitung**, solange nicht sichergestellt ist, dass die betroffenen Lehrer:innen tatsächlich nur von jenen Personen bewertet werden, die sie auch unterrichtet haben. (FN <sup>5</sup>)

#### RDB: Ähnlichkeitssuche

Die **RDB** (Rechtsdatenbank von MANZ) bietet eine umfassende Sammlung österreichischer höchstgerichtlicher Entscheidungen, juristischer Fachzeitschriften, Kommentare und Gesetzestexte. Der Schwerpunkt liegt auf den Publikationen des MANZ-Verlags, ergänzt um zahlreiche Werke weiterer Verlage im Volltext. Die Inhalte der Zeitschriften von LexisNexis, des Verlag Österreich ua sind hingegen überwiegend nur als Indextexte verfügbar.

Neben den klassischen Recherchemöglichkeiten nach Stichworten, Autoren, Fundstellen und systematischen Kategorien bietet die RDB auch mehrere KI-gestützte Funktionen:

- **Semantische Suche:** Diese Funktion erlaubt die Eingabe ganzer Sätze oder Absätze. Die dahinterliegende KI analysiert Bedeutung und Kontext der Anfrage und liefert relevante Ergebnisse – auch dann, wenn die verwendeten Begriffe nicht wörtlich im Text vorkommen.
- **Ähnlichkeitssuche:** Diese Funktion identifiziert automatisch Dokumente mit ähnlichem Inhalt zu einem gegebenen Referenzdokument. Sie erleichtert damit die Auffindung thematisch verwandter Materialien über die klassische Schlagwortsuche hinaus.
- **KI-Zusammenfassungen** von Judikaten erfolgen bei der Vorschau von Originaltexten.

ZEITSCHRIFT  
"Lernsieg": Zulässigkeit einer Bewertungsplattform für Lehrpersonal

Publiziert von Manz

Fundstelle Dako 2022/32

Heft 3 / 2022

Seite 63

Entscheidung OGH 2.2.2022, 6 Ob 129/21w

Zitier-vorschlag OGH 2.2.2022, 6 Ob 129/21w, Dako 2022/32

Rechtsgebiet Grundrechte, Datenschutz, Auskunftspflicht

Weniger anzeigen

#### ÄHNLICHE INHALTE VERWEISE

INDEXDOKUMENTE

08.06.2023  
ZVG-Slg 2023/30; VfGH 14.12.2022, G 287/2022  
Medienprivileg im Datenschutzrecht verfassungswidrig

28.07.2022  
JBI 2022, 453; OGH 2.2.2022, 6 Ob 129/21w  
Datenschutzkonformität einer Lehrerbewertungs-App (Caterina M. Grasl)

03.05.2022  
ZfIR 2022, 154; OGH 2.2.2022, 6 Ob 129/21w OGH:  
Lehrerbewertungsplattform ist rechtskonform

**Kosten:** Der Preis für das Zeitschriftenmodul der RDB richtet sich nach Umfang und Unternehmensgröße. Kommentare, Handbücher etc können einzeln oder zusätzlich zum RDB-Zugang abonniert werden. Siehe zu den Kosten der einzelnen Werke: <https://shop.manz.at/manz-verlag/online-werke>.

Website: [www.rdb.manz.at](http://www.rdb.manz.at)

### 4. RIDA

Die **RIDA** (Rechts-Index-Datenbank) ist eine österreichische juristische Datenbank, die eine verlagsübergreifende Recherche nach höchstgerichtlicher Judikatur und Fachliteratur ermöglicht. Neben allen juristischen Fachzeitschriften werden auch Beiträge aus Sammelwerken – etwa Festschriften, Tagungsbänden und Handbüchern – systematisch erfasst und suchbar gemacht.

Neben den klassischen Recherchemöglichkeiten nach Stichworten, Autoren, Fundstellen und Schlagwortkombinationen bietet RIDA mehrere KI-gestützte Funktionen:

- **KI-Rechercheassistent:** Nutzerinnen und Nutzer können einen Sachverhalt in Freitextform eingeben. Auf dieser Grundlage analysiert ein KI-Modul den Text und schlägt geeignete juristische Suchbegriffe vor. Diese können un-

mittelbar übernommen, angepasst oder weiter verfeinert werden – ein effizienter Einstieg insbesondere bei komplexen oder interdisziplinären Fragestellungen.

- **KI-Zusammenfassungen:** Bei Entscheidungen aller österreichischen Gerichte und des EuGH liefert RIDA automatisiert generierte Zusammenfassungen, die den wesentlichen Inhalt der Entscheidung strukturiert aufbereiten. Dies erleichtert die erste inhaltliche Einordnung und spart Zeit bei der Sichtung umfangreicher Texte.

- Ein **KI-Auswertungsassistent** zur schnellen Erfassung der Rechercheergebnisse ist für Sommer angekündigt.

**Kosten:** Die Kosten für einen Zugang zu RIDA beginnen bei € 71,- pro Monat (exkl MWSt), die KI-Module sind inkludiert. Die verfügbaren Kommentare müssen separat lizenziert werden.

Website: [www.rida.at](http://www.rida.at), [www.ridaonline.at](http://www.ridaonline.at)

The screenshot shows the RIDA search interface. The search bar contains '§ 2 Abs 3 RichtWG +'. The left sidebar shows filters for 'ART DER SUCHE' (umfassend, präzise, gezielt), 'JUDIKATUR/LITERATUR' (ALLE TREFFER: 99, ENTSCHEIDUNGEN: 90), and 'ZEITRAUM' (01.01.1919 to 05.05.2025). The main content area displays search results for 'OGH 31.05.2023, 5 Ob 27/23s'. The summary includes the following information:

- Fundstellen:** Zeitschrift mit Glosse: *immolex 2023/128, 281 (Plank)* = wobl 2023/140, 450 (Jehle); Zeitschrift: *Zak 2023/455, 256* = *AmwBl 2023/266, 540* = *ecolex 2023/525, 834* = immo aktuell 2023/31, 200 = *MietSlg 75, 241*
- Besprechung:** *immolex 2023/146, 316 (Kothbauer)* = *immolex 2024/84, 196 (Kothbauer)*
- Kein Lagezuschlag in Penzing.**
- Zusammenfassung:**
  - Sachverhalt:**
    - Die Antragstellerin A\* und der Antragsgegner Dr. T\* streiten über die Berücksichtigung eines Lagezuschlags bei der Ermittlung des höchstzulässigen Richtwertmietzinses.
    - Das betroffene Haus befindet sich im 14. Wiener Gemeindebezirk an einer stark befahrenen Kreuzung.
    - Das Erstgericht stellte fest, dass die Infrastruktur in der Umgebung gut ist, während das Rekursgericht diese nicht berücksichtigt, da der Wienfluss als natürliche Grenze betrachtet wurde.
  - Rechtliche Beurteilung:**
    - Ein Lagezuschlag ist gemäß § 16 Abs 4 MRG nur zulässig, wenn die Lage besser als durchschnittlich ist.
    - Die Beurteilung der Lagequalität erfolgt nach der allgemeinen Verkehrsauffassung und erfordert einen wertenden Vergleich mit anderen Lagen.
    - Die Beurteilung der (Über-)Durchschnittlichkeit muss in einer Gesamtschau aller Lagecharakteristika erfolgen, wobei den Gerichten ein Ermessensspielraum eingeräumt wird.
    - Das Rekursgericht hat den Ermessensspielraum nicht überschritten, als es die Erreichbarkeit der Infrastruktur im 13. Bezirk aufgrund des Wienflusses als nicht relevant erachtete.
    - Die Berücksichtigung von Lärm und anderen negativen Eigenschaften der Lage ist entscheidend für die Gesamtbewertung der Wohnqualität.
    - Der Revisionsrekurs wurde zurückgewiesen, da keine erhebliche Rechtsfrage vorlag.

RIDA: KI-Zusammenfassung

## 5. RIS

Nach derzeitigem Stand setzt das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) keine KI für seine Recherchedienste ein.

## IV. KI-BASIERTE RECHERCHE-TOOLS

Die folgende Darstellung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge.

### 1. AI:sociate

**AI:sociate** ist ein KI-gestützter Rechtsassistent, betrieben von der AI:sociate FlexCo, der rechtliche Fragestellungen auf Basis österreichischer Gesetze, höchstgerichtlicher Judikatur und gemeinfreier Inhalte bearbeitet. Das System kombiniert ein generatives Sprachmodell mit einer eigens kuratierten juristischen Wissensdatenbank, die rund eine Million Seiten umfasst, darunter etwa 200.000 Entscheidungen österreichischer Höchstgerichte sowie zahlreiche Gesetzestexte und andere frei zugängliche Rechtsquellen.

Ein zentrales Merkmal von AI:sociate ist die Möglichkeit, eigene Dokumente in die Plattform zu integrieren. Diese werden vor dem Upload automatisch pseudonymisiert, um datenschutzrechtlichen Anforderungen zu entsprechen. Anschließend können Nutzer:innen gezielte Fragen zu den hochgeladenen Inhalten stellen. Die Antworten erfolgen in vollständigen Textpassagen und enthalten – soweit verfügbar – konkrete Quellenverweise.

**Inhalt:** Aktuell unterstützt AI:sociate Rechtsfragen aus den Rechtsgebieten Privatrecht, Strafrecht und Steuerrecht. Weitere Module zum Öffentlichen Recht (VfGH und VwGH) und zum Unionsrecht sind angekündigt. Die Module können allerdings zurzeit nur einzeln ausgewählt werden. Grundlage sind insbesondere die einschlägigen Gesetze und höchstgerichtlichen Entscheidungen aus dem RIS. Eine Integration juristischer Fachliteratur aus Verlagsprodukten erfolgt derzeit nicht.

**Kosten:** Die Gratisversion von AI:sociate ermöglicht acht Anfragen pro Monat. Die Premium-Version kostet € 39,- pro Monat und bietet 200 Anfragen pro Monat, für € 69,- pro Monat sind die Anfragen unlimitiert (alle exkl MWSt).

Website: [aissociate.at](http://aissociate.at)

The screenshot shows the AI:associate interface. On the left, there is a sidebar with navigation options: 'Zivilrecht', 'Strafrecht', 'Steuerrecht', and 'Ohne Rechtsgebiet'. Below these is a section for 'Meine Dokumente' with a plus sign and a message: 'Noch keine Dokumente. Laden Sie Dokumente hoch, um sie einem Chat hinzuzufügen.' and a '+ Dokument hochladen' button. The main area displays a question: 'Bis zu welcher Höhe des Mietzins liegt ein unentgeltliches P...'. The question is dated '23. Mai 2025, 10:39 Uhr' and includes an 'Upgrade auf Premium-Features' link. The answer is provided in a light blue box and includes the following text:

Nach der österreichischen Rechtsprechung liegt ein Prekarium bzw. eine Bittleihe dann vor, wenn das geleistete Entgelt so niedrig ist, dass es gegenüber dem Wert der Benützung praktisch nicht mehr ins Gewicht fällt. Konkret bedeutet das:

Ein entgeltliches Rechtsverhältnis liegt dann nicht vor, wenn für die überlassene Sache nicht mehr als 10% des ortsüblichen Entgelts geleistet wird. Das bedeutet im Umkehrschluss: Ein Prekarium liegt vor, wenn maximal 10% des ortsüblichen Mietzinses bezahlt werden.

Quelle: **RIS-Justiz RS0020541**

Dabei ist für die Beurteilung, ob die vereinbarte Gegenleistung als Mietzins oder als ein die Annahme einer Bittleihe rechtfertigender Anerkennungsanzusehen ist, auf die Verhältnisse bei Vertragsabschluss abzustellen. Es ist zu prüfen, welcher ortsübliche Mietzins für das Objekt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses erzielbar gewesen wäre.

Quelle: **OGH 7 Ob 218/14f**

Bei der Prüfung, ob trotz Gegenleistung noch Unentgeltlichkeit vorliegt, ist bei Objekten, die sonst dem MRG unterliegen würden, ein strenger Prüfungsmaßstab anzulegen, da die Bittleihe nicht dazu benutzt werden darf, zwingende Vorschriften des Mietrechts zu umgehen.

Quelle: **OGH 7 Ob 218/14f**

At the bottom right, there is a 'Neue Konversation' button.

AI:associate: Antwort auf eine Rechtsfrage

## 2. Genjus KI

The screenshot shows the MANZ Genjus KI interface. The top left features the MANZ logo and 'genjus ki'. The main area displays a question: 'Kann eine Farbe, zum Beispiel ein spezifischer Grün-Ton, als solche geschützt sein? Stelle die Argumente, die dafür sprechen, und jene, die dagegen sprechen, in einer Tabelle gegenüber'. The question is dated '7. Mai 2025' and '10:42'. The answer is provided in a light blue box and includes the following text:

**Schutzfähigkeit von Farben im österreichischen Recht**

**Grundsätzliches zur Farbschutzfähigkeit:**

Eine Farbe kann unter bestimmten Voraussetzungen markenrechtlichen Schutz genießen oder als Ausstattung nach dem UWG geschützt sein. Die Rechtsprechung hat sich mit diesem Thema mehrfach auseinandergesetzt.

**Gegenüberstellung der Argumente zur Schutzfähigkeit von Farben:**

Argumente für den Schutz einer Farbe	Argumente gegen den Schutz einer Farbe
Eine Farbe als solche kann für bestimmte Waren oder Dienstleistungen Unterscheidungskraft haben, sofern sie grafisch klar, eindeutig, verständlich und dauerhaft dargestellt werden kann.	Farben kommt - von außergewöhnlichen Umständen abgesehen - nicht von vornherein Unterscheidungskraft zu [3]

At the bottom, there is a search bar with the text 'Geben Sie Ihre Frage ein' and a 'Webuche' button. Below the search bar is a 'Beispielfragen' button.

Genjus KI: Antwort auf eine Rechtsfrage

MANZ Genjus KI ist ein KI-gestützter Rechercheassistent des österreichischen Fachverlags MANZ, der speziell für die juristische Praxis entwickelt wurde. Die Anwendung basiert auf modernen generativen Sprachmodellen – darunter Claude 3.7 Sonnet (Anthropic) und Noxtua (XAYN) – und nutzt den Ansatz der Retrieval-Augmented Generation (RAG). Dabei werden relevante Inhalte aus der RDB-

Rechtsdatenbank in Echtzeit abgerufen und unmittelbar in den Antwortprozess eingebunden.

Genjus ermöglicht die Formulierung **juristischer Fragestellungen in natürlicher Sprache** und liefert präzise, kontextbezogene Antworten mit direkten Verlinkungen zu den jeweils verwendeten Quellen. Zusätzlich bietet Genjus Funktionen wie die **Zusammenfassung von Entscheidun-**

gen und Fachliteratur, Unterstützung bei der **Erstellung von E-Mail-Entwürfen und Dokumentationen** sowie die Aktenzuordnung von Aktivitäten.

Eine Besonderheit von Genjus ist die integrierte Volltext-Ansicht der in den Antworten zitierten Fundstellen – insbesondere von Kommentaren –, wodurch der direkte Zugriff auf die juristischen Originaltexte innerhalb der Benutzeroberfläche möglich wird.

*Inhalt:* Die Inhalte von Genjus basieren ausschließlich auf urheberrechtlich geschützten Fachquellen von MANZ (Kommentare, Handbücher, Muster und Formulare, SteuerExpress, Zeitschriften, Sammlungen, Lexika, RDB

Keywords und Klauseln) sowie auf öffentlich zugänglichen Rechtsdatenbanken wie RIS, Findok, EUR-Lex und parlamentarischen Dokumenten. Die geplante Erweiterung umfasst die Einbindung weiterer österreichischer Fachverlage sowie die Möglichkeit zur externen KI-gestützten Suche auf qualifizierten Webseiten wie oesterreich.gv.at, bmf.gv.at ua. Fachliteratur und Inhalte anderer juristischer Fachverlage sind derzeit nicht in Genjus KI enthalten.

*Kosten:* Der Preis orientiert sich an der Anzahl der Nutzer:innen und ist degressiv gestaltet.

Website: [genjus.manz.at](http://genjus.manz.at)

### 3. Gesetzfinden.at

#### 3 VwGH

Entscheidungen & Rechtssätze

Ra 2023/12/0108 3	Legitime Erwartung der Privatheit am Arbeitsplatz und Eingriff in das Recht auf Privatleben 10.03.2025
Ra 2023/12/0108 5	Eingriff in die Privatsphäre durch Dienstaufsicht nicht automatisch gerechtfertigt 10.03.2025
Ro 2023/04/0050	Datenschutzrechtliche Angelegenheit: Feststellung der Verletzung der Informationspflicht nach Art. 14 DSGVO trotz nachträglicher Informationserteilung 20.03.2025

#### BVwG (8)

[W176 2285593-1](#) – BVwG am 10.02.2025



#### Datenschutzbeschwerde nach Löschung von Telefonaufzeichnungen durch Fluggesellschaft

**Sachverhalt:** Die Beschwerdeführerin buchte bei einer Fluggesellschaft zwei Flugtickets und forderte nach einem Telefongespräch über eine Stornierung die Herausgabe der Telefonaufzeichnung. Die Fluggesellschaft löschte die Aufzeichnung nach zwei Wochen automatisch. Daraufhin reichte die Beschwerdeführerin eine Datenschutzbeschwerde ein. Rechtlich relevant sind das Auskunftsrecht gemäß Art. 15 DSGVO und § 24 DSG, sowie die Rechtsprechung des EuGH und VwGH zu Auskunftsrechten. Es wurde festgestellt, dass kein formales Auskunftersuchen vor dem 26.05.2023 vorlag und die bloße Herausgabebeforderung nicht als Auskunftersuchen ausreicht. Der Ehemann der Beschwerdeführerin handelte als Rechtsanwalt wirksam in ihrem Namen, ohne dass eine schriftliche Vollmacht erforderlich war. Art. 15 Abs. 3 DSGVO begründet kein eigenständiges Recht auf eine Datenkopie, sondern betrifft die Modalität der Auskunftserteilung. Die Löschung der Aufzeichnung erfolgte vor dem Auskunftersuchen, und es wurde nachträglich eine Auskunft durch Stellungnahme erteilt. Es liegt keine Rechtsverletzung durch die Löschung vor. Die Abweisung der Beschwerde im ersten Spruchpunkt ist rechtmäßig, während der zweite Spruchpunkt wegen unzulässiger Zurückweisung des Geldbußenantrags aufgehoben wurde.

Amiga AI: Judikatur-Monitor mit Entscheidungszusammenfassung

**GesetzeFinden.at** ist ein Wiener LegalTech-Start-up, das den Zugang zum österreichischen Recht erleichtern und juristische Arbeitsprozesse durch Automatisierung unterstützen will. Die Plattform bietet derzeit einen strukturierten Zugang zu den österreichischen Bundesgesetzen, die mit relevanten Rechtssätzen und höchstgerichtlicher Judikatur verknüpft sind.

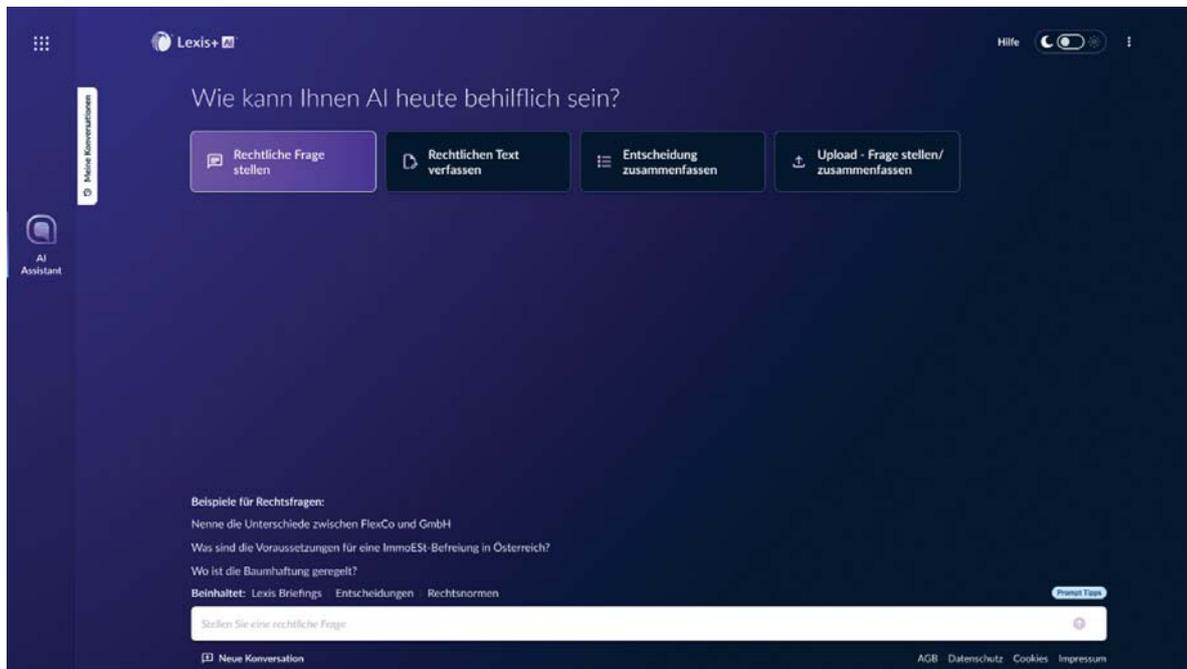
Im Rahmen eines von der FFG (Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft) geförderten Projekts entwickelt GesetzeFinden.at das KI-System „AmigaAI“, ein auf das österreichische Recht spezialisiertes Sprachmodell (Legal LLM). Ziel ist es, juristische Sprache kontextsensitiv zu analysieren und automatisiert aufzubereiten. Der aktuelle Entwicklungsstand dieses Moduls ist öffentlich nicht näher dokumentiert.

Folgende Produkte werden derzeit angeboten:

- **Regulatory Monitoring:** automatisierte Überwachung und Analyse von Rechtsänderungen in Bundesgesetzen.
  - **Judikatur-Monitoring mit Zusammenfassung:** Neue Entscheidungen ausgewählter Gerichte werden laufend analysiert. Nutzer:innen erhalten Tages- oder Wochenberichte mit kompakten Zusammenfassungen, gegliedert nach Gerichten, Rechtsgebieten und Schlagwörtern. Zusätzlich werden aus den Entscheidungen die wesentlichen rechtlichen Kernaussagen extrahiert und hervorgehoben.
- Kosten:* Im Zusammenhang mit der Rechtsrecherche ist das Judikatur-Monitoring – als eine Art mit KI angereicherter Newsletter – relevant. Das kleinste Paket für ein Rechtsgebiet kostet € 25,90 pro Monat (exkl MWSt).

Website: [gesetzfinden.at](https://gesetzfinden.at)

## 4. Lexis+ AI



### Lexis+ AI: Die vier Hauptfunktionen

**Lexis+ AI** ist die KI-gestützte Rechtsplattform von **Lexis-Nexis**, die generative KI mit der umfangreichen juristischen Datenbank des Verlags kombiniert. Ziel ist es, die Effizienz in Kanzleien, Rechtsabteilungen und bei Einzelanwält:innen zu steigern. Die Plattform erweitert die Funktionalitäten von Lexis 360 durch den Einsatz von generativer KI und bietet eine integrierte Arbeitsumgebung für Recherche, Dokumentenanalyse und Textgenerierung.

Lexis+ AI bietet folgende Hauptfunktionen:

- **Rechtliche Frage stellen:** Durch konversationelle Suchfunktionen können komplexe juristische Fragestellungen in natürlicher Sprache formuliert werden. Das System liefert präzise, kontextbezogene Antworten mit direkten Verlinkungen zu den relevanten Quellen.

- **Rechtlichen Text verfassen:** Dieses Modul generiert rasch und präzise Entwürfe von juristischen Memos, Argumenten, Klauseln und Schreiben, basierend auf zuverlässigen Inhalten.
- **Entscheidungen zusammenfassen:** Die Plattform erstellt innerhalb kürzester Zeit prägnante Zusammenfassungen von Gerichtsentscheidungen, wodurch die Auswertung erheblich beschleunigt wird.
- **Upload von Dokumenten:** Nutzer:innen können eigene Rechtsdokumente hochladen, um diese zusammenfassen zu lassen oder spezifische Fragen zu deren Inhalt zu stellen.

Für jeden Anwendungsfall prüft Lexis+ AI kontinuierlich, welches KI-Modell – beispielsweise Anthropic Claude Son-

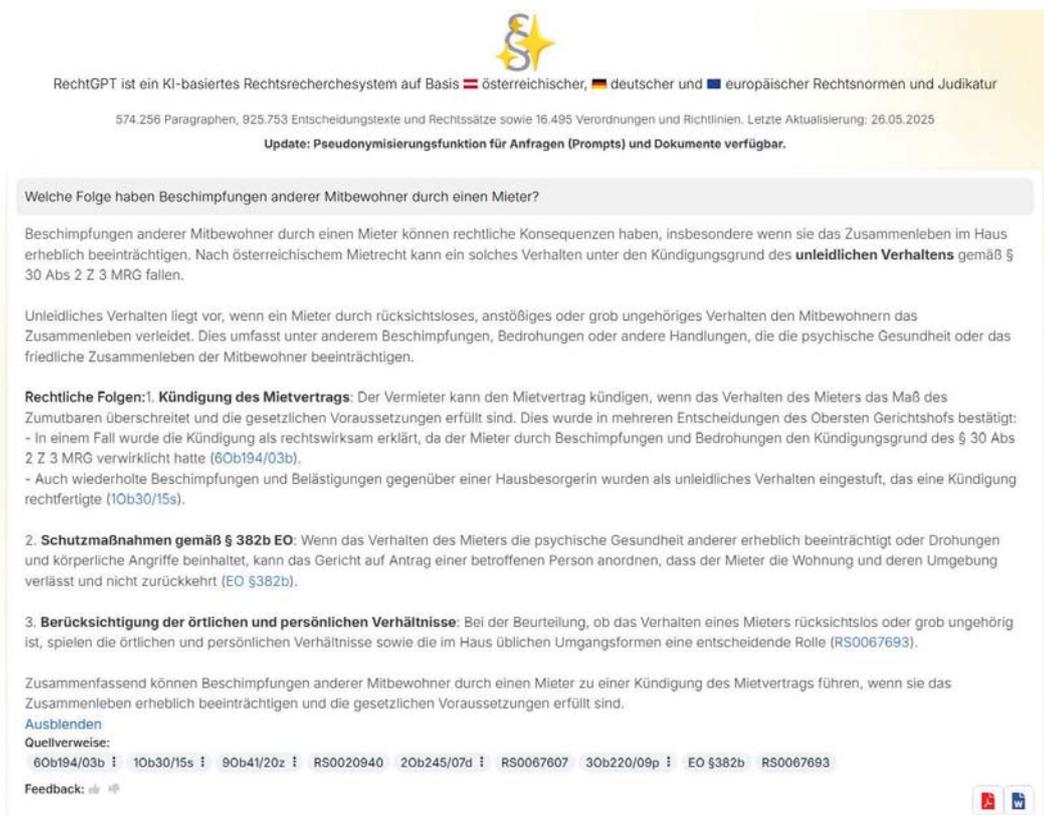
net 3.5 oder GPT-4o von OpenAI – die qualitativ hochwertigsten Antworten liefert.

**Inhalt:** Lexis+ AI greift auf umfangreiche, aktuelle Inhalte zurück, einschließlich exklusiver Inhalte von LexisNexis. Fachliteratur und Inhalte anderer juristischer Fachverlage sind derzeit nicht in Lexis+ AI enthalten.

**Kosten:** Nach Angaben des Verlags ist Lexis+ AI ein Aufbauprodukt zu Lexis360. Der Preis richtet sich nach Umfang und Unternehmensgröße.

Website: [lexisnexis.at/produkte/lexis-plus-ai/](https://lexisnexis.at/produkte/lexis-plus-ai/)

## 5. RechtGPT



RechtGPT ist ein KI-basiertes Rechtsrecherchesystem auf Basis  österreichischer,  deutscher und  europäischer Rechtsnormen und Judikatur

574.256 Paragraphen, 925.753 Entscheidungstexte und Rechtssätze sowie 16.495 Verordnungen und Richtlinien. Letzte Aktualisierung: 26.05.2025

**Update: Pseudonymisierungsfunktion für Anfragen (Prompts) und Dokumente verfügbar.**

Welche Folge haben Beschimpfungen anderer Mitbewohner durch einen Mieter?

Beschimpfungen anderer Mitbewohner durch einen Mieter können rechtliche Konsequenzen haben, insbesondere wenn sie das Zusammenleben im Haus erheblich beeinträchtigen. Nach österreichischem Mietrecht kann ein solches Verhalten unter den Kündigungsgrund des **unleidlichen Verhaltens** gemäß § 30 Abs 2 Z 3 MRG fallen.

Unleidliches Verhalten liegt vor, wenn ein Mieter durch rücksichtsloses, anstößiges oder grob ungehöriges Verhalten den Mitbewohnern das Zusammenleben verleidet. Dies umfasst unter anderem Beschimpfungen, Bedrohungen oder andere Handlungen, die die psychische Gesundheit oder das friedliche Zusammenleben der Mitbewohner beeinträchtigen.

**Rechtliche Folgen:** 1. **Kündigung des Mietvertrags:** Der Vermieter kann den Mietvertrag kündigen, wenn das Verhalten des Mieters das Maß des Zumutbaren überschreitet und die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Dies wurde in mehreren Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs bestätigt: - In einem Fall wurde die Kündigung als rechtswirksam erklärt, da der Mieter durch Beschimpfungen und Bedrohungen den Kündigungsgrund des § 30 Abs 2 Z 3 MRG verwirklicht hatte (6Ob194/03b). - Auch wiederholte Beschimpfungen und Belästigungen gegenüber einer Hausbesorgerin wurden als unleidliches Verhalten eingestuft, das eine Kündigung rechtfertigte (10b30/15s).

2. **Schutzmaßnahmen gemäß § 382b EO:** Wenn das Verhalten des Mieters die psychische Gesundheit anderer erheblich beeinträchtigt oder Drohungen und körperliche Angriffe beinhaltet, kann das Gericht auf Antrag einer betroffenen Person anordnen, dass der Mieter die Wohnung und deren Umgebung verlässt und nicht zurückkehrt (EO §382b).

3. **Berücksichtigung der örtlichen und persönlichen Verhältnisse:** Bei der Beurteilung, ob das Verhalten eines Mieters rücksichtslos oder grob ungehörig ist, spielen die örtlichen und persönlichen Verhältnisse sowie die im Haus üblichen Umgangsformen eine entscheidende Rolle (RS0067693).

Zusammenfassend können Beschimpfungen anderer Mitbewohner durch einen Mieter zu einer Kündigung des Mietvertrags führen, wenn sie das Zusammenleben erheblich beeinträchtigen und die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

[Ausblenden](#)

Quellverweise:  
6Ob194/03b | 10b30/15s | 9Ob41/20z | RS0020940 | 2Ob245/07d | RS0067607 | 30b220/09p | EO §382b | RS0067693

Feedback:  

### RechtGPT: Antwort auf eine Rechtsfrage

RechtGPT ist ein KI-gestütztes Rechtsrecherche-Tool, das auf den Normen und Gerichtsentscheidungen des österreichischen, deutschen und europäischen Rechts basiert. Es nutzt umfangreiche juristische Datenbanken, darunter das österreichische Rechtsinformationssystem (RIS), Findok, deutsche Bundes- und Landesgesetze sowie zentrale EU-Rechtsquellen. Ziel ist es, juristische Fragestellungen effizient in natürlicher Sprache bearbeiten zu lassen – mit präzisen Antworten und direkten Quellverweisen.

RechtGPT bietet folgende Funktionen:

- **Juristische Recherche:** RechtGPT durchsucht Millionen von Rechtsquellen und liefert fundierte Antworten auf rechtliche Fragen. Die KI analysiert den semantischen Kontext der Anfrage und schlägt einschlägige Normen und Judikatur vor.
- **Quellenverweise:** Jede Antwort enthält direkte Verlinkungen zu den Originalquellen, wodurch die rechtliche

Nachvollziehbarkeit und Überprüfbarkeit gewährleistet bleibt.

- **Dokumentenanalyse:** Nutzer:innen können eigene Dokumente hochladen und analysieren lassen – etwa zur Erstellung von Zusammenfassungen oder zur Beantwortung spezifischer inhaltlicher Fragen im Kontext des Dokuments.

**Inhalt:** RechtGPT basiert auf öffentlich zugänglichen Inhalten, insbesondere zum österreichischen Bundes- und Landesrecht (RIS, Findok), zum deutschen Bundesrecht inkl. Bayerisches Landesrecht sowie EU-Rechtsnormen und Rechtsprechung. Eine Integration urheberrechtlich geschützter Fachliteratur juristischer Verlage erfolgt derzeit nicht.

**Kosten:** Das Abo Starter kostet € 20,- pro Monat und bietet 50 Abfragen pro Monat, im Abo Business sind für € 40,- pro Monat 250 Abfragen inkludiert (alle exkl. MwSt).

Website: [rechtgpt.at](https://rechtgpt.at)

## V. FAZIT

In der Legal-Tech-Szene in Österreich ist derzeit viel in Bewegung. Folgender Versuch einer Zusammenfassung ist daher als Momentaufnahme Stand Juni 2025 zu verstehen:

- Manz und LexisNexis bieten KI-Systeme an, bei denen die Wissensbasis neben den öffentlich zugänglichen Daten mit den eigenen Verlagsinhalten angereichert ist. Um welche Publikationen es sich dabei genau handelt, wird ebenso wenig offengelegt wie die Preisstruktur. Nach Rückmeldungen aus der Praxis müssen diese beiden Sys-

teme als hochpreisig eingestuft werden. Ein Testzugang ist auf Anfrage erhältlich.

- Daneben bieten zwei Start-ups (AI:ssociate und RechtGPT) reine KI-Tools, die öffentlich zugängliche Dokumente im Dialog erschließen. Die etablierte RIDA-Datenbank kombiniert die klassische Recherche mit KI-Modulen. Alle drei Systeme werden in der kleinsten Version im dreistelligen Euro-Bereich pro Jahr angeboten. Eine Anmeldung zu einem Testzugang ist über die angeführten Websites direkt möglich.

„Justice should not only be done, but should manifestly and undoubtedly be seen to be done.“

## Anmerkungen zum 100-jährigen Bestehen<sup>1</sup> des Grundsatzes und Plädoyer für mehr diskursive Transparenz in der Rechtsprechung des OGH in Strafsachen.

Der Ausspruch, in seiner kürzesten Version „Justice must be seen to be done“ lautend, stammt aus dem Jahr 1924 und fand schnell Anklang in den kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen und der nordamerikanischen Rechtsprechung. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) entwickelte den Grundsatz zu einer *universalen* Verfahrensgarantie. Der Beitrag beleuchtet die Wichtigkeit von Transparenz in der höchstgerichtlichen Rechtsprechung für die Diskursfähigkeit des Rechts anlässlich des 100-jährigen Bestehens des Diktums.



**ALEXIA STUEFER**  
Die Autorin ist Rechtsanwältin in Wien und externe Universitätslektorin.

2025/163

## I. ENTSTEHUNG DES GRUNDSATZES UND REZEPTION DURCH DEN OGH

Es war das Jahr 1924, als der High Court of Justices des Vereinigten Königreichs in der Rechtssache *R v Sussex Justices, Ex parte McCarthy* (1924), 1 KB 256, das Urteil aufhob, nachdem im dagegen erhobenen Rechtsmittel gerügt worden war, dass ein juristischer Mitarbeiter des erstinstanzlichen Gerichts (mit-)verantwortlich für eine Zivilklage war, die zur Strafverfolgung des (erstinstanzlich) Verurteilten geführt hatte.<sup>2</sup> Soweit überblickbar berief sich der (österreichische) OGH bisher viermal *wortwörtlich* auf den sich im Laufe der vergangenen 100 Jahre auch außerhalb des Vereinigten Königreichs etablierten Grundsatzes. Erstmals in 12 Ns 93/10p schloss er einen Höchststrichter, der sich für das Amt des Vizepräsidenten beworben hatte, von der Entscheidung über Nichtigkeitsbeschwerden und Berufungen gegen ein Urteil aus, das die zwischenzeitig zur Bundesministerin für Justiz ernannte Richterin als ehemalige Vorsitzende des Schöffengerichts ausgefertigt hatte.<sup>3</sup> Zwei weitere Entscheidungen lauteten ebenfalls auf Ausschluss von Höchststrichter:innen in der Entscheidung über Rechtsmittel,<sup>4</sup> während das Höchstgericht in einem weiteren Fall in einer disziplinarrechtlichen Angelegenheit betreffend eines Beamten des Bundesministeriums zu entscheiden hatte.<sup>5</sup>

## II. WÜRDIGUNG DES GRUNDSATZES IM VEREINIGTEN KÖNIGREICH

Erwartbarerweise ist der Grundsatz in der Rechtsprechung im Vereinigten Königreich nicht nur bedeutsamer als in den weiteren Vertragsstaaten des Europarats, sein 100-jähriges Bestehen war auch Anlass für Würdigungen. So befassten sich im Jahre 2016 *Richardson Oakes/Davies* in ihrem Essay *Justice Must be Seen To Be Done: A Contextual Reappraisal*<sup>6</sup> mit besagtem Diktum und hielten zu (dem als dessen Urheber geltenden) Lord Chief Justice *Hewart* ua fest, dass dieser laut zeitgenössischen Beobachtern „not a good judge [was] and certainly not one remembered for his impartiality“. Der Ausspruch verdanke seine Wirkung vielmehr seiner Kürze und dem Mangel an zitierter Rechtsprechung in besagter Entscheidung.<sup>7</sup> Mr

<sup>1</sup> Um genau zu sein: Das Bestehen jährt sich, Stand Juni 2025, zum 101. Mal.

<sup>2</sup> Siehe <https://ministryofjustice.co.uk/r-v-sussex-justices-mccarthy-1924/> (alle Links abgerufen am 24. 6. 2025).

<sup>3</sup> Seit Änderung des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz durch BGBl I 2023/166 (Dienstrechts-Novelle 2023) hat die:der Bundesminister:in für Justiz den vom Personalsenat erstatteten Besetzungsvorschlag zu behandeln, freilich ohne daran gebunden zu sein (§ 32 Abs 4a und 4b RStDG).

<sup>4</sup> 12 Ns 102/10m und 12 Ns 37/18i.

<sup>5</sup> 1 Ds 1/21v: Das Verfahren endete mit Verweis sowie Einstellung.

<sup>6</sup> *Richardson Oakes/Davis, Justice Must be Seen To Be Done: A Contextual Reappraisal*, *Adelaide Law Review*, 37/2 (2016), 461–494 <https://law.adelaide.edu.au/ua/media/460/alr-37-2-ch06-oakes-davies.pdf>.

<sup>7</sup> „[...] he supports his assertions simply by reference to a generic ‚long line of [unspecified] case‘.“ Siehe Fn 15, 461f.

Justice Cobb<sup>8</sup> ließ diese Anekdote in seiner Rede am 10. Oktober 2024 in Liverpool nicht vorkommen, stattdessen hob er anhand Zitaten aus der Entscheidung ua die Wichtigkeit der aus dem Grundsatz abzuleitenden Transparenz für die Rechtsprechung der Gegenwart hervor.<sup>9</sup> Der Vortrag mit der Untertitelung „Transparency in the Courts: Awareness and Fairness: Confidence and Confidentiality: Public interest in the Justice System in the Twenty First Century“<sup>10</sup> stellte nach einer Genese des Sachverhalts<sup>11</sup> ausdifferenzierte Bezüge zur Gegenwart dar. Die wahre Bedeutung des Satzes liege, so Mr Justice Cobbs, insbesondere in der Öffnung der Rechtsprechung und in der Schaffung sowie Verwirklichung von mehr Transparenz („open justice“).<sup>12</sup> Daher sei es für **die Rechtsprechung der Gegenwart fundamental**,

- **Informationen** über die **Arbeitsweise der Rechtsprechung** zur Verfügung zu stellen („First, we must keep the public **informed** about what we do day-by-day“),<sup>13</sup>
- **Verantwortung** für die getroffenen Entscheidungen zu **übernehmen** („Secondly, openness and transparency hold judges to **account** for the decisions they make [...]“),<sup>14</sup>
- das **Vertrauen in die Rechtsprechung** („Thirdly, open justice is important to instil and as appropriate reinforce public **confidence** in the justice system“)<sup>15</sup> und
- **in den Rechtsstaat** („Fourth and finally, open justice underlines and reinforces the Role of Law“)<sup>16</sup> **wiederherzustellen und zu stärken**.

### III. BEDEUTUNG DES GRUNDSATZES ALS UNIVERSALE VERFAHRENSGARANTIE

Die zuvor kurz skizzierte Entstehungsgeschichte wird sich rechtshistorisch weder exakt nachvollziehen noch weniger überprüfen lassen. Nichtsdestoweniger sind grundlegende Erkenntnisse aus geisteswissenschaftlicher Sicht ableitbar: **Historische Forschung** ist auch in sämtlichen Bereichen des Rechts **unerlässlich**: Wenn auch keine endgültigen Schlüsse aus historischem Quellenstudium erwartbar sind, der geschichtliche Hintergrund der Entstehung (auch) von höchstgerichtlichen Entscheidungen liefert ebenso wie deren Rezeptionsgeschichte **nicht nur wichtige Hilfestellungen für deren Verständnis**, sondern das **notwendige Wissen**, zu **fundierter Kritik** für das Verständnis der Gegenwart, insbesondere jener der Normen des Rechts und ihre Wirkungsweisen.<sup>17</sup> Im konkreten Fall ist die Genese insofern lehrreich, als es für heutige Augen und Ohren nahezu unverständlich wirkt, dass eine solch grundlegende Verfahrensgarantie, selbst in der Rechtstradition des Case-Law-Systems, ohne jeden *dogmatischen Vorbestand* zu positivem Recht wurde, mit anderen Worten als Recht gesetzt wurde. Nach hiesiger Diktion würde zur Bezeichnung dieses Vorgangs die vom OGH entwickelte Formel „ohne methodengerechte Ableitung aus dem Gesetz“<sup>18</sup> angemessen sein, wengleich nur prima facie: (Höchst-)Richterliche Rechtsschöpfung hat auch hierzulande Tradition,<sup>19</sup> zudem ver-

wendet der OGH die Formel, soweit überblickbar, bloß für die Verwerfung von Rechtsrügen<sup>20</sup> und Erneuerungsanträgen von Verfahrensbeteiligten.<sup>21</sup> Indes schärft die Rekapitulation der Entstehungsgeschichte den analytischen Blick für die auf die erwähnte Entscheidung folgende Vergangenheit und die Gegenwart, zumal richterliche **Rechtsschöpfung keine in der Verfassung vorzufindende Rechtsquelle**, auch nicht von formellem Strafrecht ist. Zurückkommend zum besagten Rechtsgrundsatz ist festzustellen: Zentrale Relevanz als **universale Verfahrensgarantie in zivil- und strafrechtlichen Angelegenheiten auch für die innerstaatliche Rechtsordnung** gewann das Diktum aus der Rechtssache „Sussex Justices“, das rasch nach seiner Entstehung Anklang in den kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen fand, aber durch die Rechtsprechung des EGMR zu Art 6 Abs 1 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK).<sup>22</sup> In ständiger Rechtsprechung betont der seit 1959 tätige Gerichtshof neben der Verpflichtung zur subjektiven Unparteilichkeit der Gerichte auch **die verpflichtende Sicherstellung von objektiven Standards der Rechtsprechung**.<sup>23</sup> Mit dem so genannten „objective test“ überprüft der EGMR auch Umstände des äußeren Anscheins, die zu einer Befangenheit eines Gerichts und damit zu einer Mangelhaftigkeit des Verfahrens führen könnten. Der EGMR hielt in seiner Entscheidung vom 21. 12. 2009 wortwörtlich fest: „What is at stake is the confidence which the courts in a democratic society must inspire in the public [...]“.<sup>24</sup>

### IV. RELEVANZ FÜR DIE ÖSTERREICHISCHE RECHTSPRECHUNG

#### 1. Bedeutung des Grundsatzes für die Gegenwart

Der **gemeinsame Nenner** aus der zitierten Rechtsprechung des EGMR und der Rede des Höchstrichters aus dem Vereinigten Königreich ist das **Vertrauen der Öffentlichkeit einer demokratischen Gesellschaft in die Tätigkeit der**

<sup>8</sup> Lord Justice of Appeal, Justice of the High Court.

<sup>9</sup> Im Rahmen der Conkerton Memorial Lecture der Liverpool Law Society.

<sup>10</sup> <https://www.judiciary.uk/speech-by-mr-justice-cobb-justice-must-be-seen-to-be-done/>.

<sup>11</sup> Siehe Fn 10 Rn 7–9.

<sup>12</sup> Siehe Fn 10 Rn 9–47.

<sup>13</sup> Siehe Fn 10 Rn 25 (Hervorhebung im Original).

<sup>14</sup> Siehe Fn 10 Rn 26–27 (Hervorhebung im Original).

<sup>15</sup> Siehe Fn 10 Rn 28 (Hervorhebung im Original).

<sup>16</sup> Siehe Fn 10 Rn 29 (Hervorhebung im Original).

<sup>17</sup> *Gadamer* erhebt die Geschichtlichkeit des Verstehens zum hermeneutischen Prinzip, vgl *Gadamer*, Wahrheit und Methode<sup>7</sup> 270 ff.

<sup>18</sup> Vgl RIS-Justiz RS0118429 und RS0116565.

<sup>19</sup> Mit OGH 1. 8. 2007, 13 Os 135/06 m schuf der OGH die Möglichkeit, Verletzungen der EMRK im anhängigen Strafverfahren in Form eines Erneuerungsantrags auch ohne verurteilendes Erkenntnis des EGMR zu erheben: „§ 363a StPO per analogiam“.

<sup>20</sup> Vgl RIS-Justiz RS0116565.

<sup>21</sup> Siehe OGH 4. 4. 2013 13 Os 5/13 d.

<sup>22</sup> Siehe *Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention<sup>7</sup> § 24 Rz 48; weiterführend *Sonnleitner*, A Constitutional Approach to the European Convention on Human Rights (2022).

<sup>23</sup> Siehe EGMR 29. 8. 2024, 44681/21 und 17256, *Tsulukidze und Rusulashvili/Georgia*, Rz 58; EGMR 23. 4. 1996, 16839/90, *Remli/France*, Rz 48.

<sup>24</sup> Siehe EGMR 21. 12. 2000, 33958/96, *Wettstein/Switzerland*, Rz 44.

**Gerichte.** Als Teilgarantie hängt die so verstandene Verfahrensgarantie eng mit den weiteren in Art 6 Abs 1 EMRK verfassungsrechtlich verankerten Verfahrensgarantien, insbesondere mit jener auf rechtliches Gehör, zusammen. Dieses garantiert, sie verpflichtet das jeweils zuständige Organ zur **unverzöglichen und umfassenden<sup>25</sup> Informationserteilung** an die von einem Strafverfahren betroffene Person über Tatverdacht und wesentliche Umstände des Verfahrens und überdies zur **Begründung der Entscheidung.**<sup>26</sup> Mr Justice *Cobb* leitet aus dem besagten Grundsatz die Verpflichtung der Gerichte ab, **ihre Entscheidungen in einer zugänglichen Sprache** abzufassen, indem er betont: „To promote greater understanding of justice, the public should be enabled to discover in any given case what the issues are, what the evidence is, and how the decision is reached“<sup>27</sup> und weiters: „Publications of judgements in clear and accessible language allows the public and the media to know how a decision has been reached, and gives judges the opportunity to explain the challenges of decision-making.“<sup>28</sup>

## 2. Erkenntnisse des EGMR und des OGH im Vergleich

Während der EGMR diesem Ziel seit jeher durch **die Systematik des Aufbaus der Erkenntnisse** (ie durch deren Einteilung in Sachverhalt, Rechtslage und Entscheidungsbeurteilung) und der **ausführlichen Darlegung der Gründe für seine Entscheidung** gerecht zu werden versucht und damit seine **Urteile auch für Personen ohne juristisches Detailwissen verständlich und nachvollziehbar** macht, stellt sich die Lage der Rechtsprechung des OGH in Strafsachen in Österreich als anders gelagert dar.<sup>29</sup> So ist der **Sachverhalt** in der ganz überwiegenden Anzahl der Fälle **nicht als Sinnganzes**, sondern lediglich über **den referierten Spruch** erfassbar. Im Gegensatz zum EGMR gibt der OGH in seinen meist wenige Seiten umfassenden Beschlüssen weder dem Inhalt der Rechtsmittelschriften noch den von den Verfahrensbeteiligten des zugrundeliegenden Verfahrens im Beweisverfahren erhobenen Anträgen oder getroffenen Aussagen (ie der Ausfertigung des Protokolls, § 271 StPO) Raum. Während die Entscheidungen des EGMR wegen ihrer Gliederung und inhaltlicher Ausgestaltung nicht nur die Erschließung des Sachverhalts, sondern auch die (für das Verständnis notwendige) Durchdringung des angewandten materiellen sowie formellen Rechts selbst dann ermöglichen, wenn dem Verfahren Rechtsordnungen anderer Vertragsstaaten der EMRK zugrunde liegen, eröffnen die Entscheidungen des OGH lediglich Personen mit spezifisch strafrechtswissenschaftlicher Expertise vollen Zugang zu Inhalt, Wirkung und Bedeutung der jeweiligen Entscheidung. Eine **gänzliche Erfassung der höchstgerichtlichen Erkenntnisse** ist, mit Ausnahme von einfachen Sachverhalten und Rechtsakten, **ohne weitergehendes Studium** der – vom OGH entwickelten, in der Rechtsdatenbank RIS<sup>30</sup> veröffentlichten und einen wesentlichen Bestandteil

der Erkenntnisse bildenden – Rechtssätze **regelmäßig nicht möglich.**<sup>31</sup> Vor dem Hintergrund der referierten Rede des Höchstrichters im Vereinigten Königreich und der ständigen Rechtsprechung des EGMR zu den erwähnten Verfahrensgarantien stellt sich die Frage, ob das Höchstgericht der auch es treffenden **grundrechtlichen Verpflichtung zu sichtbarer Verfahrensfairness** gerecht wird, wenn selbst der Gerichtssprache mächtige Beschuldigte, Angeklagte, Freigesprochene, Verurteilte sowie deren Umfeld zwar die Erkenntnisse des EGMR, **aber nicht jene des zuständigen Höchstgerichts zu verstehen in der Lage sind.** Wenn der EGMR das Vertrauen der Öffentlichkeit einer demokratischen Gesellschaft in die Tätigkeit der Gerichte und die Verpflichtung zur Begründung der Entscheidung als Verfahrensgarantie betont, impliziert er **sprachlogisch die inhaltliche Nachvollziehbarkeit der Entscheidung als semantisch in sich abgeschlossenen und aus sich selbst heraus verständlichen Text.**<sup>32</sup> Dass der OGH diesem **Anspruch selbst dann nicht gerecht wird**, wenn er nach § 363a StPO per analogiam als „Grundrechtsgericht“,<sup>33</sup> also „anstelle des EGMR“<sup>34</sup> entscheidet, ist rechtslogisch nicht konsequent. Wenn er „die Zulässigkeitsvoraussetzungen des Art 35 EMRK“<sup>35</sup> in Bezug auf sich selbst anwenden lässt, wäre auch eine **inhaltliche Entscheidung nach dem Vorbild des EGMR** und der **ständigen Rechtsprechung verpflichtende Folge der richterlichen Rechtschöpfung des OGH.** Stattdessen umfassen auch diese Beschlüsse meist nur wenige Absätze, wobei der OGH weder dem bisherigen Verfahren noch dem Vorbringen der antragsstellenden Person, immerhin sich in einem oder mehreren in der EMRK normierten Rechten verletzt erachtenden Person, Raum gibt, schon gar nicht jenen affirmativen, den der EGMR der beschwerdeführenden Person regelmäßig konzidiert. Im Gegenteil: Es **dominieren diminuierende Wendungen**, wie die folgenden Beispiele veranschaulichen: „Der Antragsteller jedoch missachtet die für sinnvolle Kommunikation geltenden – mit Blick auf die von § 363b Abs 1 Z 1 StPO verlangte Verteidigerunterschrift ohne Überfor-

<sup>25</sup> Spätestens mit der Erhebung der Anklage sind sämtliche Beweisergebnisse und der gesamte Akteninhalt offenzulegen, s. *Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention<sup>7</sup> § 24 Rz 73.

<sup>26</sup> Siehe *Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention<sup>7</sup> § 24 Rz 72 ff.

<sup>27</sup> Siehe Fn 10 Rn 25.

<sup>28</sup> Siehe Fn 10 Rn 36.

<sup>29</sup> Kritisch auch *Schmoller*, vgl. *Schmoller*, Der OGH in Strafsachen: „Wahrer einheitlicher Rechtsauslegung“ oder „Schulmeister der Anwälte“? in FS Stolzlechner (2013) 613 ff.

<sup>30</sup> Rechtsinformationssystem des Bundes: Offen und unentgeltlich zugängliche Dokumentation des österreichischen Rechts.

<sup>31</sup> Es verwundert daher nicht, dass in Wien praktizierende Verteidiger (sic) abschlägige Entscheidungen des OGH ihren – oft in Untersuchungshaft befindlichen – Vertretenen, selbst den Deutschsprachigen unter ihnen, mangels Verständlichkeit nicht aushändigen (mündlicher Tatsachenbericht an die Autorin).

<sup>32</sup> Zu mehr Verständlichkeit der Sprache im Recht auch *Schranz*, ehemaliger Richter, in *Schranz*, Die Bedeutung der Sprache im Recht: Wo und wie kann der Hebel zu mehr Verständlichkeit angesetzt werden? RZ 2020, 178 ff passim.

<sup>33</sup> Vgl. *Ratz*, Der Oberste Gerichtshof in Österreich als Grundrechtsgericht, AnwBl 2013, 274 ff passim.

<sup>34</sup> OGH 10. 12. 2012, 17 Os 11/12i.

<sup>35</sup> Siehe Fn 34.

derung zu rechtfertigenden – Mindestanforderungen an eine Antragsbegründung: [...] „auf einem für ein Höchstgericht angemessenes Argumentationsniveau“ und weiters: „Prozessförmiges Aufzeigen von Rechtsfehlern als Grund für Erneuerung des Strafverfahrens bedarf methodengerechter (das heißt, nach Maßgabe juristisch geordneter Gedankenführung zumindest vertretbarer, wenngleich nicht notwendigerweise zutreffender) Ableitung der aufgestellten Rechtsbehauptung aus der reklamierten Grundrechtsverheißung.“<sup>36</sup> **Vergleichbares gegenüber Beschwerdeführer: innen ist in den Erkenntnissen des EGMR in dessen bald 70-jähriger Rechtsprechungstätigkeit auch nicht im Ansatz zu finden.**

### 3. Verfahrensgarantien als Verpflichtung zu Transparenz und Nachvollziehbarkeit

Das 100-jährige Bestehen des Diktums, seine Entstehungsgeschichte, seine Entwicklung zu einer *universalen Verfahrensgarantie* durch den EGMR und die auch für den kontinentaleuropäischen Rechtskreis zutreffende, im Zeichen der bewegten Gegenwart stehende Rede des englischen Höchstrichters,<sup>37</sup> **lehren die Frage nach dem Bestehen** eines „angemessenen Argumentationsniveaus“ unter Einhaltung der „Mindestanforderungen sinnvoller Kommunikation“<sup>38</sup> in Bezug auf die gegenwärtige Rechtsprechung **zu stellen**. Die Erkenntnisse des Höchstgerichts (in Strafsachen) sind, ausgenommen Entscheidungen, an denen „wegen der Bedeutung der aufzuklärenden Straftat und der Person des Tatverdächtigen ein besonderes öffentliches Interesse“ (§ 101 Abs 2 StPO) besteht, im Lichte des Ausgeführten **formal wie inhaltlich ausbaufähig** als sowohl der Sachverhalt, das zugrundeliegende Verfahren, die Rechtslage, das Vorbringen der Verfahrensbeteiligten und die Entscheidungsfindung **aus der Entscheidung selbst heraus verständlich und nachvollziehbar werden, um besagtem Grundsatz sowie den weiteren Verfahrensgarantien in Art 6 Abs 1 EMRK zu entsprechen**. In Zeiten digitaler Textverarbeitungsmöglichkeiten stehen einer solchen sprachlichen und semantischen Erkenntnisausfertigung keine wie immer gearteten Hindernisse entgegen. Dass die Rechtsmittelschrift(en) sowie das Prozessverhalten der Verfahrensbeteiligten nicht nur gedanklich, sondern auch in der schriftlichen Entscheidung Niederschlag (siehe EGMR) findet, ist allein schon wegen **der erkenntnisbringenden Paraphrasierung von Argument und Gegenargument**, vor allem aber zum **Verständnis der Erkenntnisse und zur Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit der Entscheidungsfindung durch das Höchstgericht** eine Notwendigkeit der Zeit. Das Vertrauen in die Tätigkeit der Gerichte erfordert nicht **nur sichtbar zum Ausdruck kommenden Respekt vor den Rechtsuchenden selbst**, sondern auch **vor deren Prozessverhalten**, widrigenfalls auf lange Frist die Akzeptanz auch der höchstgerichtlichen Tätigkeit weiter schwindet.

### 4. Transparenz als dogmatische, systemtheoretische Konsequenz

Die Verpflichtung bzw die **Erfordernis zu Transparenz in der Rechtsprechung** folgt schließlich auch aus der der Rechtsordnung systemimmanenten Dogmatik. Das Rechtssystem in der vorliegenden Form sieht, um sich weiterentwickeln zu können, hinsichtlich seiner Entscheidungen eine Öffnung nach außen vor: Höchstgerichte haben ihre die Gründe für ihre Entscheidungen so offenzulegen, dass **sowohl Orientierung am Recht als auch Kritik am Recht ermöglicht wird, widrigenfalls eine Rechtsentwicklung nicht stattfinden kann**.<sup>39</sup> Während der EGMR diesem Anspruch, wie unter Punkt IV.2. ausgeführt, gerecht wird, lässt der OGH in Strafsachen die Rechtsmittelschriften sowie das (soweit im Protokoll erfasste) Prozessverhalten der Verfahrensbeteiligten in seinen Erkenntnissen nicht vorkommen, wenngleich diese zum Verständnis, aber auch **zur Nachprüfbarkeit und somit zur Wahrung sowie Stärkung der Rechtssicherheit sowie des Vertrauens in die Geltung der Rechtsordnung einen maßgeblichen Beitrag** leisten. So geschieht es, wie jüngst, dass die „aktuelle Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes in Strafsachen“ zu „praktische[n] Probleme[n]“ der Verteidigung stilisiert wird,<sup>40</sup> anstatt auch dogmatisch nachvollziehbare Entscheidungsbegründungen zu verlangen. „Fallstricke“ und „Einfallstore“ werden „aus der Rechtsprechung des OGH“ nicht nur „manchmal“, sondern so lange „hervor[gehen]“, als das Höchstgericht die an es herangetragenen Rügen in seinen Entscheidungen nicht ebenso nachvollziehbar macht wie seine eigene Entscheidungsfindung, somit die in richterlicher Rechtsfortbildung selbst erschaffene Verpflichtung zur „methodengerechten Ableitung aus dem Gesetz“ auch selbst in einer Weise einhält, ie in einem angemessenen Argumentationsniveau so kommuniziert, dass die Erkenntnisse der rechtsuchenden Person sowie der übrigen demokratischen Gesellschaft sprachlich zugänglich wird. Bis diese (verfassungs-)rechtliche Verpflichtung erfüllt ist, ist es „für die tägliche Arbeit der österreichischen Rechtsanwaltschaft“ gar nicht möglich, sie davor zu bewahren, „Verteidigungsfehler zu begehen“.<sup>41</sup> Bei „striktem Festhalten“<sup>42</sup> ist daher nicht die „österreichische Rechtsanwaltschaft“<sup>43</sup> zu mehr Vorsicht zu mahnen, sondern **vielmehr die Rechtsprechung aufzurufen, ausführlichere, dh vollständigere Begründungen für ihre Er-**

<sup>36</sup> Siehe zu beide Zitate Fn 34 und die Kritik von *Schmoller*, Der OGH in Strafsachen: „Wahrer einheitlicher Rechtsauslegung“ oder „Schulmeister der Anwälte“? in FS Stolzlechner (2013) 613f.

<sup>37</sup> Siehe Fn 10 Rn 47: „Our collective and individual judicial openness and transparency of our work, in our court rooms day-by-day, and beyond the court rooms across a wider horizon, to build and maintain true engagement between justice system and the society that it serves, that we as judges serve.“  
<sup>38</sup> Siehe Fn 31.

<sup>39</sup> Vgl *Luhmann*, Rechtssystem und Rechtsdogmatik (1974) 15ff und 34ff.

<sup>40</sup> *Kier*, Praktische Probleme der Strafverteidigung in der aktuellen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes in Strafsachen, AnwBl 2025, 197 – 202.

<sup>41</sup> Zum gesamten Absatz s *Kier*, AnwBl 2025, 197.

<sup>42</sup> RIS-Justiz RS0099671.

<sup>43</sup> *Kier*, Praktische Probleme der Strafverteidigung in der aktuellen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes in Strafsachen, AnwBl 2025, 197.

**kenntnisse bereitzustellen.** Wie sich aus dem erwähnten Beitrag anschaulich ergibt, werden zwar die höchstgerichtlichen Begründungen des OGH auf mehreren Seiten wortwörtlich wiedergegeben,<sup>44</sup> die den Verfahren zugrundeliegenden Protokolle und Rechtsmittelschriften werden vom Höchstgericht nicht sinnerfassend referiert, im Beitrag gar nicht erwähnt. Eine **als Kritik an die Verteidigung formulierte Ansicht** verdient nur dann als solche bezeichnet zu werden, wenn **eine inhaltliche Auseinandersetzung stattgefunden hat**, nicht aber ohne Befassung mit den jeweils vorgebrachten Argumentationen. So wurde (auch) in Bezug auf OGH 24. 5. 2023, 15 Os 13/23k bemängelt, die der Verfahrensrüge zugrundeliegende Antragstellung habe weder dem Gesetz noch den Erfordernissen der ständigen Rechtsprechung entsprochen, da der „Zweck“ der beantragten Beweisaufnahme im Antrag nicht genannt worden sei.<sup>45</sup> **Ohne Wiedergabe des Antrags in der Rechtsmittelschrift** in der Entscheidung (sowie im Beitrag) bleibt die wahre *Beschaffenheit* des Antrags aber **nicht überprüfbar**. Tatsache ist, dass der Antragsteller sich im erwähnten Verfahren punktgenau an den Wortlaut des Gesetzes und an den Erfordernissen der ständigen Rechtsprechung an die Antragstellung hielt, wie ein Auszug aus der Antragstellung zeigt: „Die Vorführung der in PI.1. durch Nennung der Fundstellen im Akt deutlich und bestimmt bezeichneten Aktenteile ist aus all diesen Gründen mit den einfach- und verfassungsrechtlich gewährleisteten Verfahrensgrundrechten des §§ 5 Abs 2, 6, 7, 13, 49ff, 238 StPO und Art 6 Abs 1 iVm Abs 3 EMRK (sowie Art 47 Abs 2 GRCH) nicht vereinbar und daher unzulässig“. Und weiters: „Der VfGH erachtet Ermittlungsmaßnahmen, wie sie der Anklage zugrunde liegen und die gegenständlichen Ergebnisse hervorgebracht haben, trotz der gesetzlich normierten Nichtigkeitssanktion für unvereinbar mit der Verfassung.“<sup>46</sup> Wie

bereits der kurze Ausschnitt aus dem zugrundeliegenden Beweisverfahren (ie Protokoll) ergibt, entspricht die Antragsbegründung – jedenfalls bis zu den bis dahin verlautbarten sowie veröffentlichten Ansprüchen durch Gesetz und Rechtsprechung. Dass der OGH dennoch anders entschied, ist weniger eine Frage der korrekten Antragstellung oder der Dogmatik als vielmehr der Rechtspolitik.<sup>47</sup> Dass diese Form der verkürzten Erkenntnisausfertigungen von Einfluss auf den Ermessensspielraum des Höchstgerichts bei Entscheidungsfindung ist, versteht sich von selbst, bedarf aber einer eigenen Untersuchung. In aller Kürze: Der (dogmatische) Diskurs über Tatsachenfeststellungen zu den tatsächlichen Grundlagen von Verfahrensrügen kann nur unter Einbeziehung der Ergebnisse der Hauptverhandlung (ie des Protokolls der Hauptverhandlung) und unter Beachtung der Ausführungen in der jeweiligen Beschwerde erfolgen; vorausgesetzt, die Auseinandersetzung will objektiv und wissenschaftlich geführt werden.<sup>48</sup>

<sup>44</sup> Siehe *Kier*, Praktische Probleme der Strafverteidigung in der aktuellen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes in Strafsachen, AnwBl 2025, 198 unter hinweisloser Hinzufügung einer im Original des OGH nicht vorhandenen Hervorhebung.

<sup>45</sup> *Kier*, Praktische Probleme der Strafverteidigung in der aktuellen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes in Strafsachen, AnwBl 2025, 199.

<sup>46</sup> Der:Die Autor:in war an der zitierten Entscheidung des OGH am Verfahren beteiligt, weswegen die Protokolle der Hauptverhandlung des zugrundeliegenden Verfahrens vollständig einsehbar waren.

<sup>47</sup> In diese Richtung weisend: *Pilnacek*, Verwendung von Daten einer Kommunikation in einem österreichischen Strafverfahren, die durch eine im Ausland angeordnete Überwachungsmaßnahme gewonnen wurden, ÖJZ 2023, 721–724; *Caspar-Bures/Stuefer*, Die Verwendung von Daten aus überwachten Mobiltelefonen mit Auslandsbezug in österreichischen Strafverfahren, ÖJZ 2024, 278–283.

<sup>48</sup> *Soyer/Marsch* wiesen mehrfach auf die Wichtigkeit der Kenntnis der Verfahrensschritte zum Verständnis von höchstgerichtlichen Entscheidungen hin, insbesondere in VfGH und Handsicherstellung – technische und rechtliche Fragen aus dem Verfahren, AnwBl 2024, 164; s *dies*, VfGH zur Handsicherstellung und Zulässigkeit des Parteiantrags auf Normenkontrolle, eolx 2024, 194–196 sowie VfGH zur Handsicherstellung – Eigentlich: VfGH zur Sicherstellung von Daten(-trägern) und IT-Endgeräten – Parallel: VfGH zum doppelten Rechtsschutz im Ermittlungsverfahren, JSt 2024, 118–124.

## (Besitzstörer-)Abmahnschreiben sind idR keine Erpressung!

**Replik auf Prankl, der darin eine versuchte Erpressung sieht.**

Jüngst wurde ein Feldzug gegen alle geführt, die Abmahnschreiben im Zusammenhang mit Besitzstörungen verschicken. Dieser Kampf hat in Anbetracht der „ZupfDi-Entscheidungen“ zwar einige begrüßenswerte Klarstellungen in der Judikatur hervorgebracht, doch der Versuch von *Prankl*,<sup>1</sup> Abmahnschreiben grundsätzlich als strafrechtswidrig zu klassifizieren, muss scheitern.

### I. EINLEITUNG

In den aktuellen Fällen ist es wohl so, dass Autofahrer Privatparkplätze befahren und damit – was für diese Abhandlung als gegeben angenommen wird – eine Besitzstörung begehen. In der Folge werden diese Störer von den Besitzern (i) darauf hingewiesen, dass sie eine Besitzstörung begangen haben,

und (ii) darüber informiert, dass die Besitzer ihre Ansprüche nicht durchsetzen, wenn ein bestimmter Betrag (als Ablöse) beglichen wird. Es ist zwar in gewisser Weise nachvollzieh-

<sup>1</sup> *Prankl*, Angebote zur Ablöse des Rechts auf Einbringung einer Besitzstörungsklage als (versuchte) Erpressung? AnwBl 2025, 370.



**THOMAS SEEBER**  
Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien.



**DANIEL WAGNER**  
Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien.

2025/164

bar, dass Autofahrer verärgert sind, wenn sie für die – wohl-gemerkt: widerrechtliche – Nutzung eines Privatparkplatzes zur Kasse gebeten werden. Gerade der Umstand aber, dass die Nutzung der Parkplätze durch diese Autofahrer widerrechtlich erfolgt, kann nicht außen vor bleiben.

## II. ANNAHMEN UND SCHLUSSFOLGERUNGEN VON PRANKL

*Prankl* geht davon aus, dass Abmahnschreiben iZm einer Besitzstörung als Erpressung nach § 144 StGB zu qualifizieren sind, wenn sie das Angebot enthalten, gegen Zahlung eines Geldbetrags auf die Durchsetzung der Ansprüche zu verzichten.

Kurz zusammengefasst sieht er in der Ankündigung einer begründeten Zivilklage eine gefährliche Drohung. Da kein direkter Anspruch auf Geldzahlung besteht, geht *Prankl* davon aus, dass die Forderung einer Zahlung zu einer unrechtmäßigen Bereicherung führen würde und der Störer dadurch am Vermögen geschädigt werde. Diese Vergleichsangebote verstoßen seiner Ansicht nach gegen die guten Sitten. *Prankl* übersieht, dass mit einem Recht (meist indirekt) ein Anspruch auf Geldzahlung verbunden ist: Sehr plakativ ist das iZm dem Eigentumsrecht, weil der Eigentümer sein Recht – gegen Zahlung von Geld – aufgeben und einen Kaufvertrag schließen kann, auch wenn er anfänglich keinen Anspruch auf Geld hat. Weitergedacht kann der Eigentümer einer Sache demjenigen, der diese widerrechtlich an sich gebracht hat, (natürlich) mitteilen, dass er ihn klagen wird, wenn er nicht einen vom Eigentümer festgesetzten Betrag zahlt. Zur Einordnung wird auf § 368 EO verwiesen, der bestätigt, dass die Geltendmachung eines (zB Unterlassungs- oder Herausgabe-)Anspruchs den Anspruch auf Leistung des Interesses nicht berührt: Das heißt, dass Geld gefordert werden kann, wenn die Durchsetzung zB des Herausgabeanspruchs scheitert. Auch wenn durch die EO keine Anspruchsgrundlage für eine Interessenklage geschaffen wird,<sup>2</sup> wird klar, dass es sehr häufig ein Nebeneinander von Unterlassungs- und Geldansprüchen gibt.<sup>3</sup> Auch die Ansprüche aus der Besitzstörung können (individuell vom Besitzer) bewertet werden, um dem Störer ein Angebot machen zu können, das den Verzicht auf die Durchsetzung der Ansprüche betrifft.

Die Argumente *Prankls* halten einer Beurteilung aus wirtschaftsstrafrechtlicher Sicht nicht stand. Im Folgenden wird dargelegt, dass durch die Vergleichsangebote kein Vermögensschaden eintritt, es zu keiner Bereicherung kommt und die Drohung mit einer begründeten Zivilklage in den Praxisfällen gerechtfertigt ist.

## III. DROHUNG MIT BERECHTIGTEN ANSPRÜCHEN IST NICHT PER SE STRAFBAR

Laut *Prankl* entspreche es gefestigter Auffassung, dass „auch die Androhung einer – wiewohl per se begründeten – zivil-

rechtlichen Klage eine tatbestandsmäßige gefährliche Drohung sein kann“. Dies ist unrichtig und widerspricht sogar der von ihm zitierten Rechtsprechung und (österreichischen) Literatur. Der OGH schränkt die Tatbildlichkeit der Drohung mit einer Klage ausdrücklich auf Fälle ein, bei denen beim Opfer der Eindruck erweckt wird, Verfahrenskosten für die Abwehr *ungerechtfertigter* Ansprüche aufbringen zu müssen.<sup>4</sup> Auch die zitierte Entscheidung 17 Os 25/17f hatte die Drohung mit einem offenbar unrichtigen „aus der Luft gegriffenen“ Anspruch zum Gegenstand. Die zweite zitierte Entscheidung des OGH „4 Ob 102/23b“ ist im RIS nicht auffindbar. Auch *Hintersteininger/Obermayr* beziehen sich in ihrer Kommentierung ausdrücklich auf „Kosten für die Abwehr ungerechtfertigter Ansprüche“.<sup>5</sup>

Eine Drohung mit berechtigten Ansprüchen kann nur dann zu einer Strafbarkeit wegen Erpressung führen, wenn sie ungerechtfertigt erfolgt, also nicht den guten Sitten entspricht. Es sprechen weiters gute Gründe dafür, dass sich auch aus dem Ansatz des OGH,<sup>6</sup> dass die Drohung mit – per se – zulässigen Verhaltensweisen zum Zweck des Erwirkens einer unrechtmäßigen Bereicherung gegen die guten Sitten verstößt, hier nicht greift, weil der Besitzer einen zivilrechtlichen Anspruch gegen den Störer hat, über den er verfügen kann, und deswegen anbieten kann, diesen Anspruch gegen (ein von ihm festzusetzendes) Entgelt nicht durchzusetzen. Aus diesem Grund führen auch Schreiben, mit denen (sehr) hohe Beträge gefordert werden, nicht zur Strafbarkeit. Richtigerweise sind diese Schreiben als Angebote zu sehen, die angenommen oder abgelehnt werden können.

## IV. MITTEL-ZWECK-RELATION

Die Rechtsprechung, wonach die Drohung mit einer Strafanzeige kein sittlich erlaubtes Mittel sei, um Geldforderungen durchzusetzen, sei laut *Prankl* auch auf die Drohung mit einer begründeten Klage anzuwenden. Dabei lässt er jedoch unberücksichtigt, dass ein wesentlicher Unterschied zwischen einer Strafanzeige und einer zivilrechtlichen Klage besteht. Während eine in ihrem Besitz gestörte Person einen zivilrechtlichen Anspruch gegen den Störer hat, der erforderlichenfalls gerichtlich durchgesetzt werden kann, liegt einer Strafanzeige kein entsprechender Anspruch eines Bürgers zugrunde, weil iZm einer Straftat der Staat einen (Verfolgungs-)Anspruch hat. Dies wird auch dadurch deutlich, dass ein rechtswirksamer Klagsverzicht erklärt werden kann, der zur Abweisung einer trotzdem eingebrachten Klage wegen Rechtsmissbräuchlichkeit führt, während ein Ver-

<sup>2</sup> OGH 27. 1. 2023, 1 Ob 226/22z.

<sup>3</sup> *Mini* in *Garber/Simotta* (Hrsg), EO – Exekutionsordnung (2023) zu § 368 EO.

<sup>4</sup> RIS-Justiz RS0131845.

<sup>5</sup> *Hintersteininger/Obermayr* in *Trifterer/Rosbaud/Hinterhofer*, SbgK-StGB, 44. Lfg (März 2023) Rz 22.

<sup>6</sup> RIS-Justiz RS0131920.

zicht auf eine Strafanzeige nicht rechtswirksam erklärt werden kann. Der wesentlichste Unterschied ist und bleibt aber, dass ein zivilrechtlicher Anspruch dem Anspruchsberechtigten zukommt, während der Strafanspruch dem Staat zukommt und der Anspruchsberechtigte eines zivilrechtlichen Anspruchs darüber verfügen kann, (dh (i) den Anspruch durchsetzen, (ii) nicht durchsetzen oder (iii) „verkaufen“, also [nur] gegen Entgelt auf die Durchsetzung verzichten kann).

Darüber hinaus ergibt sich die Sittenkonformität eines Vergleichs betreffend den Besitzstörungsanspruch auch aus dem Umstand, dass ein solcher Vergleich ab Klageeinbringung in jedem Stadium des Verfahrens unbestritten möglich und gesetzlich zulässig ist. Nicht nachvollziehbar ist daher die Ansicht, es würde den guten Sitten widersprechen, dem Störer dasselbe Angebot vor Klageeinbringung zu machen, also zu einem Zeitpunkt, in dem es ihn finanziell noch besserstellt.

## V. KEIN VERMÖGENSSCHADEN

Das Delikt der Erpressung setzt den Eintritt eines kausalen Vermögensschadens voraus. Der Schaden ist nach wirtschaftsstrafrechtlichen Grundsätzen mithilfe der auch beim Betrug angewendeten Differenzwertmethode zu ermitteln.<sup>7</sup> Diese vergleicht das Gesamtvermögen des Opfers unmittelbar vor und nach dem schädigenden Verhalten.<sup>8</sup>

Zu beachten ist dabei jedoch, dass im Wirtschaftsstrafrecht eine wirtschaftliche Betrachtungsweise gilt<sup>9</sup> und damit ein wirtschaftlicher Vermögensbegriff zur Anwendung gelangt. Nach Rechtsprechung des OGH wird als Vermögen die Gesamtheit aller wirtschaftlich ins Gewicht fallenden und rechnerisch feststellbaren Werte verstanden.<sup>10</sup> Auch die Gewinnchancen eines Glücksgeschäfts<sup>11</sup> und ein entgangener Gewinn<sup>12</sup> fallen nach der Rechtsprechung unter diesen Vermögensbegriff.

In diesem Zusammenhang ist auch die **Schadenskompensation** zu berücksichtigen.<sup>13</sup> Das bedeutet, dass Vermögensvorteile, die dem Opfer durch die inkriminierte Handlung erwachsen, bei der Schadensberechnung zu berücksichtigen sind.

In den Fallkonstellationen der Praxis erwächst dem Besitzstörer durch das Vergleichsangebot nach wirtschaftlicher Betrachtungsweise kein Schaden, sondern ein Vermögensvorteil. Unter der Prämisse, dass tatsächlich eine Besitzstörung begangen wurde, und der Ansicht von *Prankl* folgend kein Vergleichsangebot zulässig wäre, müsste der Berechtigte direkt Besitzstörungsklage erheben. Dem Störer entstehen dadurch **Kosten in Höhe von mindestens € 407,08** (Pauschalgebühr und Kostenersatz für die Klage).<sup>14</sup> Reagiert er nicht umgehend und lässt er einen Versäumnisendbeschluss gegen sich ergehen, entstehen Gesamtkosten in Höhe von € 539,45.<sup>15</sup>

Bei Besitzstörungsklagen ist eine vorprozessuale Aufforderung zur Unterlassung für den Kostenanspruch nach § 45

ZPO nicht erforderlich.<sup>16</sup> Wenn in wirtschaftlicher Betrachtungsweise ein bereits in einem Recht manifestierter zukünftiger Gewinn dem Vermögen zuzurechnen ist, müssen im Gegenzug auch die im Recht eines anderen manifestierten Kosten dem Vermögen abgezogen werden.

Durch das Vergleichsangebot wird dem Störer ein Vorteil angeboten, der darin besteht, dass der bereits manifestierte künftige Kostenersatz in Höhe von € 407,- nicht anfällt, wenn eine Zahlung von zB € 400,- geleistet wird.

Die Annahme, dass darin ein Vermögensschaden bestehen würde, widerspricht dem im Wirtschaftsstrafrecht geltenden Grundsatz der wirtschaftlichen Betrachtungsweise und ist daher nicht zutreffend. Ein Schaden kann sich insbesondere nicht ergeben, wenn das Angebot unter den Kosten für eine Besitzstörungsklage liegt, weil mit einem solchen Angebot ein wirtschaftlicher Vorteil für den betroffenen Störer einhergeht.

## VI. KEINE BEREICHERUNG

Der Erpressung macht sich nur schuldig, wer mit dem Vorsatz handelt, sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern. Eine unrechtmäßige Bereicherung tritt in den genannten Praxisfällen nicht ein.

*Prankl* leitet aus dem Umstand, dass dem Kläger (abgesehen von einem allfälligen Schadenersatzanspruch) keine Geldforderung gegen den Störer zusteht, ab, dass mit dem Vergleichsangebot ein unrechtmäßiger Vorteil angestrebt werde. Diese Ansicht unterstellt jedoch, dass der zivilrechtliche Klagsanspruch völlig wertlos wäre, das ist aber falsch; richtig ist, dass derjenige, dem der Anspruch zukommt, darüber verfügen kann und eben versuchen kann, sein Recht – für ihn möglichst vorteilhaft – zu „veräußern“.

Der Gesetzgeber sieht an mehreren Stellen eine Bewertung des Feststellungs- und Unterlassungsinteresses vor. Nach § 16 Abs 1 lit c GGG ist es mit € 750,- zu bewerten, nach § 10 Z 1 RATG mit € 800,-, und § 56 JN erlaubt es dem Kläger sogar, einen nicht in einem Geldbetrag bestehenden Streitgegenstand selbst zu bewerten. Aus diesen Regelungen lässt sich ableiten, dass dem Feststellungs- und Unterlassungsinteresse nach der Rechtsordnung ein Wert beizumessen ist, der jedenfalls den Betrag von € 750,- übersteigt.

<sup>7</sup> *Schwaighofer/Gurschler* in *Glaser* (Hrsg), Handbuch Vermögensdelikte, Rz 8/29.

<sup>8</sup> *Komenda* in *Glaser* (Hrsg), Handbuch Vermögensdelikte, Rz 1/14.

<sup>9</sup> OGH 3. 7. 1997, 15 Os 195/96.

<sup>10</sup> RIS-Justiz RS0094171; OGH 3. 7. 1997, 15 Os 195/96.

<sup>11</sup> OGH 3. 9. 2002, 11 Os 31/02.

<sup>12</sup> OGH 18. 3. 1997, 11 Os 165/96.

<sup>13</sup> RIS-Justiz RS0094376.

<sup>14</sup> Die Bemessungsgrundlage für den Kostenersatz beträgt nach § 10 Z 1 RATG € 800,-. Die Klage ist nach TP3A mit € 139,10 zu bewerten. Dazu kommt der Einheitssatz nach § 23 RATG in Höhe von 60%, somit € 84,- sowie die USt in Höhe von € 44,51. Der Kostenersatz für die Besitzstörungsklage beläuft sich damit auf € 267,08. Die Bemessungsgrundlage für die Pauschalgebühr beträgt nach § 16 Abs 1 lit c GGG bei Besitzstörungsklagen € 750,-. Die Pauschalgebühr beträgt nach TP1 GGG demnach € 140,-.

<sup>15</sup> *Kodek*, Besitzstörung als „Kostenfalle“? – Zu den Grenzen des Besitzschutzanspruchs, Zak 2014/143, 90.

<sup>16</sup> *Kodek/Oberhammer* in *Kodek/Oberhammer* (Hrsg), ZPO-ON § 45 Rz 11.

Bei den in der Praxis vorkommenden Vergleichsangeboten kommt es damit nicht zu einer unrechtmäßigen Bereicherung. Vielmehr erfolgt ein Austausch des mit mindestens € 750,- zu bewertenden Feststellungs- und Unterlassungsinteresses mit dem geforderten Geldbetrag.

### VII. LÖSUNGSBEFUGNIS NACH § 410 ZPO

Das Ergebnis *Prankls* führt zu einer **Schlechterstellung des Störers**, die vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt sein kann. Seiner Ansicht nach könne das Vergleichsangebot erst nach Klagserhebung, somit nach Entstehen der Mindestkosten in Höhe von € 407,08, rechtmäßig unterbreitet werden, da es erst in diesem Verfahrensstadium die Willensfreiheit des Beklagten erweitern würde.

Der Verweis von *Seeber*<sup>17</sup> auf § 410 ZPO belegt, dass das Angebot, auf ein Recht gegen Zahlung eines Geldbetrags zu verzichten, von der österreichischen Rechtsordnung ganz klar vorgesehen und anerkannt ist. Selbst wenn das Aufforderungsschreiben (weil eine Klage in Aussicht gestellt wird) als Drohung qualifiziert würde, ist ein solches Vorgehen dennoch zulässig, weil der Besitzer Anspruch darauf hat, dass sein Besitz nicht weiter gestört wird. Es ist evident, dass solche Schreiben sowohl eine allgemeine als auch eine spezielle präventive Wirkung haben.

Allerdings kann die Empfehlung, in Abmahnschreiben von Drohungen abzusehen, nur erneut betont werden. Wenn der Hinweis auf eine mögliche Klage jedoch als Drohung interpretiert wird, genügt das noch nicht für ein strafrechtlich relevantes Verhalten, weil in der (allenfalls auch unberechtigten) Androhung einer Besitzstörungsklage allein noch nicht der Tatbestand einer versuchten oder vollendeten Erpressung iSd § 144 StGB erblickt werden kann.<sup>18</sup> Für Besitzer, die unrechtmäßige Störer nicht mit Samhandschuhen behandeln möchten, macht das deutlich, dass ein solches Vorgehen möglich ist: Damit wird das legitime Interesse verfolgt, die Störer und alle anderen potenziellen Störer davon abzuhalten, rechtswidrige Störungshandlungen zu begehen.

### VIII. ABMAHNSCHREIBEN OHNE DROHUNG

Obwohl (i) der Tatbestand der gefährlichen Drohung durch die Ankündigung eines Übels erfüllt wird, wobei fallbezogen schon die Drohung mit einer Verletzung am Vermögen in Betracht kommt<sup>19</sup> und (ii) auch die Drohung mit Strafanzeige oder Klage grundsätzlich tatbildlich sein kann, wenn damit beim Opfer der Eindruck erweckt wird, (Verfahrens-)Kosten für die Abwehr **ungerechtfertigter Ansprüche** aufbringen zu müssen,<sup>20</sup> sprechen gute Gründe dafür, ein Abmahnschreiben, mit dem keine Klage in Aussicht gestellt wird, nicht als Drohung zu qualifizieren. Eine Klage muss in einem Abmahnschreiben auch nicht konkludent in Aussicht gestellt werden, weil auch nur die außergerichtliche Durchsetzung eines Anspruchs in Aussicht gestellt wer-

den kann und der Text im Abmahnschreiben darauf fokussiert sein kann, keine Schritte zu implizieren, die eine kostenintensive Abwehr notwendig machen.

### IX. ERGEBNIS

Das Thema „Drohung im Abmahnschreiben“ ist umfassend und spielt insbesondere im Zusammenhang mit Inkassoschreiben sowie in verschiedenen Aufforderungsschreiben von Anwälten eine wichtige Rolle, sei es wegen offener Zahlungen, Verstößen gegen das UWG oder Unterlassungsansprüchen. Es ist evident, dass außergerichtliche Aufforderungsschreiben der Rechtspflege dienen und zur Entlastung der Gerichte beitragen.

Zusammengefasst gilt Folgendes:

- Unrichtige Behauptungen, insbesondere hinsichtlich nicht ersatzfähiger Kosten, sollten vermieden werden; andernfalls könnte dies als Betrug gewertet werden.
- Die Mittel-Zweck-Relation ist zu beachten; es ist jedoch zulässig, auf das Vorliegen eines Anspruchs hinzuweisen und diesen auch durchzusetzen.
- Drohungen sollten idealerweise vermieden werden.

<sup>17</sup> *Seeber*, Besitzstörungen: Wer ist Täter, wer ist Opfer? Die Presse – Recht 2024/247.

<sup>18</sup> OLG Wien 28. 11. 2023, 5 R 172/23k.

<sup>19</sup> OGH 8. 4. 2021, 11 Os 18/21 p.

<sup>20</sup> RIS-Justiz 17 Os 16/17 g.

**458 Im Gespräch**

Verantwortung für den Rechtsstaat

**461 Legal Tech & Digitalisierung**

AI:ssociate: Der österreichische KI-Assistent für Anwältinnen und Anwälte – von Anwältinnen und Anwälten

**462 Strategie & Prozessmanagement**

Künstliche Intelligenz in Anwaltskanzleien und Rechtsabteilungen. Microsoft Copilot. Artikel 5 von 5.

**464 Termine****467 Chronik**

Women in Law Mentoring Programm: Erfolgreiche Mentee Days in Salzburg

Redefining Justice: eine globale Vision für Gleichheit

„forum Privatstiftung“ am Wörthersee

Zum Tod von Wilma Dehn

Vererben mit Verantwortung: Rechtssicherheit in sensiblen Momenten

**472 Aus- und Fortbildung****478 Rezensionen****487 Zeitschriftenübersicht**

# Im Gespräch

## Verantwortung für den Rechtsstaat

**Mit Beginn der aktuellen Legislaturperiode hat der Justizausschuss einen neuen Obmann bekommen. Mag. Klaus Furlinger ist oberösterreichischer Rechtsanwalt und bereits seit 2017 Abgeordneter zum Nationalrat. Er spricht mit Mag. Christian Moser über die anstehenden Gesetzesvorhaben und die Verbesserungsvorschläge des ÖRAK in diesem Zusammenhang.**

2025/165

**Der Staat muss sparen und auch die Justiz muss dafür erhalten. Sehen Sie den Rechtsstaat in Gefahr?**

Nein, es muss jeder einen Beitrag zur Sanierung des Budgets leisten. Die Justiz ist davon noch am wenigsten betroffen. Es werden keine Planstellen gestrichen, insofern glaube ich, dass es ausgewogen ist. Es gäbe noch Möglichkeiten, Verfahren zu beschleunigen oder zu entbürokratisieren. Wir haben einige Vorschläge, die wir umsetzen könnten und werden das in der Folge auch ins Auge fassen.

**Sie haben die Obmannschaft im Justizausschuss mit Beginn der aktuellen Legislaturperiode übernommen. Was sind die großen justizpolitischen Themen, die die Regierung in die Wege leiten möchte, und welche Initiativen kann das Parlament setzen?**

Es soll zu einem grundlegenden Reformprozesses des Justizsystems, rund 20 Jahre nach der letzten großen Reform, kommen. In diese Evaluierung wird auch die Bundesstaatsanwaltschaft implementiert sein. Die StPO-Novelle soll die Beschuldigtenrechte, die Laiengerichtbarkeit und einige Dinge, die im Regierungsprogramm stehen, umfassen. Es soll ein großes Werk werden.

**Der ÖRAK bezieht regelmäßig zu wichtigen justizpolitischen Themen Stellung und artikuliert bei Bedarf Bedenken im Gesetzwerdungsprozess. Wie ernst wird die Stimme der Rechtsanwaltschaft in der Politik genommen?**

Ich kenne die Vorschläge alle. Einige davon sind auch ins Regierungsprogramm eingeflossen. Und es ist sicher kein Nachteil, wenn der Justizsprecher der größten Regierungspartei Anwalt ist.

**Hätten Sie ein konkretes Beispiel, wo es Schnittmengen zu den Verbesserungsvorschlägen des ÖRAK gibt?**

Die Beschuldigungsrechte sind ein Thema, eine Verschlankeung der Verfahren und eine Novelle der Gerichtsgebühren sind Beispiele, die wir so bald als möglich aufnehmen wollen.

**Mit 1. 4. 2025 erfolgte eine massive Erhöhung der Gerichtsgebühren im Ausmaß von 23%. Sehen Sie darin**



**nicht auch eine zunehmende Erschwernis des Zugangs zum Recht?**

Das sehe ich, wie die Anwaltschaft generell. Wir haben uns vorgenommen, ehestmöglich eine Novelle auf den Weg zu bringen. Der Zugang zum Recht muss für alle möglich sein und in dieser Art, wie die Gebühren jetzt ausgestaltet sind, ist das aus meiner Sicht auch nicht mehr gewährleistet.

---

### Wir werden eine Novelle des GGG auf den Weg bringen.

---

**Mit dem Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2024 wurde die Beschlagnahme von Datenträgern und Daten und deren Auswertung neu geregelt. Der ÖRAK sieht allerdings weiterhin Handlungsbedarf, da den Vorgaben des Verfassungsgerichtshofes durch die Reform unserer Ansicht nach nicht ausreichend Rechnung getragen wurde. Werden Sie sich für weitere Anpassungen einsetzen?**

In der Politik ist man nicht allein auf der Welt. Es gab seitens der ÖVP Wünsche, die wir umsetzen wollten. Politik ist aber auch Kompromiss und wir konnten nicht alles durchsetzen, was wir uns gewünscht haben. Mit unseren Ideen waren wir näher an den Ideen des ÖRAK, als andere es gewesen sind. Wir müssen jetzt mit dieser Lösung leben. Sie ist sicher nicht die schlechteste und besser als vorher.

**Die Beschuldigtenrechte haben Sie schon angesprochen. Welche weiteren Reformen im Strafprozess sind aus Ihrer Sicht in den nächsten Jahren notwendig?**

Aus meiner Sicht muss mehr und mehr die Verfahrensdauer in den Mittelpunkt rücken. Es kann nicht sein, dass jahrelang ermittelt und dann eingestellt wird. Wie Sie wissen, wird bei uns öffentlich ermittelt, was nicht im Sinne des Gesetzgebers ist. Wir haben den Verteidigungskostensersatz umgesetzt. Der muss jetzt einmal in der Praxis landen.



**Das Problem ist aus Ihrer Sicht die Dauer im Ermittlungsverfahren oder die Verfahrensdauer generell?**

Es sind schon auch die Verfahrensdauern. Über uns schwebt der BUWOG-Prozess mit 169 Verhandlungstagen. Und die resultieren zu einem Teil daraus, dass Dinge von Hohegger mit dem Verfahren verbunden worden sind, die eigentlich nichts damit zu tun haben. Hier muss man meines Erachtens überlegen, ob man aus der Bestimmung „ist zu verbinden“ vielleicht ein „kann“ macht. Es ist niemandem zumutbar, dass er wegen eines Verhandlungstages weitere 168 Tage auf der Anklagebank absitzt.

**Die Gründung einer FlexCo ist seit 2024 möglich und hat sich zum Erfolgsmodell entwickelt. Welche Elemente der FlexCo sollten aus Ihrer Sicht in das GmbH-Recht übernommen werden?**

Man muss immer vorsichtig sein, unser Firmenbuch ist international eines der besten und lebt auch von der Rechtssicherheit. Man kann aber durchaus überlegen, die eine oder andere formalrechtliche Verpflichtung zu überprüfen.

**Es ist ja auch eine gesetzliche Evaluierung des § 12 FlexKapGG für das Jahr 2027 vorgesehen.**

Wir wissen, dass der ÖRAK die Notariatsaktspflicht kritisch sieht und werden uns das ansehen.

**Sie sind als Rechtsanwalt selbst von der Problematik betroffen, dass Ihre im staatlichen Pensionssystem erworbenen Versicherungszeiten verfallen, sofern Sie nicht insgesamt 15 Versicherungsjahre erwerben. Die Forderung des ÖRAK ist, Zeiten der Zugehörigkeit zu einer Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammern als Bei-**

**tragszeiten für die Wartezeit im staatlichen System anzurechnen. Können Sie dieses Anliegen nachvollziehen?**

Ja, die Arbeitswelt ist flexibler geworden. Dass man drei oder vier Jahrzehnte in einem Job verbringt, ist eher selten. Da ist aus meiner Sicht durchaus die Notwendigkeit gegeben, nachzudenken, wie man die Systeme durchlässiger machen kann, damit keine erworbenen Beitragszeiten verfallen. Hier ist zu überlegen, eine Änderung herbeizuführen, wobei ich schon die Notwendigkeit sehe, dass vorher die Ländersysteme harmonisiert werden. Solange es in jedem Bundesland unterschiedliche Pensionsrechte gibt, wird es schwierig werden.

## Die Zusammenführung der Pensionssysteme ist conditio sine qua non.

Das weiß die Ständesvertretung auch und es ist zunächst einmal die Aufgabe, ein gemeinsames System herzustellen. Das ist conditio sine qua non aus meiner Sicht.

**Sie haben sich bereits in Ihrer Studienzeit als Landesobmann der Union Höherer Schüler Oberösterreich engagiert. Was war Ihr Motiv, in die Politik zu gehen?**

Die Welt zu verbessern. Das war als junger Mensch meine Motivation und auch jetzt möchte ich die Systeme verbessern. Ich möchte meinen Beitrag leisten, dass es den Generationen nach uns mindestens so gut geht wie uns und besser. Und ich möchte eine Normalisierung der Justizpolitik, die wirkungsorientiert und praxistauglich ist.

**Was spricht dafür, dass die Dreier-Koalition eine volle Legislaturperiode halten wird?**

Erstens einmal ein Verantwortungsgefühl der Beteiligten. Politik ist immer schwierig, aber der Start war eher verheißungsvoll. Und die Stimmung im Land ist aus meiner Sicht um einiges besser als vorher. Wenn du dich in der Politik bemüht, respektvoll zusammenzuarbeiten, ist es möglich – auch trotz unterschiedlicher Zugänge.

Vielen Dank für das Gespräch!



**Mag. Klaus Furlinger**, geb 1965 in Linz; studierte Rechtswissenschaften in Linz und Salzburg, seit 1996 selbständiger Rechtsanwalt in Linz, seit 2009 Mitglied des Landesschulrates für Oberösterreich, seit 2019 Aufsichtsrat der Oberösterreichischen Landesbank AG

Abgeordneter zum Nationalrat seit 9. 11. 2017, Justizsprecher der ÖVP und seit 26. 2. 2025 Obmann des Justizausschusses, Schriftführer des Verfassungsausschusses

Träger des Großen Silbernen Ehrenzeichens für Verdienste um die Republik Österreich

Foto: Werner Himmelbauer



## Alles von der Mitarbeitersuche bis zur Beendigung!

- Neuerungen beim Dienstzettel + neues Muster
- Ausblicke auf Lohntransparenzrichtlinie ab Juni 2026
- RWR-Karte plus nun auch für Ukraine-Vertriebene durch AusIBG-Novelle

Kuras (Hrsg)  
**Handbuch Arbeitsrecht**

Loseblattwerk in 1 Mappe. Inkl. 40. Akt.-Lfg. 2025.

Im Abo mit Online-Zugang.

Mit dem beigefügten Gutscheincode erhalten Sie den Zugang zur Online-Version.

ISBN 978-3-214-26223-5

**267,00 EUR**

inkl. MwSt.

shop.manz.at

**MANZ** 

# AI:ssociate: Der österreichische KI-Assistent für Anwältinnen und Anwälte – von Anwältinnen und Anwälten



**PHILIPP MERZO**  
Geschäftsführer AI:ssociate, Rechtsanwalt, Partner Grama Schwaighofer Vondrak Rechtsanwälte.

2025/166

#legalai #juristischepräzision # compliance #benutzerfreundlichkeit

Künstliche Intelligenz ist in der Rechtsbranche angekommen – nicht mehr als vage Zukunftsvision, sondern als praktikable Option im Kanzleialltag. Recherchieren, strukturieren, formulieren: Moderne Sprachmodelle erledigen heute Aufgaben, die früher Stunden dauerten, binnen Sekunden. Gleichzeitig stellen sich neue Fragen zu Qualität, Verantwortung und Datenschutz.

Genau hier setzt AI:ssociate an – entwickelt aus der täglichen Praxis der Wiener Anwaltskanzlei Grama Schwaighofer Vondrak Rechtsanwälte.

## AI:SSOCIATE

### Vom Problem zur eigenen Plattform

Frühe Tests mit generischen Chatbots offenbarten Defizite: halluzinierte Urteile, fehlende Quellen, unklare Datenspeicherung. AI:ssociate behebt diese Schwächen mit einer **kuratierten Wissensdatenbank** österreichischer Gesetze und höchstgerichtlicher Urteile sowie einer ausgeklügelten Datenaufbereitungs- und Extrahierungsstrategie, die von erfahrenen Anwältinnen und Anwälten und Datenwissenschaftlern entwickelt wurde. Jede juristische Antwort verweist auf überprüfbare Fundstellen – Halluzinationen werden weitestgehend ausgeschlossen. Regelmäßige juristische Evaluierungen anhand **anerkannter Bewertungsmetriken** sichern die juristische Antwortqualität von AI:ssociate.

### Abgegrenzte Wissensdatenbanken

Ein Alleinstellungsmerkmal von AI:ssociate ist die Fähigkeit, **eigene Dokumente hochzuladen und in eine persönliche Wissensdatenbank** zu integrieren. Ob Verträge, Schriftsätze oder interne Notizen – die Dateien werden in einer **abgegrenzten, nur für den Nutzer/die Nutzerin zugänglichen Datenbank** gespeichert. Anschließend kann man diese **eigenen Inhalte semantisch durchsuchen** oder **im Kontext der geltenden Rechtslage prüfen lassen**. Konkret bedeutet das: AI:ssociate beantwortet Fragen entweder *isoliert anhand der hochgeladenen Unterlagen* oder verknüpft die Informationen

mit seiner juristischen Wissensdatenbank, um die Rechtslage und Judikatur zu berücksichtigen.

### Datenschutz und Standesrecht by Design

**Pseudonymisierung & Verschlüsselung:** In Kanzleien und Rechtsabteilungen haben Vertraulichkeit und Datenschutz oberste Priorität – AI:ssociate trägt dem mit technischen Lösungen Rechnung. Sämtliche Dokumente der User werden sicher **verschlüsselt** abgespeichert. **Personenbezogene Daten können vor jeder KI-Verarbeitung automatisch erkannt und pseudonymisiert werden.**

Die im Hintergrund laufenden Sprachmodelle erhalten dann **ausschließlich pseudonymisierte Inhalte**, sodass von externen Anbietern **kein Personenbezug hergestellt werden kann**. Dieses Vorgehen entspricht der DSGVO und den anwaltlichen Standesregeln.

AI:ssociate hebt sich mit diesen Features deutlich von anderen Legal-Tech-Lösungen ab. Österreich-spezifisches Fachwissen, welches von unseren Anwältinnen und Anwälten kuratiert wird, bildet die Grundlage jeder Antwort. Im Gegensatz zu allgemeinen KI-Tools, die oft unsicher oder unvollständig sind, liefert AI:ssociate **fundierte und überprüfbare juristische Erstinformationen** binnen Sekunden.

Probieren Sie **AI:ssociate** jetzt kostenlos aus und erleben Sie selbst, wie dieses KI-Tool den Kanzleialltag erleichtern kann.

## INFOBOX

AI:ssociate Modelle starten ab € 39,- pro Monat/ User

Infos dazu gibt es auf der Homepage [www.aissociate.at](http://www.aissociate.at).

Über den Mitgliederbereich auf [www.oerak.at](http://www.oerak.at) können Sie unter „Services extern“ ein Sonderangebot für Rechtsanwaltskanzleien beziehen: **Drei Monate gratis & risikolos starten, da alle Abo-Modelle innerhalb der ersten sechs Monate monatlich kündbar sind.**



**MARKUS WEISS**  
Der Autor ist Unternehmensberater bei Markus Weiss Consulting GMBH.  
[www.kanzleiconsult.at](http://www.kanzleiconsult.at)

2025/167

## Künstliche Intelligenz in Anwaltskanzleien und Rechtsabteilungen. Microsoft Copilot. Artikel 5 von 5.

Der ÖRAK kann keine Empfehlungen oder Bewertungen einzelner Produkte vornehmen, sondern nur auf die berufsrechtlich einzuhaltenden Vorgaben des § 40 RL-BA 2015 verweisen. Bitte beachten Sie daher, dass der datenschutzrechtskonforme Einsatz von Cloud-Produkten geprüft werden muss und der Inhalt dieses Artikels eine Privatmeinung des Autors wiedergibt.

Rechtsabteilungen stehen zunehmend unter Zugzwang. Der Anspruch der Mandanten an Schnelligkeit und Präzision steigt, während Kostenkontrolle und Effizienz gleichzeitig wichtiger denn je sind. Viele Kanzleien stehen vor der Herausforderung, wie sie mit begrenzten Ressourcen und wachsenden Erwartungen Schritt halten können. Dabei bietet die künstliche Intelligenz (KI) einen vielversprechenden Ansatz, um genau diese Herausforderungen zu bewältigen.

Offene Honorarnoten nach RA gruppiert

Datum	ReNr.	Akt	RA	Verrechnet	Zahlung	Offen	Offen seit	Aktion
09.04.2024	24/40	Akt 1	AG	2.400,00		2.400,00	99	Warten
26.04.2024	24/48	Akt 2	AG	800,00		800,00	82	Mahnung
<b>AG Ergebnis</b>						<b>3.200,00</b>		
02.04.2024	24/37	Akt 3	BK	9.421,40		9.421,40	106	Insolvenz
02.04.2024	24/38	Akt 4	BK	8.300,00		8.300,00	106	Insolvenz
22.04.2024	24/44	Akt 5	BK	2.000,00		2.000,00	86	Mahnung
23.04.2024	24/45	Akt 6	BK	3.000,00		3.000,00	85	Mahnung
25.04.2024	24/46	Akt 7	BK	7.000,00		7.000,00	83	Mahnung
25.04.2024	24/47	Akt 8	BK	6.000,00		6.000,00	83	Mahnung
27.04.2024	24/48	Akt 9	BK	10.500,00		10.500,00	81	Mahnung
<b>BK Ergebnis</b>						<b>46.221,40</b>		
05.04.2024	24/39	Akt 10	CK	300,00	50,00	250,00	103	Warten
10.04.2024	24/41	Akt 11	CK	3.000,00		3.000,00	98	Warten
23.04.2024	24/42	Akt 12	CK	600,00		600,00	85	Mahnung
<b>CK Ergebnis</b>						<b>3.850,00</b>		
11.04.2024	24/51	Akt 14	DO	660,00		660,00	97	Mahnung
12.04.2024	24/49	Akt 15	DO	2.000,00		200,00	96	Mahnung
13.04.2024	24/51	Akt 16	DO	400,00		400,00	95	Mahnung
13.04.2024	24/53	Akt 17	DO	700,00		700,00	95	Mahnung
15.05.2024	24/61	Akt 18	DO	31.000,00		31.000,00	63	Warten
<b>DO Ergebnis</b>						<b>32.960,00</b>		
<b>Gesamtergebnis</b>						<b>86.231,40</b>		

Offene Postenliste nach RA gruppiert mit Anzahl Tage offen

Quelle: privat

Aktuell beraten wir zahlreiche Kanzleien zu den Möglichkeiten der KI und der Einführung in den Kanzleialltag. In dieser Artikelserie (5 von 5) möchten wir Ihnen Schritt für Schritt aufzeigen, wie Microsoft Copilot – ein KI-basiertes Tool – speziell in Anwaltskanzleien und Rechtsabteilungen eingesetzt werden kann, um Arbeitsprozesse zu optimieren und effizienter zu gestalten. Ziel ist es, Ihnen einen Überblick über die Einsatzmöglichkeiten und die technischen Voraussetzungen zu geben sowie praxisnahe Tipps und Beispiele aus dem Kanzleialltag zu präsentieren.

Der Microsoft Copilot ist in Office 365 integriert und bietet seine Funktionen direkt in den Applikationen an, in denen Sie täglich arbeiten. Im Folgenden gehen wir auf die Vorteile der Integration in den Microsoft-Programmen Excel und PowerPoint ein.

### Copilot in Excel

Bei zahlreichen Kunden von uns sind Excellisten für unterschiedlichste Aufgaben im Einsatz. Listen für offene Posten, Aufgaben, Controlling, Akten oder Klienten (Geburtstage, Weihnachtskarten) werden manuell verwaltet oder auch aktuell aus der Kanzleiverwaltungssoftware erstellt. Excel bietet sehr effiziente Möglichkeiten, bestehende Daten strukturiert aufzubereiten und damit übersichtlich darzustellen. In der Praxis fehlt oft das notwendige Know-how, um das gewünschte Ergebnis zu erhalten. Hier kann der Copilot Abhilfe schaffen, da Sie ihm Ihr Anliegen mitteilen können und er führt dann die notwendigen Berechnungen automatisch durch und bereitet die Daten wie gewünscht auf.

### Excelliste offene Honorarnoten

Offene Honorarnoten werden gruppiert nach *federführendem Rechtsanwalt* und nach *Anzahl Tage offen* sortiert angezeigt. Offene Posten, welche länger als 50 Tage offen sind, werden farblich markiert.

### Excelliste Aktenstatistik

In der Kanzleiverwaltungssoftware angelegte Akten werden nach Excel exportiert und dort werden die Daten mit Hilfe des Copilot grafisch aufbereitet. Copilot-Befehl: „*Erstelle ein Diagramm der Mandate nach Rechtsgebieten im 1. Quartal 2025.*“ Für die Nutzung benötigen Sie kein tiefes Excel-Wissen bzw auch keine Formeln. Der Copilot unterstützt Sie bei der Erstellung komplexer Auswertungen durch die Nutzung der natürlichen Sprache.

### Datenbereinigung und Formatierungen

In vielen Kanzleien sind Klienten mehrfach im Kanzleiverwaltungssystem angelegt. Dies führt zu mehreren Folgeproblemen. Der Copilot kann Dubletten erkennen und diese im Excel markieren. Gelegentlich müssen gespeicherte Daten (Zeiten, Stunden, ...) formattechnisch angepasst werden, um diese für Berechnungen nutzen zu können. Auch hier formulieren Sie einfach Ihren Wunsch und die Änderungen werden durchgeführt.

### Copilot in PowerPoint

Nutzen Sie PowerPoint für Mandantenpräsentationen, interne Schulungen, Reportings und Pitches bzw Kanzleivor-

stellungen? Die Integration des Copilot in PowerPoint bietet folgende Möglichkeiten:

- Automatische Erstellung einer Präsentation aus einer Wordvorlage oder einer Schlagwortliste. Erstelle eine Präsentation zum Thema Datenschutz für KMU-Mandanten auf Basis des Dokuments xy.
- Erstellung von kompakten Zusammenfassungen von Gutachten oder Entscheidungen. *„Fasse das Urteil des OGH vom 12. 4. 2025 auf drei Folien zusammen.“*
- Generierung von grafischen Elementen, Zeitachsen, Organigrammen oder Icons aus diversen Datenquellen. *„Erstelle ein Tortendiagramm über die Mandatsverteilung nach Rechtsgebieten im Jahr 2024.“*
- Unterstützt bei Formulierungen in Bezug auf Tonalität, Kürzung, Erweiterung und Mehrsprachigkeit.

### Fazit

Microsoft Copilot bietet eine Vielzahl an Funktionen, die speziell in Anwaltskanzleien den Arbeitsalltag erheblich erleichtern können. Dennoch bleibt es unerlässlich, die von Copilot erstellten Inhalte stets zu prüfen. Die Implementierung von Copilot erfordert keine tiefgehenden technischen Kenntnisse, sodass auch kleinere Kanzleien schnell von den Vorteilen profitieren können. Wer den digitalen Wandel aktiv gestalten möchte, sollte sich mit den Einsatzmöglichkeiten von Microsoft Copilot vertraut machen und die Potenziale für die eigene Kanzlei nutzen.

Wir veranstalten regelmäßig 30-minütige kostenlose Onlineseminare zu den Nutzungsmöglichkeiten von künst-

licher Intelligenz in Anwaltskanzleien und Rechtsabteilungen. Bei Interesse einfach den QR-Code scannen oder ein E-Mail an [markus.weiss@kanzleiconsult.at](mailto:markus.weiss@kanzleiconsult.at) schicken. Wir freuen uns auf das Gespräch mit Ihnen.



### INFOBOX

Beachten Sie, dass die Vorstellung der hier gezeigten Tools keine Anleitung für die Integration der Anwendungen in Ihre Datenschutz-Umgebung beinhaltet. Betreiben Sie derartige Modelle bzw Software in Ihrer Kanzlei, behalten Sie als Verantwortlicher stets den Überblick über die Art und Rechtmäßigkeit der Verarbeitung und integrieren Sie neue Software insb in Ihr Verarbeitungsverzeichnis.

# Termine

Detaillierte Informationen entnehmen Sie bitte der Website des jeweiligen Veranstalters:

**Business Circle:** <https://businesscircle.at>

**ÖRAV:** <https://www.rechtsanwaltsverein.at>

**Nerds of Law OG:** <https://www.nerdsoflaw.com/noledge/>

**Weiterbildungsakademie der SFU:**

<https://weiterbildungsakademie.sfu.ac.at/de/>

Inland

## AI for Lawyers

Nerds of Law OG

25./29. 7. 2025 ONLINE

## ID Austria Workshop

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

9. 9. + 9. 9. 2025 HYBRIDVERANSTALTUNG

## AI for Lawyers

Nerds of Law OG

2./9. 9. 2025 ONLINE

## Vollversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltsvereins

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

11. 9. 2025 HYBRIDVERANSTALTUNG

## „Burn On“ – oder die chronische Erschöpfungsdepression diesseits des Burnouts

Weiterbildungsakademie der Sigmund Freud Privatuniversität

11. 9. 2025 ONLINE

## Datenschutz in der Praxis – für Rechtsanwaltskanzleien und Unternehmen

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

16. 9. 2025 ONLINE

## Selbstregulation und Selbstkontrolle

Weiterbildungsakademie der Sigmund Freud Privatuniversität

17. 9. 2025 ONLINE

## Persönlichkeitsstile. Handlungsempfehlungen im Umgang mit schwierigen Menschen

Weiterbildungsakademie der Sigmund Freud Privatuniversität

24. 9. 2025 ONLINE

## Entscheidungsstärke und Kommunikation im Business – die Kunst des begründeten „Nein“

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

25. 9. 2025 WIEN

## Impactful Influencing (english)

Weiterbildungsakademie der Sigmund Freud Privatuniversität

25. 9. 2025 ONLINE

## Grundbuch I

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

29. 9. 2025 HYBRIDSEMINAR

## Grundlehrgang Kanzleiassistentz (BU-Kurs)

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

30. 9. 2025 HYBRIDSEMINAR

## Suizidalität erkennen

Weiterbildungsakademie der Sigmund Freud Privatuniversität

30. 9. 2025 ONLINE

## Einführungsseminar

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

1. 10. 2025 HYBRIDSEMINAR

## Matchmaking und Partnerwahl: in Theorie und Praxis

Weiterbildungsakademie der Sigmund Freud Privatuniversität

8. 10. 2025 ONLINE

## Diversity – Warum ist das für manche Menschen ein schwieriges Thema?

Weiterbildungsakademie der Sigmund Freud Privatuniversität

8. 10. 2025 ONLINE

## Zusammenbleiben oder Auseinandergelien? Paartherapie Teil 1

Weiterbildungsakademie der Sigmund Freud Privatuniversität

9. 10. 2025 ONLINE

## 29. Finanzstrafrechtliche Tagung

LeitnerLeitner Tax Audit Advisory

<https://www.leitnerleitner.com/news/>

29-finanstrafrechtliche-tagung/

9. 10. 2025 LINZ ODER ONLINE

## Generationskonflikte mit den New Work Generations (Gen Z und Gen Alpha)

Weiterbildungsakademie der Sigmund Freud Privatuniversität

15. 10. 2025 ONLINE

**3. Tagung „RuSt NEXTGeneration“**

Business Circle Management FortbildungsGmbH  
15. 10. 2025 LOIPERSDORF

**29. Jahrestagung für Recht und Steuern „RuSt“**

Business Circle Management FortbildungsGmbH  
16./17. 10. 2025 LOIPERSDORF

**Projekt- und Prozessmanagement für die juristische Arbeit**

Nerds of Law OG  
17. 10. 2025 ONLINE

**Alternative Abrechnungsmodelle**

Nerds of Law OG  
21. 10. 2025 ONLINE

**Vergebührung von Verträgen bei Selbstberechnung – mit besonderem Fokus auf Mietverträgen**

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)  
22. 10. 2025 ONLINE

**Mit-Menschen in der Krise – an der Seite von akut Trauernden**

Weiterbildungsakademie der Sigmund Freud Privatuniversität  
22. 10. 2025 ONLINE

**Kinder & Tod – Mit Kindern über den Tod sprechen**

Weiterbildungsakademie der Sigmund Freud Privatuniversität  
23. 10. 2025 ONLINE

**Grundbuch II**

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)  
3. 11. 2025 HYBRIDSEMINAR

**Fristen-Intensivkurs**

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)  
4. 11. 2025 HYBRIDSEMINAR

**Schuldenregulierungsverfahren**

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)  
5. 11. 2025 HYBRIDSEMINAR

**Alternative Abrechnungsmodelle (Deep Dive)**

Nerds of Law OG  
7. 11. 2025 ONLINE

**Vielfalt und Offenheit – Paartherapie Teil 2**

Weiterbildungsakademie der Sigmund Freud Privatuniversität  
11. 11. 2025 ONLINE

**Das Seminar für Studierende: Fit für den Kanzleialltag**

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)  
12. 11. 2025 HYBRIDSEMINAR

**Legal Tech Konferenz**

Future-Law  
<https://legaltech.future-law.at/>  
12. 11. 2025 WIEN

**10. Jahrestagung für Datenschutz und Datensicherheit „PriSec“**

Business Circle Management FortbildungsGmbH  
13./14. 11. 2025 ANDAU

**Gerichtsmedizin**

Weiterbildungsakademie der Sigmund Freud Privatuniversität  
15. + 16. + 22. + 23. 11. 2025 ONLINE

**Kurrentien-Grundseminar**

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)  
17. 11. 2025 HYBRIDSEMINAR

**AI for Lawyers**

Nerds of Law OG  
17./26. 11. 2025 ONLINE

**Lehrgang Zertifizierter Datenschutzbeauftragter**

Business Circle Management FortbildungsGmbH  
Start: 18. 11. 2025 WIEN

**Vom Hochstaplersyndrom zur Selbstsicherheit – Erfolgreich in den Beruf starten**

Weiterbildungsakademie der Sigmund Freud Privatuniversität  
19. 11. 2025 ONLINE

**Steuerliche Abwicklung von Schenkungen – insbesondere Liegenschaften und Kapitalvermögen**

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)  
20. 11. 2025 ONLINE

### Symposium „Die Zukunft des Wirtschaftsrechts – die nächsten 25 Jahre“

Studiengesellschaft für Wirtschaft und Recht  
<https://www.plus.ac.at/oeffentliches-recht/fachbereich/studiengesellschaft-fuer-wirtschaft-und-recht/>  
**20./21. 11. 2025** SALZBURG

### Weiblicher Narzissmus – Ein Leben zwischen extremen Gefühlen

Weiterbildungsakademie der Sigmund Freud Privatuniversität  
**27. 11. 2025** ONLINE

### Alternative Abrechnungsmodelle

Nerds of Law OG  
**2. 12. 2025** ONLINE

### GELDWÄSCHE – Was Rechtsanwält:innen sowie Kanzleimitarbeiter:innen wissen müssen

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)  
**3. 12. 2025** HYBRIDSEMINAR

### Projekt- und Prozessmanagement für die juristische Arbeit

Nerds of Law OG  
**5. 12. 2025** ONLINE

### Symposium „Die Rechtsnachfolge im Abgaben- und Verwaltungsrecht“

Institut für Österreichisches und Internationales Steuerrecht  
<https://www.wu.ac.at/taxlaw/konferenzen-seminare-vortraege-und-events/12-13-122025-symposium-die-rechtsnachfolge-im-abgaben-und-verwaltungsrecht/online-anmeldung>  
**12./13. 12. 2025** WIEN



## Kreislaufwirtschaft ist kein Abfallprodukt

- Rechtswissenschaftliche Analyse des Abfallbegriffs
- Relevanz für die Kreislaufwirtschaft
- Beitrag zur Weiterentwicklung des Abfallwirtschaftsrechts

Petschinka  
**Abfallbegriff und Kreislaufwirtschaft**

Band 60 der Schriftenreihe Recht der Umwelt 2025.  
 XXVIII, 180 Seiten. Br.  
 ISBN 978-3-214-26315-7

**48,00 EUR**  
 inkl. MwSt.

shop.manz.at

**MANZ** 

## Women in Law Mentoring Programm: Erfolgreiche Mentee Days in Salzburg

**A**m 13. und 14. 3. 2025 fanden im Rahmen des *Women in Law Mentoring Programms* die diesjährigen **Mentee Days** in Salzburg statt mit einem abwechslungsreichen und praxisnahen Workshop-Programm für (angehende) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare, Steuerberaterinnen und Steuerberater und Unternehmensjuristinnen.

Im Fokus der zweitägigen Veranstaltung standen die Themen **Zielerreichung, Kanzleigründung & Social Media Marketing** sowie **Recruiting**, allesamt zentrale Aspekte für den beruflichen Erfolg im juristischen Umfeld.



Foto: Women in Law

### Zielsetzung als Fundament der Karriereplanung

Den Auftakt bildete ein Workshop in den Räumen der **Rechtsanwaltskammer Salzburg**, geleitet von **Mag.<sup>a</sup> Alina Alavi-Kia** (Rechtsanwältin bei Cerha Hempel, Alumna des Mentoring Programms) und **Dr. Ernst Brandl** (Partner bei Brandl Talos). Unter dem Titel „*Erfolgreiche Zielsetzung als Basis für den beruflichen Erfolg*“ erarbeiteten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer konkrete berufliche Ziele und individuelle Entwicklungsschritte, eine wichtige Grundlage für eine strategische Karriereplanung. Der erste Tag klang bei einem gemeinsamen Abendessen in entspannter Atmosphäre mit Raum für Networking und Erfahrungsaustausch aus.

### Von Kanzleigründung bis Recruiting: Impulse für die Praxis

Der zweite Veranstaltungstag fand an der **Paris Lodron Universität Salzburg** statt. Nach der Begrüßung durch

**Univ.-Prof. Mag. Dr. Martin Auer**, Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, ging es mit dem Workshop „*Kanzleigründung und Social Media Marketing*“ weiter. **Mag.<sup>a</sup> Elisabeth Esterer** (Esterer & Ellmauthaler Rechtsanwältinnen OG) und **Mag. Patrik Adler, LL.M.** (JPI Immobilien) vermittelten praxisnahes Know-how zu strategischer Positionierung, Mandantenakquise und Sichtbarkeit über digitale Kanäle. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer entwickelten im Rahmen von Gruppenarbeiten eigene Kanzleiprofile und Alleinstellungsmerkmale.

Am Nachmittag stand das Thema **Recruiting** im Mittelpunkt: Unter dem Titel „*Hire the Best: Treffsicher rekrutieren und erfolgreich Bewerbungsgespräche führen*“ gaben **Mag.<sup>a</sup> Ulrike Farnik, MAS, MSc**, und **Mag. Bernhard Breunlich** (beide *lawyers & more*) Einblick in professionelle Interviewtechniken, moderne Recruiting-Strategien und den Aufbau einer attraktiven Arbeitgebermarke. Die praxisorientierten Übungen gaben wertvolle Impulse für eine zielgerichtete und erfolgreiche Personalgewinnung.

### Fazit: Zwei Tage voller praxisrelevanter Inhalte und Inspiration

Die Mentee Days zeigten erneut, wie wichtig gezielte Förderung und ein geschützter Raum für Austausch und Vernetzung sind. Das *Women in Law Mentoring Programm*, initiiert von **Mag.<sup>a</sup> Christiane Stockbauer**, fördert den bundesländerübergreifenden Dialog zwischen Juristinnen unterschiedlicher Fachrichtungen und Erfahrungsstufen – und setzt ein starkes Zeichen für weibliche Karriereförderung im Rechtsbereich.

Weitere Informationen zum Mentoring-Programm finden Sie auf der Website von **Women in Law**.

---

#### MARLENE EMMINGER

*Women in Law*

# Redefining Justice: eine globale Vision für Gleichheit

„Women in Law“-Konferenz 2025

**W**as, wenn Gerechtigkeit nicht für alle dasselbe bedeutet? Wenn sie für viele Frauen weltweit ein ferner Anspruch bleibt – blockiert durch Gesetze, Gerichte und Strukturen, die sie übersehen oder ausschließen?

Die in Wien ansässige internationale Initiative *Women in Law* stellt genau diese Fragen in den Mittelpunkt ihrer Konferenz 2025. Unter dem Titel „**Redefining Justice. A Global Vision for Equality**“ versammelt sie Juristinnen und Juristen, Aktivistinnen und Aktivisten wie auch Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger aus aller Welt, um über eine gerechtere, inklusivere Rechtsordnung nachzudenken – eine, die Geschlecht, Herkunft und Machtverhältnisse nicht ignoriert, sondern bewusst adressiert. Im Fokus stehen drei globale Themenschwerpunkte, die aktuelle Herausforderungen und Zukunftsvisionen verbinden: **Women in Migration, Legal Activism** und **Justice for All**.

## Women in Migration: zwischen Unsichtbarkeit und Schutzbedürfnis

Frauen als Wirtschafts- oder Kriegsflüchtlinge sind mehrfachen Diskriminierungen ausgesetzt – als Migrantinnen und oftmals als Angehörige ethnischer oder religiöser Minderheiten. Der internationale Flüchtlingsschutz wurde lange aus einer geschlechterneutralen Perspektive entwickelt und wird dem besonderen Schutzbedürfnis geflüchteter Frauen nicht immer gerecht.<sup>1</sup>

Der internationale Flüchtlingsschutz steht damit vor der Herausforderung, den Schutzbedarf geschlechterspezifisch zu interpretieren. Die Politikwissenschaftlerin *Jane Freedman* zeigt, dass viele institutionelle Bemühungen um Gender Mainstreaming an strukturellen Barrieren scheitern und damit die Sichtbarkeit weiblicher Fluchterfahrungen verhindern.<sup>2</sup> Auch der UNHCR fordert eine geschlechtersensible Auslegung von Art 1 A Z 2 GFK und hat entsprechende Richtlinien entwickelt.<sup>3</sup> Die „*Women in Law*“-Konferenz 2025 bietet Raum, um gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern internationaler Organisationen, NGOs wie auch Rechtswissenschaftlerinnen und Rechtswissenschaftlern über notwendige Reformschritte zu diskutieren.

## Legal Activism: strategische Prozessführung als Motor des Wandels

Strategische Prozessführung (*strategic litigation*) ist längst zu einem anerkannten Mittel juristischer Interessenvertretung geworden. Sie verfolgt das Ziel, durch gezielte Gerichtsverfahren nicht nur individuelle Rechte durchzusetzen, sondern auch rechtliche Klarstellungen, institutionelle Reformen und gesellschaftlichen Wandel anzustoßen.<sup>4</sup>

*Vanessa Rüegger* analysiert strategische Prozessführung als ein bewusst eingesetztes Instrument, um rechtsstaatliche Verfahren mit gesellschaftspolitischer Wirkung zu verbinden.<sup>5</sup> Sie betont, dass solche Verfahren gerade dort eingesetzt werden, wo politische Institutionen unzugänglich sind, marginalisierte Gruppen keine Stimme finden oder systematische Ungleichheiten im Recht selbst angelegt sind. Dabei kommt es nicht allein auf das Prozessziel, sondern auch auf die Wahl der Rechtsgrundlagen, der Klägerinnen und Kläger der Öffentlichkeit an. Strategische Prozessführung lebt, so *Rüegger*, von der Verknüpfung juristischer Präzision mit gesellschaftlicher Mobilisierung.

Auch Frauenrechtsorganisationen greifen zunehmend auf diese Methodik zurück – etwa bei Verfahren zur geschlechterspezifischen Gewalt, zur Anerkennung reproduktiver Rechte, zu Durchsetzung arbeitsrechtlicher Gleichstellung und zu Veränderungen der Klimapolitik wie beispielsweise im Fall „KlimaSeniorinnen Schweiz“. Die „*Women in Law*“-Konferenz 2025 widmet diesem Ansatz ein eigenes Panel, in dem Juristinnen und Juristen aus verschiedenen Regionen Erfahrungen, Strategien und Herausforderungen austauschen.

## Justice for All: Zugang zum Recht als Gleichheitsgarantie

Ein effektiver Zugang zum Recht ist Grundvoraussetzung für die Wahrnehmung rechtlicher Ansprüche und damit ein zentraler Bestandteil des Rechtsstaatsprinzips.<sup>6</sup> Für viele Frauen und marginalisierte Gruppen bleibt dieser Zugang jedoch strukturell erschwert – sei es durch ökonomische, geografische, soziale oder institutionelle Barrieren.<sup>7</sup> Insbesondere die Finanzierung von Rechtsvertretung, die Komplexität des Rechtssystems sowie ungleiche Ressourcenverteilung führen dazu, dass rechtliche Verfahren nicht allen gleichermaßen offenstehen.

<sup>1</sup> *Freedman*, Protecting Women Asylum Seekers and Refugees: From International Norms to National Protection? *International Migration* 2010, 175.

<sup>2</sup> *Freedman*, Mainstreaming Gender in refugee Protection, *Cambridge Review of International Affairs* (2010) 589.

<sup>3</sup> UNHCR, Guidelines on International Protection No. 1: Gender-Related Persecution, 2002, verfügbar unter: <https://www.unhcr.org/sites/default/files/legacy-pdf/3d58ddef4.pdf> (abgerufen am 28. 5. 2025).

<sup>4</sup> *Open Society Justice Initiative*, Strategic Litigation Impacts: Insights from Global Experience (2018) 7.

<sup>5</sup> *Rüegger*, Strategic Human Rights Litigation – Eine Standortbestimmung (2020) 94 – 112.

<sup>6</sup> *Cappelletti/Garth*, Access to Justice: The Newest Wave in the Worldwide Movement to Make Rights Effective, *Buffalo L. Rev* 1978, 181.

<sup>7</sup> *UN Women*, Women's Access to Justice: A Transformative Approach, 2015, verfügbar unter: <https://www.unwomen.org/sites/default/files/Headquarters/Attachments/Sections/Library/Publications/2016/FPI-Brief-Access-to-Justice.pdf> (abgerufen am 28. 5. 2025).

In der rechtsvergleichenden Diskussion wird eine Vielzahl an Mechanismen analysiert, die den Zugang zum Recht verbessern sollen. Dazu zählen unter anderem Pro-Bono-Tätigkeiten, staatlich finanzierte Rechtsberatung, drittfinanzierte Prozesskostenmodelle, Sammelklagen (class actions) und alternative Streitbeilegungsverfahren (ADR).<sup>8</sup> Auch Quota-litis-Modelle, also Erfolgshonorare, werden zunehmend im Rahmen alternativer Finanzierungsansätze für Rechtsverfahren diskutiert. Es geht dabei insbesondere um deren Rolle in Verbindung mit drittfinanzierter Prozesskostenhilfe sowie um mögliche Auswirkungen auf die Unabhängigkeit anwaltlicher Tätigkeit. Und so stellt sich immer drängender die Frage, ob staatliche oder private Akteure besser geeignet sind, gerechte Verfahren auch für vulnerable Gruppen sicherzustellen.<sup>9</sup>

Die „Women in Law“-Konferenz 2025 greift diese Fragen im Panel *Justice for All* auf und diskutiert mit Expertinnen und Experten die Chancen und Grenzen bestehender Modelle. Ziel ist es, Wege aufzuzeigen, wie durch innovative Finanzierungs- und Unterstützungsformen ein fairer und

inklusive Zugang zum Recht für alle ermöglicht werden kann.

#### Fazit

Die Konferenz *Redefining Justice. A Global Vision for Equality* will rechtliche Rahmenbedingungen neu denken – aus globaler, intersektionaler und feministischer Perspektive. Sie bietet eine Plattform für transnationale Vernetzung, kritischen Diskurs und konkrete rechtspolitische Impulse. Denn: Gerechtigkeit ist nicht geschlechtsneutral – aber sie sollte es sein.

---

#### MIRIAM THOMASSER

*Team Women in Law Initiative*

---

<sup>8</sup> Rüeegger, Strategic Human Rights Litigation – Eine Standortbestimmung (2020) 97.

<sup>9</sup> Behrens, Third-Party Litigation Funding: A Call for Disclosure and Other Reforms, Cornell J. L. & Pub. Pol'y 2025, 12 ff.

## „forum Privatstiftung“ am Wörthersee

**B**eim „forum Privatstiftung“, zu dem sich rund 90 Interessierte im Parkhotel in Pörtschach am Wörthersee einfanden, drehte sich heuer alles um das Thema „Ist Ihre Stiftung nachfolgefit?“. Es referierten **Univ.-Prof. MMag. Dr. Franz Hartlieb, LL.M.** von der Universität Klagenfurt gemeinsam mit Rechtsanwältin **Dr.<sup>in</sup> Julia Kusternigg, LL.M.** sowie Rechtsanwalt **Univ.-Prof. Dr. Gernot Murko** gemeinsam mit **Univ.-Prof. Dr. Johannes Zollner** von der Universität Graz. Zahlreiche neue Entscheidungen des Höchstgerichts, etwa zu begünstigtendominierten Beiräten, zur Änderung der Stiftungsdokumente und zur Schenkungshinzurechnung sowie vor allem auch die von der Regierung angekündigte Reform des Stiftungsrechts machen in vielen Privatstiftungen Adaptierungen erforderlich. Die beiden Vorträge widmeten sich diesen Aspekten und lieferten wertvolle Tipps für eine nachfolge- und zukunftsfitte Privatstiftung.

Für die Veranstalter begrüßten Rechtsanwaltskammer-Präsident **Hon.-Prof. Dr. Bernhard Fink** und die Vizepräsidentin der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen, Landesstelle Kärnten, **Mag.<sup>a</sup> Ingrid Gritschacher** das Publikum. Der Sponsor der Veranstaltung, die Kärntner Sparkasse, war durch die Vorstände **Mag.<sup>a</sup> Ulrike Resei** und **Mag. Siegfried Huber** sowie durch den Leiter Vertrieb Private Banking **Manfred Dullnig** und **Gabriela Zarre** vertreten.



**vlnr: Zarre, Dullnig, Resei, Hartlieb, Kusternigg, Murko, Zollner, Gritschacher, Fink** Foto: KK/Laggner-Primosch

---

#### SUSANNE LAGGNER-PRIMOSCH

*Rechtsanwaltskammer für Kärnten*

## Zum Tod von Wilma Dehn

**A**m 9. 5. 2025 verstarb Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Honorarprofessorin Dr.<sup>in</sup> Wilma Dehn. Sie wurde 57 Jahre alt.



Foto: studiohuger

Wilma Dehn war nicht nur eine in vieler Hinsicht herausragende Richterin und Rechtswissenschaftlerin. Durch ihre vielseitige publizistische und lehrende Tätigkeit im Zivil-, Verbraucher-, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht war sie wie kaum eine andere Spitzenvertreterin der österreichischen Justiz auch in der Anwaltschaft zahlreichen Kolleginnen und Kollegen bestens bekannt – und allseits hochgeschätzt. Was Wilma Dehn neben ihrer überdurchschnittlichen Qualifikation besonders auszeichnete und was allen, die sie kennenlernen durften, in dankbarer Erinnerung verbleiben wird, war dabei ihre stets bescheidene und lebenswürdige Art.

Wilma Dehn wurde am 28. 12. 1967 geboren. Tragischerweise verlor sie schon früh beide Eltern, was der Jugendlichen eine frühe Reifung und Selbständigkeit abverlangte. Zusätzlich übernahm sie noch Mitverantwortung für ihren jüngeren Bruder, dem sie bis zuletzt eng verbunden blieb.

1986 legte Wilma Dehn am Bundes- und Bundesrealgymnasium Perchtoldsdorf die Matura ab. Anschließend verbrachte sie ein Jahr als Austauschstudentin in den USA. Danach absolvierte sie in Mindestzeit das Jus-Studium an der Universität Wien (Mag.<sup>a</sup> iur. 1992). Anschließend richtete sie neuerlich den Blick über die Grenze und verbrachte an der Universität Rostock drei Jahre als Assistentin bei ihrem akademischen Lehrer Univ.-Prof. Dr. Peter Bydlinki am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht sowie Juristische Methodenlehre.

In dieser Zeit verfasste sie ihre Dissertation („Formnichtige Rechtsgeschäfte und ihre Erfüllung“), die in der Folge in Wien approbiert wurde und mit der sie 1997 die Promotion zur Dr.<sup>in</sup> iur. erlangte. Die Arbeit wurde nicht nur prompt veröffentlicht (Orac 1998). Wilma Dehn erhielt für sie 1999 auch den Walther-Kastner-Preis, der vom Verband österreichischer Banken und Bankiers für hervorragende wissenschaftliche Arbeiten auf dem Gebiet des Bankwesens vergeben wird (seit 2013 als „Bankenverbandspreis“).

1996 trat Wilma Dehn in den Justizdienst ein, zunächst als Rechtspraktikantin und in der Folge als Richteramtswärterin im Sprengel des OLG Wien. Nach mit Auszeichnung abgelegter Richteramtprüfung wurde sie am 1. 8. 2000 zur Richterin ernannt. Auch in dieser Funktion erwies sich Wilma Dehn als vielseitig, als wissenschaftlich wie rechtspolitisch interessiert und als überdurchschnittlich qualifiziert. Zwei Mal war sie dem BMJ/Abteilung für Handels- und Gesellschaftsrecht zugeteilt und legistisch ua an der Schaffung des AktienoptionenG, des ZinsRÄG sowie der UGB-Reform maßgeblich beteiligt.

Als Richterin judizierte sie am LG Wr. Neustadt in den Bereichen Zivil-, Handels- und WettbewerbsR sowie Arbeits- und SozialR und in einem Rechtsmittelsenat. Schon 2008 wurde sie ans OLG Wien ernannt, wo sie zunächst als Berichterstatterin in den Senaten 9 (Arbeits- und SozialR) und 28 (Firmenbuch und Insolvenz) und bald darauf als Vorsitzende des Senates 25 (KartellR) tätig war. 2011 wurde sie zur Hofrätin des OGH ernannt und war Berichterstatterin in den Senaten 9 (ArbeitsR) und 18 (Schiedssachen).

Neben ihrer richterlichen Tätigkeit wirkte Wilma Dehn auf vielfältige Weise an der Ausbildung zukünftiger Generationen von Juristinnen und Juristen mit. Am OLG Wien war sie Prüfungskommissarin für RiA-Prüfungen in den Fächern Bürgerliches Recht, IPR sowie Arbeits- und SozialR und trug in RiAA-Kursen UnternehmensR vor. Auch am OGH setzte sie diese vielseitige Tätigkeit fort und leitete Fortbildungsveranstaltungen, erstattete Stellungnahmen in Gesetzesbegutachtungsverfahren und war für die Webseite des Höchstgerichts in der Rsp des Senats 9 (ArbeitsR) tätig. Auch der universitären Ausbildung blieb Wilma Dehn stets verbunden. Schon in Rostock hielt sie Pflichtübungen zum deutschen(!) Bürgerlichen Recht; an der Universität Wien folgten Klausuren-Kurse und Proseminare zum (österr.) Bürgerlichen Recht sowie Pflichtübungen zum UnternehmensR. An der Wirtschaftsuniversität Wien hielt sie gemeinsam mit Univ.-Prof. Dr. Georg Kodek und Univ.-Prof. Dr. Raimund Bollenberger Lehrveranstaltungen zum Wirtschaftsprivatrecht. Die WU Wien war es schließlich auch, die ihr 2016 für ihre herausragenden Leistungen die Honorarprofessur für das Fach „Zivil- und Unternehmensrecht“ verlieh. Besondere Erwähnung verdient hier Wilma Dehns

Engagement in der anwaltlichen Ausbildung. An der Anwaltsakademie trug sie im stets stark nachgefragten Seminar „Basic Zivilverfahren“ mehrere Jahre zur Revision vor.

Auch über Justiz, Universität und Anwaltschaft hinaus wurde Wilma Dehn allseits geachtet und geschätzt. 2018 verlieh ihr der Bundespräsident das Große Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich.

Während all dieser Zeit war Wilma Dehn stets eine unermüdliche und präzise Publizistin, und zwar sowohl als Fachautorin als auch als Herausgeberin. Ihre Publikationsliste würde den hier zur Verfügung stehenden Rahmen sprengen, daher seien *pars pro toto* nur zwei ihrer bekanntesten Werke erwähnt, etwa die Kommentierung des Verjährungsrechts in dem zuletzt von *Peter Bydliński, Stefan*

*Perner* und *Martin Spitzer* herausgegebenen „KBB“ und des Kreditgeschäfts in dem nunmehr von *Markus Kellner, Martin Oppitz* und *Olaf Riss* herausgegebenen Werk „Bankvertragsrecht.“ Auf dem Sektor Fachzeitschriften war sie ua in den Redaktionen bzw Beiräten von RdW, VbR, ÖBA und GeS tätig.

Im Namen der Anwaltschaft entbietet die Redaktion der Familie von Wilma Dehn ihr tiefes Mitgefühl. Wir werden Wilma Dehn in ehrender und liebevoller Erinnerung behalten.

---

#### ALEXANDER KLAUSER

*Rechtsanwalt und Mediator in Wien und Honorarprofessor für Zivilverfahrensrecht an der Universität Graz*

## Vererben mit Verantwortung: Rechtssicherheit in sensiblen Momenten

### Das AWAK-Seminar für fundiertes Erbrecht und gestaltete Nachfolge

Wenn das Recht auf persönliche Lebensgeschichten trifft, wird juristisches Wissen zur Vertrauenssache. Gerade im Erbrecht geht es nicht nur um Paragraphen, sondern um letzte Wünsche, familiäre Brüche und Verantwortung über den Tod hinaus. Die Anwaltsakademie widmet sich in einem zweitägigen Seminar (10. & 11. Oktober 2025) zentralen Fragen rund um das Erbrecht und die Vermögensnachfolge. Renommierete ExpertInnen liefern kompakte Einblicke – von der Testamentserrichtung bis zur Einantwortung.

### Von Pflichtteil bis Unternehmensnachfolge

Zu Beginn ein Status Quo. MMag. *Gregor Sloboda*, Hofrat des OGH, fasst die neueste Rechtsprechung zum Erb- und Pflichtteilsrecht und Verlassenschaftsverfahren zusammen. Dann geht es auch schon in die Praxis: Rechtsanwältin Hon.-Prof. Dr. *Elisabeth Scheuba* zeigt verschiedene Instrumente für die Gestaltung von letztwilligen Verfügungen und die Vermögensnachfolge, zB Bedingungen und Auflagen, Anordnungen zur Teilung, Bestreitungsverbot, Schenkung auf den Todesfall usw. Eine eingehende Beratung hilft Ihren KlientInnen, Vor- und Nachteile abzuwägen und etwaige Alternativen kennenzulernen.

Auf ihren langjährigen Erfahrungsschatz stützt sich anschließend Hon.-Prof. Dr. *Irene Welser* beim Thema Pflichtteilsrecht. Was sagt das Recht, was zeigt die anwaltliche Praxis zum pflichtteilsberechtigten Personenkreis, Ausmaß und Berechnung des Pflichtteils, seine Fälligkeit und Geltendmachung? *Welser* thematisiert auch besondere Konstellationen, wie den Wegfall eines pflichtteilsberechtigten, Pflichtteilsminderung auf die Hälfte, die Beitragspflicht eines Legatars, Enterbung und Erbunwürdigkeit.

Und wie „erbt“ man in der Wirtschaft? Diese Frage beantwortet Univ.-Prof. Dr. *Martin Schauer* vom Institut für Zivilrecht an der Universität Wien in seinem Referat zur Unternehmensnachfolge. Je nach Rechtsform schlüsselt er die unterschiedlichen Erfordernisse und Abläufe für Einzelunternehmen, Personen- und Kapitalgesellschaften auf.

### Verlassenschaftsverfahren im Fokus: Ihre Rolle als anwaltliche Begleitung

Der zweite Tag widmet sich speziell dem Verlassenschaftsverfahren. Mag. *Karolina Vajda*, Notariatskandidatin in Wien, erklärt die Zuständigkeiten, zB die Anwendung der EuErbVO, Besonderheiten, wie die schriftliche Abhandlungspflege, die Parteien und den Ablauf im Verlassenschaftsverfahren. Mit den Checklisten der Expertin für die einzelnen Abschnitte gehen Sie dabei auf Nummer sicher. Daran schließt Dr. *Alexander Hofmann*, LL.M. (NYU): Er geht Schritt für Schritt Ihre Aufgaben als Anwalt und Anwältin im Verlassenschaftsverfahren durch.

Stärken Sie Ihre Beratungskompetenz in einem Rechtsbereich, der Fingerspitzengefühl verlangt – und geben Sie Ihren KlientInnen in sensiblen Momenten die Sicherheit, die sie brauchen. Jetzt anmelden unter [www.awak.at](http://www.awak.at).

#### Termin:

Seminar „Erbrecht und Vermögensnachfolge – von der Testamentserrichtung bis zur Einantwortung – Aktuelles für Anwältinnen und Anwälte“

10. und 11. Oktober 2025

Wien, Austria Trend Hotel Savoyen Vienna\*\*\*\*

---

#### ANWALTSAKADEMIE GESELLSCHAFT ZUR FÖRDERUNG ANWÄLTLICHER AUS- UND FORTBILDUNG M.B.H.

*Reisnerstraße 5 / 3 / 2 / 5, A-1030 Wien*

# Aus- und Fortbildung



## Anwaltsakademie

### UNSERE HIGHLIGHTS IM SEPTEMBER

**ANWALTSTAG DER ÖSTERREICHISCHEN RECHTSANWÄLTINNEN UND RECHTSANWÄLTE**

11. BIS 13. 9. 2025 | INNSBRUCK

**MONDSEE FORUM FÜR ZIVILRECHT**

22. BIS 24. 9. 2025 | MONDSEE

### UNSERE HIGHLIGHTS IM NOVEMBER

**WIRTSCHAFTS- UND KORRUPTIONSSTRAFRECHT**

20. UND 21. 11. 2025 | WIEN MUSEUM

### WIEN

5. & 6. 9. 2025

#### **Strafverfahren II**

Von der 1. Instanz bis zur Haftentlassung: Praxisbeispiele und Judikatur

12. & 13. 9. 2025

#### **Arbeitsrecht**

Vertragsarten, Beendigung und arbeitsrechtliche Ansprüche sowie typische Klagsbeispiele

16. 9. 2025

#### **Lebensgemeinschaften und deren rechtliche Auswirkungen**

17. 9. 2025

#### **Erfolgreiche Mandantenakquise und Mandatsbearbeitung**

Das optimale Business Development von der Theorie bis zur Praxis

19. & 20. 9. 2025

#### **Kapitalmarktrecht**

Der organisierte Kapitalmarkt, seine behördliche Aufsicht und der Wertpapierhandel

19. & 20. 9. 2025

#### **Urheber- und Leistungsschutzrecht in der digitalen Welt**

anhand der aktuellen Judikatur des OGH und des EuGH

23. 9. 2025

#### **Rechtsanwältinnen und Rechtsschutzversicherer**

Miteinander statt Gegeneinander – Richtiger Umgang zum Wohle aller

25. & 26. 9. 2025

#### **Ermittlungsverfahren**

Der Anwalt und die Polizei

29. 9. 2025

#### **Reiserecht I**

Das neue Pauschalreiserecht – Der Reiserechtsprozess

3. & 4. 10. 2025

#### **Anwaltliche Vertragserrichtung am Praxisbeispiel eines Immobilienkaufvertrages**

(für Einsteigerinnen und Einsteiger)

8. 10. 2025

#### **Kartellrecht**

das Recht gegen Wettbewerbsbeschränkungen

10. & 11. 10. 2025

#### **Erbrecht und Vermögensnachfolge**

Von der Testamentserrichtung bis zur Einantwortung – Aktuelles für den Rechtsanwalt

16. 10. 2025

#### **Schriftsatzgestaltung und Verfahrensführung im öffentlichen Recht – Teil 1**

Verfahren vor Verwaltungsbehörden (AVG, VStG)

17. & 18. 10. 2025

#### **Gesellschaftsrecht III**

Die Aktiengesellschaft

23. & 24. 10. 2025

#### **Der Liegenschaftsvertrag**

Aspekte beim Erwerb von Wohnungseigentum (Musterverträge)

23. & 24. 10. 2025

#### **Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafverfahren und Rechtsschutz im Öffentlichen Recht II**

(VwGVG, VwGG, EuGH)

30. & 31. 10. 2025

#### **Grundlagen des öffentlichen Wirtschaftsrechts**

3. 11. 2025

#### **Rechtsschutz im Ermittlungsverfahren**

Möglichkeiten und Praxistipps

5. 11. 2025

**Digitaler Datenschutz & KI**

6. &amp; 7. 11. 2025

**Das Kosten- und Honorarrecht**

Richtig abrechnen will gelernt sein!

6. 11. 2025

**Schriftsatzgestaltung und Verfahrensführung im öffentlichen Recht – Teil 2**

Verfahren vor Verwaltungsgerichten, VwGH und VfGH

13. 11.–15. 11. 2025

**Das Zivilverfahren – vom ersten Kontakt zu Klientinnen und Klienten bis zum rechtskräftigen Urteil**

der Alltag im Prozessverlauf anhand praktischer Beispiele

24. 11. 2025

**Update Verbraucher- und AGB-Recht**

aktuelle Judikatur und Gesetzgebung im österreichischen und europäischen Verbraucherschutz- und AGB-Recht

27.–29. 11. 2025

**Die optimale Einvernahme von Zeuginnen und Zeugen sowie Parteien im Zivil- und Strafprozess**

27. &amp; 28. 11. 2025

**Schriftsätze im Zivilprozess**

28. &amp; 29. 11. 2025

**Unlauterer Wettbewerb – was darf ich, wie wehre ich mich?****LINZ & ATTERSEE**

3.–21. 10. 2025

**Prüfungsvorbereitung RAP**

Intensivkurs Strafrecht

10. &amp; 11. 10. 2025

**Gesellschaftsrecht I**

Das Recht der Kapital- und Personengesellschaft – Rechtsformwahl, Vermögensordnung, Haftungsverfassung und Gründung

17. &amp; 18. 10. 2025

**Der Verkehrsunfall in der Praxis**

Kfz-technische Grundlagen und juristische Folgen

7. &amp; 8. 11. 2025

**Arbeitsrecht für Praktikerinnen und Praktiker**

Vom Dienstvertrag bis zur Beendigung

14. &amp; 15. 11. 2025

**Strafverfahren I**

Von der Mandatserteilung zur erfolgreichen Verteidigungsstrategie

28. &amp; 29. 11. 2025

**Mietrecht in der anwaltlichen Praxis**

Von der Vertragsformulierung zur mietrechtlichen Interessensvertretung

**GRAZ & GAMLITZ**

28. &amp; 29. 8. 2025

**Schriftsätze im Zivilprozess**

19. &amp; 20. 9. 2025

**Wohnungseigentum**

Praktisches Massenphänomen für juristische Expertinnen und Experten

1. 10. &amp; 2. 10. 2025

**Gesellschaftsrecht II – Die GmbH**

Gesellschaftsvertrag, Kapitalaufbringung, Haftungen, steuerliche Aspekte

3. &amp; 4. 10. 2025

**Rechtsmittel im Zivilprozess**

7. &amp; 8. 10. 2025

**Liegenschaftsverträge**

Grundzüge der Vertragserrichtung bzw -abwicklung

14. 10. 2025

**Bauträgervertragsgesetz, Wohnungseigentumsbegründung und Verbücherung**

praktisch angewendet

7. &amp; 8. 11. 2025

**Bilanzen verstehen**

Auswirkungen anwaltlicher Transaktionen auf die Bilanz des Unternehmens

## Aus- und Fortbildung

**SALZBURG**

18.–20. 9. 2025

**Die optimale Einvernahme von Zeuginnen und Zeugen sowie Parteien im Zivil- und Strafprozess****INNSBRUCK**

25. 8. &amp; – 16. 9. 2025

**Prüfungsvorbereitung RAP**

Intensivkurs Zivilrecht

8. 9.–10. 9. 2025

**Das Zivilverfahren – vom ersten Kontakt zu Klientinnen und Klienten bis zum rechtskräftigen Urteil**

Der Alltag im Prozessverlauf anhand praktischer Beispiele und Übungen

10. &amp; 11. 10. 2025

**Das neue Erb- und Außerstreitrecht**

Erbrecht und Erbfolge, Pflichtteil, Verlassenschaftsverfahren und Nachfolge

17. &amp; 18. 10. 2025

**Leistungsstörungen**

Gewährleistung und Schadenersatz anhand neuester Judikatur

21. 10. 2025

**Gesellschaftsrecht I – Das Recht der Kapital- und Personengesellschaft**

Rechtsformwahl und steuerrechtliche Aspekte

23. &amp; 24. 10. 2025

**Rechtswege im Öffentlichen Recht**

Praxisorientierte Schriftsatzmuster für Beschwerden und Anträge an VwG, VwGH, VfGH

27. &amp; 28. 10. 2025

**Gesellschaftsrecht II – Die GmbH**

Gesellschaftsvertrag, Kapitalaufbringung, Haftungen, steuerliche Aspekte

6. &amp; 8. 11. 2025

**Standes- und Honorarrecht**

Anwaltliche Pflichten, Rechte und Standesvertretung, Honoraransprüche gegenüber Klientinnen und Klienten und Grundzüge des Kostenersatzrechts

21. &amp; 22. 11. 2025

**Die Ehescheidung und ihre Rechtsfolgen in der Praxis**

Von Unterhaltspflicht bis Güteraufteilung

27.–29. 11. 2025

**Rechtsmittel im Strafverfahren****ST. PÖLTEN**

17. &amp; 18. 11. 2025

**Das anwaltliche Berufs- und Standesrecht****FELDKIRCH**

3. 10. 2025

**Das neue Erb- und Außerstreitrecht**

Erbrecht und Erbfolge, Pflichtteil, Verlassenschaftsverfahren und Nachfolge

**ONLINE**

25. &amp; 26. 8. 2025

**LIVE-WEBCAST flex: Exekutionsrecht**

Für Kanzleipersonal sowie RechtsanwaltsanwärtInnen

27. &amp; 28. 8. 2025

**LIVE-WEBCAST flex: Zivilprozessrecht**

Für Kanzleipersonal sowie RechtsanwaltsanwärtInnen

2. 9.–23. 9. 2025

**LIVE-WEBCAST: Prüfungsvorbereitung RAP**

Intensivkurs Strafrecht

9. 9. 2025

**LIVE-WEBCAST flex: Geschäftsgeheimnisse**

Worauf es in der Praxis ankommt!

15. 9. 2025

**LIVE-WEBCAST flex: Lizenzverträge: Worauf es in der Praxis ankommt!**

Markenlizenzen, Franchise-Lizenzen und Vertriebslizenzen

17. 9. 2025

**LIVE-WEBCAST flex: Betriebswirtschaftlicher Sanierungsleitfaden unter Beachtung wesentlicher Judikatur und gesetzlicher Rahmenbedingungen**

25. 9. 2025

**LIVE-WEBCAST flex: Datenrecht**

Rechtsfragen rund um Daten außerhalb der DSGVO

7. 10. 2025

**LIVE-WEBCAST flex: Typische Fallen im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten, dem Verwaltungs- und dem Verfassungsgerichtshof**

13. 10.–5. 11. 2025

**LIVE-WEBCAST: Prüfungsvorbereitung RAP**

Intensivkurs Strafrecht inkl Strafvollzug und Nebengesetze

14. 10. 2025

**LIVE-WEBCAST: Strafverteidigung in der Praxis**

Worauf es für einen Strafrechtler wirklich ankommt!

9. 9. 2025 | ONLINE

**LIVE-WEBCAST flex:  
Geschäftsgeheimnisse  
Worauf es in der Praxis  
ankommt!****Warum Sie teilnehmen sollten:**

Ob technische Zeichnungen, Rezepturen oder Kundenlisten – sensible Unternehmensinformationen sind oft ungeschützt, aber von unschätzbarem Wert. Wer MandantInnen im Wirtschaftsrecht berät, muss wissen, wie Geschäftsgeheimnisse rechtssicher identifiziert, bewertet und geschützt werden können.

Dieses Seminar vermittelt das unverzichtbare Grundwissen zum Geschäftsgeheimnisschutz – praxisnah, systematisch und auf aktuelle Entwicklungen abgestimmt. Sie erhalten einen kompakten Überblick über gesetzliche Rahmenbedingungen, Strategien zur Absicherung vertraulicher Daten und die Möglichkeiten rechtlicher Durchsetzung im Fall von Verletzungen.

Ideal als Ergänzung oder Vertiefung zum Webcast „Intellectual Property – Marken-, Design- und Patentrecht“, richtet sich dieses Präsenzseminar gezielt an angehende und junge WirtschaftsanzwältInnen, die sich ein solides Fundament für die Beratungspraxis schaffen wollen.

Nutzen Sie die Chance, sich in einem hochrelevanten Rechtsgebiet zu spezialisieren – und verschaffen Sie sich einen klaren Vorsprung in der anwaltlichen Begleitung von Unternehmen.

20.–22. 10. 2025

**LIVE-WEBCAST flex: Intellectual Property**

Marken-, Design und Patentrecht

18. &amp; 19. 11. 2025

**LIVE-WEBCAST: Achtung: Verjährung!**

Aktuelles für die Advokatur

26. 11. 2025

**LIVE-WEBCAST: Privatkonkurs – Aktuelle Entwicklungen bei der Entschuldung von Privatpersonen**

Weshalb ein Schuldenregulierungsverfahren für alle Beteiligten besser ist als jahrelange Exekutionsverfahren

**Vortragender:**

DDr. Meinhard Ciresa, Rechtsanwalt in Wien

**Seminarnummer:** 20250909 – 9

17. 9. 2025 | WIEN

**Erfolgreiche Mandantenakquise  
und Mandatsbearbeitung  
Das optimale Business  
Development von der Theorie bis  
zur Praxis****Warum Sie teilnehmen sollten:**

Juristische Expertise ist das Fundament – doch ohne strategische Mandantenakquise bleibt der Erfolg oft aus. Dieses Seminar zeigt Ihnen, wie Sie Ihre anwaltliche Tätigkeit unternehmerisch denken und gezielt ausbauen: von der systematischen Akquise über die effiziente Mandatsbearbeitung bis hin zur nachhaltigen Bindung Ihrer KlientInnen.

Sie lernen, wie Sie mit einem strukturierten Action-Plan Ihren Kundenstamm professionell aufbauen und Ihre Arbeitsabläufe optimieren. Vermittelt wird das Einmaleins des Business Developments für die anwaltliche Praxis – konkret, praxisnah und mit Fokus auf individuelle Umsetzbarkeit.

Ob KanzleigründerIn oder erfahreneR BerufsträgerIn mit dem Wunsch nach neuem Schwung: Dieses Seminar liefert Impulse, Strategien und Werkzeuge, die Ihre Kanzlei

## Aus- und Fortbildung

wirtschaftlich voranbringen. Lernen Sie, Mandate nicht nur zu bearbeiten, sondern gezielt zu gewinnen – und Ihre Position am Markt nachhaltig zu stärken.

---

### Vortragende:

Mag.<sup>a</sup> Svitlana Kalitsun, Rechtsanwältin und Trainerin bei The Negotiation Academy™

**Seminarnummer:** 20250917-8

---

19.–20. 9. 2025 | WIEN

## Urheber- und Leistungsschutzrecht in der digitalen Welt

### Anhand der aktuellen Judikatur des OGH und des EuGH

#### Warum Sie teilnehmen sollten:

Das Urheberrecht ist ein vielschichtiges Rechtsgebiet – und gewinnt in der anwaltlichen Beratung zunehmend an Bedeutung. Doch worauf kommt es in der Praxis wirklich an? Dieses vierteilige Intensivseminar bietet einen strukturierten, fundierten und verständlichen Zugang zu allen relevanten Bereichen des Urheberrechts.

Zunächst erarbeiten Sie die Grundlagen des materiellen Urheber- und Leistungsschutzrechts. Es folgen praxisnahe Einblicke ins Urhebervertragsrecht („Lizenzrecht“), inklusive Checklisten, Musterklauseln und Vertragsbeispielen. Anschließend widmen wir uns den freien Werknutzungen, der aktuellen Judikatur von OGH und EuGH sowie den Veränderungen durch den Digital Services Act.

Den Abschluss bildet ein Halbtage zur Rechtsdurchsetzung – von der Abmahnung bis zur Klage – mit Fokus auf effektive Anspruchsverfolgung und professionelle Abwehr, etwa bei Abmahnwellen. Musterbegehren und verfahrensrechtliche Tipps runden das Programm ab.

Ein Muss für alle, die das Urheberrecht nicht nur verstehen, sondern anwenden wollen – effizient und rechtssicher.

---

### Vortragende:

DDr. Meinhard Ciresa, Rechtsanwalt in Wien

Dr. Albrecht Haller, Rechtsanwalt in Wien

**Seminarnummer:** 20250919A-8

---

6. 10. 2025 | ONLINE

## LIVE-WEBCAST flex: Unterhalt korrekt berechnen

### Neueste Judikatur

#### Warum Sie teilnehmen sollten:

Zielgerichtete Unterhaltsverfahren und fundierte Einschätzungen von Ansprüchen sind essenziell für eine wirtschaftlich erfolgreiche familienrechtliche Beratung. Dieses Seminar zeigt, wie Sie Unterhaltsansprüche präzise beurteilen und Verfahren effizient führen.

Im zweiten Teil widmen wir uns dem Urheber- und Leistungsschutzrecht in der digitalen Welt. Anhand aktueller Entscheidungen des OGH und EuGH analysieren wir zentrale Entwicklungen und deren Bedeutung für Ihre anwaltliche Praxis.

Profitieren Sie von einem praxisnahen Update zu zwei hochrelevanten Rechtsbereichen – kompakt, aktuell und lösungsorientiert.

---

### Vortragender:

Dr. Günter Tews, Rechtsanwalt in Linz und Wien

**Seminarnummer:** 20251006-9

---

7. 10. 2025 | LINZ

## Finanzstrafverfahren und BAO

### Rechtsdurchsetzung und Rechtsverteidigung gegenüber Abgaben- und Finanzstrafbehörden

#### Warum Sie teilnehmen sollten:

Die Vertretung in Abgaben- und Finanzstrafverfahren erfordert spezifisches Know-how – gerade für AnwältInnen, die nur gelegentlich mit diesen Materien befasst sind. Dieses Seminar vermittelt die wesentlichen Grundlagen für eine effektive Rechtsdurchsetzung und -verteidigung gegenüber Finanzbehörden.

Sie lernen, worauf es bei der Kommunikation mit Abgaben- und Strafbehörden ankommt, wie Sie typische Fehler vermeiden und Ihre MandantInnen rechtssicher begleiten – von der Einleitung bis zum Verfahrensabschluss.

Ideal für PraktikerInnen, die sich in diesem komplexen Rechtsbereich souverän und gut vorbereitet positionieren möchten.

---

### Vortragender:

Dr. Felix Karl Vogl, Rechtsanwalt & Steuerberater in Schruns

**Seminarnummer:** 20251007-3

---

14. 10. 2025 | GRAZ

## Bauträgervertragsgesetz, Wohnungseigentumsbegrün- dung und Verbücherung

### Warum Sie teilnehmen sollten:

Die Errichtung von Bauträgerverträgen und die Begründung von Wohnungseigentum zählen zu den anspruchsvolleren Aufgaben im immobilienrechtlichen Alltag. Dieses Seminar vermittelt Ihnen kompakt und praxisnah, wie Sie die Anforderungen des Bauträgervertragsgesetzes, die Erstellung geeigneter Unterlagen für die Wohnungseigentumsbegründung und die reibungslose Verbücherung rechtssicher meistern.

Sie profitieren von konkreten Anwendungsbeispielen, strukturierten Abläufen und praxiserprobten Tipps, die Sie unmittelbar in Ihrer täglichen Arbeit einsetzen können. Ob als regelmäßiger Begleiter von Bauträgerprojekten oder zur gezielten Auffrischung – dieses Seminar bietet Ihnen den notwendigen Überblick und die Sicherheit im Umgang mit komplexen Immobiliengeschäften.

---

### Vortragende:

ADir. RegR Reinhard Bayer, Diplomrechtspfleger und Leiter der Grundbuchsabteilung des OLG Wien  
MMag. Volker Hornberg, Richter am LG Wiener Neustadt  
Mag. Wilfried Opetnik, LL.M. (Leicester), Rechtsanwalt in Wien

Seminarnummer: 20251014-5

---

24. 11. 2025 | WIEN

## Update Verbraucher- und AGB- Recht

### Aktuelle Judikatur und Gesetzgebung im österreichischen und europäischen Verbraucherschutz- und AGB- Recht

### Warum Sie teilnehmen sollten:

Was früher überschaubar war, ist heute ein komplexes Regelwerk: Das Verbraucherschutz- und AGB-Recht hat sich zu einer fragmentierten und zunehmend unübersichtlichen Materie entwickelt. Neben KSchG, VGG, VKrG, FAGG, FernFinG oder dem Pauschalreisegesetz müssen auch zahlreiche Entscheidungen des OGH sowie eine wachsende Zahl europäischer Vorgaben und EuGH-Urteile berücksichtigt werden. Die Folge: Rechtsunsicherheit – sowohl bei VerbraucherInnen als auch bei UnternehmerInnen.

Dieses Seminar bringt Licht in den juristischen Dschungel. Es richtet sich an RechtsberaterInnen, die mit Verbraucherschutzthemen befasst sind, und legt den Fokus auf das Wesentliche: Anhand aktueller Entscheidungen des OGH und EuGH werden praxisrelevante Fragen und Fallstricke des Verbraucherschutz- und AGB-Rechts anschaulich aufbereitet. Dabei stehen typische Problemfelder im Zentrum, die in der täglichen Beratungspraxis immer wieder auftreten.

Abgerundet wird das Seminar durch einen Ausblick auf aktuelle und geplante gesetzgeberische Entwicklungen – kompakt, verständlich und lösungsorientiert aufbereitet. Wer fundiert beraten will, findet hier das nötige Rüstzeug.

---

### Vortragender:

Dr. Fabian Liebel, LL.M., Rechtsanwalt und Lehrbeauftragter am Institut für Zivil- und Zivilverfahrensrecht der WU Wien

Seminarnummer: 20251124-8

---

## Digital Services Act: DSA

**D**er von Müller-Terpitz und Köhler herausgegebene Kommentar zum Digital Services Act (DSA) stellt ein umfassendes und praxisorientiertes Werk dar, das insbesondere für die Anwaltschaft von erheblichem Nutzen ist. Mit 860 Seiten bietet das Buch eine detaillierte Analyse der Verordnung (EU) 2022/2065 und beleuchtet die vielfältigen Aspekte der Plattformregulierung, von Haftungsfragen über Transparenzpflichten bis hin zu neuen Beschwerde- und Sanktionsmechanismen. Für die anwaltliche Praxis bietet der Kommentar wertvolle Orientierungshilfen, insbesondere bei der Beratung von Mandanten im Bereich der digitalen Dienste.



Die Regulierung digitaler Dienste ist nichts Neues – diese ist seit der E-Commerce-Richtlinie (2000/31/EG) und den nationalen Umsetzungen (wie das ECG in Österreich) bekannt –, sie hat jedoch in den letzten mehr als 20 Jahren mehr und weitreichende Bedeutung erhalten. Ging es im ECG noch um die Providerhaftung, gerieten immer mehr Soziale Medien und Plattformen in den Fokus der Regulierung. Auch wenn in Zusammenhang mit dem DSA immer mehr von „Plattformregulierung“ gesprochen wird, reguliert der DSA digitale Dienste im Allgemeinen, die Pflichten unterscheiden sich jedoch. Im Bereich der konkreten Pflichten, die die einzelnen Dienste treffen, bietet der Kommentar eine umfassende Unterstützung bei der Einordnung und Beurteilung der einzelnen Sachverhalte.

Ein besonderes Augenmerk liegt in der Praxis bei betroffenen Unternehmen in der Erstellung der Transparenzberichte. Zu diesem Thema geht der Kommentar auf die einzelnen Informationen ein, die in den Berichten bereitgestellt werden müssen, und unterstützt hier die anwaltliche Beratung und bietet zusätzlich einen Ausblick zum Thema.

Besonders praktisch relevant ist die Auseinandersetzung der Autor:innen mit dem im DSA fehlenden, aber praktisch sehr relevanten Thema der Haftung für Hyperlinks. Hier versucht der Kommentar eine praktische Herangehensweise für das Thema zu finden, und bietet dadurch noch mehr praktische Unterstützung.

Besonders hervorzuheben ist die praxisnahe Kommentierung, die durch die Expertise der Autor:innen – sie berücksichtigt nicht nur die gesetzlichen Bestimmungen, sondern auch die Entstehungsgeschichte und die zugrunde liegenden politischen Überlegungen, was für eine fundierte rechtliche Argumentation unerlässlich ist.

Insgesamt überzeugt der Kommentar durch seine Aktualität, Tiefe und Praxisrelevanz. Er ist ein unverzichtbares Nachschlagewerk für Rechtsanwält:innen, die sich mit den

neuen Regelungen des DSA auseinandersetzen und ihre Mandant:innen im Bereich der digitalen Dienste kompetent beraten möchten.

### DSA Digital Services Act Kommentar.

Von Ralf Müller-Terpitz/Markus Köhler. C.H. Beck, München 2024, 860 Seiten, br, € 149,-.

KATHARINA BISSET

## Praxishandbuch Schadenersatzrecht

**D**ie beiden Wiener Rechtsanwältinnen Dr. Lena Kolbitsch-Franz und Dr. Beatrix Schima haben ein neues Praxishandbuch zum Schadenersatzrecht im Linde Verlag 2024 herausgegeben.



Dieses Buch behandelt die grundlegenden und wesentlichen Fragen und Darstellungen des Schadenersatzrechts in Österreich. Die Autoren behandeln alle relevanten Facetten des Schadenersatzrechts in eingänglicher Darstellung, wodurch es sich gut für schnelles Nachschlagen eignet. Auch die prozessualen Besonderheiten zur gerichtlichen Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen werden dargestellt.

Der Aufbau des Buchs orientiert sich am üblichen Fallprüfungsschema. Das Werk ist gut und übersichtlich gegliedert. Das erleichtert das schnelle Auffinden von Detailproblemen. Erfreulich ist, dass die Autoren auf langwierige theoretische Erörterungen verzichten, sondern einen schnellen, aber trotzdem ausreichend detaillierten Überblick bieten.

Die detaillierte Aufbereitung der Themen Schaden, Kausalität, Rechtswidrigkeit und Begrenzung der Zurechnung nehmen insgesamt 100 Seiten ein und gehen auf alle relevanten Detailprobleme ein. Das Thema Verschulden wird umfassend abgehandelt. Art und Umfang des Schadenersatzes werden detailliert analysiert.

Schadenersatzrechtliche Sonderhaftungstatbestände im ABGB, insbesondere die Wohnungsinhaberhaftung, Gebäudehalterhaftung, Wegehalterhaftung, Baumhaftung und Tierhalterhaftung werden gesondert dargestellt.

Besondere Haftungsregime wie die Amtshaftung, die Haftung rechtsberatender Berufe, die Arzthaftung, Amtshaftung, das Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz und die Produkthaftung werden in eigenen Kapiteln ausführlich erörtert und bieten einen guten Überblick. Auf die Erörterung der kartellschadenersatzrechtlichen Besonderheiten verzichten die Autoren.

Der Verjährung von Schadenersatzansprüchen ist ein ebenfalls umfangreiches Kapitel gewidmet.

Die einzelnen Themen und Kapitel enthalten hilfreiche Anmerkungen und Tipps für die Anwendung in der Praxis. Die aktuelle Judikatur des OGH wurde verarbeitet, vielfach werden sogar die Rechtssatznummern angeführt. Die einzelnen Entscheidungen werden dabei ebenso in kompakter Form, für das jeweilige Thema aufbereitet, wiedergegeben.

Die Darstellung der einzelnen Themen selbst ist knapp und auf den Punkt gebracht.

Den Herausgeberinnen und den Autoren ist zu ihrem wirklich gelungenen Werk zu gratulieren. Das Buch sollte aufgrund der hohen praktischen Relevanz in keiner juristischen Bibliothek fehlen.

### Praxishandbuch Schadenersatzrecht.

Von *Lena Kolbitsch/Beatrix Schima*. Linde Verlag, 2024, 370 Seiten, geb, € 79,-.

---

MICHAEL BRAND

## Wertpapieraufsichtsrecht

**D**as Wertpapieraufsichtsrecht ist ein mittlerweile ausführlich durchforschtes Rechtsgebiet. Die hohe Anzahl der in den vergangenen Jahren auf diesem Gebiet erschienenen Monographien zeigt nicht nur, welche erhebliche wirtschaftliche Bedeutung der Finanzmarkt aufweist, sondern auch, welche komplexen juristischen Herausforderungen dem einschlägigen Normengeflecht innewohnen. Unter den zahlreichen Publikationen ist an erster Stelle der umfangreiche Faszikelkommentar von *Ernst Brandl* und *Gerhard Saria* zum WAG 2018 hervorzuheben. In jüngster Vergangenheit bereicherten die beiden von *Roland Dämon* im Jahr 2023 herausgegebenen Werke Handbuch WAG sowie ein Kommentar zum Wertpapierfirmengesetz (WPFG) das wissenschaftliche Spektrum.



Mit dem vorliegenden Praxiskommentar Wertpapieraufsichtsrecht legen die beiden Herausgeber *Philipp Klausberger* und *Raphael Toman* erstmals eine Kombination beider Materien in kommentierter Form vor. Auf beeindruckenden 1.158 Seiten befassen sich neben den beiden Herausgebern insgesamt 21 weitere Autorinnen und Autoren

mit allen Bestimmungen des WAG 2018 sowie des WPFG und beziehen dabei auch unionsrechtliches Regelwerk mit ein. Das Bearbeiterteam bildet dabei einen breiten Querschnitt aus der Richterschaft, Wissenschaft und den rechts- und wirtschaftsberatenden Berufen ab, wobei ein Schwerpunkt auf Vertretern der Kanzlei des Zweitherausgebers lastet. Bemerkenswert erscheint allerdings, dass sich unter den Mitwirkenden kein einziger Vertreter aus der von den beiden Materien unmittelbar betrof-

enen Wertpapierfirmenszene findet. An der mangelnden Kompetenz dieses Sektors wird dieser Umstand indessen sicherlich nicht liegen. Ungeachtet dessen gebührt den beiden Initiatoren des Werks Hochachtung und Anerkennung für die Zusammenstellung und Koordination der kompetenten Autorenrunde, die eine hohe Praxisnähe und häufig auch die gebotene pragmatische Herangehensweise ausstrahlt.

Das Werk spiegelt den Stand der Legislative, Rechtsprechung und Lehre aus der Mitte des Jahres 2024 wider. Durch die zahlreichen Verweise wird auch offenbar, welche umfangreiche Diskussion sich in diesem immer strenger regulierten Wirtschaftszweig in den vergangenen bald 30 Jahren seit Inkrafttreten des ersten Wertpapieraufsichtsgesetzes im Jahr 1996 entwickelt hat. Wenngleich die breite Streuung der Autorenprovenienz natürlich zwangsläufig eine gewisse Heterogenität der einzelnen Ausführungen mit sich bringt, ist das Bemühen der Herausgeber, einen gemeinsamen Nenner in Struktur, Stil und Herangehensweise beim Verfassen der einzelnen Beiträge zu koordinieren, nicht zu übersehen. Letzteres ist ihnen unzweifelhaft ebenso geglückt wie die Bereitstellung zahlreicher tiefgreifender Analysen des geltenden Wertpapierrechts.

### Wertpapieraufsichtsrecht, Praxiskommentar zum WAG 2018 und WPFG.

Von *Philipp Klausberger/Raphael Toman*. Manz Verlag, Wien 2024, XXXVIII, 1.158 Seiten, geb, € 248,-.

---

RAINER WOLFBAUER

## WTO

**D**onald Trumps Zollpolitik beschert der Weltwirtschaft mit atemberaubender Geschwindigkeit einen Handelskrieg, der Dimensionen annimmt, die bislang unvorstellbar waren. Diese Zölle verletzen das Recht der WTO. Das kann niemand bestreiten. Zölle sind nach Art XI:1 GATT das einzig zulässige Mittel der Handelsbeschränkung. Einzelne höhere Zölle (als in den Listen vorgesehen) erfordern einen Ausnahme- oder Rechtfertigungsgrund (Art II GATT). Zölle müssen überdies dem fundamentalsten GATT-Prinzip – dem Meistbegünstigungsgrundsatz in Art I GATT – entsprechen. Das schließt Trumps Idee reziproker Zölle aus. Im WTO-Recht vorgesehen sind zudem Kompensationsrechte für besondere Schutzmaßnahmen (etwa die von der EU initiierten Gegenmaßnahmen gegen Stahl- und Aluminiumzölle). Ansonsten ist die handelspolitische Vergeltung nur nach dem WTO-Streitbeilegungsverfahren zulässig (vgl. Art 23.1. DSU). Diese (etwa S 167ff zur Meistbegünstigung) und viele andere Fragen (etwa GATS und TRIPS) werden im hier rezensierten Werk anschaulich und systematisch und mit vielen Grafiken und Tabellen dargelegt.



Somit ist besonders erfreulich, dass das vom Zürcher ETH-Professor *Richard Senti* begründete maßgebliche deutschsprachige Lehrbuch zum GATT- und WTO-Recht nun von Univ.-Prof. Dr. *Peter Hilpold* aus Innsbruck neu bearbeitet und auf den aktuellen Stand der Welthandelsordnung gebracht wurde. Freihandel ist im Verhältnis zu Protektionismus nach wie vor das überlegene Modell. Die einschlägigen Regeln einschließlich der historischen Entstehungsgeschichte werden in diesem Lehrbuch im Detail dargestellt und erklärt.

In der heutigen „protektionistischen Zeit“ darf dieses Buch in einer guten wirtschaftsrechtlichen Bibliothek nicht fehlen. In das WTO-Streitbeilegungsverfahren können neben den beteiligten Staaten nämlich eben auch „private“ Anwälte und Kanzleien eingebunden werden (Rz 422).

### WTO. System und Funktionsweise der Welthandelsordnung.

Von *Peter Hilpold/Richard Senti*. 3. Auflage, facultas, Nomos, Schulthess, 2024, 534 Seiten, br, € 86,-.

---

ALEXANDER WITTMER

## Das österreichische Kartellrecht

Die beiden Wiener RechtsanwältInnen Dr. *Axel Reidlinger* und Dr. *Isabella Hartung* haben im Frühjahr 2025 die 5. Auflage ihres Handbuchs *Das österreichische Kartellrecht* im Linde Verlag herausgebracht. Dieses Handbuch ist mittlerweile ein Klassiker in der österreichischen Kartellrechtsjudikatur. Dass dieses Werk mittlerweile in 5. Auflage erschienen ist, spricht für sich und für den Arbeitseifer der Autoren.



Die Autoren kündigen in ihrem Vorwort an, eine aktuelle, umfassende und dennoch kompakte Übersicht über das Kartellrecht bieten zu wollen. Dieses Vorhaben ist gelungen.

Die beiden Autoren haben den bewährten grundlegenden Aufbau ihres Handbuchs beibehalten.

Das Buch beginnt mit einem Überblick über gesetzliche Neuerungen, die vor allem das KaWeRÄG 2021 gebracht hat.

Das Buch bietet eine gute Darstellung über den Anwendungsbereich des KartG sowie das Verhältnis zwischen österreichischem und europäischem Kartellrecht. Ökonomische Aspekte des Kartellrechts werden kurz gestreift.

Die drei Kernbereiche des Wettbewerbsrechts, nämlich Kartellverbot, der Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung und die Zusammenschlusskontrolle, werden sehr

ausführlich auf insgesamt mehr als 200 Seiten anschaulich und tiefgehend dargestellt. Die Autoren lassen ihre langjährige Erfahrung mit diesen Kernthemen einfließen. Die Darstellung zahlreicher Entscheidungen österreichischer und europäischer Höchstgerichte bietet eine wertvolle Orientierungshilfe.

Der kartellrechtlichen Rechtsdurchsetzung wird breiter Raum eingeräumt, wobei der Schwerpunkt auf dem Verfahren vor dem Kartellgericht liegt. Die Autoren geben einen kurzen Überblick über die formellen und materiellen Besonderheiten des Kartellschadenersatzrechts.

Die im Kartellrecht zuständigen Behörden und Verfahren werden ebenfalls ausführlich und praxisnah dargestellt. Hier gehen die Autoren sehr ins Detail, das bis zu einer Darstellung der Gebühren geht.

Besonders hilfreich ist der Anhang. In diesem wird eine Übersicht der relevanten unionsrechtlichen kartellrechtsrelevanten Rechtsquellen dargestellt. Dieser Überblick bietet Juristen, die nicht ständig mit Kartellrecht zu tun haben, eine schnelle und wertvolle Orientierungshilfe. Damit kann viel Aufwand für Recherche erspart werden.

Die Voraufgaben wurden zu Recht in höchstgerichtlichen Entscheidungen häufig zitiert.

Den Autoren ist zu ihrem gelungenen Werk zu gratulieren. Das Buch ist jedem Praktiker, der mit Kartellrecht zu tun hat, zu empfehlen.

### Das österreichische Kartellrecht.

Von *Axel Reidlinger/Isabella Hartung*. 5. Auflage, Linde Verlag, 2024, 450 Seiten, geb, € 92,-.

---

MICHAEL BRAND

## Das Recht auf den gesetzlichen Richter

Als emeritierter Rechtsanwalt wurde ich vom Verlag Österreich eingeladen, die Habilitationsschrift von *Matthias Lukan* zu rezensieren. Das Werk nahm alle Hürden des Habilitationsverfahrens und führte in weiterer Folge zur Verleihung der Lehrbefugnis für Öffentliches Recht und Europarecht an der WU Wien.

Der Autor, nunmehr Universitätsprofessor für Öffentliches Recht an der Universität Graz, war mir bereits von seinen Beiträgen im deutschen Verfassungsblog und von seiner Studie über die parlamentarischen Minderheitsrechte und Obstruktion in Österreich bekannt. Seine Habilitationsschrift wurde in der Reihe „Forschungen aus Staat und Recht“ Nr 191 des Verlags Österreich veröffentlicht.

Das Werk liegt in einer überarbeiteten Fassung vor, in der der Autor die Anregungen in den Gutachten von *Katharina*



*Pabel* und *Sebastian Schmid* aufgegriffen und eingearbeitet hat.

Der Einleitung habe ich entnommen, dass in diesem Werk alle jene Problemkreise erörtert und dogmatisch gelöst werden sollen, die seit dem Inkrafttreten des B-VG zu jahrzehntelangen akademischen, zum Teil aber auch zu politischen Auseinandersetzungen geführt haben. *Lukan* führt das Interesse an diesem Thema darauf zurück, dass es lange Zeit benötigte, um vom Konstitutionalismus zu einem ausgereiften Recht auf den gesetzlichen Richter zu kommen. Als Habilitation enthält das Werk zentrale und wissenschaftlich bedeutende Thesen, der Autor geht über die Begrifflichkeit des Titels hinaus und beleuchtet auch umfassende Vorschläge für Reformen.

Der gesetzliche Richter ist ein Grundpfeiler des modernen liberalen Rechts- und Verfassungsstaats im Spannungsfeld nationaler und europäischer Entwicklungen und soll vor allem staatliche Willkür ausschließen. Der VfGH hat über Jahrzehnte hinweg eine differenzierte Rechtsprechung zum Recht auf den gesetzlichen Richter gemäß Art 83 Abs 2 B-VG entwickelt. In der Rechtsprechung des EuGH und des EGMR hat der Stellenwert des Rechts auf den gesetzlichen Richter gemäß Art 47 Abs 2 GRC bzw Art 6 Abs 1 EMRK zuletzt stark zugenommen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass Regierungen in einigen EU-Mitgliedstaaten versucht haben, unangemessenen Einfluss auf die Justiz auszuüben und die Unabhängigkeit der Gerichte zu beeinträchtigen. Historisch hat sich das Recht auf den gesetzlichen Richter als Abwehrrecht gegen die Einflussnahme des Monarchen auf die Rechtsprechung entwickelt. Heute dient es der Abgrenzung der Justiz von der Exekutive, vor allem aber auch dem Schutz vor einer Instrumentalisierung durch autoritäre Regime.

Dem historischen Abschnitt folgen ein zusammenfassender Überblick über die einzelnen Teilgarantien und Schutzrichtungen des Art 83 Abs 2 B-VG sowie eigene Kapitel über Fragen der Gesetzgebung und Verwaltung, die Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts und schließlich die ordentliche Gerichtsbarkeit.

Hervorzuheben ist, dass die Bindungswirkung des Rechts auf den gesetzlichen Richter nicht nur formelle Gesetze erfasst, sondern auch materielle Rechtsnormen, etwa Geschäftsverteilungen der Gerichte oder Individualrechtsakte der Vollziehung. Zudem umfasst es ein Verbot von Ausnahmegerichten. Der Autor analysiert die einzelnen Schutzwirkungen, die Art 83 Abs 2 B-VG nach der Rechtsprechung des VfGH für das Verwaltungsverfahren entfaltet. Im Mittelpunkt steht dabei die Frage, ob der VfGH eine Beschwerde gemäß Art 144 B-VG inhaltlich behandelt oder sie gestützt auf Art 144 Abs 2 B-VG ablehnt. In diesem Zusammenhang hat sich in der Judikatur die Terminologie des „großen“ und „kleinen gesetzlichen Richters“ eingebürgert. Mit dieser Differenzierung sind abgesehen von der aus meiner Sicht unglücklichen Bezeichnung keine Unterschiede im Schutzgehalt des Grundrechts verbunden.

*Lukan* untersucht auch das Recht auf den gesetzlichen Richter im Kontext von Art 6 Abs 1 EMRK und dem Unionsgrundrechten Schutzwirkungen im Sinne eines Rechts auf den gesetzlichen Richter ergeben, die über Art 41 und 47 Abs 2 GRC hinausgehen, etwa in Bezug auf grundlegende Anforderungen an die Determinierung der Geschäftsverteilungen der Gerichte, aber auch in der Verwaltung, bei Fragen der Zuständigkeit und zahlreichen anderen, im Einzelnen analysierten Aspekten.

Abschließend zeichnet er die wesentlichen Entwicklungslinien zur Bedeutung des Rechts auf den gesetzlichen Richter sowohl in der Rechtsprechung des VfGH als auch in jener des EuGH und des EGMR nach. Ausgehend vom ABGB, das 1811 ohne Katalog liberaler Rechte kundgemacht wurde und lediglich in § 16 ABGB auf die Freiheit der Untertanen Bezug nahm, erläutert er die Entwicklung von der Dezemberversammlung 1867 über das B-VG 1920 bis hin zur B-VG-Novelle 1929, mit der die terminologische Diskrepanz zwischen Art 83 Abs 2 B-VG und § 1 Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit aufgelöst wurde.

Der VfGH entwickelte die Interpretation, Art 83 Abs 2 B-VG sei bereits verletzt, wenn gegen eine einfachgesetzliche Zuständigkeitsregel verstoßen werde, sofern dadurch der Anschein von Willkür oder Zweifel an der Unabhängigkeit bzw Unparteilichkeit des Gerichts entstehen. Dabei geht *Lukan* von einem Recht auf den gesetzlichen Richter aus, nicht bloß auf ein Verfahren vor einem solchen, wobei dieses Recht in bestimmten Bereichen die richterliche Unabhängigkeit ergänzt.

Die Rechtsprechung des VfGH zeigt allerdings seit den 1980er-Jahren eine veränderte Linie. Insbesondere im Bereich der Vollziehung („kleiner“ gesetzlicher Richter) nutzt der VfGH verstärkt die Möglichkeit, Beschwerden gemäß Art 144 Abs 2 B-VG als nicht behandlungswürdig abzulehnen, wenn sie keine über den Einzelfall hinausgehende verfassungsrechtliche Relevanz aufweisen, und überlässt damit den Rechtsschutz häufig dem VwGH. Nur bei spezifisch verfassungsrechtlichen Fragen („großer“ gesetzlicher Richter) kommt der VfGH zu einer vertieften Prüfung nach Art 83 Abs 2 B-VG. Diese Praxis bedeutet zwar keinen formalen Rückbau des Grundrechts, führt jedoch faktisch zu einer Reduktion seiner Bedeutung im verfassungsgerichtlichen Rechtsschutz.

Dem steht auf europäischer Ebene eine gegenläufige Entwicklung gegenüber. Sowohl der EGMR als auch der EuGH messen dem Recht auf ein „durch Gesetz errichtetes Gericht“ nach Art 6 Abs 1 EMRK bzw Art 47 Abs 2 GRC zunehmend zentrale Bedeutung bei. Anlass dafür geben vor allem jüngere Fälle aus einigen EU-Mitgliedstaaten, insbesondere Polen, denen eine politische Einflussnahme auf die Justiz zugrunde liegt. EGMR und EuGH betonen, dass gravierende Mängel im richterlichen Ernennungsverfahren geeignet sein können, das Vertrauen in

die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Justiz zu untergraben, auch wenn formal nationale Vorschriften eingehalten wurden. Wenn den grundlegenden Anforderungen dieser Grundrechte nicht entsprochen wird, weil sie einen Einfluss der Regierung auf die Richterbestellung ermöglichen und so der Anschein der mangelhaften Unparteilichkeit und Unabhängigkeit entsteht, werden die Bestimmungen der EMRK und des GRC verletzt. Der EuGH leitet Schutzpflichten für ein in diesem Sinn gesetzlich errichtetes Gericht nicht mehr nur aus der GRC, sondern auch aus Art 19 Abs 1 EUV und dem unionsrechtlichen Rechtsstaatsprinzip (Art 2 EUV) ab.

Damit schließt sich insgesamt der Bogen zum historisch ursprünglichen Schutzziel des Rechts auf den gesetzlichen Richter, nämlich den Einfluss des Monarchen in Form einer Kabinettsjustiz und von „Machtsprüchen“ und heute allgemein der Exekutive auf die Gerichtsbarkeit zu begrenzen.

Zu den weiteren Kapiteln ist auf das umfassende und ausführliche Inhaltsverzeichnis zu verweisen; eine Rezension von weiteren großen Teilen dieser Habilitationsschrift würde den Rahmen jeder Rezension sprengen.

Ein ausführliches Literaturverzeichnis und über 5.000 Anmerkungen sowie das notwendige Abkürzungsverzeichnis runden die Habilitationsschrift eindrucksvoll ab. Sie reiht sich damit hervorragend in die Reihe „Forschungen aus Staat und Recht“ ein und bietet jedem Leser Orientierung zu diesem wichtigen Thema.

### Das Recht auf den gesetzlichen Richter.

Von *Matthias Lukan*. Verlag Österreich, 2024, 892 Seiten, br, € 199,-.

NIKOLAUS LEHNER

## Schiedsverfahren in der Unternehmenspraxis – Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit

**1. Allgemeines:** Die Schiedsgerichtsbarkeit hat sich seit langem als effektive und oftmals einzige Alternative zur Streitbeilegung in internationalen Handelskonflikten etabliert. Durch die fortschreitende Globalisierung und damit einhergehend die Zunahme des internationalen Waren- und Dienstleistungsverkehrs gewinnen (internationale) Schiedsverfahren auch für kleine und mittelständische Unternehmen an Bedeutung, insbesondere wegen der leichteren Vollstreckbarkeit von Schiedssprüchen im Vergleich zu Gerichtsurteilen, vor allem außerhalb der EU aufgrund des NYÜ 1958 mit mittlerweile 172 Vertragsstaaten.



Das Werk versteht sich selbst nicht als juristischer Kommentar oder ausführliches Nachschlagewerk zur Schiedsgerichtsbarkeit und verzichtet daher auch auf extensive Verweise auf weiterführende Literatur und Judikatur. Vielmehr konzentriert es sich auf eine kurze und prägnante Darstellung des typischen

Ablaufs eines Schiedsverfahrens sowie damit eng verknüpfter Themenbereiche. Es enthält konkrete, konzise und praktisch relevante Tipps sowie Checklisten für alle, die sich mit der Führung eines Schiedsverfahrens (zum ersten oder wiederholten Mal) konfrontiert sehen und fundierte Entscheidungen treffen wollen.

Die wichtigsten einschlägigen höchstgerichtlichen Entscheidungen werden, wo erforderlich, zitiert. Das abschließende Literaturverzeichnis ist ausführlich und bietet Interessierten ausreichend Möglichkeiten zur vertieften Beschäftigung mit der Materie.

**2. Autoren:** Die 29 Autor:innen aus Deutschland, Österreich, Frankreich und der Schweiz sind ausgewiesene Experten aus Praxis und Wissenschaft. Die beiden Herausgeber sind führende Anwälte in Österreich und Deutschland mit langjähriger Schiedserfahrung. **Dr. Michael Hofstätter** ist Gründungspartner der Kanzlei PARAGON in Wien mit Schwerpunkt auf Parteienvertretung in Schiedsverfahren nach verschiedensten institutionellen Schiedsregeln sowie ad hoc und gerichtlichen Nebenverfahren dazu, ist zudem aber auch als Schiedsrichter tätig. Er publiziert und trägt zu Schiedsrecht als Lehrbeauftragter an der Donau-Universität Krems vor. **Gustav Flecke-Giammarco** ist Gründungspartner der Kanzlei Seven Summits Arbitration in München und überwiegend als Parteivertreter und Schiedsrichter in komplexen Schiedsverfahren nach allen wichtigen Schiedsinstitutionen und in ad hoc Verfahren tätig. Er ist zudem Mit-Herausgeber des führenden Kommentars zur DIS-SchO, Mitglied des Editorial Board des Journal of International Arbitration und trägt regelmäßig zu schiedsrechtlichen Themen vor.

**3. Aufbau:** Nach einem Vorwort der Herausgeber und Geleitworten von **Dr. Ramona Schardt**, Generalsekretärin der DIS, und **Mag. Niamh Leinwather**, Generalsekretärin der VIAC, gliedert sich das Werk in drei Teile mit insgesamt 26 Kapiteln:

- In Teil 1 (S 1 bis 78) werden die **Grundlagen des Schiedsverfahrens** sowie Alternativen dazu erläutert.
- In Teil 2 (S 79 bis 246) wird der **Ablauf eines Schiedsverfahrens** erklärt, und zwar vom Abschluss der Schiedsvereinbarung bis zur Vollstreckung des Schiedsspruchs.
- Teil 3 (S 247 bis 436) behandelt zahlreiche prozess- und branchenspezifische **Sonderthemen**.

**Teil 1** ist in fünf Kapitel unterteilt. In Kapitel 1 beleuchten die beiden Herausgeber **Michael Hofstätter** und **Gustav Flecke-Giammarco** die oft vernachlässigte **Kostenseite** eines Schiedsverfahrens und geben praktische Tipps, wie

bereits in der Schiedsvereinbarung Vorsorge getroffen werden soll, dass das nachfolgende Schiedsverfahren ökonomisch(er) gestaltet werden kann. Kapitel 2 von **Frederike Schäfer** gibt einen guten Überblick über die verschiedenen **unterschiedlichen Streitbelegungsverfahren** und wie und nach welchen Kriterien die Auswahl letztendlich erfolgen soll. **Ulrich Kopetzki** stellt in Kapitel 3 illustrativ die Vorteile von **einvernehmlichen Lösungen** durch Mediation oder Verhandlung dar, und wie sodann erzielte konsensuale Vereinbarungen auch durchgesetzt werden können. In Kapitel 4 werden von **Christoph Keller** die Vor- und Nachteile von Schiedsverfahren und **Verfahren vor staatlichen Gerichten** gegeneinander abgewogen und durch eine übersichtliche Checkliste, die die Entscheidung für oder gegen ein Schiedsverfahren erleichtern soll, abgerundet. **Felix Braun** und **Iwona Machocka** widmen sich in Kapitel 5 dem Thema der **außergerichtlichen Streitbelegung mit Verbraucherbeteiligung** und den damit verbundenen Herausforderungen, und beleuchten die europäischen Ansätze zur außergerichtlichen Verbraucherdurchsetzung, die Akzeptanz von ADR im Ländervergleich und orten einen großen Bedarf im Markt.

**Teil 2** ist in zehn Kapitel unterteilt. Im sechsten Kapitel werden von **Gustav Flecke-Giammarco** und **Eric Belgorodski** sehr praxisbezogen alle Aspekte der **Schiedsvereinbarung** erläutert, insbesondere die Voraussetzungen für ein wirksames Zustandekommen und was es zu vermeiden gilt. **Manfred Heider** erläutert in Kapitel 7 anschaulich die Organisation, Aufgaben und Stellung einer **Schiedsinstitution** im Gesamtgefüge, mit viel Hintergrundinformation aus seiner Tätigkeit als ehemaliger Generalsekretär des VIAC. Kapitel 8 enthält wertvolle Tipps aus der Praxis für die Wahl des (richtigen) **Schiedsrichters** von Schieds-Doyen **Christoph Liebscher**. Die Best Practices, die es bei der Vorbereitung, Einleitung und **Durchführung eines Schiedsverfahrens** zu beachten gilt, werden von **Anne Löhner** in Kapitel 9 gut und übersichtlich dargestellt. Dem praktisch sehr relevanten Thema „**Beweisregeln in Internationalen Schiedsverfahren**“ widmet sich Kapitel 10, in dem **Thomas Granier** nicht nur die IBA Rules on Taking of Evidence übersichtlich darstellt, sondern auch wichtige Hinweise für heikle Situationen wie etwa das Vorgehen bei Nichterscheinen eines Zeugen gibt. **Martin Platte** versteht es in Kapitel 11, die per se eher trockene Materie der „**Kosten**“ nicht nur übersichtlich darzustellen, sondern dazu noch wertvolle Hinweise für die Geltendmachung des **Kostenersatzes** zu liefern und auch umsatzsteuerrechtliche Fragen des Schiedsrichterhonorars anzureißen. In Kapitel 12 stellt **Ria Kucera** kurz die Rechtslage in Österreich, Deutschland sowie der Schweiz zur **Rechtshilfe staatlicher Gerichte** in Schiedsverfahren dar. Dem Thema „Eilschiedsrichter“ und der umstrittenen Durchsetzung eilschiedsrichterlicher Entscheidungen sowie der Gewährung **einstweiligen Rechtsschutzes** durch Schiedsgerichte widmet sich **Alexander Grimm** in Kapitel 13, und geht auch der Frage nach, ob

Schadenersatz bei ungerechtfertigter Erlassung einer EV zustehen kann. **Venus Valentina Wong** stellt in Kapitel 14 die Gründe übersichtlich und mit vielen Praxisbeispielen anschaulich dar, die zur **Aufhebung eines Schiedsspruchs** führen können. Weiters werden die besonderen Verfahrensschritte aufgezeigt, die in Österreich, Deutschland und der Schweiz für Aufhebungsklagen zwingend zu beachten sind, neben speziellen anderen Rechtsbehelfen gegen Schiedssprüche nach den jeweiligen Rechtsordnungen. Dem folgt in Kapitel 15 ein guter Überblick von **Sarah Böck** über die **Versagungsgründe**, nach denen nach dem NYÜ 1958 die Vollstreckung eines Schiedsspruchs versagt werden kann.

**Teil 3** besteht aus elf Kapiteln zu folgenden **Sonderthemen**:

- Kapitel 16: Moderne Technologien im Schiedsverfahren (**Christian Aschauer** und **Elisabeth Nuncic-Painsi**);
- Kapitel 17: Beschleunigte Schiedsverfahren (**Martin Hackl** und **Michael Hofstätter**);
- Kapitel 18: Auswirkungen von COVID-19 auf das Schiedsverfahren (**Harald Sippel**);
- Kapitel 19: Schiedsverfahren und UN-Kaufrecht (**Nils Schmidt-Ahrendts** und **Dirk Wiegandt**);
- Kapitel 20: CISG und Incoterms (**Pascal Hachem** und **Nadine Pfiffner**);
- Kapitel 21: Schiedsmechanismus bei internationalen Steuersachverhalten (**Martin Eckerstorfer** und **Matthias Hofstätter**);
- Kapitel 22: Schiedsgerichtsbarkeit und Klimawandel (**Marie-Christin Englmann**);
- Kapitel 23: Schiedsverfahren und Insolvenz (**Christoph Keller**);
- Kapitel 24: Schiedsverfahren und Start-ups (**Daniel Holzmann**);
- Kapitel 25: Schiedsverfahren und Post-M&A Streitigkeiten (**Heidrun Halbartschlager**); sowie
- Kapitel 26: Schiedsverfahren und (Rück-)Versicherungsstreitigkeiten (**Jan Lüttringhaus**).

**4. Adressatenkreis:** Das Werk richtet sich vorrangig an Entscheidungsträger:innen in Unternehmen – von der Geschäftsführung bis zur Projektebene –, unabhängig von ihrer bisherigen Erfahrung mit Schiedsverfahren und auch unabhängig von der Unternehmensgröße und dem Bestehen einer eigenen Rechtsabteilung. Ebenso profitieren Rechtsanwält:innen und Mediator:innen mit einschlägigem Schwerpunkt, insbesondere wenn sie sich neu mit dieser Spezialmaterie befassen. Es bietet damit all denjenigen eine wertvolle Hilfestellung, die sich für Schiedsgerichtsbarkeit interessieren und/oder mit der Planung und Durchführung eines Schiedsverfahrens mit anschließender Vollstreckung des Schiedsspruchs auseinandersetzen müssen.

**5. Diskussion und Fazit:** Das Buch zeichnet sich durch hohen Praxisbezug aus und stellt Schiedsverfahren aus der unternehmerischen Perspektive dar. Es führt Leser:innen strukturiert durch die wesentlichen Schritte eines Schieds-

verfahrens und enthält zahlreiche praktische Tipps, insbesondere zur Verfassung von Streitbeilegungsklauseln, um im Streitfall unangenehme Überraschungen zu vermeiden. Eine Besonderheit liegt in den praxisorientierten Darstellungen und Checklisten, die eine strukturierte Entscheidungsfindung erleichtern. Die elf Sonderthemen stellen zudem einen ausgesprochenen Mehrwert dar, da sie gezielt Antworten auf Spezialfragen liefern. Für eine zweite Auflage rege ich aus meiner (nicht ganz uneigennütigen) Perspektive die Aufnahme eines weiteren, zunehmend relevanten Sonderthemas an, und zwar: Schiedsverfahren und Prozessfinanzierung.

Abschließend lässt sich sagen: Dieses Werk sollte in keiner Bibliothek von Unternehmensjurist:innen oder Entscheidungsträger:innen fehlen, unabhängig von der Unternehmensgröße.

#### Schiedsverfahren in der Unternehmenspraxis.

Von *Michael Hofstätter/Gustav Flecke-Giammarco*. Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart 2024, 508 Seiten, geb € 133,70.

ALICE FREMUTH-WOLF

## Vermögensabschöpfung, Verbandssanktionierung und Lieferkette

Der Tagungsband dokumentiert die Vorträge der 8. Unternehmensstrafrechtlichen Tage in München und behandelt damit höchst aktuelle Fragen des Unternehmensstrafrechts aus österreichischer, deutscher und Schweizer Perspektive. Aus österreichischer Sicht ist dabei insbesondere der Beitrag von Dr. *Sergio Pollack* hervorzuheben, der aus dem Bereich der Verbandsverantwortlichkeit umfassend die viel diskutierte Frage beleuchtet, ob der Täter der Anlasstat individuell und namentlich feststehen muss, um eine Haftung des Verbands iS der Verbandsverantwortlichkeit auszulösen (Anonymisierungslösung versus Individualisierungslösung).



Ebenso hoch aktuell ist der Beitrag des Doyens des österreichischen Unternehmensstrafrechts, RA Univ-Prof. Dr. *Richard Soyer*, der sich mit der Problematik der globalen Lieferketten aus unternehmensstrafrechtlicher Sicht beschäftigt. Er verweist unter anderem darauf, dass – unabhängig von dem derzeit etwas ungewissen Schicksal der Umsetzung der CSDDD – bereits derzeit in bestimmten Konstellationen Beiträge zu am Anfang der globalen Lieferkette begangenen Kernverbrechen auf Grundlage des römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs zur völkerstrafrechtlichen

Verantwortlichkeit von Unternehmensangehörigen der am anderen Ende der Lieferkette operierenden Unternehmen führen können. Darüber hinaus verweist er auch auf die Möglichkeit einer nationalen Beteiligungsstrafbarkeit des österreichischen Verbands zu einer im Ausland begangenen Straftat. Kurz gefasst ist dieses Buch nicht nur eine Nachlese für die Teilnehmer der Tagung, sondern Pflichtlektüre für jeden unternehmensstrafrechtlich interessierten Praktiker.

#### Vermögensabschöpfung, Verbandssanktionierung und Lieferkette.

Von *Frank Saliger*. Nomos, DIKE, 2025, 206 Seiten, br, € 69,-.

SIMONE PETSCH-DEMME

## Der gerechte Ausgleich von Grundrechtsverletzungen im österreichischen Strafverfahren

Neben dem Titel des Werks spricht mich schon besonders das Vorwort an, in dem sich der Autor zuallererst bei seiner Ehefrau und den beiden Kindern bedankt, denn nur deren Unterstützung habe es ihm ermöglicht, das gegenständliche Werk als Habilitationsschrift an der Universität Innsbruck einzureichen. Auf der fachlichen Ebene bedankt er sich bei den Universitätslehrern *Klaus Schwaighofer* und *Andreas Venier* sowie seinen Anwaltskollegen *Richard Soyer* und *Michael Ofner*. Nachdem die Schrift das Räderwerk des Habilitationsverfahrens durchlaufen hatte, wurde dem Autor kürzlich die Erteilung der Lehrbefugnis als Privatdozent für das Fach Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie zuerkannt. Der Autor braucht als Partner der renommierten Anwaltskanzlei Soyer und Kier, der bis vor kurzem auch noch *Alexia Stuefer* angehörte, nicht näher vorgestellt zu werden. Er gilt mit seinen zahlreichen hochstehenden Beiträgen in der Literatur als eine der fachlich dominierenden Stimmen aus der Anwaltschaft. In der Rechtsprechung hat er sich besondere Anerkennung des Höchstgerichts erworben, sodass er zu Recht als Ikone im Rechtsmittelverfahren angesehen wird. In beiden Bereichen positioniert er sich als Hüter einer starken Rechtsstaatlichkeit und einer einheitlichen Rechtsordnung, sowohl innerstaatlich als auch supranational.



Wie es einer Habilitation geziemt, prägen gewichtige Aussagen das Werk, in dessen Kern es um die Beleuchtung einiger Aspekte des vielfach gespannten Verhältnisses zwischen OGH und EGMR geht. Die Habilitationsschrift knüpft dort an, wo Grundrechtsverletzungen stattgefunden haben, und analysiert, wie diese innerstaatlich gerecht ausgeglichen werden können, um eine Opferstellung oder

eine Beschwer im Sinn des Art 34 EMRK zu beheben und damit einer Verurteilung Österreichs vor dem EGMR vorzubeugen. Die Schrift gibt den kompletten Stand der Literatur und Rechtsprechung bis zum April 2024 wieder, ist dogmatisch überzeugend und strukturiert das weitreichende Thema anhand einiger in der Praxis häufiger Konstellationen.

*Kier* stellt die Tatprovokation durch verdeckte Ermittler und Vertrauenspersonen an den Anfang seiner Untersuchung, ein Thema, das unter bestimmten Umständen eine Verletzung des Art 6 Abs 1 EMRK begründen kann. Die aktuelle innerstaatliche Umsetzung geht auf Entwicklungen in den 1990er-Jahren zurück, die 1997 zur erstmaligen gesetzlichen Verankerung verdeckter Ermittlungen in der österreichischen Strafprozessordnung führten. Auffällig ist dabei das Spannungsfeld zwischen der gesetzlichen Normierung und der praktischen Anwendung. Erst mit dem Strafprozessreformgesetz 2004, das 2008 in Kraft trat, wurden verdeckte Ermittlungsmaßnahmen systematisch geregelt und gesetzlich präzisiert.

Das Gesetz unterscheidet dabei grundsätzlich zwischen Vertrauenspersonen der Kriminalpolizei, die aktiv an Ermittlungen beteiligt sind, und Informanten, die lediglich Hinweise geben. Vertrauenspersonen dürfen entgeltlich tätig sein, was naturgemäß mit einem gewissen Erfolgsdruck einhergeht, ein Umstand, der die Gefahr einer unzulässigen Tatprovokation erhöht. Auch die Identitätstäuschung mittels gefälschter Urkunden ist, wie viele andere Mittel, gesetzlich geregelt. In der praktischen Anwendung zeigt sich jedoch, dass die Grenzen des Zulässigen oft fließend sind. Der gesetzliche Schutzzweck wird zudem durch manche Entscheidungen des OGH aufgeweicht, etwa wenn bei „außergewöhnlich schwerwiegenden Umständen“ weitergehende Eingriffe für zulässig erklärt werden. Zwar sieht die StPO zeitliche Begrenzungen für systematisch verdeckte Ermittlungen vor, diese verlieren jedoch an Wirkung, da jederzeit neue Anordnungen möglich sind. Eine weitere Herausforderung stellt die gesetzliche Verankerung des Rechtsschutzbeauftragten dar, der gewissermaßen als „verdeckter Verteidiger“ fungiert.

Besonders problematisch ist die Tatprovokation im Bereich des Suchtmittelgesetzes: Dort gerät die eigentliche Straftat, die durch das Scheingeschäft aufgeklärt werden soll, zunehmend aus dem Blickfeld. Die Polizei muss zwar effektiv gegen Täter vorgehen dürfen, doch im Bereich des Suchtmittelhandels wird ihr ermöglicht, Personen erst durch gezielte Maßnahmen zu Tätern zu machen. *Kier* betont mit Nachdruck, dass dies mit Art 6 Abs 1 EMRK unvereinbar, unfair und rechtsstaatlich bedenklich ist.

Diese Problematik zieht sich, so *Kier*, wie ein roter Faden durch die Entwicklung des modernen Strafverfahrens. Geständnisse, die durch Täuschung oder Irreführung erlangt wurden, etwa durch sogenannte Telefonfallen, sind daher als unzulässig zu werten. Nur auf den ersten Blick ironisch mutet es an, wenn sich *Kier* im Anwaltsblatt (3/2025) mit

praktischen Problemen der Strafverteidigung und insbesondere den Nichtigkeitsgründen der StPO befasst, gleichzeitig aber festhält, dass es faktisch keinen Verteidiger in Österreich gibt, der die formalen Anforderungen des OGH an eine Nichtigkeitsbeschwerde erfüllen kann.

Effektive Strafverfolgung ist notwendig, doch Scheingeschäfte und Geständniserschleichung widersprechen dem Recht auf ein faires Verfahren nach Art 6 Abs 1 EMRK. *Kier* analysiert in diesem Zusammenhang auch das gesetzliche Verbot der staatlichen Tatprovokation. Mit dem Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2016 wurde § 5 Abs 3 StPO eingeführt, wonach das Verleiten zur Begehung einer Straftat ausdrücklich unzulässig ist. Diese Regelung verpflichtet die Staatsanwaltschaft, bei einer derartigen Provokation das Verfahren einzustellen. Das Prinzip des fairen Verfahrens wird zudem durch Art 47 Abs 2 GRC auch unionsrechtlich gestützt. *Kier* untersucht dazu zahlreiche Urteile des EGMR, wobei in vielen Fällen die Kompensation einer Grundrechtsverletzung durch eine erhebliche Strafreduktion erfolgt. Er fasst zusammen, dass die Entscheidung über die Zulässigkeit und den Beweiswert von Beweismitteln in der Kompetenz des nationalen Rechts liegt und es zur Beweislastumkehr kommt, wenn sich ein Beschuldigter auf eine Tatprovokation beruft.

Die Rechtsprechung des OGH bleibt in diesem Bereich inkonsistent und steht nicht selten im Widerspruch zur Judikatur des EGMR. Hinsichtlich überlanger Verfahrensdauer folgt die Rechtsprechung dem Grundsatz, dass lediglich eine Strafreduktion in Betracht kommt. Nach Einführung von § 133 Abs 5 StPO neu wird ein Grundproblem des österreichischen Rechtsmittelverfahrens aufgezeigt, da die Rechtsrüge den OGH an die Feststellungen des Erstgerichts bindet. Solange der OGH die Rechtsprechung des EGMR nicht umsetzt, wird Österreich vom EGMR verurteilt werden. Auch in der Lehre, etwa bei *Birkbauer*, wird kritisiert, dass staatliche Täuschungshandlungen das Vertrauen in ein faires Verfahren unterlaufen.

In der Folge untersucht *Kier* die Stellung des Opfers einer Grundrechtsverletzung und die Frage nach einem gerechten Ausgleich. Eine Individualbeschwerde kann gegen jenen Staat gerichtet werden, dessen Hoheitsgewalt der Betroffene unterliegt. Neben den allgemeinen Voraussetzungen des Art 35 Abs 1 EMRK (Erschöpfung des innerstaatlichen Instanzenzugs, Beschwerdefähigkeit, Beschwerdegegner) bedarf es insbesondere der inhaltlichen Darlegung der Konventionsverletzung. Bemerkenswert finde ich, dass bei gewissen Rechten der EMRK auch Ehegatten und nahe Angehörige beschwerdelegitimiert sein können.

Der EGMR sieht in der Regel Geldzahlungen als Form der angemessenen Wiedergutmachung vor, was aber stets vom Einzelfall abhängig ist. In den Fällen einer überlangen Dauer eines Strafverfahrens oder einer Haft kommt eine spürbare Strafreduktion, eine Verfahrenseinstellung sowie eine finanzielle Entschädigung in Betracht. Nach Art 41 EMRK können auch Gerichts- und Anwaltskosten zuge-

sprochen werden, exemplarisch dargestellt im Fall des Spediteurs Neumeister gegen Österreich 1974. Wird eine Verletzung des Art 6 EMRK festgestellt, ist eine Neuverhandlung oder Wiederaufnahme angebracht, insbesondere über einen Antrag auf Erneuerung des Strafverfahrens nach § 363a StPO. Der Autor kritisiert dabei die Vorgangsweise des OGH bei Verletzungen des Grundrechts auf persönliche Freiheit im Sinne des Art 5 EMRK. Bei seinen Überlegungen zum gerechten Ausgleich steht für ihn die auch grundrechtlich gebotene Fairness im Vordergrund, ganz im Sinn des Gerechtigkeitsverständnisses von Rawls. Die Strafzumessungslösung kritisiert *Kier* insofern als unzureichend, weil damit keine gerechte Wiedergutmachung für eine staatliche Tatprovokation gefunden werden kann. Offen bleibt, ob die vorgeschlagenen Maßnahmen im österreichischen Strafverfahren praktisch umsetzbar sind.

Eine empirische Erhebung mittels Fragenkatalog hätte die Überlegungen des Autors ergänzen sollen. Leider verweigerte das BMJ, wie ich das bereits in einem eigenen früheren Projekt zur Litigation PR erlebte, auch *Kier* die Kooperation.

Analog zum *agent provocateur* untersucht der Autor die Verwertbarkeit von Beweismitteln aus rechtswidrigen Hausdurchsuchungen und die grundrechtswidrige Verweigerung des Kontakts von Untersuchungshäftlingen jeweils aus dem Blickwinkel einer Verletzung des Art 8 Abs 1 EMRK.

Dem Werk sind ein ausführliches Literaturverzeichnis und eine Rechtsprechungsübersicht angeschlossen, ein Abkürzungsverzeichnis fehlt.

Ich möchte abschließend ergänzen, dass der zunehmende Mediendruck im innerstaatlichen Instanzenzug bis hin

zum EGMR die handelnden Personen sehr belastet. Der Grundsatz der Rechtstaatlichkeit, soweit er die Idee der Gerechtigkeit verkörpert, verlangt die Aufrechterhaltung einer funktionstüchtigen Rechtspflege, ohne die keine Gerechtigkeit erreicht werden kann. Für mich wirkt das widerspruchsvolle Agieren von OGH und EGMR wie ein ungelöstes Dilemma, das den Weg zu einem konsistenten innerstaatlichen Grundrechtsschutz weiterhin erschwert. Das in der Habilitation dargestellte Spannungsfeld zwischen effizienter Strafverfolgung und dem Schutz fundamentaler Rechte erinnert in seiner Grundstruktur an andere gegenwärtige Problemlagen, etwa jene rund um Asyl und Migration, bei denen ebenfalls ein dauerhaft ungelöster Konflikt zwischen rechtsstaatlichen Garantien und echten oder vermeintlichen politisch-administrativen Anforderungen besteht. Ob der in allen Bereichen wichtige Ausgleich gelingen kann, bleibt offen. *Kier* zeigt jedoch mit Nachdruck, dass ein Ignorieren derartiger Spannungsfelder im Strafrecht mit der Idee von Gerechtigkeit unvereinbar ist.

Seine Habilitationsschrift ist in jedem Fall ein Referenzwerk, in dem gewichtige Antworten auf wesentliche Fragen gefunden werden und sich der Autor gleichermaßen als erste und letzte Instanz positioniert.

### **Der gerechte Ausgleich von Grundrechtsverletzungen im österreichischen Strafverfahren.**

Von *Roland Kier*. Manz Verlag, Wien 2025, 318 Seiten, geb., € 89,-.

---

**NIKOLAUS LEHNER**

# Zeitschriftenübersicht

## AKTUELLES RECHT ZUM DIENSTVERHÄLTNIS

- 6951 3 *Armbruster, Katharina*: Zurechnung des Wissens von Entlassungsgründen

## BAU AKTUELL

- 3 83 *Weselik, Nikolaus* und *Maximilian Weselik*: CSDDD: Herausforderungen für die zukünftige Vertragsgestaltung bei Bau- und Lieferverträgen  
 89 *Jeremias, Georg*, *Georg Seebacher* und *Georg Gonschorowski*: „Koste es, was es wolle?“  
 95 *Frad, Thomas*: Bemerkenswerte baurechtliche Entscheidungen des OGH im Jahr 2024 (Teil 1)

## BAURECHTLICHE BLÄTTER

- 3 91 *Eisenberger, Georg*, *Julia Holzmann*, *Sandra Taufß-Grill* und *Michael Trettenbrein*: Bauland gegen Bares: Wie Kommunen die Umwidmung immer mehr zur Einnahmequelle machen – und wo die (verfassungs-)rechtlichen Grenzen sind  
 102 *Haibel, Markus* und *Elisabeth Gütl*: Cybersecurity in der Bauindustrie – Herausforderungen und gesetzliche Rahmenbedingungen (Teil 2)

## DER GESELLSCHAFTER – ZEITSCHRIFT FÜR GESELLSCHAFTS- UND UNTERNEHMENSRECHT

- 2 65 *Kalss, Susanne*: Mehrstimmrechtsaktie – Gelegenheit zur Öffnung  
 68 *Barth, Thomas* und *Benedikt Hirschler*: Unternehmensrecht aktuell  
 74 *Wörle, Karl*: Das EU-Omnibus-Paket und die geplanten Änderungen der CSDDD  
 84 *Barth, Thomas*: Die Haftung des Aufsichtsrats für außergewöhnliche Fähigkeiten  
 88 *Kalss, Susanne*: Kunst und Gesellschafts- und Stiftungsrecht  
 99 *Raschner, Patrick*: Marktmissbrauch unter der MiCAR aus dem Blickwinkel der Marktbeteiligten

## IMMO AKTUELL

- 2 55 *Pinter, Katharina* und *Stella Müller*: Öko-Zuschlag für ökologische Sanierung von Wohngebäuden

## IMMOLEX

- 5 149 *Winhofer, Klaus* und *Maximilian Grobtschegg*: Kündigung von Mietverträgen auf Basis von Change-of-Control-Klauseln  
 158 *Horn, Stefan*: Die Hotelimmobilie: Zu den Abgrenzungskriterien zwischen Miete und Pacht  
 182 *Denk, Peter*: Übertragung grundstücksbezogener Optionsrechte  
 188 *Kothbauer, Christoph*: Zur Anscheinwirkung eines Beschlusses

## IMMOZAK – BAUVERTRAGS- UND IMMOBILIENRECHT

- 2 26 *Haglmüller, Theresa*: Bearbeitungsgebühr in Kreditverträgen – Konsequenzen der Entscheidung 7 Ob 169/24i im Individualverfahren  
 29 *Felzmann, Petra*: Aufklärungspflichtverletzung bei Fehlen der erforderlichen EN-Zertifizierung?  
 32 *Illedits, Alexander*: Aktuelle Judikatur zu Bewirtschaftungskostenvorschreibung und – Abrechnung (auch) im Mischhaus

## JOURNAL FÜR STRAFRECHT

- 2 109 *Tipold, Alexander*: Strafrechtliches EU-Anpassungsgesetz 2025 – der Ministerialentwurf  
 112 *Pollak, Sergio*: Grundfragen der Freiheitsentziehung und Nötigung – Handlungsfreiheit als geschütztes Rechtsgut und Einordnung von vis absoluta und Duldung  
 122 *Hauser, Laura*: Mitwirkung an der Selbsttötung – Das junge Alter als diskriminierender Umstand  
 130 *Thiel, Jan Uwe* und *Elias Schönborn*: Beschlagnahme von Datenträgern und Daten: Neue Rechtslage, alte Bedenken?  
 138 *Mitgutsch, Ingrid*: Die Haftbefehle des Internationalen Strafgerichtshofs gegen die führenden Akteure im Konflikt Israel – Palästina  
 146 *Beer, Franziska*: „Opfer-Täter-Dialog“ – ein Pilotprojekt erprobt Restorative Justice in allen Phasen des Strafverfahrens  
 151 *Senger, Andreas Florian*: Ist die fehlende Möglichkeit der Gewährung von Verfahrenshilfe im Beschwerdeverfahren nach den StVG verfassungswidrig?  
 157 *Vogl, Felix Karl*: Die neue Finanzordnungswidrigkeit nach § 51b FinStrG – Tatbestand, Sanktion, Systemisches und Perspektivisches aus Sicht des Praktikers  
 161 *Gföllner, Wolfgang*, *Vivienne Lane Mijatovic*, *Faniola Gattringer* und *Siegmar Lengauer*: Wohnplatzverlust im Zuge der bedingten Entlassung aus dem Maßnahmenvollzug gem § 21 Abs 1 StGB

**JURISTISCHE BLÄTTER**

- 4      209 *Hajszan, Jakob*: Zur Rechtsmittelbefugnis der StA zum Vorteil der angeklagten Person im kollegialgerichtlichen Verfahren  
 215 *Schmid, Stephan* und *Anna-Maria Heil*: Die finale Fassung der EU-Lieferkettenrichtlinie (CS3D)

**NACHHALTIGKEITSRECHT – ZEITSCHRIFT FÜR DAS RECHT DER NACHHALTIGEN ENTWICKLUNG**

- 1      6 *Binder, Alexandra*: Universität nachhaltig bauen. Case Study Campus Passau  
 18 *Biley, Gregor*: Die Neufassung der Gebäudeenergieeffizienz-RL aus nachhaltigkeitsrechtlicher Sicht  
 26 *Fliedl, Matthias*: Nachhaltigkeitskriterien und Kriterien für Treibhausgaseinsparungen für Biomasse: Eine Spurensuche  
 33 *Obwexer, Walter*: Senkung des Schutzes für den Wolf. Rechtsrahmen und Rechtsfolgen  
 41 *Mandl, Oliver S.*: Building Information Modeling in einer bauwirtschaftlichen Public Private Partnership  
 48 *Storr, Stefan*: „RED III“: Ausgewählte An- und Herausforderungen der Umsetzung

**ÖSTERREICHISCHE BLÄTTER FÜR GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ UND URHEBERRECHT**

- 3      99 *Reiter, Paul*: Vom Informationszugang zur Verwendung: Das Verhältnis des Informationsfreiheitsgesetzes zum Informationsweiterverwendungsgesetzes 2022

**ÖSTERREICHISCHE JURIST:INNENZEITUNG**

- 8      448 *Dorrer, Christian*: Das 15. Sanktionspaket der EU  
 452 *Leitgeb, Christoph* und *David Tritremmel*: Der Deliktsgerichtsstand nach Art 7 Nr 2 EuGVVO im Glücksspielrecht  
 459 *Ratz, Eckart*: Strukturelle Veränderungen von Verfahrensführung und Rechtsschutz aufgrund des Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2024 im Überblick

**ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSZEITUNG**

- 4      202 *Messner-Kreuzbauer, David*: Formmängel in letztwilligen Verfügungen  
 216 *Minichmayr, Rahel*: Die Vertretung der Gemeinden

**ÖSTERREICHISCHE STEUERZEITUNG**

- 11     269 *Albl, Alexander, Gerald Kerbl* und *Gerhard Klippel*: Gebührenrichtlinien 2025 und Rechtsgeschäftsgebühren – ein erster Überblick  
 287 *Daurer, Veronika* und *Christian Knotzer*: Ansässigkeitsbescheinigungen – aktuelle Praxis und geplante Änderungen aufgrund der FASTER-Richtlinie

**ÖSTERREICHISCHES RECHT DER WIRTSCHAFT**

- 5      310 *Bydlinski, Peter*: Irrtumsanfechtung nach § 871 ABGB: rechtzeitige Aufklärung und Redintegration  
 315 *Köller, Karin* und *Adrian Walser*: Rechtliche Fallstricke des vorzeitigen Rücktritts des Vorstands in der Krise  
 321 *Kriechbaumer, Clemens*: Der entschuldbare (Rechts?-)Irrtum in den „Abgas-Verfahren“  
 342 *Gerhartl, Andreas*: Mülltrennung am Arbeitsplatz  
 354 *Zorn, Nikolaus*: VwGH: Einlagenrückzahlung oder Beteiligungsertrag  
 358 *Mayrhuber, Maja* und *Mohamed Hemdan*: Klauseln in Anteilskaufverträgen im Licht der Entstehung der Grunderwerbsteuerschuld  
 365 *Zorn, Nikolaus*: VwGH zu ImmoESt bei Umwidmung in Bauland

**TAXLEX**

- 5      135 *Heber, Caroline*: Zukunftsfragen des europäischen Finanzierungssystems  
 138 *Huber, Julia* und *Timur Türker*: CBAM auf dem Prüfstand: Rechtsfragen und praktischen Hürden  
 145 *Scherleitner, Moritz*: Besondere Zeiten erfordern besondere Mittel  
 150 *Knechtel, Markus*: Beteiligungsveräußerung und Buchwertabgang  
 153 *Steiger, Stefan*: Die neue motobezogenen Versicherungssteuer für Hybridfahrzeuge  
 156 *Stetsko, Iryna* und *Peter Pichler*: Aktuelle Entscheidungen des BFG und VwGH in Leitsätzen  
 160 *Stöger-Frank, Angela*: Verfahrensrechtliche Entscheidungen des BFG  
 163 *Deichsel, Michael*: Gebührenrichtlinien 2025  
 169 *Resch, Erich*: Gebührenbefreiung für Hotelpachtverträge

**WIRTSCHAFTLICHE BLÄTTER**

- 5     **249** *Marek, Patrik*: Unionsbürgerschaft im Wandel  
**262** *Harrer, Friedrich*: Die Generalversammlung und der vorläufige Rechtsschutz – 2. Teil  
**268** *Jaeger, Thomas*: Europarecht: Das Neueste auf einen Blick

**WOHNRECHTLICHE BLÄTTER**

- 4     **139** *Dobler, Benjamin*: Anlagen-Contracting im Bauträgervertrag

**ZEITSCHRIFTEN FÜR ARBEITS- UND SOZIALRECHT**

- 3     **131** *Auer-Mayer, Susanne*: Angemessene Vorkehrungen zugunsten von Menschen mit Behinderungen und Aufklärungspflichten  
**137** *Mair, Andreas*: Krankheit – Behinderung – Wiedereingliederung  
**143** *Widy, Günther*: Die Zugehörigkeit zum Personenkreis der begünstigt Behinderten nach dem Behinderteneinstellungsgesetz  
**150** *Schöffmann, Peter C.*: Grundfragen des Schutzes vor Belästigung

**ZEITSCHRIFT FÜR FINANZMARKTRECHT**

- 5     **213** *Sieder, Sebastian* und *Jörg Baumgartner*: EU Listing Act: Änderungen der ProspektVO aus Sicht der Praxis  
**224** *Heindler, Florian*: Die verhältnismäßige Verringerung der Kosten bei vorzeitiger Rückzahlung von Hypothekar- und Immobilienkredite

**ZEITSCHRIFT FÜR GESELLSCHAFTSRECHT**

- 1     **4** *Karollus, Martin*: Sind die §§ 271 bis 271c UGB oder deren Grundwertungen auf Stiftungsprüfer entsprechend anzuwenden?

**ZEITSCHRIFT FÜR INFORMATIONSRECHT**

- 2     **129** *Burgstaller, Peter*: Aktuelle Ereignisse und Entwicklungen zum Informationsrecht  
**130** *Gerhartl, Andreas*: Die Schranken der gesetzlichen Informationsfreiheit  
**129** *Bruckmüller, Georg*: Was sind angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen zum Schutz eines Geschäftsgeheimnisses?  
**140** *Thiele, Clemens*: Der TTPA ACT – EU-VO über Transparenz und Targeting politischer Werbung: Neues Europäisches Medienrecht und Sonderdatenschutz zur politischen Online-Werbung

**ZEITSCHRIFT FÜR IT-RECHT, RECHTSINFORMATION UND DATENSCHUTZ**

- 2     **43** *Janisch, Sonja*: Zur Gefahrtragung bei fehlgeleiteten Banküberweisungen aufgrund von „E-Mail-Spoofing“ aus Anlass der Entscheidung OGH 14. 1. 2025, 8 Ob 121/24p  
**48** *Schmitt, Thomas Rainer*: Unmittelbare Anwendbarkeit von Vergütungsansprüchen nach der InfoSoc-RL – zur *Reprobel*-Entscheidung des EuGH  
**62** *Zandonella, Petra*: Der Begriff „öffentliche Stelle“ in der DSGVO am Beispiel von *Learning Analytics* an öffentlichen Universitäten in Österreich (Teil 2)

**ZEITSCHRIFT FÜR VERGABERECHT UND BAUVERTRAGSRECHT**

- 3     **95** *Oppel, Albert*: Ausschluss wegen zahlreicher und zT erheblicher Mängel – zunehmende praktische Bedeutung?  
**100** *Lenneis, Konrad*: Winterdienst: Siedesalz-Ausschreibungen führen auf rechtliches Glatteis!  
**128** *Lessiak, Rudolf* und *Mathias Fabich*: DAAB der FIDIC und PLM

**ZEITSCHRIFT FÜR VERKEHRSRECHT**

- 6     **263** *Motter, Wolfgang, Patrick Schneider* und *Dieter Wurmitzer*: Eisenbahnkreuzungen

**ZEITSCHRIFT FÜR VERSICHERUNGSRECHT**

- 3     **93** *Vonkilch, Isabelle*: Die Einflüsse der Klausel-Richtlinie auf Versicherungsverträge  
**100** *Wilgodzski, Mateusz*: Photovoltaikanlagen und Stromspeicher in der Feuerversicherung  
**107** *Melikjan, Aram*: Die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

**ZEITSCHRIFT FÜR WIRTSCHAFT UND FINANZSTRAFRECHT**

- 3     **102** *Pampalk-Lorbeer, Magdalena*: Wichtige Klarstellung zum Beginn der Verjährungsfrist bei Bestechungsdelikten im Fall der Verwirklichung mehrerer Handlungsalternativen  
**107** *Kert, Robert*: Keine Befangenheit der vorsitzenden Richterin

## Zeitschriftenübersicht

- 113 *Prior, Carmen*: Entscheidung über einen Antrag auf Ausgeschlossenheit in der Hauptverhandlung – Ein möglicher Way Forward  
 116 *Hinterhofer, Hubert* und *Vanessa McAllister*: Der Insolvenzverwalter als Tatsubjekt der Gläubigerschutzdelikte?  
 119 *Stücklberger, Alexander* und *Sophie Jirsak*: Zur verbotenen Unterstützung von Parteien bewaffneter Konflikte iSd § 320 StGB  
 124 *Lengauer, Siegmar* und *Chiara Pones*: Doppelverfolgung juristischer Personen wegen Preis- bzw Submissions- absprachen  
 129 *Glaser, Severin* und *Robert Kert*: EuGH: Rechtsbehelfe des Beschuldigten gegen Ladung zur Zeugeneinvernahme durch die EUStA?  
 130 *Glaser, Severin*: Kronzeugenregelung und Geldwäscherei  
 137 *Köck, Elisabeth*: Verbandsverantwortlichkeit und Akteneinsicht im Finanzstrafverfahren  
 142 *Starl, Sebastian*: Konkludente Selbstanzeige ade?  
 143 *Starl, Sebastian*: Geldstrafe: Zahlungserleichterung darf sachgerechter Verwirklichung des Strafzwecks nicht entgegenstehen

## ZEITSCHRIFT ZUM RECHT DER MEDIZIN

- 3 83 *Santeler, Matthias* und *Daniel Wachter*: Der Rechtscharakter der Anstaltsordnung  
 89 *Steindl, Elisabeth*: Der AI Act in der Medizin: Überblick und Ausblick  
 93 *Bernat, Erwin*: Das Verfassungsrecht der Sterbehilfe: Akt II

## ZIVILRECHT AKTUELL

- 8 144 *Uitz, Matthäus*: Erwachsenenvertretung durch Eltern  
 149 *Kolmasch, Wolfgang*: Judikaturübersicht: Fälle der Bauwerkhaftung

Die Zeitschriftenübersicht wurde freundlicherweise zur Verfügung gestellt von:  
*Lorene Fenkart* und *Paul Kessler*, Singer & Kessler Rechtsanwälte OG.



## Ein neues Kapitel der Transparenz

Der Kommentar für Ihren Durchblick im neuen Informationsfreiheitsgesetz

- Konzentrierte Kommentierung
- Praxisnah geschrieben
- Ideal für den schnellen Zugriff

Koppensteiner/Lehne/Lehofer  
**IFG – Informationsfreiheitsgesetz**

2025. Ca. 218 Seiten. Geb.  
 ISBN 978-3-214-26338-6

**58,00 EUR**  
 inkl. MwSt.

shop.manz.at

**MANZ** 



## 492 **Standesrecht**

Kernzeit

Beschlussfähigkeit einer Plenarversammlung

Firma einer Rechtsanwalts-Gesellschaft

## 497 **Gesellschaftsrecht**

OGH zum Bucheinsichtsrecht eines Gläubigers nach der Liquidation einer GmbH



**MICHAEL BURESCH**  
Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien und Anwaltsrichter beim OGH.

2025/168

## Kernzeit

### STANDESRECHT

§ 2 Abs 2 RAO; Art 45 AEUV

**Die Kernzeit gem § 2 Abs 2 RAO kann auch bei einem in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassenen österreichischen Rechtsanwalt verbracht werden, wenn eine gleichwertige Verwendung nachgewiesen wird.**

EuGH 3. 4. 2025, C-807/23 – *Jones Day*; OGH 21. 5. 2025, 19 Ob 3/25t

#### Sachverhalt

Die Antragstellerin war im Frankfurter Büro einer US-amerikanischen Rechtsanwaltskanzlei tätig. Laut ihrem Vorbringen berate ihr dortiger Ausbildungsanwalt, ein in Österreich eingetragener Rechtsanwalt, österreichische und ausländische Mandanten im österreichischen Recht und vertrete diese vor österreichischen Behörden und Gerichten. Ihre Tätigkeit beziehe sich ausschließlich auf österreichisches Recht einschließlich europäischer Rechtsquellen. Sie habe durchschnittlich mehrmals wöchentlich Kontakt mit österreichischen Behörden und Gerichten zur Vertretung der Mandanten ihres Ausbildungsanwalts.

Die RAK Wien wies ihren Antrag auf Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter und auf Ausstellung einer Legitimationsurkunde im Wesentlichen mit der Begründung ab, dass die Kernzeit gem § 2 Abs 2 RAO bei einem Rechtsanwalt im Inland zu verbringen sei. Eine Eintragung als RAA bei einem im Ausland tätigen RA sei daher nicht möglich, auch wenn dieser österreichischer RA sei.

Aufgrund der von der Antragstellerin erhobenen Berufung legte der OGH dem EuGH die Frage zur Vorabentscheidung vor, ob § 2 Abs 2 RAO insofern gegen die Grundfreiheit der Arbeitnehmerfreizügigkeit (Art 45 AEUV) verstoße (OGH 16. 10. 2023, 19 Ob 3/23 i AnwBl 2024, 330 [*Buresch*]). Der EuGH bejahte diese Frage.

Der OGH gab daher der Berufung mittlerweile Folge und verwies die Sache zur neuerlichen Entscheidung nach Verfahrensergänzung an den Ausschuss der RAK Wien zurück.

#### Aus den Entscheidungsgründen des EuGH

Nationale Bestimmungen, die einen Arbeitnehmer, der Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats ist, daran hindern oder davon abhalten, sein Herkunftsland zu verlassen, um von seinem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch zu machen, stellen Beeinträchtigungen dieser Freiheit dar, auch wenn sie unabhängig von der Staatsangehörigkeit der betreffenden Arbeitnehmer angewandt werden (Urteil vom 11. 7. 2019, C-716/17, A, EU:C:2019:598, Rn 17 und die dort angeführte Rechtsprechung).

Eine solche Beschränkung der Freizügigkeit ist nur dann zulässig, wenn sie erstens aus einem zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt und zweitens verhältnismäßig ist, was bedeutet, dass sie geeignet sein muss, die Erreichung des verfolgten Ziels in kohärenter und systemati-

scher Weise zu gewährleisten, und nicht über das hinausgehen darf, was hierzu erforderlich ist (Urteil vom 17. 12. 2020, C-218/19, *Onofrei*, EU:C:2020:1034, Rn 32 und die dort angeführte Rechtsprechung).

Das vorliegende Gericht führt im Wesentlichen aus, dass die im Ausgangsverfahren in Rede stehende Regelung die Ziele des Schutzes der Empfänger juristischer Dienstleistungen und einer geordneten Rechtspflege verfolge. Diese Ziele können als zwingende Gründe des Allgemeininteresses angesehen werden und eine Beschränkung der Arbeitnehmerfreizügigkeit rechtfertigen (Urteil vom 17. 12. 2020, C-218/19, *Onofrei*, EU:C:2020:1034, Rn 34 und die dort angeführte Rechtsprechung).

Außerdem erscheint eine Regelung eines Mitgliedstaats, die die Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter von der Absolvierung einer praktischen Verwendung bei einem in diesem Mitgliedstaat niedergelassenen Rechtsanwalt abhängig macht, als solche zur Erreichung dieser Ziele nicht ungeeignet.

Zum einen kann eine solche Regelung dazu beitragen, sicherzustellen, dass ein Jurist, der in einem Mitgliedstaat Rechtsanwalt werden möchte, tatsächliche Erfahrungen im Bereich der Rechtspraxis in diesem Mitgliedstaat sammelt und die für Rechtsanwälte geltenden Regelungen sowie die Gepflogenheiten kennt, die deren Beziehungen mit den Gerichten und Behörden des Mitgliedstaats prägen, bevor er diesen Beruf ausüben darf. Zum anderen sind die zuständigen Behörden somit normalerweise in der Lage, auf einfache Weise die Bedingungen der Durchführung einer solchen praktischen Verwendung zu prüfen und insbesondere zu beurteilen, ob der Inhalt der praktischen Verwendung den Vorgaben des nationalen Rechts entspricht. Wie vom vorlegenden Gericht ausgeführt, ermöglicht eine Regelung wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende der zuständigen österreichischen Rechtsanwaltskammer im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags der Aufsicht über den Rechtsanwaltsanwärter und den Ausbildungsanwalt insbesondere den Zutritt zur Kanzlei des Ausbildungsanwalts, um sicherzustellen, dass die Ausbildung des Rechtsanwaltsanwärters den konkreten Vorgaben für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs entspricht.

Es ist jedoch festzustellen, dass die Voraussetzung, wonach ein Jurist einen bestimmten Teil der praktischen Verwendung bei einem im betreffenden Mitgliedstaat niederge-

# Genjus KI

## Intelligenz trifft Kompetenz.

[genjus.manz.at](https://genjus.manz.at)

Ihr KI-basierter Assistent für die Rechtsrecherche.



Jetzt entdecken:





Michel-Kwapinski/Oshidari  
(vormals Fabrizy)  
**StBG – und ausgewählte  
Nebengesetze**

15. Auflage, 2025.  
L, 1362 Seiten, Geb.  
**ISBN 978-3-214-26110-8**

**190,00 EUR**  
inkl. MwSt.

# Ihr Begleiter im Strafrecht seit Jahrzehnten!

- große Benutzerfreundlichkeit und bewährter Informationsgehalt
- praxisorientierte Gestaltung
- starker Fokus auf Übersichtlichkeit

lassen den Rechtsanwalt zu absolvieren hat, da sie – wie es sich aus dem Akt ergibt, der dem Gerichtshof vorliegt – sicherstellen soll, dass der Rechtsanwalt ausreichende Erfahrung in der Praxis des nationalen Rechts und mit Kontakten zu den österreichischen Behörden und Gerichten erworben hat, um gewährleisten zu können, dass die mit der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden nationalen Regelung verfolgten Ziele des Schutzes der Empfänger juristischer Dienstleistungen und einer geordneten Rechtspflege verwirklicht werden, über das hinausgeht, was zur Erreichung dieser Ziele erforderlich ist.

Die Absolvierung der praktischen Verwendung durch Juristen bei einem in Österreich eingetragenen, aber in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Rechtsanwalt zusammen mit dem Erfordernis, den zuständigen nationalen Behörden gegenüber nachzuweisen, dass diese Verwendung vergleichbare Erfahrungen ermöglicht wie eine praktische Verwendung bei einem Rechtsanwalt in Österreich, wäre nämlich eine Maßnahme, die die Verwirklichung der Ziele, die mit einer Regelung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden verfolgt werden, ebenfalls ermöglichen würde, und erscheint weniger einschneidend als die durch die fragliche Regelung verursachte Beschränkung.

Hierzu ist erstens darauf hinzuweisen, dass nicht grundsätzlich davon ausgegangen werden kann, dass ein Jurist, der eine praktische Verwendung bei einem in Österreich eingetragenen, aber in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Rechtsanwalt absolviert, keine angemessene Ausbildung erhalten bzw keine ausreichende Praxiserfahrung im österreichischen Recht erwerben kann, die mit der Ausbildung und Erfahrung eines Juristen vergleichbar sind, der seine praktische Verwendung in Österreich absolviert. Unter diesen Umständen erscheint eine Verpflichtung, hinreichend nachzuweisen, dass die im Lauf einer solchen praktischen Verwendung tatsächlich ausgeübten Tätigkeiten eine Ausbildung und Erfahrung bieten, die der während einer praktischen Verwendung bei einem Rechtsanwalt in Österreich erworbenen Ausbildung und Erfahrung nicht nachstehen, geeignet, die tatsächliche Verwirklichung der Ziele dieser Verwendung zu gewährleisten.

Zweitens können die zuständigen Behörden im Rahmen einer Regelung wie der in Rn 40 des vorliegenden Urteils beschriebenen die Bedingungen der Durchführung der praktischen Verwendung nach wie vor wirksam prüfen.

Erachten sie dies aufgrund der ihnen vorliegenden Informationen für erforderlich, können sie zunächst den Rechtsanwaltsanwärter und seinen Ausbildungsanwalt vorladen, um Erläuterungen zur Durchführung der praktischen Verwendung einzuholen; gegebenenfalls können sie auch die Unterbrechung der praktischen Verwendung anordnen oder ihre Anrechnung versagen, sollte der Vorladung keine Folge geleistet werden. Den Ausführungen der RAK in der mündlichen Verhandlung vor dem Gerichtshof ist außerdem zu entnehmen, dass sie solche Vorladungen vornimmt, wenn es in konkreten Fällen berechnete Zweifel an der Ein-

haltung der Vorgaben für die Ausbildung von Rechtsanwaltsanwärtern im Hinblick auf die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs gibt.

#### **Anmerkung**

Nach § 2 Abs 3 Z 2 RAO kann eine praktische Verwendung bei einem RA im Ausland zwar nicht auf die (zwingend bei einem RA im Inland zu verbringende) dreijährige „Kernzeit“ angerechnet werden, wohl aber auf die darüber hinausgehende „Ersatzzeit“. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass auch eine Praxis bei einem RA im Ausland wertvolle Erfahrungen bieten kann, aber die für einen zukünftigen österreichischen RA erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen nur bei einem in Österreich tätigen RA, der typischerweise mit Fragen österreichischen Rechts befasst sein wird, vermittelt werden können. Auch der VfGH hatte schon früher keine Zweifel daran, dass der innerstaatliche Gesetzgeber berechtigt sei, als Voraussetzung für die Eintragung in eine Liste der RAAs und die Zulassung zur Rechtsanwaltsprüfung ein Minimum an praktischer Verwendung bei einem RA im Inland zu normieren (B 538/09). Er hegte damals auch keine europarechtlichen Bedenken.

Aufgrund der nunmehrigen Entscheidung des EuGH wird dies künftig differenzierter zu beurteilen sein: Ist der Ausbildungsanwalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, des EWR oder der Schweiz ansässig und in Österreich in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen, kann grundsätzlich eine Anrechnung auf die Kernzeit erfolgen. Der EuGH geht davon aus, dass es auch in einer solchen Konstellation möglich sein kann, dem RAA die erforderliche Ausbildung und Erfahrung im österreichischen Recht zu vermitteln, wobei dies vom Eintragungswerber im Einzelfall nachzuweisen und von den Rechtsanwaltskammern zu prüfen sein wird. Dass die Erbringung solcher Nachweise schon im Zeitpunkt des Eintritts in die Rechtsanwaltskanzlei schwierig sein wird, liegt auf der Hand, weil der RAA dann noch keine Tätigkeitsnachweise beibringen wird können.

Wie diese Nachweise und Überprüfungen im Detail zu erfolgen haben, wird daher die Praxis weisen.

---

**MICHAEL BURESCH**



**MICHAEL BURESCH**  
Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien und Anwaltsrichter beim OGH.

2025/169

# Beschlussfähigkeit einer Plenarversammlung

## STANDESRECHT

§ 24 Abs 1 Z 2 bis 4, § 27 Abs 4 RAO; § 9 Abs 1 GeO der RAK Wien; Art 120c Abs 1 B-VG

**Bei Wahlen in der Plenarversammlung ist das Teilnahmequorum gesondert für den Kreis der jeweils stimmberechtigten Kammermitglieder zu ermitteln.**

OGH 12. 5. 2025, 19 Ob 1/24x

### Sachverhalt

Gem § 27 Abs 4 RAO und § 9 Abs 1 GeO der RAK Wien ist die Plenarversammlung beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der Kammermitglieder an der Abstimmung teilnimmt. Bei den Wahlen in der Plenarversammlung der RAK Wien vom 13. 11. 2024 betrug die Wahlbeteiligung (einschließlich Briefwähler) bei den Rechtsanwälten 17,04%, bei den Rechtsanwaltsanwärtinnen 5,41% und bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwaltsanwärtinnen insgesamt 13,85%. Bei den Wahlen für den Ausschuss und den Disziplinarrat jeweils aus dem Kreis der Rechtsanwaltsanwärtinnen wurden die Kandidaten mit dem Hinweis „Quorum nicht erreicht“ als nicht gewählt erklärt.

Diese Wahlen wurden von einer Rechtsanwaltsanwärtin mit der Begründung angefochten, dass weder die RAO noch die GeO bei der Berechnung der Quoren eine Differenzierung nach den Kreisen der Wahlberechtigten vorsehe. Da das Teilnahmequorum von 10% insgesamt (Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärtinnen gemeinsam) erreicht wurde, sei die Plenarversammlung insgesamt, so auch hinsichtlich der Wahlen für den Ausschuss und den Disziplinarrat jeweils aus dem Kreis der Rechtsanwaltsanwärtinnen beschlussfähig gewesen. Die dafür vorgesehenen Kandidaten hätten daher als für gewählt erklärt werden müssen.

Der OGH wies die Wahlanfechtung ab.

### Aus den Entscheidungsgründen

Bis 2009 waren nur Rechtsanwälte Kammermitglieder und daher in der Plenarversammlung stimmberechtigt. Mit dem BRÄG 2010, BGBl I 2009/141, wurden auch die in die Liste der Rechtsanwaltsanwärtinnen eingetragenen Rechtsanwaltsanwärtinnen zu Kammermitgliedern. § 24 Abs 1 RAO, der bis dahin vorsah, dass der Präsident, der Präsidenten-Stellvertreter und die Mitglieder des Ausschusses aus der Mitte der Kammermitglieder gewählt werden, erhielt ab 1. 1. 2010 folgende differenzierende Regelung:

- Der Präsident, die Präsidenten-Stellvertreter, die dem Rechtsanwaltsstand angehörige(n) Prüfungskommissäre zur Rechtsanwaltsprüfung und die Rechnungsprüfer werden durch alle Kammermitglieder (somit durch Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärtinnen gemeinsam) gewählt (§ 24 Abs 1 Z 1 RAO).
- Die übrigen Mitglieder des Ausschusses aus dem Kreis der Rechtsanwälte werden durch die in die Liste eingetragenen Rechtsanwälte gewählt (§ 24 Abs 1 Z 2 RAO).

- Die Mitglieder des Ausschusses aus dem Kreis der Rechtsanwaltsanwärtinnen werden durch die in die Liste eingetragenen Rechtsanwaltsanwärtinnen gewählt (§ 24 Abs 1 Z 3 RAO).
- Die Delegierten zur Vertreterversammlung (§ 39) werden aus dem Kreis der dem Rechtsanwaltsstand angehörenden Mitglieder des Ausschusses durch die in die Liste eingetragenen Rechtsanwälte gewählt (§ 24 Abs 1 Z 4 RAO). Eine im Wesentlichen gleichlautende Regelung wurde für die Wahl des Präsidenten, des Kammeranwalts und dessen Stellvertreter sowie der Mitglieder des Disziplinarrats geschaffen (§ 7 Abs 1 DSt). Unverändert blieb hingegen die Bestimmung des § 27 Abs 4 RAO über das erforderliche Teilnahmequorum (ein Zehntel der an der Abstimmung teilnehmenden Kammermitglieder bzw bei Beschlussfassungen über die Geschäftsordnung sowie über die Satzung der Versorgungseinrichtung ein Fünftel der Kammermitglieder).

Da eine gemeinsame Abstimmung aller Kammermitglieder nur mehr nach § 24 Abs 1 Z 1 RAO (Präsident, Präsidenten-Stellvertreter, Prüfungskommissäre für die Rechtsanwaltsprüfung, Rechnungsprüfer) vorgesehen ist und hinsichtlich der anderen Beschlussgegenstände unterschiedliche Kreise von Stimmberechtigten vorgesehen sind, ist der Begriff „Kammermitglieder“ in § 27 Abs 4 RAO aufgrund der differenzierenden Anordnungen in § 24 Abs 1 RAO dahin zu verstehen, dass er sich auf die „jeweils stimmberechtigten Kammermitglieder“ bezieht.

Der erk Senat schließt sich daher dem Rechtsstandpunkt der RAK an, dass § 27 Abs 4 RAO und § 9 Abs 1 GeO 2021 dahin auszulegen sind, dass das Teilnahmequorum gesondert für den Kreis der gem § 24 Abs 1 Z 2 bis 4 RAO jeweils stimmberechtigten Kammermitglieder zu berechnen ist. Dies gilt sinngemäß auch für Wahlen nach § 7 DSt.

Nach Art 120c Abs 1 B-VG sind die Organe der Selbstverwaltungskörper aus dem Kreis ihrer Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen zu bilden. Daraus folgt, dass nur die jeweils Stimmberechtigten zur Beschlussfassung über die ihnen zugewiesenen Angelegenheiten entscheidungsbefugt sind. Es wäre eine Verletzung dieses demokratischen Grundprinzips, wenn die Ausübung des Stimmrechts an zusätzliche Voraussetzungen wie etwa die Anwesenheit nicht stimmberechtigter Personen gebunden wäre. Die gegenteilige Sichtweise könnte bei geringer Wahlbeteiligung sogar dazu führen, dass durch die Nichtteilnahme (oder nur sehr

geringe Teilnahme) eines Kreises von Wahlberechtigten die Wahlbeteiligung insgesamt (für beide Kreise von Stimmberechtigten) unter das erforderliche Quorum sinkt. Damit wäre aber durch die bloße Nicht-Teilnahme eines Kreises von Stimmberechtigten der andere Kreis von Stimmberechtigten an der Wahrnehmung seines Stimmrechts gehindert, wenn zwar in diesem Kreis, nicht aber in beiden Kreisen gemeinsam das erforderliche Teilnahmequorum erreicht würde.

Der Verfassungsgerichtshof hat im Erkenntnis vom 11. 6. 2013, G 31/2013 ua, V 20/2013 ua (VfSlg 19.751) die in § 27 Abs 4 RAO und in § 9 Abs 1 GeO 2008 enthaltenen Teilnahmequoren nicht grundsätzlich beanstandet. Er hat auch bereits ausgesprochen, dass gesetzliche Regelungen über ein Präsenzquorum, die sich in verschiedenen Rechtsgebieten finden, schon vor der durch das B-VG beherrschten Rechtsordnung bestanden, demnach vom Bundesverfassungsgesetzgeber vorgefunden wurden und von ihm als zulässig vorausgesetzt angesehen werden können (VfGH 1. 10. 1991, B 1910/88, VfSlg 12.818). Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die in § 27 Abs 4 RAO und § 9 Abs 1 GeO 2021 angeordneten Teilnahmequoren bestehen daher nicht.

#### Anmerkung

Eine derart geringe Wahlbeteiligung bei Kammerwahlen ist für eine Berufsgruppe, die darauf stolz sein sollte, sich frei von staatlicher Einflussnahme selbst verwalten zu dürfen, beschämend. Warum eine am Wahltag am Ort der Plenarversammlung anberaumte Ausbildungsveranstaltung für RAAs zwar gut besucht war, ein großer Teil der daran teilnehmende RAAs dann aber nicht von seinem Wahlrecht Gebrauch machte, bleibt ein Rätsel. Offenbar wissen viele RAAs nicht einmal davon, dass sie wählen dürfen oder sind an der Wahrnehmung ihres Wahlrechts nicht interessiert.

Sollte sich die Wahlbeteiligung bei Kammerwahlen (trotz der Möglichkeit der Briefwahl im Bereich der RAK Wien) weiterhin so negativ entwickeln, wird das 10%ige Teilnahmequorum zu hinterfragen sein, da bei einem Unterschreiten dieses Quorums mangels gewählter Organe die Handlungsunfähigkeit der RAK droht.

Nach Auffassung des Verfassers widerspricht ein solches Teilnahmequorum demokratischen Grundsätzen, weil dadurch die auf ihr Wahlrecht verzichtenden (oder einfach uninteressierten) Wahlberechtigten eine demokratische Willensbildung verhindern können. Mit gutem Grund setzen daher weder die Nationalrats-Wahlordnung 1992 noch das Bundespräsidenten-Wahlgesetz 1971 für die Gültigkeit der Wahl ein bestimmtes Teilnahmequorum voraus. Da aber der VfGH solche Teilnahmequoren in ständiger Rechtsprechung unbedenklich findet, sah der OGH auch keine Möglichkeit einer Anfechtung von § 27 Abs 4 RAO.

De lege ferenda wäre daher die Abschaffung dieses Teilnahmequorums zu fordern oder zumindest eine Regelung, wie sie im Gesellschafts- oder Vereinsrecht durchaus üblich ist: Sollte bei einer Plenarversammlung das erforderliche Teilnahmequorum (auch für einen Kreis der Wahlberechtigten) nicht erreicht werden, ist binnen 14 Tagen eine neuerliche Plenarversammlung anzuberaumen, die ohne Rücksicht auf ein Teilnahmequorum beschlussfähig ist.

PS: Bei der Plenarversammlung der RAK Wien am 22. 5. 2025 konnte auch für die RAAs das Teilnahmequorum erreicht werden und daher Mitglieder des Ausschusses und des Disziplinarrates aus dem Kreis der Rechtsanwaltsanwärter gewählt werden.

MICHAEL BURESCH

## Firma einer Rechtsanwalts-Gesellschaft

### STANDESRECHT

§ 1 b Abs RAO; § 28 Abs 5 RL-BA 2015

**Auch nach § 1 b Abs 1 RAO idF des BRÄG 2020 hat die Firma einer Rechtsanwalts-Gesellschaft einen zwingenden Namensbestandteil zu enthalten.**

OGH 12. 5. 2025, 19 Ob 2/24v

#### Sachverhalt

Mit dem angefochtenen Bescheid wies der Ausschuss der Voralberger Rechtsanwaltskammer den Antrag einer Rechtsanwalts-Gesellschaft auf Genehmigung des neuen Firmenwortlauts „TWP Rechtsanwältinnen GmbH“ sowie Ausstellung der Unbedenklichkeitsbescheinigung ab. In seiner Begründung führte der Ausschuss aus, dass § 1 b Abs 1

RAO eine taxative Aufzählung der zulässigen Firmennamen oder Bezeichnungen einer Rechtsanwaltsgesellschaft enthalte. Die Firma einer Rechtsanwaltsgesellschaft müsse den Namen eines oder mehrerer Gesellschafter sowie einen Hinweis auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft und die Rechtsform enthalten. Da der von der Antragstellerin beantragte Firmenwortlaut keinen Namensbestandteil iSd § 1 b



**MICHAEL BURESCH**  
Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien und Anwaltsrichter beim OGH.

2025/170

Abs 1 RAO enthalte, sei der Antrag abzuweisen gewesen. Zum Vorbringen der Antragstellerin, dass es in Wien Anwaltskanzleien ohne Namen in der Firma gebe, verwies der Ausschuss vor allem darauf, dass es nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungs- und des Verwaltungsgerichtshofs keine Gleichheit im Unrecht gebe.

Die Antragstellerin erhob dagegen Berufung mit der Begründung, dass der zur Eintragung beantragte Firmenwortlaut von ihr seit vielen Jahren als Kurzbezeichnung iSd § 28 Abs 4 RL-BA 2015 geführt werde und sie zumindest im Zuständigkeitsgebiet der RAK Vorarlberg der rechtsuchenden Bevölkerung vor allem unter dieser Kurzbezeichnung bekannt sei. Darüber hinaus sei sie Markeninhaberin der Wortmarke „TWP“, die sie seit der im Jahr 2014 erfolgten Änderung des Firmenwortlauts in ihrem Außenauftritt verwende. Mit dem BRÄG 2020 sei in § 1b Abs 1 Satz 4 RAO das Wort „nur“ entfallen, woraus sich ergäbe, dass zwar weiterhin die Aufnahme eines Hinweises auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft verpflichtend sei, dies aber nicht der einzige zulässige Firmenzusatz sei.

§ 1b Abs 1 Satz 1 RAO sei daher dahin auszulegen, dass nur dann, wenn in der Firma einer Rechtsanwalts-Gesellschaft die Namen von Personen enthalten seien, es sich um die Namen aktiver oder bestimmter emeritierter Rechtsanwälte handeln müsse. Ein Personenbestandteil sei jedoch nicht mehr zwingend erforderlich. Dies ergäbe sich auch daraus, dass nach § 1b Abs 1 Satz 1 RAO der Name eines aktiven oder emeritierten Rechtsanwalts in der Firma nicht enthalten sein „muss“, sondern enthalten sein „darf“.

Der OGH gab der Berufung keine Folge.

#### Aus den Entscheidungsgründen

Mit dem BRÄG 2020 wurde nur der vierte Satz des § 1b Abs 1 RAO geändert, der nunmehr die Aufnahme bestimmter weiterer Zusätze gestattet. Der erste Satz blieb durch das BRÄG 2020 hingegen unverändert. Schon daraus ergibt sich, dass die Bestimmungen über den zwingenden Namensbestandteil der Firma der Rechtsanwalts-Gesellschaft unverändert bleiben sollten. Aus der Wendung „weitere Zusätze“ im vierten Satz ist weiters zu schließen, dass neben Namens- und Sachbestandteil der Firma nur zusätzliche Firmenbestandteile zulässig sind, diese aber nicht einen der anderen Firmenbestandteile ersetzen können. Zum einen ergibt sich schon aus der Verwendung des Wortes „Zusätze“, dass es sich dabei um zusätzliche Elemente zu den schon bisher notwendigen Firmenbestandteilen handeln muss. Dies wird dadurch verdeutlicht, dass nicht „andere“ Zusätze (im Sinn eines alternativen, den Namen ersetzenden Firmenbestandteils), sondern nur „weitere“ Zusätze erlaubt sind. Schließlich wurde der mit „weitere Zusätze sind zulässig [...]“ beginnende Halbsatz an die Bestimmungen über den Sachbestandteil angefügt, woraus sich ebenfalls ergibt, dass nur die Möglichkeit der Erweiterung des Sachbestandteils geschaffen, nicht aber der weiterhin zwingend notwendige Namensbestandteil entfallen soll-

te. Damit ist auch geklärt, dass (Namens-)Kurzbezeichnungen nicht anstelle von Namensbestandteilen in den Firmenwortlaut einer Rechtsanwalts-Gesellschaft aufgenommen werden dürfen.

Dieses Auslegungsergebnis wird schließlich auch durch die Gesetzesmaterialien zum BRÄG 2020 (ErläutRV 19 BlgNR 27. GP) bestätigt, die zur Änderung des § 1b Abs 1 RAO Folgendes ausführen: „... zurückgehend auf eine Anregung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages soll es nach der vorgeschlagenen Änderung künftig aber auch möglich und zulässig sein, weitere Zusätze in die Firma einer Rechtsanwalts-Gesellschaft aufzunehmen“.

Ein Hinweis darauf, dass bei Aufnahme solcher „Zusätze“ der Personenbestandteil der Firma einer Rechtsanwalts-Gesellschaft entfallen könne, ist somit auch den Erläuterungen nicht zu entnehmen; vielmehr wird das Erfordernis eines „Bezugs zu einer oder mehrerer Personen mit entsprechenden persönlichen Voraussetzungen für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft“ aufrechterhalten, was auch durch den Hinweis in den Erläuterungen auf die bisherige Judikatur des VfGH gestützt wird.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass nach § 28 Abs 5 RL-BA 2015 nun auch die Führung einer Kurzbezeichnung zulässig ist. Diese ist jedoch nicht Bestandteil des Firmenwortlauts. Die von der Delegiertenversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages auf der Grundlage von § 37 RAO erlassenen Richtlinien für die Berufsausübung haben außerdem nur Verordnungscharakter (etwa 26 Os 9/14i) und können daher keine Änderungen der gesetzlichen Grundlage für die Firmenbildung von Rechtsanwalts-Gesellschaften (§ 1b RAO) bewirken.

#### Anmerkung

Nach § 59p der deutschen BRAO dürfen Berufsausübungsgesellschaften die Bezeichnung „Rechtsanwalts-gesellschaft“ führen. Weitere Beschränkungen hinsichtlich der Firmenbildung, insbesondere das Erfordernis eines Namensbestandteils, enthält die BRAO nicht. Auch die Firmenbildungsvorschriften für (österreichische) Wirtschaftstreuhandgesellschaften kennen kein Erfordernis eines Namensbestandteils (schon § 67 WTBG 1999, nun § 55 WTBG 2017).

Von der Rechtsanwaltschaft (etwa *Murko*, AnwBl 2020, 347) und auch vom Verfasser (AnwBl 2017, 134 – Geistwert) wurde wiederholt eine Liberalisierung dieser aus der Tradition erklärbaren, aber nicht mehr zeitgemäßen Firmenbildungsvorschriften gefordert. Leider ist der Gesetzgeber des BRÄG 2020 dieser Forderung nur halbherzig gefolgt und hat nur „weitere Zusätze“, nicht aber den Entfall des Namensbestandteils ermöglicht. Der OGH konnte sich aber – anders als die liberalere Praxis der RAK Wien – nicht über den Gesetzestext hinwegsetzen und musste die Berufung abweisen.

---

**MICHAEL BURESCH**

# OGH zum Bucheinsichtsrecht eines Gläubigers nach der Liquidation einer GmbH

## GESELLSCHAFTSRECHT

§ 93 GmbHG; §§ 44, 62, 71 AußStrG

**Das rechtliche Interesse eines Gläubigers an der Einsicht in die Bücher einer bereits liquidierten GmbH ist bereits durch eine behauptete und glaubhaft gemachte Forderung gegeben. Ein Gläubiger muss seine Forderung nicht bereits vor der Löschung konkret ziffernmäßig bestimmt haben, um als „bekannter Gläubiger“ im Sinne des § 91 GmbHG zu gelten, sodass dieser vom Liquidationsverfahren direkt zu benachrichtigen ist, andernfalls drohen direkte Haftungsansprüche gegen den Liquidator persönlich.**

OGH 17. 1. 2025, 6 Ob 229/24f

### Sachverhalt:

Der Antragsteller begehrte die Einsicht in Bücher und Schriften der I\* GmbH in Liquidation, die im Firmenbuch gelöscht wurde. Er begründete dies mit bautechnischen Mängeln an einem Reihenhaus, das ihm von der GmbH als Bauträgerin verkauft wurde. Der ehemalige Liquidator bestritt das Bestehen eines rechtlichen Interesses an der Einsicht und stellte einen außerordentlichen Revisionsrekurs gegen den stattgebenden Beschluss des Rekursgerichts.

### Aus den Gründen:

Das in § 93 Abs 4 GmbHG normierte Einsichtsrecht besteht auch nach Löschung der Gesellschaft weiter. Es richtet sich gegen den bestellten Verwahrer der Bücher (§ 93 Abs 3 GmbHG) und dient in erster Linie der Feststellung noch vorhandener Vermögenswerte zur (teilweisen) Befriedigung von Gläubigerforderungen, kann aber auch der Klärung etwaiger Haftungstatbestände gegen ehemalige Gesellschafter oder Organwalter dienen.

Im vorliegenden Fall war der Anspruch des Gläubigers aufgrund gerügter Baumängel hinreichend glaubhaft gemacht. Eine zuvor durch den Liquidator unterlassene Verständigung (§ 91 GmbHG) ist keine zwingende Vorausset-

zung für das Einsichtsrecht. Auch ohne ziffernmäßige Bezifferung der Forderung war der Antragsteller daher als „bekannter Gläubiger“ zu qualifizieren, dem ein Bucheinsichtsrecht zukommt. Der OGH wies daher den Revisionsrekurs als unzulässig zurück, weil keine erhebliche Rechtsfrage im Sinn des § 62 Abs 1 AußStrG vorlag.

### Anmerkung:

Der OGH stärkt mit dieser Entscheidung erneut das Einsichtsrecht von Gläubigern liquidierten und gelöschter GmbHs. Dabei betont der OGH, dass ein glaubhaft gemachter Anspruch für einen Gläubiger genügt, um von seinem Recht auf Bucheinsicht Gebrauch zu machen, selbst wenn die Forderung (noch) nicht ziffernmäßig konkretisiert wurde. Das Einsichtsrecht dient nicht nur der Aufdeckung von Restvermögen, sondern auch der Prüfung etwaiger Haftungstatbestände – beispielsweise gegenüber dem Liquidator.



**PATRICK KLEINBAUER**  
Rechtsanwalt bei Law-  
partners Rechtsanwälte  
in Gänserndorf und Kor-  
neuburg.

2025/171

**PATRICK KLEINBAUER**

## SUBSTITUTIONEN

## WIEN

Übernahme **Substitutionen** in Wien und Umgebung, auch kurzfristig, in Zivil- und Strafsachen (Nähe Justizzentrum), auch Verfahrenshilfe und Rechtsmittel. Dr. Christa Scheimpflug, Rechtsanwalt, Erdberger Lände 6, 1030 Wien. Telefon und Fax (01) 713 78 33 und (01) 712 32 28, auch außerhalb der Bürozeiten, oder Mobiltelefon (0664) 430 33 73 und (0676) 603 25 33, E-Mail: [scheimpflug@aon.at](mailto:scheimpflug@aon.at)

RA Dr. *Claudia Stoitzner* übernimmt – auch **kurzfristig** – Substitutionen aller Art in Wien und Umgebung, auch Verfahrenshilfe in Straf-, Zivil- und Verwaltungssachen sowie **Ausarbeitung von Rechtsmittel** und **gänzliche Übernahme von Verfahrenshilfesachen**. Dr. *Claudia Stoitzner*, Rechtsanwältin, Mariahilfer Straße 45/5/36, 1060 Wien, Tel.: (01) 585 33 00, Fax: (01) 585 33 05, Mobil: (0664) 345 94 66, E-Mail: [office@rechtsanwaeltinstoitzner.com](mailto:office@rechtsanwaeltinstoitzner.com)

Dr. *Steiner* und Mag. *Isbetcherian* übernehmen – auch **kurzfristig** – **Substitutionen** aller Art (auch in Strafsachen), auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Ausarbeitung von Rechtsmitteln, dies in Wien und Umgebung. 1030 Wien, Hintzerstraße 11/4, Telefon (01) 712 63 14, (01) 713 23 20, Telefax (01) 713 07 96, E-Mail: [ra-steiner-isbetcherian@aon.at](mailto:ra-steiner-isbetcherian@aon.at)

**Substitutionen aller Art** in Wien und Wien-Umgebung. RA Mag. *Sebastian Krumpel* übernimmt gerne Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen (auch Verfahrenshilfe, auch Rechtsmittel). Telefon (01) 595 49 92 (Telefax -99), Mobil (0680) 442 48 04, E-Mail: [office@krumpel.net](mailto:office@krumpel.net), Loquaipplatz 13/19, 1060 Wien, [www.krumpel.net](http://www.krumpel.net)

**Erfahrener Prozessanwalt** übernimmt **Substitutionen aller Art** in ganz **Wien**. RA Dr. *Stephan Messner*, 1130 Wien, Hietzinger Hauptstraße 22/D/B10A, Telefon: 01/876 30 96, Telefax: 01/876 30 96-4, E-Mail: [ra.dr.messner@aon.at](mailto:ra.dr.messner@aon.at), homepage: [www.ra-messner.at](http://www.ra-messner.at)

## KÄRNTEN

**Substitutionen alle Art** (auch Strafsachen und gänzliche Übernahme von Verfahrenshilfesachen), insbesondere für die Bezirksgerichte Villach, Klagenfurt, Spittal/Drau, Feldkirchen, Hermagor, auch kurzfristig – übernimmt Rechtsanwalt Mag. Markus Steinacher, Tiroler Straße 6, 9500 Villach, Telefon (04242) 39 222. E-Mail: [office@ra-steinacher.at](mailto:office@ra-steinacher.at)

## STEIERMARK

**Graz:** RA Mag. Eva Waisoher, Rechtsanwaltskanzlei Waisoher & Partner, 8010 Graz, Kreuzgasse 2c, übernimmt für Sie gerne – auch **kurzfristig** – **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen in Graz und Umgebung. Telefon (0316) 82 65 54, Telefax DW 30, E-Mail: [office@anwalt-austria.at](mailto:office@anwalt-austria.at), Mobil erreichbar: (0676) 310 48 52.

## INTERNATIONAL

**Deutschland:** Zwangsvollstreckung, Titelschreibung, Substitution. Rechtsanwalt aus München übernimmt sämtliche anwaltlichen Aufgaben in Deutschland. Zuverlässige und schnelle Bearbeitung garantiert! Rechtsanwalt *István Cocron*, Liebigstraße 21, 80538 München, Telefon (0049-89) 552 999 50, Telefax (0049-89) 552 999 90. Homepage: [www.clb.de](http://www.clb.de)

**Deutschland:** Rechtsanwalt *Klamert* (Mitglied RAK Tirol/München) steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen/grenzüberschreitende Angelegenheiten und Substitutionen/ Zwangsvollstreckungen jederzeit gerne in Gesamt-Deutschland/Kitzbühel zur Verfügung. Telefon 0049/89/540 239-0, Telefax 0049/89/540 239-199, E-Mail: [klamert@klamertpartner.de](mailto:klamert@klamertpartner.de); [www.klamertpartner.de](http://www.klamertpartner.de)

**Italien:** RA em. Avv. Ulrike Christine Walter, in Italien zugelassene Anwältin, corso Verdi 90, 34170 Goerz, und 33100 Udine, Via Cussignacco 5, Italien, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und staatenübergreifende Substitutionen aller Art zur Verfügung. Tel. 0039 (0432) 60 38 62, Telefax 0039 (0432) 52 62 37, Mobil 0039 334 162 68 13, E-Mail: [udine@euroius.it](mailto:udine@euroius.it), Internet: [www.euroius.it](http://www.euroius.it)

**Niederlande:** Rechtsanwaltskanzlei Schmidt Advocatuur aus Amsterdam mit Zweigstelle in Österreich steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und bei grenzüberschreitenden Angelegenheiten gerne zur Verfügung. Bei Fragen zum Niederländischen Wirtschaftsrecht, Urheberrecht und Allgemeinen Zivilrecht kontaktieren Sie RA Mag. J. Menno Schmidt (M: +43 [0]680 118 1515). Amsterdam, Sarphatistraat 370, NL-1018 GW, Telefon +31 (0)20 320 03 60, E-Mail: [mail@schmdt.nl](mailto:mail@schmdt.nl); [www.schmdt.nl](http://www.schmdt.nl)

**Slowenien – Kroatien – Bosnien und Herzegowina – Serbien – Montenegro – Mazedonien – Kosovo:** Rechtsanwaltskanzlei – Steuerberatungskanzlei Mag. Dr. Mirko Silvo Tischler d.o.o. (GmbH), Trdinova ulica 5, SI-1000 Ljubljana, **Vertrauensanwalt**, steht sämtlichen Kolleginnen und Kollegen für cross-border-Mandatsübernahmen in diversen Rechtssachen zur Verfügung. Telefon +386 (0)1 434 76 12, Telefax +386 (0)1 432 02 87, E-Mail: [office@mst-rechtsanwalt.com](mailto:office@mst-rechtsanwalt.com), Web: [www.mst-rechtsanwalt.com](http://www.mst-rechtsanwalt.com)

**Ungarn:** Substitutionen und sonstige anwaltliche Aufgaben (insbesondere aus Wirtschaftsrecht, Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Immobilienrecht und Arbeitsrecht) übernimmt Dr. *Tibor Gálffy*, Rechtsanwalt in **Wien** und **Budapest** bei GÁLFFY & VECSEY, Vertrauensanwalt der österreichischen Botschaft in Ungarn. Kontakt: 1111 Budapest, Bartók Béla út 54. Telefon +36 (1) 799 84 00, E-Mail: [bp@ga-ve.com](mailto:bp@ga-ve.com) [www.ga-ve.com](http://www.ga-ve.com)

**REGIEPARTNER:IN****NIEDERÖSTERREICH/  
PERCHTOLDSDORF**

Die seit 1983 bestens etablierte Anwaltskanzlei im Zentrum von Perchtoldsdorf bietet eine Regiepartnerschaft mit der Möglichkeit einer späteren Übernahme in voll ausgestatteten Büroräumlichkeiten, auch als Kanzleiniederlassung oder Sprechstelle.

Kontakt: [anwalt@ra-whp.at](mailto:anwalt@ra-whp.at) oder  
Tel. 01/869-38-88

**WIEN**

Internationale Rechtsanwaltskanzlei in zentraler Lage (Nähe Justizpalast und Parlament) bietet Anwaltkollegin/-kollegen ab sofort repräsentative Räumlichkeiten samt Infrastruktur in Regiegemeinschaft oder Untermiete an. Substitutionen bzw einzelne Mandatsübernahmen sind möglich. Anfragen an den Verlag unter Chiffre: A-100928

**TIROL**

RA Kanzlei Aigner Pichler in Toplage in Innsbruck (Triumphforte) bietet ab sofort Regiepartnerschaft zu günstigen Konditionen an. Die Kanzlei ist voll ausgestattet und verfügt über die nötige Infrastruktur. Neben einem großen und hellen Anwaltsbüro stehen ein Sekretariatsarbeitsplatz und ein weiteres Büro zur Verfügung. Kontakt unter [office@ra-kap.at](mailto:office@ra-kap.at) Tel. 0512/582483

**VERMIETUNG BÜORÄUME/  
REGIEGEMEINSCHAFT****TIROL**

In Innsbruck, Maria-Theresien-Straße, Vermietung von Büroräumen an Rechtsanwalt (m/w). Räume gut voneinander trennbar, auch Regiegemeinschaft möglich. Kontaktaufnahme:

RA Dr. Alexander Fritz, [office@rafritz.at](mailto:office@rafritz.at) oder  
0512 580390

**NACHFOLGER:IN****NIEDERÖSTERREICH**

**Nachfolger/In** für langjährig bestehende, gut frequentierte Rechtsanwaltskanzlei in bester Lage samt Gerichts- und Behördennähe **in 2130 Mistelbach** gesucht. Näheres nach individueller Vereinbarung.

**Kontakt** per Email: [LawMi2130@gmail.com](mailto:LawMi2130@gmail.com)

**BÜORÄUMLICHKEITEN****NIEDERÖSTERREICH**

Schöne, bezugsfertige Büroräume, gartenseitig, 100m<sup>2</sup>, in Amstetten auf frequentiertem Platz zu vermieten. Parkplätze sind vorhanden. Nähere Auskünfte unter Tel.-Nr.: 0650/5403496

**KOOPERATIONEN****WIEN**

Wir suchen Kooperationen. Gleichgültig, ob Sie als arrivierte/r Anwält:in in die Pension ausgleiten oder als junge/r Kolleg:in an einer gemeinsamen Zukunft arbeiten wollen – wir würden uns auf eine Zusammenarbeit freuen, bei der fachliches Wissen und ein respektvoller persönlicher Umgang im Vordergrund stehen. Bitte kontaktieren Sie Peter Winalek oder Christian Weinzinger ([telos-law.com](http://telos-law.com)) unter der Telefonnummer 05 17 19 (ohne Vorwahl).

**VERMIETUNG KANZLEI-  
RÄUMLICHKEITEN****WIEN**

Repräsentative Kanzleiräumlichkeit, in ruhiger Lage des Altstadtzentrums Salzburg, Reichenhaller Straße 6–8 (Erdgeschoß), eines gepflegten, 1978 errichteten Gebäudes, zu vermieten. Die Büronutzfläche von 114,07m<sup>2</sup> umfasst fünf Zimmer, einen Warteraum, zwei getrennte Toiletten und ein Kellerabteil mit 8,53m<sup>2</sup>. Der Privatparkplatz, mit zwei Autoabstellplätzen, hat einen direkten Zugang zur „Tiefgarage Mönchsberg Nord“. Preis auf Anfrage, keine Maklergebühr! Anfragen unter Chiffre-Nummer A-100927 an den Verlag

# Indexzahlen

Indexzahlen 2025	März	April
Berechnet von Statistik Austria		
Index der Verbraucherpreise 2015 (Ø 2015 = 100)	137,8	138,1*
Großhandelsindex 2015 (Ø 2015 = 100)	132,9	132,4*
<b>Verkettete Vergleichsziffern</b>		
Index der Verbraucherpreise 2010 (Ø 2010 = 100)	152,6	152,9*
Index der Verbraucherpreise 2005 (Ø 2005 = 100)	167,1	167,4*
Index der Verbraucherpreise 2000 (Ø 2000 = 100)	184,7	185,0*
Index der Verbraucherpreise 96 (Ø 1996 = 100)	194,4	194,7*
Index der Verbraucherpreise 86 (Ø 1986 = 100)	254,2	254,6*
Index der Verbraucherpreise 76 (Ø 1976 = 100)	395,1	395,7*
Index der Verbraucherpreise 66 (Ø 1966 = 100)	693,4	694,5*
Verbraucherpreisindex I (Ø 1958 = 100)	883,5	884,9*
Verbraucherpreisindex II (Ø 1958 = 100)	886,4	887,8*
Lebenshaltungskostenindex (April 1945 = 100)	7763,1	7775,3*
Kleinhandelsindex (März 1938 = 100)	6690,7	6701,2*
Großhandelsindex (Ø 2010 = 100)	137,8	137,2*
Großhandelsindex (Ø 2005 = 100)	152,6	152,0*
Großhandelsindex (Ø 2000 = 100)	168,0	167,3*
Großhandelsindex (Ø 1996 = 100)	173,0	172,4*
Großhandelsindex (Ø 1986 = 100)	180,5	179,8*
Großhandelsindex (Ø 1976 = 100)	240,3	239,4*
Großhandelsindex (Ø 1964 = 100)	400,0	398,4*
Großhandelsindex (März 1938 = 100) ohne MWSt	3902,0	3887,0*

\* vorläufige Werte Zahlenangaben ohne Gewähr

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG · WOLLZEILE 1-3 · 1010 WIEN  
TEL.: +43 1 535 12 75-0 · FAX: +43 1 535 12 75-13 · office@oerak.at · www.oerak.at

Die Österreichischen  
Rechtsanwältinnen  
und Rechtsanwälte

## DATENSCHUTZ Informationspflicht gemäß Art 13 DSGVO:

Das Österreichische Anwaltsblatt ist das Kundmachungsorgan des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK). Im Rahmen des Österreichischen Anwaltsblatts informiert der Österreichische Rechtsanwaltskammertag Rechtsanwälte, emeritierte Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art 13 DSGVO wie folgt:

Name und **Kontakt**daten des Verantwortlichen: Österreichischer Rechtsanwaltskammertag, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, +43 1 535 12 75-0, office@oerak.at, www.oerak.at. Den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter an der Anschrift des Verantwortlichen sowie unter der E-Mail-Adresse dsba@oerak.at.

Der ÖRAK verarbeitet personenbezogene Daten der Rechtsanwälte, emeritierten Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter lediglich zur formalen Abwicklung der vom ÖRAK zu besorgenden, gesetzlich vorgeschriebenen Geschäftsfälle, sowie personenbezogene Daten von Veranstaltungsteilnehmern zum Zwecke der Abwicklung der Veranstaltung auf Grundlage deren Einwilligung sowie zur Erfüllung eines Vertragsverhältnisses. Der von der Verarbeitung Betroffene hat das Recht auf Auskunft über die gespeicherten Daten gemäß Art 15 DSGVO, auf Berichtigung unzutreffender Daten gemäß Art 16 DSGVO, auf Löschung von Daten gemäß Art 17 DSGVO, auf Einschränkung der Verarbeitung von Daten gemäß Art 18 DSGVO, auf Widerspruch gegen die unzumutbare Datenverarbeitung gemäß Art 21 DSGVO sowie auf Datenübertragbarkeit gemäß Art 20 DSGVO. Sofern die Verarbeitung aufgrund einer Einwilligungserklärung erfolgt, hat die betroffene Person die Möglichkeit, diese jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird. Der Betroffene hat das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren – zuständig ist in Österreich die Datenschutzbehörde.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.oerak.at/impressumdatenschutz/>

## IMPRESSUM gem. § 24 Medieng

Offenlegung gem. § 25 MedienG und Angaben zu § 5 ECG abrufbar unter <https://www.manz.at/impressum>

**Medieninhaber:** MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH. **Anschrift:** Kohlmarkt 16, 1010 Wien. **Verlagsadresse:** Johannessgasse 23, 1010 Wien (verlag@manz.at). **Herausgeber:** RA Dr. Armenak H. Utudjian, M.B.L.-HSG, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: office@oerak.at, www.oerak.at **Redaktionsbeirat:** em. RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, RA Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger, RA Dr. Georg Fialka, em. RA Dr. Klaus Hoffmann, RA Dr. Wolfgang Kleibel, RA Hon.-Prof. Dr. Elisabeth Scheuba, RA Dr. Armenak H. Utudjian, M.B.L.-HSG, RA Dr. Rupert Wolff. **Redakteure:** Bernhard Hruschka Bakk, Generalsekretär des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und Mag. Christian Moser, Juristischer Dienst. **Redaktion:** Generalsekretariat des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: anwaltsblatt@oerak.at **Hersteller:** Ferdinand Berger & Söhne Ges. m. b. H., 3580 Horn. **Herstellungsort:** Horn, Österreich. **Verlagsort:** Wien, Österreich. **Zitervorschlag:** AnwBl 2025/Nummer, AnwBl 2025, Seite. **Anzeigenkontakt:** Stefan Dallinger, Tel: (01) 531 61-114, Fax: (01) 531 61-596, E-Mail: stefan.dallinger@manz.at **Bezugsbedingungen:** Das AnwBl erscheint 11x jährlich (1 Doppelheft). Der Bezugspreis 2025 (87. Jahrgang) beträgt € 395,- (inkl Versand in Österreich). Einzelheft € 43,10. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen müssen schriftlich bis spätestens 18. November des laufenden Abjahres beim Verlag einlangen. **AZR:** Die Abkürzungen entsprechen den „Abkürzungs- und Zitierrregeln der österreichischen Rechtsprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 8. Aufl (Verlag MANZ, 2019). **Urheberrechte:** Sämtliche Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, sind vorbehalten. Kein Teil der Zeitschrift darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlags reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. **Haftungsausschluss:** Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen. **Fotocredits:** Aufmacher Schwerpunkt/Abhandlungen: istockphoto/boana; Aufmacher Service: istockphoto/Bim; Legal Tech & Digitalisierung: shutterstock\_523742284 ©Artistdesign29; Aufmacher Rechtsprechung: istockphoto/tomloe; Foto Umschlag: Werner Himmelbauer; Foto Armenak Utudjian: Werner Himmelbauer; Foto Jessica König: privat; Foto Elias Schönborn: Rene Hundertpfund; Foto Jan Uwe Thiel: Rene Hundertpfund; Foto Dietmar Jähnel: Veigl; Foto Alexia Stuefer: Katharina Gossow; Foto Thomas Seeber: SV.law; Foto Daniel Wagner: Gianmaria Gava; Foto Philipp Merzo: Katharina Khoss; Foto Markus Weiss: privat; Foto Michael Buresch: privat; Foto Patrick Kleinbauer: privat. **Grafisches Konzept:** WERTHÈR - Marketing- und Kommunikationsberatung, Türkenschanzstraße 46, 1180 Wien. Wird an Rechtsanwältin und Rechtsanwaltsanwärter unentgeltlich abgegeben. Nachdruck, auch auszugsweise, ist mit Zustimmung der Redaktion unter Angabe der Quelle gestattet. Namentlich gezeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung der Autoren wieder.





Die Österreichischen  
Rechtsanwältinnen  
und Rechtsanwälte

AWAK   
ANWALTSAKADEMIE

# ANWALTSTAG 2025

» Die Zukunft des Wohnens «



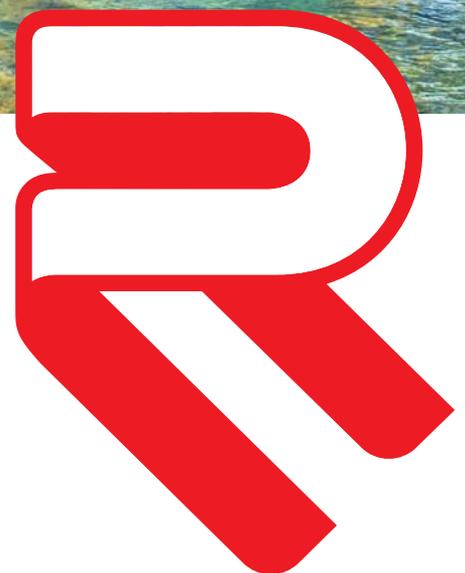
© Peter Uhrhahr

## EINLADUNG

Der Anwaltstag der österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte findet vom **11. bis 13. September 2025 in Innsbruck** statt. Seien Sie dabei!



Alle Informationen finden Sie unter [www.anwaltstag.at](http://www.anwaltstag.at)  
Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an [anwaltstag@oerak.at](mailto:anwaltstag@oerak.at)



AB JULI 2025 RICHTLINIENKONFORM ARBEITEN

# GELDWÄSCHE- PRÄVENTION UND COMPLIANCE

**KEIN PROBLEM. MIT DEN LÖSUNGEN  
VON XPERT BUSINESS SOLUTIONS.**

## XPERT Basismodul

Verwaltung & Pflege der Richtlinien für  
Geldwäsche-Prävention und Compliance-Pflichten für  
Ihre Mandant:innen & Akten  
im Standardumfang inkludiert

## XPERT Abfragesoftware MEDIX5

mit PEP/AML Integration + WiEReG Überprüfungen  
ohne Grundgebühr - KYC-Abfragen als Useware

## XPERT Modul "Geldwäscherisiko Pro"

Jetzt erweitert mit Ausweis-Scanner Regula Integration  
zur Identitätsüberprüfung & Personenanlage  
ab EUR 1.100,-

Mehr Infos

[sales@x-bs.at](mailto:sales@x-bs.at) | 0800 333460

JETZT  
**-15%**  
EARLY-BIRD  
AKTION\*

## Ausweis-Scanner Regula 70X4M für automatisierte Identitätsprüfungen

So sparen Sie Zeit und minimieren Fehlerquellen: Einfach Ausweise der Kund:innen scannen und mit Ihrer XPERT Software die gescannten Daten importieren. Inkl. Echtheitsprüfung, Dokumenten-Identifizierung, Optische Zeichenerkennung (OCR) sowie automatisches Lesen von MRZ, RFID, Barcodes u.v.m.  
ab EUR 1.900,-

\*) Aktion gültig für Ausweis-Scanner "Regula 70X4M" + XPERT Modul „Geldwäscherisiko Pro“ bis 01.09.2025. | Alle Preise netto zzgl. 20% USt.

